

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

19. Oktober 2022

### **Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) (Basel III final) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Bestrebungen des Bundes zur Stärkung der Eigenmittelverordnung und bedankt sich für die grosse geleistete Arbeit. Folgende Anliegen bittet der Regierungsrat in den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen:

- **Anrechenbarkeit von Sicherheiten, Art. 72a Abs. 3 E-ERV**  
Dieser Absatz schliesst gemäss Vernehmlassungsvorlage bei der Berechnung des Belehnungsgrades die risikomindernden Massnahmen nach Art. 61 ERV aus, mit der Ausnahme von verpfändeten Kontoguthaben, welche gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziff. a ERV zum Netting zugelassen sind und deren einziger Zweck die Rückzahlung des Kredits ist. Der Regierungsrat beantragt, Art. 72a Abs. 3 E-ERV dahingehend anzupassen, dass die risikomindernden Massnahmen nach Art. 61 ERV ebenfalls berücksichtigt werden.
- **Belehnungswert und Niederstwertprinzip, Art. 72b E-ERV**  
Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll das Niederstwertprinzip bei Verkehrswertschätzungen von zwei auf sieben Jahre ausgedehnt werden. Diese sieben Jahre sollen ebenfalls für den "ursprünglichen Belehnungswert" gelten. Diese Ausdehnung wird abgelehnt. Unregulierte Marktteilnehmende wären in der Lage, jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts ein neues Angebot zu unterbreiten, was für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)-regulierte Hypothekaranbietende einen Wettbewerbsnachteil bedeutet, da sie einem erhöhten Ablösungsrisiko ausgesetzt werden. Das Ablösungsrisiko steigt mit der Länge des Niederstwertprinzips, weshalb an der heutigen Fixierung von zwei Jahren festzuhalten ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
basel3@sif.admin.ch

Appenzell, 1. September 2022

### **Vernehmlassung / Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Eigenmittelverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie erachtet den vorgeschlagenen Weg, den überarbeiteten Mindeststandard für Marktrisiken und damit das finalisierte Rahmenwerk zu Basel III in die schweizerische Gesetzgebung zu übernehmen, als richtig. Damit wird der Finanzplatz Schweiz und die Finanzstabilität gestärkt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Finanzen, 9100 Herisau

---

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per Mail an [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

**Paul Signer**  
Vorsteher, Regierungsrat  
Tel. +41 71 353 68 10  
[paul.signer@ar.ch](mailto:paul.signer@ar.ch)

Herisau, 24. August 2022

### **Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 eröffnet der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage. Appenzell Ausserrhoden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Vorlage zur Änderung der Eigenmittelverordnung wird der finalisierte Basler Mindeststandard weitgehend in Schweizer Recht überführt. Gleichzeitig wird der im Rahmen der Umsetzung bestehende Spielraum genutzt. Ebenso werden diverse Regulierungen, die bislang auf Stufe FINMA-Rundschreiben geregelt waren, in der Verordnung verankert werden. Die Auswirkungen auf die verschiedenen betroffenen Gruppen werden nachvollziehbar aufgezeigt.

Die Wichtigkeit für eine weitgehend konforme Umsetzung des globalen BCBS-Standards für den international ausgerichteten Finanzplatz Schweiz wird anerkannt. Appenzell Ausserrhoden bedankt sich für die umfangreichen Vorarbeiten und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Paul Signer  
Vorsteher Departement Finanzen



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesrat Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel3@sif.admin.ch

RRB Nr.: 1058/2022  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

19. Oktober 2022

## Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Eigenmittelverordnung («Basel III final») Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Im Nachgang zur globalen Finanzkrise 2008-2009 wurden identifizierte Schwachstellen im internationalen Regulierungssystem bereits teilweise behoben. Mit der geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung sollen nun letzte verbleibende, aber durchaus wichtige Themenbereiche des Reformpakets «Basel III final» vervollständigt werden.

Die Auswirkungen von «Basel III final» treffen in erster Linie die Bankenbranche. So soll die Vorlage zu ausreichend transparenten und vergleichbaren risikogewichteten Eigenmittelquoten führen, die dem Markt eine effektive Beurteilung der Risiken ermöglichen. Potenziell ebenfalls von der Reform betroffen sind gemäss dem erläuternden Bericht zur Vorlage Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Miethaushalte oder Unternehmen. Veränderte Risikogewichte lassen einerseits eine Kostenweitergabe an stark belehnte Kreditnehmende und solche mit schlechtem Rating sowie andererseits verbesserte Konditionen für Kreditnehmende mit geringem Risiko erwarten. Ebenso ist eine angepasste Kreditvergabepraxis möglich.

Der Regierungsrat hat die Vorlage insbesondere auch gestützt auf die Regulierungsfolgenabschätzung zur Umsetzung von «Basel III final» beurteilt. Dieser zufolge werden gesamtwirtschaftlich aufgrund der Vorlage einmalige Nettokosten von knapp CHF 900 Millionen erwartet. Wiederkehrend wird hingegen ein jährlicher Nettonutzen von CHF 60 Millionen geschätzt. Demzufolge kann die volkswirtschaftliche Investition einer nationalen Umsetzung von «Basel III final» innert fünfzehn Jahren amortisiert werden.

Für den Regierungsrat ist letztlich zentral, dass die Vorlage zu einem standarkonformen Finanzstandort führt und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Attraktivität der Schweiz als Finanzstandort auch in Zukunft erhalten bleibt.

In diesem Zusammenhang ist sich der Regierungsrat aber bewusst, dass sich aufgrund von vorübergehend reduzierten Unternehmensgewinnen bei den Banken die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden einmalig mindern können. Ein solch einmaliger Effekt ist in-  
dessen in Kauf zu nehmen, da ein allfälliger Verzicht auf die Umsetzung der Vorlage eine Verschlechterung der Wettbewerbsposition des schweizerischen Finanzplatzes zur Folge haben könnte. Dieses Risiko gilt es nach Auffassung des Regierungsrates zu vermeiden.

Schliesslich hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass neue und bestehende Vereinfachungen und De-Minimis-Regelungen bewirken, dass die Regulierungskosten der Standardumsetzung soweit als möglich proportional zur Bedeutung und zu den Risiken der Banken anfallen. Der Regierungsrat begrüsst diese differenzierte Ausgestaltung der Regulierung ausdrücklich. Damit wird den Verhältnissen des schweizerischen Finanzplatzes Rechnung getragen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er der geplanten Änderung der Eigenmittelverordnung («Basel III final») zustimmt.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häsler  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler  
– Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:  
[Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Liestal, 18. Oktober 2022

### **Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist mit der Änderung der Eigenmittelverordnung einverstanden und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

  
Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

  
Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Email: Basel3@sif.admin.ch

Basel, 18. Oktober 2022

### Regierungsratsbeschluss vom 18.10.2022

#### Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Eigenmittelverordnung zukommen lassen und uns eingeladen, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die beabsichtigte Überführung der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedeten regulatorischen Neuerungen in Schweizer Recht. Die Anpassung führt zu einer Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Finanzmärkte und fördert das Vertrauen in den Schweizer Banksektor. Die EU plant, die Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen. Weder in den USA noch in Grossbritannien sind Entwürfe zur Umsetzung veröffentlicht. Der Regierungsrat regt daher an, die neuen Regelungen gleichzeitig mit der EU einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundlichen Grüssen,

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral des finances DFF  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

*Courriel* : [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

*Fribourg, le 27 septembre 2022*

2022-1000

### **Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (dispositif B le III)**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre lettre du 4 juillet 2022 concernant l'objet noté en titre. Après avoir pris connaissance du dossier, nous vous adressons la remarque suivante.

L'article 72b du projet de modification prévoit que la valeur de nantissement des objets mis en gage pour les crédits hypothécaires soit figée pour une durée de 7 ans au lieu de 2 ans actuellement. Dès lors, une plus-value éventuelle des objets ne pourra pas être prise en compte pour l'octroi complémentaire de crédits pendant cette durée, hormis des exceptions bien définies. Cette situation ne concerne pas les instituts non-soumis à l'ordonnance sur les fonds propres et ainsi créé un avantage concurrentiel. Le canton de Fribourg se prononce pour le maintien de la durée de 2 ans.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

**Copie**

—

à la Direction des finances ;  
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 19 octobre 2022

## Le Conseil d'Etat

4499-2022

Département fédéral des finances (DFF)  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral

Par courriel : [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

### Concerne : modification de l'ordonnance sur les fonds propres

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 4 juillet 2022 concernant le projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR) et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

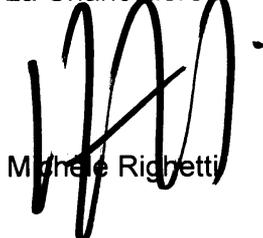
Pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification considéré, dans la mesure où l'adoption des normes du dispositif finalisé de Bâle III dans le droit suisse renforce la solidité financière du secteur bancaire et préserve sa réputation. Nous tenons toutefois à partager une réserve, afin de préserver la compétitivité de la place financière suisse.

La Suisse vise une entrée en vigueur courant 2024 de la nouvelle OFR, alors que l'Union européenne prévoit vraisemblablement d'adopter les normes du dispositif finalisé de Bâle III entre 2025 et 2027. S'il demeure absolument nécessaire d'être conforme à terme à ce nouveau dispositif, il est en revanche dommageable pour la compétitivité des banques suisses de voir ces dernières subir des coûts de réglementation supérieurs à leurs principaux concurrents – pendant potentiellement plusieurs années – du seul fait du calendrier d'application. Nous recommandons ainsi que la date d'entrée en vigueur des nouvelles dispositions de l'OFR soit déterminée en prenant en considération celle prévue par l'Union européenne.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La Chancelière :



Michèle Righetti

Le Président :



Mauro Foggia

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

Per E-Mail an:  
Basel3@sif.admin.ch

Glarus, 13. September 2022  
Unsere Ref: 2022-1337

### **Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

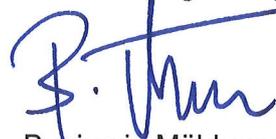
Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**



Benjamin Mühleemann  
Landammann



Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- Basel3@sif.admin.ch



**Von:** [Lanz Matthias](#)  
**An:** [SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Cc:** [Galliard Patrik](#)  
**Betreff:** AW: Vernehmlassung: Änderung der ERV (Basel III final) | Consultation: modification de l'OFR (dispositif finalisé de Bâle III) Consultazione: modifica dell'OFoP (Basilea III finale)  
**Datum:** Dienstag, 11. Oktober 2022 13:41:10

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung.

Der Kanton Graubünden verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Matthias Lanz

**Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden (DFG)**

**Departament da finanzas e vischnancas (DFV)**

**Dipartimento delle finanze e dei comuni (DFC)**

Matthias Lanz

Juristischer Mitarbeiter

Reichsgasse 35, 7001 Chur

Tel. 081 257 32 19

[matthias.lanz@dfg.gr.ch](mailto:matthias.lanz@dfg.gr.ch)

[www.dfg.gr.ch](http://www.dfg.gr.ch)

---

**Von:** [Vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@sif.admin.ch) <[Vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@sif.admin.ch)>

**Gesendet:** Montag, 4. Juli 2022 15:12

**An:** [staatskanzlei@sk.zh.ch](mailto:staatskanzlei@sk.zh.ch); [info.regierungsrat@be.ch](mailto:info.regierungsrat@be.ch); [staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch); [ds.la@ur.ch](mailto:ds.la@ur.ch); [stk@sz.ch](mailto:stk@sz.ch); [staatskanzlei@ow.ch](mailto:staatskanzlei@ow.ch); [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch); [staatskanzlei@gl.ch](mailto:staatskanzlei@gl.ch); [info@zg.ch](mailto:info@zg.ch); [chancellerie@fr.ch](mailto:chancellerie@fr.ch); [kanzlei@sk.so.ch](mailto:kanzlei@sk.so.ch); [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch); [LKA-RRBs@bl.ch](mailto:LKA-RRBs@bl.ch); [staatskanzlei@ktsh.ch](mailto:staatskanzlei@ktsh.ch); [Kantonskanzlei@ar.ch](mailto:Kantonskanzlei@ar.ch); [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch); [info.sk@sg.ch](mailto:info.sk@sg.ch); Post an Regierung/Standeskanzlei <[Info@gr.ch](mailto:Info@gr.ch)>; [staatskanzlei@ag.ch](mailto:staatskanzlei@ag.ch); [staatskanzlei@tg.ch](mailto:staatskanzlei@tg.ch); [can-scdds@ti.ch](mailto:can-scdds@ti.ch); [info.chancellerie@vd.ch](mailto:info.chancellerie@vd.ch); [Chancellerie@admin.vs.ch](mailto:Chancellerie@admin.vs.ch); [Secretariat.chancellerie@ne.ch](mailto:Secretariat.chancellerie@ne.ch); [service-adm.ce@etat.ge.ch](mailto:service-adm.ce@etat.ge.ch); [chancellerie@jura.ch](mailto:chancellerie@jura.ch); [mail@kdk.ch](mailto:mail@kdk.ch)

**Cc:** [Patrick.Winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:Patrick.Winistoerfer@sif.admin.ch); [Bettina.Staehli@sif.admin.ch](mailto:Bettina.Staehli@sif.admin.ch)

**Betreff:** Vernehmlassung: Änderung der ERV (Basel III final) | Consultation: modification de l'OFR (dispositif finalisé de Bâle III) Consultazione: modifica dell'OFoP (Basilea III finale)

<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final).</p> <p>Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entwurf Eigenmittelverordnung</li><li>- Erläuternder Bericht</li><li>- Regulierungsfolgenabschätzung</li><li>- Liste der Vernehmlassungsadressaten</li></ul> <p>können auf der Website des EFD</p>	<p>Mesdames, Messieurs,</p> <p>Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les fonds propres (dispositif finalisé de Bâle III).</p> <p>La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents de la consultation, soit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- projet d'ordonnance sur les fonds propres</li><li>- rapport explicatif</li><li>- analyse d'impact de la réglementation (en allemand)</li></ul>	<p>Gentili Signore e Signori,</p> <p>in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sui fondi propri (Basilea III finale).</p> <p>La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- progetto di ordinanza sui fondi propri</li><li>- rapporto esplicativo</li><li>- analisi d'impatto della regolamentazione (tedesco)</li><li>- elenco dei destinatari</li></ul>
---	--	--

- liste des destinataires  
peuvent être consultés sur le site  
Internet du DFF:

è reperibile sul sito web del DFF:

[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Das EFD > Medienmitteilung (d)  
[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Le DFF > Communiqués du DFF (f)  
[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Il DFF > Comunicati stampa (i)

sowie über folgende Internetadressen  
eingesehen werden:

ou aux adresses Internet  
suivantes:

nonché al seguente indirizzo  
Internet:

[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Laufend (d)  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Procédures de consultation > En cours (f)  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Procedure di consultazione > In corso (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis  
25. Oktober 2022** an folgende Email-  
Adresse zuzustellen:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige  
Informationen stehen Ihnen Patrick  
Winistöfer (Tel. +41 58 461 18 97,  
[patrick.winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:patrick.winistoerfer@sif.admin.ch)) und  
Bettina Stähli (Tel. +41 58 462 53 46,  
[bettina.staehli@sif.admin.ch](mailto:bettina.staehli@sif.admin.ch)) zur  
Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement  
EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3, 3003 Bern  
Tel. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

Nous vous invitons à envoyer  
vos avis **jusqu'au 25 octobre  
2022** à l'adresse:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

M. Patrick Winistöfer (tél. +41 58  
461 18 97, [patrick.winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:patrick.winistoerfer@sif.admin.ch)) et Mme  
Bettina Stähli (tél. +41 58 462 53  
46, [bettina.staehli@sif.admin.ch](mailto:bettina.staehli@sif.admin.ch))  
se tiennent à votre disposition  
pour toute question ou  
information complémentaire.

Nous vous prions d'agréer,  
Mesdames, Messieurs, nos  
salutations distinguées.

Département fédéral des  
finances DFF  
Secrétariat d'État aux questions  
financières internationales SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berne  
Tél. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

Vi preghiamo di inviarci i vostri  
pareri **entro il 25 ottobre 2022** al  
seguente indirizzo di posta  
elettronica:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Per domande ed eventuali  
informazioni sono a vostra  
disposizione Patrick Winistöfer  
(tel. +41 58 461 18 97,  
[patrick.winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:patrick.winistoerfer@sif.admin.ch))  
e Bettina Stähli (tel. +41 58 462  
53 46,  
[bettina.staehli@sif.admin.ch](mailto:bettina.staehli@sif.admin.ch)).

Vogliate gradire, gentili Signore  
ed egregi Signori, i nostri migliori  
saluti.

Dipartimento federale delle  
finanze  
Segreteria di Stato per le  
questioni finanziarie internazionali  
SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berna  
Tel. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)



---

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement  
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):  
Basel3@sif.admin.ch

Luzern, 18. Oktober 2022

Protokoll-Nr.: 1188

## **Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage unterstützt und als sinnvoll erachtet. Insgesamt sind die aufgrund der Umsetzung von Basel III final vorgeschlagenen Änderungen als positiv zu beurteilen. Die Stossrichtung der Regulierung, welche auf die Internalisierung externer Effekte abzielt, ist richtig.

Die Einführung des Output-Floors begrüssen wir, da damit der Spielraum der internen Modelle bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen stärker begrenzt wird.

Weiter begrüssen wir es, dass im Bereich Hypothekarportfolio die Risikogewichte im Vergleich zur bisherigen Regelung nicht zu stark reduziert wird. Die Selbstregulierung der Banken bei der Vergabe von Hypotheken hat sich bisher bewährt und sollte auf Zusehen hin weiter akzeptiert werden. Falls es aus regulatorischer Sicht zu ungünstigen Entwicklungen kommt, hat der Regulator die Möglichkeit korrigierend einzugreifen.

Die Einführung der Vielzahl geänderter Regeln ist trotz sorgfältigster Planung und Regelabfassung ein komplexes Unterfangen mit potentiell hohen Folgekosten bei Problemen. Daher empfiehlt es sich, bundesseitig Begleitmassnahmen vorzusehen, um bei einer Fehlentwicklung rechtzeitig eingreifen zu können.

### **Art. 72b Abs. 4 E-ERV**

Der ursprüngliche Belehnungswert eines Grundpfandes ist im Rahmen der Kreditvergabe festzulegen und während 7 Jahren beizubehalten (Art. 72b Abs. 1 E-ERV). Gemäss Art. 72b Abs. 4 E-ERV muss der Belehnungswert reduziert werden, wenn eine Überprüfung ergibt,

dass sich der Wert des Grundpfands nachhaltig reduziert hat und nun unter dem ursprünglichen Belehnungswert liegt. Die Bank muss die FINMA vorgängig informieren, falls die Reduktion einen wesentlichen Anteil ihrer grundpfandgesicherten Positionen betrifft.

Hier wäre es sinnvoll, dass der betroffene Kanton von der FINMA oder von der Kantonalbank ebenfalls über die systematische negative Entwicklung am Hypothekenmarkt vorgewarnt wird.

#### **Art. 72d E-ERV**

Die Banken haben im Rahmen der Kreditvergabe die Tragbarkeit des Kredits und die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers zu prüfen. Die FINMA präzisiert die Punkte, die die Banken in ihren internen Regelungen festhalten müssen. Gemäss Art. 72c Abs. 1 Best. e E-ERV wird der Belehnungswert vorsichtig festgelegt und zwar wie im bisherigen Rahmen unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips. Laut der Kommentierung zu Art. 72c Abs. 1 E-ERV (Erläuternder Bericht, Seite 50), wird dabei aber auf eine konservative, über die ganze Dauer der Immobilienfinanzierung durch Kredit nachhaltige Bewertung im Sinne einer pragmatischen Umsetzung verzichtet.

Es wäre jedoch wünschenswert, dass die Regeln der Kreditprüfung gemäss Art. 72d E-ERV gerade diesem Umstand – einer konservativen, über die ganze Dauer der Immobilienfinanzierung durch Kredit nachhaltigen Bewertung – besonders Rechnung tragen würden.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

  
Reto Wyss  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances DFF  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

### **Consultation fédérale relative à un projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres (dispositif finalisé de Bâle III)**

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté, dans votre courrier du 4 juillet 2022, pour le projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres (dispositif finalisé de Bâle III).

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés par notre administration et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à la proposition de modification de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR) visant à finaliser le dispositif de Bâle III dans le domaine des risques de marchés et à leurs couvertures par des fonds propres. Cette adaptation permet un calcul des exigences de fonds propres proportionnelles aux risques supportés pour assurer une meilleure protection du système bancaire, tout en étant comparable au niveau international.

Cette modification va dans le sens d'une plus grande protection de la place financière suisse en renforçant les exigences en matière de fonds propres, ce que nous tenons à saluer.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 octobre 2022

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. KURTH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



NE



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 18. Oktober 2022

## Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zu rubrizierter Vorlage ein. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat erachtet den vorgeschlagenen Weg, den überarbeitenden Mindeststandard für Marktrisiken und damit das finalisierte Rahmenwerk zu Basel III in die schweizerische Gesetzgebung zu übernehmen, als richtig. Somit wird der Finanzplatz Schweiz und die Finanzstabilität gestärkt. Die Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) wird vom Regierungsrat unterstützt.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Joe Christen  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- [basel3@sif.admin.ch](mailto:basel3@sif.admin.ch)



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**Elektronisch an:**  
[Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Sarnen, 20. Oktober 2022

**Stellungnahme:**  
**Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 25. Oktober 2022 eingeladen. Dazu möchten wir uns wie folgt äussern:

Zur Stärkung des Finanzplatzes ist es wichtig, eine möglichst schlanke Regulierung anzustreben. Dem Schweizer Bankensektor dürfen im internationalen Vergleich keine Nachteile erwachsen und die Rückmeldungen des Bankensektors scheinen uns in dieser Thematik besonders wertvoll zu sein.

Der im Rahmen von Basel III vorhandene Spielraum gilt es auszunutzen. Vor allem im Hinblick auf das Hypothekengeschäft ist es uns wichtig, dass keine zu grossen Risikozuschläge zugrunde gelegt werden. Weiter sollte auch der geplante Verzicht auf die Anrechnung von bestimmten Sicherheiten, welche bis dato möglich waren, aus unserer Sicht überprüft werden. Gerade die in der Schweiz etablierte Anrechnung von Lebensversicherungen oder verpfändeten Pensionskassenguthaben als Sicherheiten im Kreditgeschäft sollte auch in Zukunft möglich sein, zumal es sich dabei um werthaltige Instrumente handelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler  
Regierungsrätin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 14. Oktober 2022

**Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 laden Sie uns zur Stellungnahme betreffend Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) ein. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns gern wie folgt:

Mit der sich in Vernehmlassung befindenden Vorlage sind wir einverstanden. Mangels direkter Betroffenheit durch die Verordnungsanpassung verzichten wir auf weitergehende Ausführungen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Vizepräsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80  
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer

per E-Mail: [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Schaffhausen, 13.09.2022

### **Vernehmlassung EFD betreffend Änderung der Elgenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vorsteher:

Dino Tamagni  
Regierungsrat

**Finanzdepartement**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 57  
finanzdepartement@fd.so.ch  
so.ch

**Peter Hodel**  
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

3. Oktober 2022

**Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie uns die Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir dem Entwurf der Eigenmittelverordnung zustimmen können. Insbesondere begrüssen wir die differenzierte Ausgestaltung der Regulierung, indem für die Banken der Kategorie I + II das vollständige Basel-III-Paket umgesetzt wird, während für die übrigen Banken mit den entsprechend tieferen Risiken Vereinfachungen vorgesehen sind. Ebenso erachten wir es als wichtig, dass die vorliegenden Eigenmittelvorschriften dem internationalen Standard entsprechen und damit keine Standortnachteile für die Schweizer Finanzinstitute entstehen.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel  
Regierungsrat



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundeshaus  
3003 Bern

basel3@sif.admin.ch

Schwyz, 27. September 2022

**Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) zur Vernehmlassung bis 25. Oktober 2022 unterbreitet.

Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit zur Überarbeitung des Mindeststandards für Marktrisiken bzw. zur Übernahme der Standards aus dem Rahmenwerk Basel III final in das Schweizer Recht. Zur Stärkung des Finanzplatzes ist zwingend eine möglichst schlanke Regulierung anzustreben. Dem Schweizer Bankensektor dürfen im internationalen Vergleich keine Nachteile erwachsen. Die Tätigkeit des Kantons Schwyz ist indes vor dieser Vorlage nicht direkt betroffen. Vor diesem Hintergrund äussert sich der Regierungsrat nicht zur konkreten Umsetzung und erwartet, dass den Stellungnahmen der Bankenbranche umfassend Rechnung getragen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 4. Oktober 2022  
600

## **Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final; ERV; SR 952.03). Diese ist ein zentrales Instrument für die Stabilität des Bankenplatzes Schweiz. Wir unterstützen das verfolgte Ziel eines risiko-basierten Ansatzes für die notwendigen Eigenmittel. Zu einzelnen Aspekten merken wir Folgendes an:

- Bezüglich der zeitlichen und inhaltlichen Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung ist ein „Swiss Finish“ zu vermeiden. Aufgrund der Tatsache, dass relevante Akteure wie die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich noch keinen Entwurf veröffentlicht haben, ist nicht abschätzbar, ob diese bei der Umsetzung weniger weit gehen, als die Schweiz es vorsieht. Entsprechend ist eine Verschiebung der Inkraftsetzung um mindestens ein Jahr angezeigt, um keine unnötige Benachteiligung des Schweizer Finanzplatzes in Kauf zu nehmen.
- Im Zusammenhang mit der Proportionalität haben die Banken der Kategorien 4 und 5 die Möglichkeit zu Vereinfachungen. Wir sind der Meinung, dass auch für Banken der Kategorie 3 weitere Vereinfachungen nötig sind, denn das Basler Regelwerk ist primär für grosse, international tätige Banken vorgesehen. Generell sollten Dividenden von zu konsolidierenden Beteiligungen aus dem Business Indicator ausgenommen werden, und Credit Valuation Adjustment-Risiken von gruppeninternen Positionen sind zu streichen. Weiter erachten wir den sektoriellen Output Floor für Schweizer Hypothekenpositionen für Einzelinstitute als zielführend, ohne dass dieser auf Gruppenstufe ausgewiesen und einzuhalten ist.
- Betreffend die Risikogewichte begrüssen wir, dass bei den Kreditrisiken auf eine starre Tragbarkeitsrechnung verzichtet wird und stattdessen Zuschläge zu den Risikogewichten gemäss Basel-Vorgabe vorgesehen sind. Die vorgeschlagene Hö-

2/2

he der Zuschläge, insbesondere bei vermieteten Wohnliegenschaften (Belehnungen zwischen 60 % und 80 %), ist jedoch deutlich zu hoch. Er sollte 5 % betragen. Dadurch werden Kredite, die in einem relativ sicheren Bereich liegen, übermässig verteuert und für den Finanzplatz Schweiz ohne internationalen Druck eine weitere unnötige Belastung geschaffen. Für die vorrangigen Forderungen ist die Rolle der gesetzlichen Sicherungspfandrecht zu klären; auf einen Multiplikator ist zu verzichten. Auch die statischen Verweise auf die Selbstregulierung und FINMA-Vorgaben sind zu streichen. Der Spielraum für die Selbstregulierung ist nicht einzuschränken.

- Wir sind skeptisch, ob die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) das Ziel der „kapitalneutralen Umsetzung“ unter den skizzierten Rahmenbedingungen erreichen wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



## Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale  
Ueli Maurer  
Direttore del Dipartimento federale  
delle finanze  
Bundesgasse 3  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)*

### Consultazione Modifica dell'ordinanza sui fondi propri (OFoP Basilea III finale)

Signor Consigliere federale,

la ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione per la modifica dell'ordinanza sui fondi propri (Basilea III finale). Nel merito il Consiglio di Stato si allinea alla presa di posizione dell'Unione delle Banche Cantionali Svizzere (UBCS).

Sebbene siano condivisi gli obiettivi normativi tesi all'aumento della trasparenza e della comparabilità dei coefficienti patrimoniali ponderati per il rischio, emergono tuttavia alcune preoccupazioni, in particolare per quanto concerne:

- *Tempi e contenuti dell'implementazione*: non condividiamo la volontà del Consiglio federale di implementare le disposizioni proposte nell'ambito della modifica prima ancora che siano attuate dall'Unione Europea, dagli USA e dal Regno Unito.
- *Proporzionalità*: si ritiene che le semplificazioni previste per le banche delle categorie 4 e 5 siano necessarie anche per le banche della categoria 3 in quanto le regole di Basilea sono destinate alle grandi banche attive a livello internazionale.
- *Requisiti di capitale*: gli aggiustamenti proposti comporterebbero, secondo il Quantitative Impact Study (QIS), un aumento del capitale minimo richiesto alle banche fino al 6.6%, che non sono ritenuti neutri rispetto alla situazione oggi in vigore.
- *Costi di implementazione*: si ritiene che i costi iniziali di implementazione siano troppo elevati rispetto ai benefici.

Rileviamo inoltre una preoccupazione in merito alla nuova regolamentazione in ambito ipotecario che prevede l'estensione del principio del "valore più basso" dagli attuali 2 a 7 anni (cfr. art. 72b nuovo OFoP).

RG n. 5263 del 26 ottobre 2022

Si tratta del principio che autorizza una banca a finanziare un immobile in base al valore più basso tra quello d'acquisto e quello di mercato. Il periodo di 7 anni è ben al di sopra della durata media delle ipoteche in Svizzera e significherebbe che per 7 anni l'importo del credito non potrebbe aumentare se non per finanziare lavori che incrementano il valore della proprietà (investimenti per mantenere il valore dell'immobile non sarebbero finanziabili attraverso un aumento dell'ipoteca). Oppure il proprietario non potrebbe beneficiare di una crescita del valore di mercato per un periodo prolungato fino a 7 anni. Ciò preoccupa ulteriormente considerando che i fornitori di ipoteche non regolamentati dalla FINMA non sarebbero soggetti a questa restrizione ciò che provocherebbe una disparità di trattamento.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Claudio Zali

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Altdorf, 30. September 2022

---

### Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Juli 2022 hat das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zu den Änderungen der Eigenmittelverordnung (Basel III final) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat hat entschieden, zu diesem Thema keine Stellungnahme zu verfassen.

Freundliche Grüsse

Finanzdirektion  
Direktionssekretariat



Rolf Müller, Generalsekretär

**CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

*Envoi par courriel :  
Basel3@sif.admin.ch*

Réf. : 22\_COU\_5377

Lausanne, le 5 octobre 2022

**Consultation fédérale (CE) Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (Bâle III)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

A la suite de votre courrier du 4 juillet 2022 concernant la consultation susmentionnée, le Gouvernement vaudois vous informe qu'il se prononce favorablement sur le projet de modification de l'ordonnance sur les fonds propres en lien avec le dispositif finalisé de Bâle III, permettant d'instaurer les conditions-cadres pour garantir la sécurité et la solidité du système bancaire suisse à travers une révision systématique et adaptée, et qu'il n'a pas de remarque particulière à émettre pour le surplus.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

**Copies**

- Office des affaires extérieures
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine (DEIEP)



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch  
Zug, 4. Oktober 2022  
FD FDS 6 / 252 / 130549

**Betreff Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 25. Oktober 2022 eingeladen.

Wir nehmen zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

**1. Rahmenbedingungen**

**1.1. Zeitliche und inhaltliche Umsetzung**

Die aktuelle Vernehmlassung findet statt, obwohl zeitlicher und inhaltlicher Geleitzug vereinbart wurden und wichtige Jurisdiktionen wie UK und USA bisher keinen Entwurf veröffentlicht haben. Zudem geht die EU weniger weit in ihrer Umsetzung der Basler Vorgaben und sieht eine spätere Einführung vor. Dementsprechend unterstützen wir die Haltung der Kantonalbanken, wonach der Einführungszeitpunkt des neuen Regulativs zumindest mit der EU zu harmonisieren und auf den 1. Januar 2025 zu verschieben ist.

**1.2. Nationaler Handlungsspielraum**

Die vom Basler Ausschuss definierten Vorgaben für die Anpassungen der Eigenmittelunterlegung im Rahmen von Basel III final, richten sich explizit an international tätige grosse Banken. Sie sind vor dem Hintergrund der Subprime-Krise in den USA entstanden und fokussieren in ihrer Ausgestaltung auf Institute mit entsprechender Ausrichtung ihrer Geschäftstätigkeit. Diese korreliert mit der Ausrichtung primär national tätiger Institute in der Schweiz, wie dies bei den meisten Kantonalbanken der Fall ist, nur sehr schwach bis gar nicht. Demzufolge ist der nationale Handlungsspielraum maximal zu nutzen, um die Einführung kontraindizierter Massnahmen zu vermeiden. Konkret betrifft dies die weiter unten angesprochenen offenen Punkte im Kreditgeschäft, speziell bei den Hypothekarfinanzierungen.

### **1.3. Internationale Vergleichbarkeit**

Bezüglich der internationalen Vergleichbarkeit der neuen Regulierung und den damit verbundenen Wettbewerbswirkungen sei ein wichtiger Vorbehalt angebracht: Die behördliche Einschätzung, dass die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes «soweit einschlägig» beziehungsweise dass die Umsetzung der Basler Standards in anderen wichtigen Finanzstandorten «soweit möglich und relevant» berücksichtigt worden seien (Erläuterungsbericht FINMA, Seite 85), halten wir für unzutreffend. Bekanntlich liegen für die USA und für das Vereinigte Königreich (UK), welche neben der EU explizit als relevante Vergleichs-Jurisdiktionen identifiziert wurden, noch keine verbindlichen Umsetzungsentwürfe vor. Im Zusammenhang mit dem Primat der materiellen und zeitlichen Koordination mit relevanten Vergleichsfinanzplätzen («Geleitzugverfahren») führt diese Ausgangslage dazu, dass der bisher vorliegende internationale Rechtsvergleich unvollständig ist, sodass auf entsprechende Aspekte zu einem späteren Zeitpunkt, nötigenfalls auch nach Ablauf der Vernehmlassungs- beziehungsweise Anhörungsfrist, zurückgekommen werden muss. Hierzu ist unsere Erwartung, dass der Bankensektor in einem transparenten Prozess in die entsprechenden Arbeiten miteinbezogen wird. Dem Hinweis im Erläuterungsbericht der FINMA, wonach die Ergebnisse der Anhörung «bei Bedarf in der zuständigen nationalen Arbeitsgruppe diskutiert» werden sollen, ist zwingend nachzukommen. Zudem wird – verglichen mit anderen, als Referenz weniger relevanten Jurisdiktionen – die Umsetzung in der EU im Rechtsvergleich der Behörden nach unserem Empfinden zu wenig gewichtet.

### **1.4. Kapitalanforderungen (Kapitalneutralität)**

In ihrer Einschätzung der zu erwartenden quantitativen Effekte des Reformpakets kommen die Behörden, gestützt auf zwei «Quantitative Impact Studies» (QIS), zum Schluss, dass die Zielsetzung bzw. der Eckwert der «Kapitalneutralität» (ohne Grossbanken) im Aggregat erreicht werde und deshalb auf einen separaten Zu- bzw. Abschlagsmechanismus verzichtet werden könne. Wir teilen diese Auffassung. Hingegen wird das Konzept der «Kapitalneutralität» mit der behördlichen Auslegung unseres Erachtens strapaziert. Deshalb ist der von Basel beziehungsweise von der Zielsetzung einer insgesamt «largely compliant»-Umsetzung gegebene Spielraum konsequent zu nutzen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass im Fall der Feststellung markanter (unerwarteter) Zunahmen der Eigenkapital-Anforderungen auf die Kalibrierung zurückzukommen sein wird.

## **2. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Bestandteil des Vernehmlassungspakets bildet auch die «Regulierungsfolgenabschätzung zur Umsetzung von Basel III final» (RFA). Die Analyse kommt zum Schluss, dass die vorgeschlagene nationale Umsetzung von Basel III final gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist und begründet dies mit einem positiven Regulierungsnutzen, welcher die mit der Implementierung verbundenen Kosten übersteigt. Die Studie versucht sich dann auch in der Quantifizierung der relevanten Grössen, was in der Feststellung resultiert, dass die Umsetzung von «Basel III Final» in der Schweiz in gesamtwirtschaftlicher Betrachtung mit einmaligen Nettokosten von knapp 900 Millionen Franken sowie mit einem wiederkehrenden jährlichen (volkswirtschaftlichen) Nettonutzen

von 60 Millionen Franken verbunden sei, was zu einer Amortisationsdauer der «volkswirtschaftlichen Investition» innert fünfzehn Jahren führe. Bei näherer Betrachtung erweisen sich sowohl die finale Aussage eines positiven Regulierungsnutzens, als auch die quantitative Bemessung dieses Nutzens, als wenig belastbar.

So qualifiziert einerseits die zur Verfügung stehende beziehungsweise verwendete Datenbasis aufgrund begrenzten Umfangs und mangelnder Robustheit nicht für eine verlässliche Auswertung und andererseits weisen die gewählten Analyseverfahren methodische Mängel bzw. Ungenauigkeiten auf. Hinweise auf diese Mängel und die damit verbundenen Einschränkungen in der Interpretation der Resultate, finden sich denn auch an verschiedenen Stellen im Bericht selbst sowie im entsprechenden Gutachten von Oliver Wyman.

Die RFA definiert den primären Nutzen, welchen die vorgeschlagenen Regeln generieren, als Reduktion von Wahrscheinlichkeit und Ausmass von künftigen Banken Krisen. Die Quantifizierung sowie die qualitativen Argumente, welche in der RFA zu einer positiven Beurteilung des Nutzens führen, gehen davon aus, dass dieser Nutzen gegeben ist, wobei auch hier die Herleitung dieser Aussage methodische Ungenauigkeiten aufweist.

Dass die Reduktion von Ausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit von Banken Krisen als gegeben angenommen werden kann, wird in der RFA damit begründet, dass die Regulierung die Risikosensitivität verbessert und die Resilienz der Banken erhöht. Dass diese Annahmen einer verbesserten Risikosensitivität und einer erhöhten Resilienz tatsächlich berechtigt sind, wird weder qualitativ noch quantitativ erhärtet. Während der Nachweis der verbesserten Risikosensitivität quantitativ etwas komplexere Analysen bedingen würde, kann zumindest anhand von konkreten Beispielen festgemacht werden, dass einige Massnahmen in erster Linie die Risikoaversion erhöhen. Eine erhöhte Risikoaversion ist jedoch nicht gleichbedeutend mit erhöhter Risikosensitivität. Die Resilienz, in Form der vom Regulativ geforderten Eigenmittel, erfährt, wie dies das Experten-Gutachten ebenfalls einräumt, mit dem veränderten Regulativ a priori keine Veränderung. Aufgrund der angestrebten Kapitalneutralität erfahren die erforderlichen Eigenmittel keine relevante Erhöhung. Die Resilienz bleibt daher vorerst unverändert.

Die Autoren des Gutachtens argumentieren, dass sich die Erhöhung der Resilienz erst im Laufe der Zeit ergeben wird, wenn aufgrund der erhöhten Risikosensitivität die Banken auf risikoreichere Engagements verzichten.

Die RFA steigt somit in ihrer Analyse des Regulierungsnutzens direkt mit der Quantifizierung eines hypothetischen Nutzens ein. Dies führt in der Konsequenz zwangsläufig dazu, dass die Operationalisierung des Nutzens aus der Implementierung von «Basel III final» relativ zum status quo nur oberflächlich beziehungsweise mit groben Schätzungen begründet werden kann. Insbesondere bleibt unklar, mit welchen Wirkungsmechanismen die angestrebte Erhöhung der Risikosensitivität und Resilienz beziehungsweise allfällige Anpassungen der Bilanzstruktur («Rebalancing») tatsächlich realisiert werden und zu einem (volkswirtschaftlichen) Nutzen

führen sollen. Auch das Gutachten von Oliver Wyman weist zu Recht auf entsprechende methodische Schwachstellen hin.

Insgesamt ist die Robustheit der Aussagen zum behaupteten Netto-Nutzen aus «Basel III final» damit sehr beschränkt. Der Bericht selbst anerkennt, dass bereits eine Überschätzung des wiederkehrenden Nutzens «um mindestens einen Fünftel» beziehungsweise eine Unterschätzung der berücksichtigten wiederkehrenden Kosten um «mindestens ein Viertel» genügen würden, um den Netto-Nutzen negativ werden zu lassen. Im Lichte der geringen Belastbarkeit des zugrundeliegenden Datensatzes sowie der fragwürdigen Konzepte zur Operationalisierung von Nutzen und Kosten muss die Aussagekraft der Schlussfolgerungen zur gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von «Basel III final» deshalb als sehr limitiert bezeichnet werden. Ein eindeutiger Nachweis der erhofften beziehungsweise behaupteten Reduktion von Wahrscheinlichkeit und/oder Ausmass von Banken Krisen fehlt.

### **3. Eigenmittelverordnung (ERV): Hypothekengeschäft**

#### **3.1. Niederstwertprinzip und ursprünglicher Belehnungswert**

Das Niederstwertprinzip bedeutet, dass Banken nur auf Basis des tieferen Werts von Kaufpreis oder Marktwert finanzieren dürfen. Damit müssen Kundinnen und Kunden die allfällige Differenz zwischen Kaufpreis und Marktwert – zusätzlich zum Mindestanteil an einzubringenden Eigenmitteln – selbst begleichen. Heute gilt das Niederstwertprinzip für zwei Jahre ab Handänderung. Mit der Umsetzung von Basel III final wollen Bundesrat und FINMA das Niederstwertprinzip auf sieben Jahre verlängern, was weit über die durchschnittliche Laufzeit einer Hypothek in der Schweiz hinausgeht. Das ist umso stossender, als «Basel III final» keine konkreten quantitativen Vorgaben macht. Zusätzlich soll dieses Prinzip inskünftig nicht nur bei Handänderungen zur Anwendung kommen, sondern grundsätzlich bei jeder Kreditsprechung. Mit diesem neuen Konzept des «ursprünglichen Belehnungswerts» werden die Eigenmittelanforderungen an die Banken restriktiver, da Bewertungsgewinne – auch nach Ablauf des Niederstwertprinzips – wiederkehrend während jeweils sieben Jahren nicht berücksichtigt werden dürfen.

Ganz abgesehen davon, dass dieses Umsetzungselement von Basel III final eine sehr eigenwillige Auslegung des Basler Texts wiedergibt, sind damit strukturelle Eingriffe verbunden, deren Konformität mit den Regulierungszielen nur schwerlich darzustellen ist.

Einerseits würde es mit der vorgeschlagenen Regelung Kundinnen und Kunden erheblich erschwert, von gestiegenen Immobilienpreisen zu profitieren. Während jeweils sieben Jahren könnte der Kreditbetrag nur aufgestockt werden, wenn wertvermehrnde Änderungen an der Liegenschaft vorgenommen würden. Dies ist ein unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsrechte.

Andererseits können Kundinnen und Kunden während der sieben Jahre anfallende Bewertungsgewinne nicht mehr mittels Anpassung ihrer Darlehen für werterhaltende Arbeiten am Gebäude verwenden oder in ihre Firma investieren. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) stellt dies eine relevante Finanzierungsquelle dar.

Mit dem Vorschlag von Bundesrat und FINMA würde diese Quelle weitgehend versiegen. Das Baugewerbe wäre dabei doppelt bestraft, da während sieben Jahren werterhaltende Renovationen einer Liegenschaft nicht mit einer Erhöhung der Hypothek finanziert werden könnten.

Diese restriktive Regelung würde betroffene Kundinnen und Kunden der Banken zweifellos dazu anhalten, alternative Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Der schweizerische Regulierungsrahmen bietet ihnen – zulasten der Banken – einen Ausweg: Nicht-FINMA-regulierte Hypothekaranbietende wären auch inskünftig nicht dem Niederstwertprinzip unterstellt. Solche Akteurinnen und Akteure würden damit den Kundinnen und Kunden jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts ein neues Angebot unterbreiten können, was Banken einem beträchtlichen Ablösungsrisiko aussetzt. Nach Ablauf des Niederstwertprinzips würden zudem Ablösungen zwischen den Banken angeheizt, da der «ursprüngliche Belehnungswert», der wiederkehrend für jeweils sieben Jahre gilt, nur die gerade finanzierende Bank bindet.

Mit der Ausdehnung des Niederstwertprinzips greift der Regulator somit in einer Art und Weise direkt in die Eigentumsrechte und die Marktstrukturen ein, welche die Wettbewerbssituation der Banken zugunsten des nicht-regulierten Sektors verschlechtert, ohne dass ersichtlich wäre, wie diese Massnahme den Finanzplatz im Sinne der Regulierungsziele stabiler machen soll. Wir unterstützen daher den Antrag der Banken, wonach die Gültigkeitsfrist des Niederstwertprinzips bei zwei Jahren belassen werden soll.

### **3.2. Risikogewichte**

Um allfällige Tragbarkeitsrisiken in ihrem Umsetzungspaket zu berücksichtigen, haben die Behörden Zuschläge auf die im Basler Papier definierten Risikogewichte vorgesehen. Für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (jeweils 5 %) sowie für vermietete Gewerbeliegenschaften (5 % bis 10 %) erachten wir die gewählten Zuschläge als akzeptabel. Nicht nachvollziehen können wir jedoch die prohibitiv hohen Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften von bis zu 15 %. Damit drohen die Banken im Neugeschäft aus dem Markt gedrängt zu werden.

Die von den Behörden vorgeschlagene Kalibrierung ist völlig verzerrt und führt damit die von «Basel III final» beabsichtigte Risikosensitivität ad absurdum. Der 15 %-Zuschlag für Kredite mit einer gängigen Belehnung zwischen 60 % und 80 % entspricht einer Erhöhung des Basler Risikogewichts um einen Drittel. Dies würde dazu führen, dass ein notabene unbesicherter Blankokredit an ein KMU (75 %, mit Retail- Rabatt) mit einem vielfach höheren Risiko – relativ betrachtet – nur 25 % mehr kostet als eine besicherte Hypothek auf einer vermieteten Wohnliegenschaft (60 %). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Risikogewichtszuschläge in den nächsthöheren Belehnungsbändern jeweils abnehmen (nominal und relativ). Auch dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der Risikosensitivität.

Die Höhe der Risikogewichtszuschläge sollte den Anteil regulatorisch nicht-tragbarer Kredite (gemessen am Gesamtbestand) abbilden. Dieser wird im Erläuterungsbericht mit 15 % (über alle Liegenschaftstypen hinweg) ausgewiesen. Aufgrund der uns bekannten Faktenlage erachten wir die 15% nicht-tragbarer Kredite schlicht als falsch. Entgegen der gängigen Bankenpraxis haben die Behörden die Tragbarkeit auf Einzelobjekt- und nicht auf Portfoliostufe

gerechnet. Damit wurden Mietzinsüberschüsse aus anderen Liegenschaften ausser Acht gelassen. Ebenfalls wurde der Anteil nichttragbarer Kredite im Wesentlichen nur mit Daten zum Neugeschäft ermittelt. Eine solche Betrachtung negiert den Gesamtbestand und die Tatsache, dass Kundinnen und Kunden fortlaufend Amortisationen leisten, womit sich Tragbarkeitsrisiken über die Zeit laufend verkleinern.

Somit erachten wir die Risikogewichtszuschläge für Renditewohnliegenschaften als strukturell inkonsistent und nicht repräsentativ für die effektiven Volumenanteile mit regulatorischen Tragbarkeitsrisiken. Wir unterstützen die Bankenforderung, wonach die Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften auf ein risikogerechtes Niveau zu senken sind. Insbesondere für Belehnungen zwischen 60 % und 80 % soll der Risikogewichtszuschlag 5 % anstatt 15 % betragen.

### **3.3. Anrechenbarkeit von Sicherheiten**

«Basel III final» schränkt das Spektrum anrechenbarer Sicherheiten gegenüber dem status quo ein. Davon betroffen sind unter anderem verpfändete Vorsorgevermögen, welche im Hypothekengeschäft der Schweizer Banken eine bedeutende Rolle einnehmen. Gemäss dem ERV-Entwurf werden insbesondere Vorsorgeguthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolice nicht mehr anrechenbar sein.

Grundsätzlich stellen die genannten verpfändeten Vorsorgevermögen werthaltige und etablierte Instrumente dar, was auch die nach wie vor zulässige Anrechnung derselben an die durch die Kreditnehmenden im Rahmen einer Hypothekarfinanzierung einzubringenden Mindesteigenmittel bestätigt.

Die Nicht-Berücksichtigung dieser Sicherheiten ist ein Beispiel dafür, dass der Basler Text sich an internationalen Gegebenheiten orientiert, welche etablierte und bestens funktionierende nationale Marktmechanismen und -strukturen nicht berücksichtigen. Dies führt im vorliegenden Fall zu kontra-intuitiven Massnahmen, welche den nationalen Gegebenheiten widersprechen und das Regulierungsziel einer verbesserten Risikosensitivität unterlaufen. Wir unterstützen daher den Antrag der Banken, wonach am bisherigen Spektrum der anrechenbaren Sicherheiten festzuhalten ist.

### **3.4. Klarstellung zu vorrangigen Forderungen**

In Übereinstimmung mit den BCBS-Vorgaben muss bei nachrangigen Forderungen das jeweils anzuwendende Risikogewicht mit dem Faktor 1.25 multipliziert werden. Allerdings fehlt in der Vernehmlassungsvorlage eine eindeutige Definition der Begriffe «vor-» und «nachrangig». Klar ist, dass der Basler Standard den Multiplikator von 1.25 nur im Zusammenhang mit von Banken gehaltenen «junior» und «senior liens» verwendet. Nach unserem Verständnis sollen damit Bankfinanzierungen im zweiten Rang (hinter einer anderen Bank im ersten Rang) weniger «lukrativ» werden, was wir grundsätzlich nachvollziehen können. Aus unserer Auslegung folgt aber auch, dass allfällige gesetzliche Sicherungspfandrechte (zum Beispiel Baurechtszinsenpfandrecht und Bauhandwerkerpfandrecht), die gerade eben nicht auf eine Bank lauten, nicht als vorrangige Forderung im Sinne des Basler Standards qualifizieren, womit auch auf entsprechende Hypothekarkredite der «Nachrangigkeitsmultiplikator» keine Anwendung findet. Dies ist

entweder in der ERV oder im Erläuterungsbericht zur finalen ERV klar festzuhalten. Eine derartige Regelung ist auch unter Materialitätsgesichtspunkten angemessen, lauten doch gesetzliche Sicherungspfandrechte in der Regel auf wenige tausend Schweizerfranken. Es darf nicht sein, dass derartige Kleinstbeträge eine Bankfinanzierung RWA-mässig um den Faktor 1,25 verteuern.

Wir bitten die Behörden um Klarstellung, dass gesetzliche Sicherungspfandrechte keinen Vorrang im Sinne des Basler Texts begründen, womit bei entsprechenden Hypothekarkrediten auf die Anwendung des Multiplikators von 1,25 (auf das Risikogewicht) verzichtet werden kann.

#### **4. Eigenmittelverordnung (ERV): Spezialfinanzierungen (Art. 70a und 70b)**

Angesichts der besonderen Merkmale von Rohstoffhandelsgeschäften wie a) sehr kurze Laufzeiten von meist weniger als 30 Tagen, b) unbestätigte Kreditfazilitäten und c) durch physische Sicherheiten abgesicherte Transaktionen, wird die geforderte (stabile) Finanzierung (Required Stable Funding, RSF), die universell 50 % beträgt, als deutlich zu hoch angesehen. Die Finanzierungsquote entspricht in der Tat derjenigen, die für einen festen Liquiditätsvorschuss mit einer Laufzeit von sechs Monaten ohne zugehörige Sicherheiten gilt. Im Übrigen hat die Europäische Union bei der Umsetzung von Basel III eine Sonderbestimmung für Commodity-Trade-Finance-Geschäfte mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten (d. h. die Mehrheit der Geschäfte) vorgesehen, die die Gewichtung und damit die Liquiditätsanforderungen für diese Geschäfte auf 10 % (statt 50 %) festlegt. Dies hat zur Folge, dass Schweizer Banken, die auf die Finanzierung von Rohstoffgeschäften spezialisiert sind, seit dem 1. Juli 2021 gegenüber europäischen Banken signifikant benachteiligt werden. Dies führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und geht zu Lasten der Schweizer Banken, die bis dato Marktführer in diesem Bereich sind. Die Wettbewerbsverzerrung wurde durch den jüngsten Anstieg der Zinssätze noch bedeutsamer.

Der Bundesrat hat mehrmals bekräftigt, dass die Position der Schweiz im globalen Rohstoffhandel ihren Ursprung in den wirtschaftlich vorteilhaften Rahmenbedingungen hat. Um diesen Standortvorteil zu wahren und unter Berücksichtigung der sicheren und kurzfristigen Merkmale dieser Transaktionen unterstützen wir die Forderung der auf Finanzierung des Rohstoffhandels (CTF – Commodity Trade Finance) spezialisierten Schweizer Banken. Diese fordern den Bund auf, CTF-Transaktionen mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten mit einer Finanzierungsquote von 10 % für die erforderliche stabile Finanzierung (RSF) zu belohnen (durch Schaffung einer neuen Unterkategorie 2.2 – Unbelastete Handelsfinanzierungsprodukte in der Bilanz mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten in Anhang 5 [Art. 17m] Liquiditätsverordnung).

Seite 8/8

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Finanzdirektion



Heinz Tännler  
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement im Word- und PDF-Format ([Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch))
- Zuger Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6301 Zug, Andreas Henseler, Leiter Recht und Compliance ([andreas.henseler@zugerkb.ch](mailto:andreas.henseler@zugerkb.ch))
- Martin Fasser, Chairman Zug Commodity Association ([martin.fasser@zugcommodity.ch](mailto:martin.fasser@zugcommodity.ch))
- Finanzdirektion ([info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch))
- Staatskanzlei zur Geschäftskontrolle ([info.staatskanzle@zg.ch](mailto:info.staatskanzle@zg.ch))



Kantonsrat  
Zürich

Geschäftsleitung

An  
Bundesrat Ueli Maurer

Via: Basel3@sif.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2022

## **Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final): Stellungnahme des Kantonsrates Zürich im Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Danke für die Einladung zu titelerwähnten Revision Stellung nehmen zu können. Wie Sie wissen, ist die Zürcher Kantonalbank eine Parlamentsbank und untersteht direkt der parlamentarischen Kontrolle des Kantonsrates Zürich. Entsprechend nimmt die Geschäftsleitung des Kantonsrates als Eignervertreter direkt Stellung zu dieser Revision der Eigenmittelverordnung.

Wir begrüssen die Revision und schliessen uns der Beurteilung der Zürcher Kantonalbank und damit auch des Zürcher Regierungsrates an.

Im Namen der Geschäftsleitung  
Mit freundlichen Grüßen

Esther Guyer  
Kantonsratspräsidentin

Moritz von Wyss  
Generalsekretär



Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

21. September 2022 (RRB Nr. 1244/2022)

**Änderung der Eigenmittelverordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV, SR 952.03) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der Kanton Zürich ist Standort von national sowie international tätigen Banken. Es ist im Interesse des Kantons, dass diese hinsichtlich Solvenz und Liquidität stabil aufgestellt sind. Dabei sollen für den gesamten Finanzplatz Schweiz einheitliche, international abgestimmte Rahmenbedingungen gelten. Wir begrüssen daher die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage und stellen die folgenden Änderungsanträge:

- Allgemein ist eine hohe Standardkonformität immer dann kritisch zu hinterfragen, wenn Schweizer Gegebenheiten, die zudem einer Risikominimierung dienen, unberücksichtigt bleiben und wenn eine Stärkung des Finanzsystems sowie der Finanzstabilität mit weniger Eingriffen erreicht werden könnte. Insbesondere die Anpassungen der standardisierten Messverfahren (Kredit- und Marktrisiken) bedeuten keine nennenswerte Verbesserung bei jedoch bedeutenden Umsetzungskosten für die Banken.
- Bezüglich Art. 72b E-ERV ist an der bisherigen Frist von zwei Jahren für die Beibehaltung des Belehnungswertes festzuhalten.
- Die vorgeschlagenen Risikogewichte für vermietete Wohnliegenschaften (Anhang 3 Ziff. 3.2 E-ERV) liegen teilweise deutlich über dem Basler Standard und erscheinen daher zu hoch angesetzt. Im Belehnungsbereich von 60–80% soll das Risikogewicht nur 50% anstatt 60% betragen.

- Seit der Einführung der Net Stable Funding Ratio in der Liquiditätsverordnung (LiqV, SR 952.06) ergeben sich für Schweizer Banken Bedingungen, die teilweise strenger sind als in anderen Jurisdiktionen, was sich negativ auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Schweizer Finanzinstitute auswirkt. Auf diesen Umstand haben wir bereits in unserer Stellungnahme (RRB Nr. 249/2017) im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der LiqV vom Frühjahr 2017 hingewiesen. Wir regen erneut an, die Gewichtungsfaktoren zur Net Stable Funding Ratio zu überprüfen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Bern, 24. Oktober 2022

## **Vernehmlassung: Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die globale Finanzkrise hat das Vertrauen in die weltweiten Finanzmärkte sowie deren Akteure erschüttert. In diesem Zusammenhang bestand ein wesentlicher Aspekt in den unzureichenden öffentlich publizierten Eigenkapitalquoten der Banken. Infolgedessen erliessen verschiedene Staaten Vorschriften, um die Tätigkeiten der Finanzmarktakteure stärker zu regulieren. So auch das vorliegende finalisierte Rahmenwerk zu Basel III Final, welches das Ziel verfolgt, die übermässige, inhaltlich nicht gerechtfertigte Variabilität der risikogewichteten Aktiven, die sich auf die von Banken publizierten risikogewichteten Eigenkapitalquoten auswirkt, zu reduzieren.

Die Schweiz verfügt über einen starken Finanzplatz, der international für seine Stabilität und Exzellenz bekannt ist. Dennoch ist für Die Mitte klar, dass auch der hiesige Finanzplatz und die involvierten Akteure ihre Verantwortung wahrnehmen müssen. Gleichzeitig gilt es angesichts der Zunahme internationaler Regulierungen, die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund gilt es die vorliegende Vernehmlassungsvorlage zu beurteilen.

Die Mitte unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage, weil sie international abgestimmt ist und damit die Widerstandsfähigkeit des globalen Finanzsektors erhöht. Dennoch zeigt sich, dass im Rahmen dieser internationalen Koordination gewisse schweizerische Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Dies scheint umso wichtiger, als der Bundesrat entschieden hat, das Rahmenwerk Basel III Final entgegen der ursprünglichen Intention auch auf inländische Geldinstitute auszuweiten.

Vor diesem Hintergrund spricht sich Die Mitte dafür aus, dass trotz Ausweitung des Anwendungsbereiches inländische Besonderheiten für kleine und mittlere Geldinstitute, die vornehmlich national tätig sind, wie bspw. Kantonalkassen, stärker zu berücksichtigen sind. Doch auch mit Blick auf die grossen international tätigen Schweizer Banken muss ein «Swiss Finish» verhindert werden. In diesem Sinne gilt es vor der definitiven Beschlussfassung der Schweiz auch die Umsetzungsvorschläge für das Rahmenwerk Basel III Final von Grossbritannien und den USA abzuwarten oder zumindest einen angemessenen Handlungsspielraum offen zu lassen, um in der Folge einen «Swiss Finish» verhindern zu können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

**Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 20. Oktober 2022  
VL Basel III F / CW

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

*Elektronischer Versand:* [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

## **Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III Final) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen setzt sich für einen stabilen, krisenresistenten sowie wettbewerbsfähigen Schweizer Finanzplatz ein. Mit dem Reformpaket Basel III Final sollen nun die letzten im Nachgang an die globale Finanzkrise 2007-2009 identifizierten Schwachstellen im internationalen Regulierungssystem behoben werden. Die FDP unterstützt zwar grundsätzlich dieses Ziel, beurteilt das prozessuale Vorgehen der vorliegenden Vorlage jedoch kritisch.

Einerseits scheint der nationale Handlungsspielraum bei der Umsetzung ausgenutzt worden zu sein. So richtet sich Basel III zum Beispiel lediglich an international tätige Banken, aber in der Schweiz wird dieses Regelwerk auch auf inländische Geldinstitute ausgedehnt. Obschon für einige Banken-Kategorien Erleichterungen vorgesehen sind, stellt diese deutliche Abweichung vom finalisierten Basler Mindeststandard einen unvorteilhaften «Swiss Finish» dar. Der Bundesrat wird aufgefordert, den daraus drohenden Nachteilen mit entsprechenden Gegenmassnahmen entgegenzuwirken. Die geforderte höhere Eigenmittelunterlegung wirkt sich zudem auch massiv auf den Hypothekarmarkt aus. Durch die Verteuerung der Hypothekarkredite wird es schwieriger, Eigentum zu erwerben oder energetische Sanierungen vorzunehmen. Die Verlängerung des Niederstwertprinzips von zwei auf sieben Jahre, obschon Basel III Final keine konkreten quantitativen Angaben macht, führt zudem zu weiteren volkswirtschaftlichen Kosten und Wettbewerbsnachteilen. Die FDP hält daher am Niederstwertprinzip von zwei Jahren fest.

Andererseits bemängelt die FDP, dass diese Vernehmlassung vor der Publikation der Umsetzungsentwürfen von für die Schweiz zum Vergleich wichtigen Jurisdiktionen stattfindet. So haben die EU, UK und USA aktuell noch keine Umsetzungsentwürfe vorgelegt und sehen auch erst ein späteres Inkrafttreten als die Schweiz vor. Es ist nicht zielführend, wichtige Eckwerte für die nationale Umsetzung schon festzulegen, bevor ersichtlich wird, wie diese in den erwähnten Vergleichs-Jurisdiktionen gehandhabt werden. So zeichnet sich zum Beispiel bereits ab, dass die EU wohl weniger weit in der Umsetzung der Basler Vorgaben gehen wird. Die Schweizer Umsetzung muss bei Vorliegen der Umsetzungsentwürfe dieser Länder nachjustiert werden, um eine überschüssende Regulierung zu verhindern und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit des hiesigen Finanzplatzes zu wahren. Es wäre folglich

zielführender, die Umsetzungsentwürfe abzuwarten und auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens des finalisierten Basler Mindeststandards mit den ausländischen Jurisdiktionen abzustimmen.

Die FDP fordert den Bundesrat daher auf, die Vorlage zu überarbeiten, und verweist hierfür auch auf die technischen Eingaben aus der betroffenen Branche.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Bern, 25. Oktober 2022

### **Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz begrüsst die weitgehende Überführung des finalisierten Basel-III-Regelwerks in das Schweizer Recht über eine Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV). Wir stimmen mit dem Bundesrat darin überein, dass eine hohe Konformität mit dem internationalen Standard und eine verbesserte Risikosensitivität für den Schweizer Finanzplatz und seiner internationalen Exposition von hoher Bedeutung ist. Wir begrüssen deshalb auch ein möglichst baldiges Inkrafttreten, d.h. spätestens am 1. Juli 2024. Wie in den Erläuterungen festgehalten, werden sich die Eigenmittelanforderungen im Aggregat über alle Banken (unter Anwendung des Standardansatzes ohne Verwendung von Modellen) aufgrund dieser Vorlage gegenüber den heutigen Anforderungen nicht wesentlich ändern. Die Zielsetzung der Reform des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) wird dennoch generell erreicht, indem vor allem die Risikosensitivität der Eigenmittelvorschriften erhöht und damit risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden müssen als risikoärmere.

Mit besonderer Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, dass mit der vorliegenden Reform auch die Anwendbarkeit und der Spielraum von bank-internen Modellen und Messverfahren zur Bestimmung von Risiken und entsprechenden Eigenmittelanforderungen eingeschränkt werden. Erst dadurch wird eine transparente und international vergleichbare Berechnung der Kapitalanforderungen erreicht. Wir haben die Problematik der internen Modellansätze immer wieder thematisiert, z.B. mit der Interpellation [18.3673](#) Unterschiedliche Risikomessung bei Grossbanken von Nationalrätin Prisca Birrer-Heimo. Mit der Reform wird nun eine übermässige Modelloptimierung verhindert. Dennoch bleibt ein gewisser Spielraum bestehen. In der neuen Verordnung (Art. 45a, Abs 3) ist aller-

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

dings eingrenzend festgehalten, dass die Gesamtheit der nach Risikogewichteten Positionen einer Bank, die Modellansätze verwendet, 72,5 Prozent der nach Standardansätzen berechneten Gesamtheit der risikogewichteten Positionen nicht unterschreiten darf.

Eine weitere wichtige Neuerung, die wir begrüßen, betrifft die Zuteilung von Positionen zum Banken- und zum Handelsbuch. Dazu heisst es im erläuternden Bericht: Mit dieser Neuerung wird eine von mehreren entscheidenden Ursachen für die Finanzkrise angegangen. Die bisherige Regelung in der ERV gab den Banken – entsprechend dem bisherigen Basler Mindeststandard – die Möglichkeit, ein Handelsbuch zu führen. Eine Pflicht dazu gab es nicht. Die Eigenmittelunterlegung für Positionen im Handelsbuch war grundsätzlich tiefer als für jene im Bankenbuch. Damit bestand eine grundsätzliche Motivation zur Führung eines Handelsbuchs. Vor der Finanzkrise wurden Positionen (auch mit Kreditrisiken) sodann zunehmend dem Handelsbuch zugeordnet, was zu einer zu tiefen Eigenmittelunterlegung dieser Risiken führte. So konnten Positionen in Finanzinstrumenten und in Waren, die mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen gehalten werden, dem Handelsbuch zugeordnet werden. Für die Zuteilung war die Handelsabsicht zentral. Neu müssen Positionen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, einerseits im Handelsbuch geführt werden. Andererseits müssen im Vergleich zur bisherigen Regelung auch weitere Bedingungen erfüllt sein, damit eine Position im Handelsbuch gehalten werden darf. Ferner gibt es neu auch Regelungen für eine zwingende Zuteilung von Positionen zum Bankenbuch. Mit dieser Neufassung der Zuteilung zum Banken- und zum Handelsbuch werden bewusst die Möglichkeiten eingeschränkt, Positionen demjenigen Buch zuzuweisen, in dem geringere Eigenmittelanforderungen gelten.

### **Klima- und biodiversitätsbedingte Risiken zu berücksichtigen**

Wir bedauern hingegen zusammen mit den Umweltverbänden (insbesondere dem WWF), dass der Bundesrat den bestehenden nationalen Handlungsspielraum nicht nutzt, um bei der Festlegung der Eigenmittelanforderungen speziell auch klima- und biodiversitätsbedingte finanzielle Risiken zu berücksichtigen. Die Ausklammerung von Klima- und Biodiversitätsrisiken steht u.E. im Widerspruch zur Absicht der Basel III-Reform, die Resilienz des Bankensektors in Stresssituationen zu erhöhen, und läuft dem Bemühen entgegen, sämtliche für die Stabilität des Finanzsektors bedeutende Risiken zu identifizieren und zu verringern.

Wie zahlreiche Studien (z.B. ETHZ<sup>1</sup>) belegen und immer mehr Zentralbanken und Finanzmarktregulatoren anerkennen (z.B. ECB<sup>2</sup>), sind Klima-

---

<sup>1</sup> ETHZ Working Paper (2020): Taming the Green Swan: How to improve climate-related financial risk assessments. <https://ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/mtec/cer-eth/cer-eth-dam/documents/working-papers/WP-20-340.pdf>.

<sup>2</sup>

[https://www.ecb.europa.eu/ecb/climate/managing\\_mitigating\\_climatel\\_risk/html/index.de.html](https://www.ecb.europa.eu/ecb/climate/managing_mitigating_climatel_risk/html/index.de.html).

und Biodiversitätsrisiken als systemische Risiken für das Finanzsystem zu behandeln<sup>3</sup>. Eine Differenzierung der Eigenkapitalanforderungen nach Massgabe der von den Banken gehaltenen, gegenüber dem Klimawandel und Biodiversitätsverlust exponierten Aktiva, ist eine einfach umsetzbare, risikobasierte Lösung, um den Auf- und Ausbau «toxischer» Vermögenswerte in den Bilanzen von Banken zu verhindern und die langfristige Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Gleichzeitig wird damit ein wichtiger Anreiz gesetzt, damit Banken aufhören, weiterhin in grossem Ausmass Kapital für klima- und biodiversitätsschädigende Wirtschaftsaktivitäten zur Verfügung zu stellen und damit die Klima- und Biodiversitätskrise zu befeuern.

Wir beantragen deshalb, die Vorlage dahingehend zu überarbeiten, dass Klima- und Biodiversitätsrisiken bei der risikogewichteten Bestimmung der Eigenmittelanforderungen von Banken explizit berücksichtigt werden. Um dem unterschiedlichen Entwicklungsstand bei der Analyse und Messung von Klima- und Biodiversitätsrisiken Rechnung zu tragen, ist die differenzierte Eigenmittelunterlegung zunächst auf Klimarisiken zu konzentrieren und danach auf Biodiversitätsrisiken auszuweiten. Die ERV ist entsprechend bis 2023 (Klimarisiken) bzw. bis spätestens 2030 (Biodiversitätsrisiken) anzupassen.

Konkret fordern wir:

1. Dass in der anstehenden Änderung der ERV die Risikogewichtung für Finanzanlagen und Kredite von Banken nach Massgabe ihrer Exposition gegenüber fossilen Energieträgern zu erhöhen sind. In Anlehnung an ein von der NGO Finance Watch vorgeschlagenes Berechnungsmodell wären die risikogewichteten Eigenmittelanforderungen für die Erschließung und Förderung neuer fossiler Brenn- und Treibstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas) auf 1250% und für bestehende fossile Energieprojekte auf 150% anzuheben<sup>4</sup>.
2. Dass in der ERV die Möglichkeit vorzusehen ist, sämtliche dauerhaft umweltschädigende wirtschaftliche Aktivitäten, Unternehmen und Subsektoren mit höheren Kapitalanforderungen zu belegen. Dies erfolgt aus der Überlegung heraus, dass dauerhaft umweltschädigende Aktivitäten, Unternehmen und Subsektoren vor dem Hintergrund des unvermeidlichen Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft mit grossen finanziellen Risiken verbunden sind und daher in Zukunft möglichst keine Finanzmittelflüsse mehr erhalten sollten<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> ECB Working Paper (2021): Feeling the Heat: Extreme Temperature and Price Stability. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3981219](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3981219).

<sup>4</sup> Finance Watch (2020): Breaking the climate-finance doom loop. Für eine Beschreibung der vorgeschlagenen Risikogewichtung siehe S. 31ff. <https://www.finance-watch.org/publication/breaking-the-climate-finance-doom-loop/>.

<sup>5</sup> WWF (2022): Transitioning to a Net Zero and Nature Positive Economy. Für eine Diskussion der "always environmentally harmful economic activities, companies, and sub-sectors" siehe S. 28ff. Die vom WWF veröffentlichte Liste der dauerhaft umweltschädigenden Wirtschaftsaktivitäten, Unternehmen und Subsektoren wird von über 90 Organisationen und Vordenker:innen unterstützt.

3. Dass in Ergänzung zur vorgeschlagenen Eigenkapitaldifferenzierung die Eignung weiterer makroprudenzieller Massnahmen wie z.B. Konzentrationslimiten oder -buffer für Klima- und Biodiversitätsrisiken zu prüfen sind.

4. Dass die aufsichtsrechtlichen Kompetenzen von SNB und FINMA zu stärken sind, damit diese die Möglichkeit erhalten, die Einhaltung der neuen Eigenkapitalvorschriften zu kontrollieren bzw. sicherzustellen. Nur wenn die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Bezug auf Klima- und Biodiversitätsrisiken überprüft wird, besteht Gewähr, dass Banken die neuen Vorgaben auch effektiv umsetzen.

Dringliches und konsequentes Handeln der Staatengemeinschaft ist mehr denn je nötig, um die schlimmsten Folgen des Klimawandels aufzuhalten und die globale Erderwärmung bis Ende dieses Jahrhunderts auf 1.5°C zu begrenzen. Laut dem Netto-Null-Szenario der Internationalen Energieagentur dürfen ab sofort keine neuen fossilen Energieprojekte mehr bewilligt und finanziert werden, wenn wir das 1.5°C-Ziel noch erreichen wollen<sup>6</sup>. Auch das Network for Greening the Financial System (NGFS), dem die SNB und die FINMA angehören, unterstreicht die Gefahr eines zu späten und ungeordneten Übergangs zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 und ruft zu einer konsequenten und koordinierten Abkehr von fossilen Energieträgern als Voraussetzung für eine kosteneffiziente Klimatransition auf<sup>7</sup>. Diesen klaren Aussagen steht die Tatsache gegenüber, dass in den sechs Jahren seit Annahme des Pariser Klimaabkommens die weltweit 60 grössten Banken die fossile Energieindustrie mit 4.6 Billionen US-Dollar unterstützt haben<sup>8</sup>. Es bedarf daher verstärkter Anreize, um die Finanzierung von fossilen Energieträgern durch Banken unattraktiv zu machen.

Es ist heute allgemein anerkannt, dass klimabedingte finanzielle Risiken über Wechselwirkungen mit der Realwirtschaft zu Verwerfungen an den Finanzmärkten führen können und entsprechend als systemische Risiken für das Finanzsystem zu begreifen sind. In einer gemeinsamen Analyse kommen die Europäische Zentralbank und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) zum Schluss, dass trotz Prognoseunsicherheit bezüglich Klimarisiken eine zügige Anpassung der makroprudenziellen Instrumente nötig ist, um das vom Klimawandel ausgehende Systemrisiko für die Finanzmarktstabilität zu begrenzen<sup>9</sup>.

---

[https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_technical\\_background\\_report\\_2022.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_technical_background_report_2022.pdf).

<sup>6</sup> IEA (2021): Net Zero by 2050. <https://www.iea.org/news/pathway-to-critical-and-formidable-goal-of-net-zero-emissions-by-2050-is-narrow-but-brings-huge-benefits>.

<sup>7</sup> NGFS (2022): Not too late – Confronting the growing odds of a late and disorderly transition. [https://www.ngfs.net/sites/default/files/media/2022/09/07/not\\_too\\_late\\_-\\_confronting\\_the\\_growing\\_odds\\_of\\_a\\_late\\_and\\_disorderly\\_transition.pdf](https://www.ngfs.net/sites/default/files/media/2022/09/07/not_too_late_-_confronting_the_growing_odds_of_a_late_and_disorderly_transition.pdf).

<sup>8</sup> Banktrack (2022): Banking on Climate Chaos. Fossil Fuel Finance Report 2022. [https://www.banktrack.org/download/banking\\_on\\_climate\\_chaos\\_2022/2022\\_banking\\_on\\_climate\\_chaos.pdf](https://www.banktrack.org/download/banking_on_climate_chaos_2022/2022_banking_on_climate_chaos.pdf).

<sup>9</sup> ECB/ESRB (2022): The macroprudential challenge of climate change. «Compared with other policies, a macro-prudential approach to climate risks is likely best placed to address the externality associated with excessive lending to high carbon projects» (S. 92).

Risikogewichtete Eigenkapitalanforderungen, wie sie u.a. der makroprudenziellen Regulierung des Basel Rahmenwerks zugrunde liegen, sind ein konzeptionell einfaches, intuitiv nachvollziehbares und volkswirtschaftliches effizientes Instrument, um Banken mit risikoreicheren Aktiva zu einer höheren Vorhaltung von Eigenkapital zu zwingen und damit die Widerstandsfähigkeit des Banken- und Finanzsystems integral zu stärken und Systemrisiken zu reduzieren<sup>10</sup>. Das weiter oben eingeführte Berechnungsmodell hat den Vorteil, dass es auf die *effektive* Exposition einer Bankbilanz gegenüber fossilen Energien Rücksicht nimmt und damit Banken nicht wahllos in die Pflicht nimmt. Zudem trägt es dem Umstand Rechnung, dass in einer Übergangsphase die Nutzung bestehender fossiler Energiereserven unumgänglich sein dürfte und diese daher in einer kurzfristigen Perspektive nicht mit einer gleich hohen Kapitalgewichtung zu belegen sind wie neue fossile Vorkommen<sup>11</sup>.

Wir danken für die Berücksichtigung unsere Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung

---

[https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/esrb.ecb.climate\\_report202207~622b791878.en.pdf](https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/esrb.ecb.climate_report202207~622b791878.en.pdf)

<sup>10</sup> Climate Safe Lending Network (2022): Response to the Basel Committee on the supervision and management of climate-related financial risks. *“Capital requirements are designed to tackle systemic safety risks such as climate change. They are entirely appropriate for this. Not doing so would be to misuse the framework to favor an industry by allowing it to contribute to systemic risk.”* (S. 7).

<https://static1.squarespace.com/static/5e0a586857ea746075c561a3/t/620ce73dd4d79b0bb31572b3/1645012798469/CSLN+BCBS+Consultation+Response.pdf>.

<sup>11</sup> [https://www.finance-watch.org/wp-content/uploads/2020/06/Breaking-the-climate-finance-doom-loop\\_Finance-Watch-report.pdf](https://www.finance-watch.org/wp-content/uploads/2020/06/Breaking-the-climate-finance-doom-loop_Finance-Watch-report.pdf), siehe S. 29ff.

---

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Bern, 25. Oktober 2022

## **Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung der Basel III-Regulierungen, spricht sich aber für ein zurückhaltendes Zuwarten bei deren Umsetzung aus. An der Bewertung gemäss Niederstwertprinzip ist gemäss Status quo während 2 Jahren festzuhalten. Zusätzlich müssen den Anliegen der Branchenvertretern gebührend Rechnung getragen werden.**

Die effektive internationale Umsetzung der Basel III-Regulierungen erlaubt die massgebende internationale Vergleichbarkeit beziehungsweise eine Klärung der Ausgangslage. Da diese Ausgangslage nach wie vor noch nicht klar ist, spricht sich die SVP für ein Zuwarten beziehungsweise eine schrittweise Umsetzung aus. Damit wird ein allfälliger Swiss Finish, welche dem Werkplatz Schweiz schaden könnte, vermieden. Somit kann der hohen Bedeutung des Finanzplatz Schweiz gebührend Rechnung getragen werden.

Im Bereich des Hypothekarkreditgeschäfts stellt die vorgesehene Dauer von sieben Jahren für das Niederstwertprinzip einen massiven Markteingriff dar. Die Möglichkeit der Kunden, von gestiegenen Immobilienpreisen zu profitieren, würde damit stark eingeschränkt. Dies wiederum würde Kapital für die KMU vernichten, über welches sie ansonsten bei einem Verkauf von Immobilien verfügen könnten. Zudem besteht die Gefahr, dass andere Akteure, welche weniger streng reguliert werden, mit den Banken im Hypothekengeschäft konkurrenzieren. Aus diesen Gründen ist am Status quo des Niederstwertprinzips während 2 Jahren festzuhalten.

Die vom Basler Ausschuss vorgesehene nationale Option, den Internal Loss Multiplier auf 1 festzulegen (BCBS OPE25.11), ist neu zu beurteilen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, wie die wichtigen Konkurrenzfinanzplätze (EU, UK und USA) diese nationale Option ausüben.

Zu den technischen Anpassungs- und Klärungsbegehren der einzelnen Branchen nimmt die SVP keine Stellung, verlangt jedoch deren gebührende Berücksichtigung. Die vorgelegte Regulierungsfolgenabschätzung vermag zudem in qualitativer Hinsicht nicht zu überzeugen und muss für eine erhöhte Aussagekraft überarbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat

**De :** [Maeder Sabine](#)  
**A :** [\\_SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Objet :** WG: Vernehmlassung: Änderung der ERV (Basel III final) | Consultation: modification de l'OFR (dispositif finalisé de Bâle III) Consultazione: modifica dell'OfOP (Basilea III finale)  
**Date :** mercredi, 6 juillet 2022 12:50:36  
**Pièces jointes :** [image001.png](#)  
[image002.png](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse  
Sabine Maeder

---

Assistentin  
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich  
Tel. +41 44 421 17 17  
Fax +41 44 421 17 18  
Direktwahl: +41 44 421 17 42  
[maeder@arbeitgeber.ch](mailto:maeder@arbeitgeber.ch)  
<http://www.arbeitgeber.ch>



---

**Von:** [Vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@sif.admin.ch) <[Vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@sif.admin.ch)>

**Gesendet:** Montag, 4. Juli 2022 15:12

**An:** [info@die-mitte.ch](mailto:info@die-mitte.ch); [info@edu-schweiz.ch](mailto:info@edu-schweiz.ch); [info@ensemble-a-gauche-ge.ch](mailto:info@ensemble-a-gauche-ge.ch);  
[vernehmlassungen@evppev.ch](mailto:vernehmlassungen@evppev.ch); [info@fdp.ch](mailto:info@fdp.ch); [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch); [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch);  
[lorenzo.quadri@mattino.ch](mailto:lorenzo.quadri@mattino.ch); [pdaz@pda.ch](mailto:pdaz@pda.ch); [gs@svp.ch](mailto:gs@svp.ch); [franziska.tlach@spschweiz.ch](mailto:franziska.tlach@spschweiz.ch);  
[verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch); [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch); [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch); [info@economiesuisse.ch](mailto:info@economiesuisse.ch);  
[bern@economiesuisse.ch](mailto:bern@economiesuisse.ch); [luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch](mailto:luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch); [info@sgv-usam.ch](mailto:info@sgv-usam.ch); Verband  
<[verband@arbeitgeber.ch](mailto:verband@arbeitgeber.ch)>; [info@sbv-usp.ch](mailto:info@sbv-usp.ch); [office@sba.ch](mailto:office@sba.ch); [info@sgb.ch](mailto:info@sgb.ch); [politik@kfmv.ch](mailto:politik@kfmv.ch);  
[info@travailsuisse.ch](mailto:info@travailsuisse.ch); [acsi@acsi.ch](mailto:acsi@acsi.ch); [information@compenswiss.ch](mailto:information@compenswiss.ch); [info@esisuisse.ch](mailto:info@esisuisse.ch);  
[info@expertsuisse.ch](mailto:info@expertsuisse.ch); [info@frc.ch](mailto:info@frc.ch); [info@hev-schweiz.ch](mailto:info@hev-schweiz.ch); [info@konsum.ch](mailto:info@konsum.ch); [info@konsumfinanzierung.ch](mailto:info@konsumfinanzierung.ch);  
[robert.horat@pfandbriefbank.ch](mailto:robert.horat@pfandbriefbank.ch); [pfandbriefzentrale@zkb.ch](mailto:pfandbriefzentrale@zkb.ch); [info@raiffeisen.ch](mailto:info@raiffeisen.ch); [vernehmlassung@six-group.com](mailto:vernehmlassung@six-group.com);  
[info@konsumentenschutz.ch](mailto:info@konsumentenschutz.ch); [marc.epelbaum@suva.ch](mailto:marc.epelbaum@suva.ch); [info@stsa.swiss](mailto:info@stsa.swiss);  
[info@treuhandsuisse.ch](mailto:info@treuhandsuisse.ch); [info@afbs.ch](mailto:info@afbs.ch); [info@vsrb.ch](mailto:info@vsrb.ch); [vskb@vskb.ch](mailto:vskb@vskb.ch); [office@vav-abg.ch](mailto:office@vav-abg.ch); [info@abps.ch](mailto:info@abps.ch)

**Cc:** [Patrick.Winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:Patrick.Winistoerfer@sif.admin.ch); [Bettina.Staehli@sif.admin.ch](mailto:Bettina.Staehli@sif.admin.ch)

**Betreff:** Vernehmlassung: Änderung der ERV (Basel III final) | Consultation: modification de l'OFR (dispositif finalisé de Bâle III) Consultazione: modifica dell'OfOP (Basilea III finale)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final).

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen

- Entwurf Eigenmittelverordnung

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les fonds propres (dispositif finalisé de Bâle III).

La procédure de consultation se déroule par voie électronique.

Gentili Signore e Signori,

in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sui fondi propri (Basilea III finale).

La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione

- Erläuternder Bericht
- Regulierungsfolgenabschätzung
- Liste der Vernehmlassungsadressaten

können auf der Website des EFD

Les documents de la consultation, soit:

- projet d'ordonnance sur les fonds propres
- rapport explicatif
- analyse d'impact de la réglementation (en allemand)
- liste des destinataires

peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:

della consultazione, ovvero

- progetto di ordinanza sui fondi propri
- rapporto esplicativo
- analisi d'impatto della regolamentazione (tedesco)
- elenco dei destinatari

è reperibile sul sito web del DFF:

[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Das EFD > Medienmitteilung (d)  
[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Le DFF > Communiqués du DFF (f)  
[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Il DFF > Comunicati stampa (i)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:

ou aux adresses Internet suivantes:

nonché al seguente indirizzo Internet:

[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Laufend (d)  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Procédures de consultation > En cours (f)  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Procedure di consultazione > In corso (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 25. Oktober 2022** an folgende Email-Adresse zuzustellen:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Patrick Winistöfer (Tel. +41 58 461 18 97, [patrick.winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:patrick.winistoerfer@sif.admin.ch)) und Bettina Stähli (Tel. +41 58 462 53 46, [bettina.staehli@sif.admin.ch](mailto:bettina.staehli@sif.admin.ch)) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement  
 EFD  
 Staatssekretariat für internationale  
 Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3, 3003 Bern  
 Tel. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

Nous vous invitons à envoyer vos avis **jusqu'au 25 octobre 2022** à l'adresse:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

M. Patrick Winistöfer (tél. +41 58 461 18 97, [patrick.winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:patrick.winistoerfer@sif.admin.ch)) et Mme Bettina Stähli (tél. +41 58 462 53 46, [bettina.staehli@sif.admin.ch](mailto:bettina.staehli@sif.admin.ch)) se tiennent à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Département fédéral des finances DFF  
 Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berne  
 Tél. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri **entro il 25 ottobre 2022** al seguente indirizzo di posta elettronica:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Per domande ed eventuali informazioni sono a vostra disposizione Patrick Winistöfer (tel. +41 58 461 18 97, [patrick.winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:patrick.winistoerfer@sif.admin.ch)) e Bettina Stähli (tel. +41 58 462 53 46, [bettina.staehli@sif.admin.ch](mailto:bettina.staehli@sif.admin.ch)).

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.

Dipartimento federale delle finanze  
 Segreteria di Stato per le questioni finanziarie internazionali SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berna  
 Tel. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Bernherhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Email: [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

24. Oktober 2022

## **Basel III Final: Nationale Umsetzung Änderung Eigenmittelverordnung und neue FINMA-Verordnungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung und zu neuen FINMA-Verordnungen eingeladen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und unterbreiten Ihnen gerne die Position der Wirtschaft.

### **Zusammenfassung**

Wir begrüssen es sehr, dass sich der Bund in den Vorarbeiten zur Verordnungsänderung intensiv mit der Branche ausgetauscht hat. Es ist wichtig, dass die Schweizer Institutionen kooperativ zusammenarbeiten, damit die Interessen unseres Wirtschaftsstandortes gegenüber den oft nicht einfachen internationalen Entwicklungen bestmöglichst gewahrt werden können.

Die Wirtschaft hat ein eminentes Interesse an einem stabilen Schweizer Finanzplatz, dessen Regulierungen auch international anerkannt werden. Der vorliegende Entwurf aber enthält einige Regulierungsvorschläge, welche den verbleibenden Spielraum nicht ausnützen. Zudem gehen einige Vorschläge über das Notwendige hinaus und stellen einen unnötigen «Swiss finish» dar. Es ist zwingend, dass den Schweizer Besonderheiten wenn immer möglich Rechnung getragen wird, hat der Schweizer Bankensektor doch eine andere Rechts- und Praxisentwicklung hinter sich als die angelsächsischen Länder, welche Basel III geprägt haben. Um die Konkurrenzfähigkeit der Branche, auch zum Wohle der restlichen Wirtschaft, zu erhalten, sollte den berechtigten Anliegen der Branche Rechnung getragen werden.

## 1 Einleitung

Die Wirtschaft hat ein eminentes Interesse an einem stabilen Schweizer Finanzplatz. Entsprechend hat *economiesuisse* die Bestrebungen der «Too-big-to-fail»-Regulierungen von allem Anfang an aktiv unterstützt. Für die Wirtschaft ist aber auch die Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Banken von grosser Wichtigkeit. Dies bedeutet erstens, dass sich die Anforderungen an Schweizer Banken am internationalen Regelwerk orientieren, so dass die Schweizer Regulierung international anerkannt ist. Zweitens ist es zwingend, dass auf einen «Swiss finish» verzichtet wird und drittens muss der mögliche Spielraum dahingehend ausgenützt werden, dass Schweizer Besonderheiten wenn immer möglich Rechnung getragen wird. Nur international konkurrenzfähige Schweizer Banken sorgen für eine optimale Kreditallokation in der Schweiz und sorgen für bestmögliche Dienstleistungen für die international stark vernetzte Schweizer Wirtschaft.

Wir begrüssen es sehr, dass sich der Bund in den Vorarbeiten zur Verordnungsänderung intensiv mit der Branche ausgetauscht hat. Es ist wichtig, dass die Schweizer Institutionen kooperativ zusammenarbeiten, damit die Interessen unseres Wirtschaftsstandortes gegenüber den oft nicht einfachen internationalen Entwicklungen bestmöglichst gewahrt werden können.

## 2 Schweizer Besonderheiten in der Regulierung

Jede Regulierung sollte auf die aktuellen Verhältnisse Rücksicht nehmen, denn diese gehen auf jahrzehntelange Entwicklungen zurück. Mindestens **fünf Besonderheiten der Schweiz** sind im Zusammenhang mit Basel III Final von Bedeutung:

### 2.1 Eigenständige Kreditbewertung durch Schweizer Banken zu bedenken

Erstens übernehmen in der Schweiz die Banken für den grössten Teil der Kreditnehmer die Kreditbewertung eigenständig. Im Vergleich dazu werden in angelsächsischen Ländern sehr oft ein Rating bei Unternehmen oder eine Bonitätsprüfung von Privatpersonen (*credit history*) von externen Stellen herangezogen. Basel III ist durch die angelsächsische Tradition geprägt, so dass externe Ratings eine wichtige Rolle einnehmen. Wenn nun aber Ratings bei Unternehmen, bei Pensionskassen und Investitionsfonds in der Schweiz nicht so verbreitet sind wie im Ausland, dürfen den Schweizer Banken daraus keine Nachteile entstehen.

### 2.2 Einzigartiges Dreisäulenmodell bei der Altersvorsorge zu berücksichtigen

Zweitens ist das Schweizer Dreisäulenmodell bei der Altersvorsorge international einzigartig. Weil die obligatorischen ersten zwei Säulen den Versicherungsnehmern wenig Freiheiten zugestehen, ist die dritte, vollständig freiwillig aufgebaute Säule mit mehr Freiheiten ausgestattet. Entsprechend haben sich in den letzten Jahrzehnten vielfältige Lösungen etabliert. Besonders die indirekte Amortisation der Vorsorgevermögen ist eine häufige Form für die Hypothekarfinanzierung. Diese Vorsorgeguthaben sind werthaltig. Doch in dem aktuellen Regulierungsentwurf ist vorgesehen, dass diese nicht anrechenbar sein werden. Es gilt daher, transparent die Möglichkeiten über alle Abweichungen in Basel III auszuloten, ob der Spielraum ausgenützt werden kann, damit diese weiterhin anrechenbar sind. Selbstverständlich darf dabei das Ziel, dass die Schweizer Regulierung weitgehend Basel III entspricht («Large compliant»), nicht gefährdet werden.

### 2.3 Langjährige Tradition der Selbstregulierung zu beachten

Drittens hat die Selbstregulierung eine lange Tradition in der Schweiz. Insbesondere nach der Immobilienkrise, die in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts grosse Kosten in Form von Wertberichtigungen und Bankenpleiten zur Folge hatte, reagierten die Banken mit Selbstregulierungsmassnahmen, welche die Hypothekarkreditvergabe wesentlich einschränkten. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass künftige Krisen zu verhindern sind. Anders die Reaktion auf die Immobilienkrise von 2008 in den USA und anderen Ländern, welche eine «Top-down Regulierung» im Rahmen von Basel III einleitete. Die Schweizer Tradition der Selbstregulierung muss auch mit dem Abschluss von Basel III erhalten bleiben und Übersteuerungen gilt es zu verhindern. Besonders schädlich wäre ein «Swiss finish»: So gilt heute das Niederstwertprinzip für zwei Jahre ab Handänderung. Obwohl Basel III keine konkreten Vorgaben macht, soll dieses nun auf sieben Jahre erhöht werden. Solche Swiss finish Lösungen innerhalb des «Top-down-Regelwerkes» gilt es zwingend zu vermeiden.

### 2.4 Langsamer politischer Prozess adäquat einzuberechnen

Viertens dauert der politische Prozess in der Schweiz in der Regel viel länger als im Ausland. Auch im vorliegenden Fall von Basel III Final, wo richtigerweise eine Vernehmlassung mit einer ordentlichen Frist durchgeführt wird, benötigt die Schweiz von Beginn der Diskussionen über die mögliche Umsetzung bis hin zur konkreten Ausgestaltung viel Zeit. Andere Länder, insbesondere die angelsächsischen Länder, sind bei einem Gesetzgebungsprozess sehr viel schneller. Aus diesem Grund können diese im aktuellen Fall lange zuwarten, bis andere Länder vorgespurt haben und von diesen Überlegungen profitieren. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Schweizer Verordnungsentwürfe in weitgehender Unkenntnis der definitiven Umsetzungen von Basel III in Grossbritannien und den USA entstanden sind. Die Schweizer Verordnungen müssen daher auch nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens angepasst werden, sobald die konkrete Ausgestaltung in USA und Grossbritannien bekannt ist. Es muss nicht weiter ausgeführt werden, dass die Konkurrenzfähigkeit des hiesigen Finanzplatzes zu diesen beiden Ländern essenziell ist.

### 2.5 Schweizer Finanzplatz und Know-How der Internationalisierungsstrategie für die Unternehmen als Vorteil für die Exportindustrie anzuerkennen

Fünftens ist die Schweizer Exportindustrie unter anderem auch deswegen so erfolgreich, weil Schweizer Banken eine Internationalisierungsstrategie der Unternehmen begleiten können. Nur wenige Länder haben in allen wichtigen Märkten präsente Banken. Dank dem vorhandenen Know-how der hiesigen Banken und guten Finanzierungsbedingungen profitiert der Werkplatz. Der Umsetzungsentwurf zu Basel III Final würde nun dazu führen, dass Schweizer Banken bei Exportfinanzierungen benachteiligt würden, weil sie höhere Kapitalanforderungen einhalten müssten als ihre europäische Konkurrenz. Ein solcher Wettbewerbsnachteil wäre entsprechend problematisch für die Schweizer Exportindustrie und muss verhindert werden.

## 3 Schlussfolgerung

Die Schweizer Regulierung von Basel III Final ist dahingehend anzupassen, dass sie den Besonderheiten der Schweiz bestmöglichst Rechnung trägt. Der Spielraum muss auch nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens erhalten bleiben, um bei Vorliegen der definitiven Umsetzungsvorschläge von den USA und Grossbritannien die Schweizer Umsetzung nachzujustieren. Dazu ist ein enger Austausch mit den Banken notwendig. Zudem sind die Spielräume des internationalen Regelwerkes konsequent zu nutzen zum Vorteil des hiesigen Finanz- und Werkplatzes. Wenn andere Länder Ausnahmen vorsehen, sollten solche auch für die Schweiz umgesetzt werden.

Auch eine überschüssende Regulierung in Form eines «Swiss finish» muss zwingend verhindert werden. Schliesslich gilt es auch, die dynamische Selbstregulierung des Bankensektors zu erhalten.

Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf sind auch deswegen nötig, um zu verhindern, dass die neuen Regulierungsvorschriften zu einem volkswirtschaftlichen Schaden führen. Denn schon leichte Veränderungen der Annahmen bei der Regulierungsfolgenabschätzung führen in der Berechnung dazu, dass aus einem geschätzten Nettonutzen als Folge der neuen Regulierungen ein Nettoverlust für die Schweizer Wirtschaft resultiert.

Für die Anliegen im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, die wir vollumfänglich unterstützen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Monika Rühl  
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Prof. Dr. Rudolf Minsch  
Chefökonom

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)  
Herrn Dr. Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an:

[Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

[ba.Basel3@finma.ch](mailto:ba.Basel3@finma.ch)

Basel, 25. Oktober 2022  
OBU / MST / RKU 058 330 63 42

## **Basel III Final: Nationale Umsetzung Änderung Eigenmittelverordnung und neue FINMA-Verordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zur Änderung der bundesrätlichen Eigenmittelverordnung (ERV) sowie auf die Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu den neuen FINMA-Verordnungen zur Umsetzung von «Basel III Final».

### **Einleitung**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ebenfalls möchten wir uns für den konstruktiven Dialog im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) zur schweizerischen Umsetzung von «Basel III Final» unter der gemeinsamen Leitung von SIF und FINMA bedanken. Zu zahlreichen Fragestellungen haben so umsetzbare Lösungen gefunden werden können. Wir sind überzeugt, dass eine solche Zusammenarbeit zu einer glaubwürdigen und verhältnismässigen Implementierung der entsprechenden Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) beiträgt. Zudem hat sich die frühzeitige Vereinbarung wesentlicher Eckwerte für die Umsetzung bewährt.

Insgesamt sind wir der Ansicht, dass die vorgesehene Einführung von «Basel III Final» grundsätzlich «prinzipien-basiert und proportional» (Erläuterungsbericht FINMA, S. 8) ausfällt und den gemeinsam

vereinbarten Eckwerten weitgehend Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir im Grundsatz das vorgesehene Paket, erwarten aber substantielle Anpassungen und Klärungen in zentralen Punkten.

Zum Beispiel werden (i) an einigen Stellen die vereinbarten Eckwerte tangiert, (ii) bisher «versteckte» Verschärfungen ohne transparentes Verfahren vorgesehen, (iii) die Vorteile einer dynamischen Selbstregulierung ohne Not geopfert, und (iv) tiefgreifende, wettbewerbsverzerrende Eingriffe insbesondere in den Immobilienmarkt geplant. Auf diese zentralen Problembereiche konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes sowie die bankeninterne Umsetzbarkeit sicher zu stellen.

In ihrer Einschätzung der zu erwartenden quantitativen Effekte des Reformpakets kommen die Behörden, gestützt auf zwei «Quantitative Impact Studies» (QIS), zum Schluss, dass der Eckwert der «Kapitalneutralität» (ohne Grossbanken) im Aggregat erreicht werde und deshalb auf einen separaten Zu- bzw. Abschlagsmechanismus verzichtet werden könne. Wir teilen diese Auffassung. Dennoch wird der Eckwert der «Kapitalneutralität» mit der behördlichen Auslegung unseres Erachtens strapaziert. Deshalb ist der von der Zielsetzung einer insgesamt «largely compliant»-Umsetzung gegebene Spielraum konsequent zu nutzen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass im Fall der Feststellung markanter (unerwarteter) Zunahmen der Eigenkapital-Anforderungen auf die Kalibrierung zurückzukommen sein wird.

Bezüglich der internationalen Vergleichbarkeit der neuen Regulierung und den damit verbundenen Wettbewerbswirkungen sei ein wichtiger Vorbehalt angebracht: Die behördliche Einschätzung, dass die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes «soweit einschlägig» bzw. dass die Umsetzung der Basler Standards in anderen wichtigen Finanzstandorten «soweit möglich und relevant» berücksichtigt worden seien (Erläuterungsbericht FINMA, S. 85), halten wir für unzutreffend.

Bekanntlich liegen für die USA und für das Vereinigte Königreich (UK) noch keine Umsetzungsentwürfe vor. Das ist insbesondere von hoher Relevanz, weil die erwähnten Eckwerte als Vergleichs-Jurisdiktionen nebst der EU explizit auch USA und UK umfassen. Darüber hinaus wird – verglichen mit anderen, als Referenz weniger geeigneten Jurisdiktionen – die für die Wettbewerbsfähigkeit höchst relevante Umsetzung in der EU im Rechtsvergleich der Behörden viel zu wenig gewichtet. Für die internationale Wettbewerbssituation ist in erster Linie auf die für den Schweizer Finanzplatz bedeutsamen Vergleichsjurisdiktionen, nämlich EU, USA und UK, abzustellen. Die wettbewerbsrelevanten Aspekte von grundlegender Bedeutung sollten erst endgültig festgelegt werden, wenn genügend Klarheit besteht, wie sie in den wichtigen Vergleichs-Jurisdiktionen umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dem Eckwert der inhaltlichen Koordination mit relevanten Vergleichsfinanzplätzen (inhaltliches «Geleitzugverfahren») führt diese Ausgangslage dazu, dass der bisher vorliegende internationale Rechtsvergleich aus genanntem Grund unzureichend ist, sodass auf entsprechende Aspekte zu einem späteren Zeitpunkt, nötigenfalls auch nach Ablauf der Vernehmlassungs- bzw. Anhörungsfrist, zurückgekommen werden muss. Hierzu ist unsere Erwartung, dass der Bankensektor in einem transparenten Prozess konsultiert und in die entsprechenden Arbeiten einbezogen wird. In diesem Sinne stehen unsere obigen Ausführungen unter einem generellen Vorbehalt.

Des Weiteren erfordert eine konsequente Berücksichtigung des Eckwerts der internationalen Koordination (zeitliches «Geleitzugverfahren»), dass die Umsetzungszeitpunkte sowie die Übergangsregimes in den

relevanten Vergleichsfinanzplätzen berücksichtigt werden. Konkret erwarten wir, dass die schweizerische Inkraftsetzung nicht vor dem aktuell vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt der EU erfolgt.

## Zusammenfassung und zentrale Anliegen

Die folgende Übersicht stellt unsere Kritikpunkte und Anliegen in kompakter Form dar. Detaillierte Überlegungen und Argumente zu den einzelnen Punkten führen wir anschliessend näher aus.

### A. Regulierungsfolgenabschätzung

Aufgrund der schwachen Datenlage sowie methodischer Unzulänglichkeiten bei der Quantifizierung vor allem des Nutzens von «Basel III Final» ist die Aussagekraft der vorgelegten Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) stark eingeschränkt. Sie vermag den Nettonutzen der Einführung von «Basel III Final» in der Schweiz nicht in hinreichend robuster Weise nachzuweisen. Auch aus diesem Grund kommt unseren Anliegen erhöhte Bedeutung zu.

### B. Wettbewerbsfähigkeit

- **Gegenparteien ohne externes Rating (B.1):** Keine Einführung der Kapitalunterlegung für den Output Floor bei Pensions- und Investitionsfonds ohne externes Rating (und zwischenzeitliche Orientierung am Übergangsregime der EU), bis Klarheit über die Umsetzung in EU und UK bzw. eine akzeptierte Industrielösung besteht
- **Operationelle Risiken (B.2):** Zwei Varianten aufgrund unterschiedlicher Betroffenheit
- **Kreditrisikominderung / Minimale Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (B.3):** Verzicht auf die Einführung bzw. Abwarten der internationalen Entwicklungen und Klarstellungen im Erläuterungsbericht
- **Marktrisiken / «Fundamental Review of the Trading Book»: «Geleitzugverfahren» (B.4):** Zuwarten mit der Implementierung und Review bei Klarheit auf internationaler Ebene
- **Marktrisiken / «Fundamental Review of the Trading Book»: Verwaltete kollektive Vermögen (B.5):** Sicherstellung einer angemessenen Kalibrierung
- **Leverage Ratio / Exportfinanzierungsengagements (B.6):** Ausschluss gedeckter Exportfinanzierungsengagements aus dem Gesamtengagement

### C. Immobilien- / Hypothekarmarkt

- **Niederstwertprinzip und ursprünglicher Belehnungswert (C.1):** Festhalten an zwei Jahren (auch für das Parallelkonzept des «ursprünglichen Belehnungswerts»)
- **Risikogewichte für vermietete Wohnliegenschaften (C.2):** Senkung der Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften auf ein risikogerechtes Niveau (für Belehnungen zwischen 60 und 80% soll der Risikogewichtszuschlag 5% statt 15% betragen)
- **Vorsorgevermögen als anrechenbare Sicherheiten (C.3):** Transparenz zum Compliance-Spielraum und gegebenenfalls Beibehaltung der Anrechenbarkeit von Vorsorgeguthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolicen

# • Swiss Banking

- **Vorrangige Forderungen (C.4):** Klarstellung, wonach gesetzliche Sicherungspfandrechte keinen Vorgang im Sinne des BCBS begründen, sodass bei entsprechenden Bankfinanzierungen auf den Multiplikator von 1,25 verzichtet werden kann
- **Mindestdeckung von Pfandbriefdarlehen (C.5):** Keine Erhöhung der nominalwertigen Darlehensdeckung über «Basel III Final» hinaus, da die konservative Konstruktion des schweizerischen Pfandbriefs eine derartige kompensatorische Massnahme (für das Fehlen einer rigiden Tragbarkeitsregulierung) obsolet macht
- **Auswirkungen von «Basel III Final» auf die NSFR (C.6):** Durchführung einer belastbaren Regulierungsfolgenabschätzung zu den Auswirkungen von «Basel III Final» auf die NSFR-Anforderungen (Net Stable Funding Ratio) als Basis für allfällige korrigierende regulatorische Eingriffe
- **Verweise auf die Selbstregulierung in der KreV-FINMA (C.7):** Keine statische Verankerung der SBVg-Richtlinien mit Datumstempel, sondern dynamischer Verweis auf die «jeweils von der FINMA genehmigten Richtlinien»
- **Zusammenspiel zwischen SBVg-Selbstregulierung und FINMA-Vorgaben (C.8):** Streichung der Delegationsnormen an die FINMA in Bereichen, die bereits durch anerkannte SBVg-Richtlinien reguliert sind

## D. Konzernanforderungen / «Too big to fail»

- **Dividendenerträge von Tochtergesellschaften (D.1):** Ausnahme von Dividenden von zu konsolidierenden Beteiligungen aus dem Business Indicator
- **Kreditäquivalente für Gegenpartekreditrisiken aus Derivatpositionen (D.2):** Fortführung des heutigen Verzichts auf die Unterlegung von CVA-Risiken (Credit Valuation Adjustments) von gruppeninternen Positionen
- **Sektoriieller Output Floor für Schweizer Hypothekenpositionen (D.3):** Beschränkung auf die Stufe Einzelinstitut (und Finanzgruppe des Einzelinstituts), ohne Anwendung auf Gruppenstufe

## E. Begriffsklärungen und Anwendungsfragen

- **Exposure Class «Retail» / Lombardkredite (E.1):** Zuordnung zur Positionsklasse «Unternehmen» und Ergänzung des Grössenkriteriums um ein Kriterium für die Deckungskonzentration
- **Instrumente mit Beteiligungscharakter für IRB-Banken (E.2):** Verwendung der standardisierten Risikogewichte, ohne «Phase-in»
- **Minderheitsanteile in der konsolidierten Anrechnung (E.3):** Begrenzung der maximal anrechenbaren Minderheitsanteile auf die gesamten Eigenmittelanforderungen
- **Leverage Ratio / Verwendung von Mittelwerten (E.4):** Ersatz des Begriffs «nicht international tätige systemrelevante Banken» durch «inland-orientierte systemrelevante Banken»
- **Operationelle Risiken / Kategorisierung der Ereignistypen (E.5):** Klärung der Zuordnung bestimmter Ereignistypen (z.B. Cyber-Attacken)
- **Begriff des geschriebenen Kreditderivats (E.6):** Begriffsklärung bzw. Präzisierung
- **Nicht gegen Fremdwährungsrisiken abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen (E.7):** Erleichterung des Einkommensnachweises (Ergänzung Erläuternder Bericht)
- **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Engagement gegenüber der Gegenpartei (E.8):** Erweiterung der Anwendbarkeit auf Transaktionen ohne vertragliche Verrechnung

# • Swiss Banking

## F. Zusätzliche Anliegen

- **Leverage Ratio / Zentralbankguthaben** (F.1): Ausklammerung der Zentralbankguthaben aus dem Gesamtengagement
- **Handelsfinanzierung** (F.2): Net Stable Funding Ratio: Reduktion des RSF-Faktors (Required Stable Funding) für die (Rohstoff-)Handelsfinanzierung von 50% auf 10%
- **Reporting der Liquidity Coverage Ratio** (F.3): Befreiung von Zweigniederlassungen ausländischer Muttergesellschaften bei vergleichbarer Aufsicht

## G. Implementierung von «Basel III Final»

- **Institutsspezifische Pillar-1-Anforderungen** (G.1): Aufhebung der bisherigen institutsspezifischen Zuschläge im Rahmen von «Pillar 1»

## Detaillierte Stellungnahme

### A. Regulierungsfolgenabschätzung

Bestandteil des Vernehmlassungspakets bildet auch die «Regulierungsfolgenabschätzung zur Umsetzung von Basel III Final» (RFA). Wir möchten an dieser Stelle auf relevante methodische Probleme hinweisen, welche die Aussagekraft dieser RFA unseres Erachtens stark limitieren.

Die RFA kommt zum Schluss, dass die Umsetzung von «Basel III Final» in der Schweiz in gesamtwirtschaftlicher Betrachtung mit einmaligen Nettokosten von knapp CHF 900 Mio. sowie mit einem wiederkehrenden jährlichen (volkswirtschaftlichen) Nettonutzen von CHF 60 Mio. verbunden sei. Unter den zugrunde gelegten «vorsichtigen» Annahmen könne deshalb «die volkswirtschaftliche Investition einer nationalen Umsetzung von Basel III Final ... innert fünfzehn Jahren amortisiert werden» (S. 4).

Diese Ergebnisse und Schlussfolgerungen erscheinen als ausgesprochen wenig belastbar. Wie der Bericht selbst ausweist, unterliegen seine Resultate verschiedenen «Risiken, Unsicherheiten und Wissenslücken» (S. 77). Auch das entsprechende Gutachten von Oliver Wyman (Anhang zum Bericht) hält zusammenfassend fest, dass die RFA nur «mit gewissen Einschränkungen» eine «plausible Darstellung der Regulierungsfolgen» darstelle (S. 81). Insbesondere könne «die vorliegende RFA den Netto-Nutzen der vorgeschlagenen Regeln für das Primärziel 'Stabilität des Bankensystems' nur grob bzw. qualitativ beurteilen» (S. 82).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Einschätzung der volkswirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit nebst «Analogieschlüssen zur Literatur» und «Annahmen» (S. 77) im Wesentlichen auf den spezifischen RFA-Umfragen bei Banken sowie auf dem Rücklauf zu den «Quantitative Impact Studies» (QIS) basiert. Aufgrund der Unsicherheiten und nur teilweise gegebenen Quantifizierbarkeit ist die Repräsentativität der RFA bereits aus dieser Perspektive fraglich, was auch der Bericht selbst thematisiert (S. 78). Während die vermutlich nur begrenzt belastbare Datenbasis der vorliegenden RFA nicht per se zum Vorwurf gemacht werden soll, spricht sie trotzdem dafür, sämtliche Ergebnisse mit grosser Zurückhaltung zu interpretieren, zumal diese uns teilweise einseitig scheinen.

Vor allem aber ist die Quantifizierung der Nutzenseite von «Basel III Final» sehr rudimentär. Die Analyse geht zwar von der Prämisse aus, dass «für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als kleine Volkswirtschaft mit einem international ausgerichteten Bankensektor eine standardkonforme Bankenregulierung wichtig» sei (S. 2). Die Operationalisierung des Nutzens aus der Implementierung von «Basel III Final» relativ zum Status quo wird dann allerdings nur oberflächlich bzw. mit groben Schätzungen begründet. Insbesondere bleibt unklar, mit welchen Wirkungsmechanismen die angestrebte Erhöhung der Risikosensitivität bzw. allfällige Anpassungen der Bilanzstruktur («Rebalancing») tatsächlich zu einem (volkswirtschaftlichen) Nutzen führen sollen. Auch das Gutachten von Oliver Wyman weist zu Recht auf entsprechende methodische Schwachstellen hin (S. 82).

Konkretes Beispiel für die fehlende Belastbarkeit der Quantifizierung der Nutzenseite ist der Umgang mit den Umfrage-Ergebnissen im Bereich des Nutzens aus der Konformität der schweizerischen Umsetzung mit internationalen Standards (Standardkonformität): Der berechnete jährliche Nettonutzen (CHF 60 Mio., S. 4) ergibt sich nicht primär aus dem ursprünglichen Ziel der BCBS-Standards, die gesellschaftlichen Kosten einer Bankenrettung (CHF 20 Mio., S. 74) zu reduzieren. Vielmehr beruht die Berechnung grossmehrheitlich auf dem geschätzten jährlichen Nutzen aus der internationalen Standardkonformität (CHF 123 Mio., S. 36).

Auch ohne die Bedeutung der internationalen Standardkonformität grundsätzlich in Frage zu stellen, erachten wir diese Berechnung als methodisch problematisch, da sie auch Banken berücksichtigt, die explizit angeben, dass fehlende Compliance keine negativen Auswirkungen auf ihren Geschäftserfolg entfalten würde (S. 36). Werden lediglich diejenigen Banken berücksichtigt, welche den konsolidierten Geschäftserfolg bei Nicht-Compliance längerfristig in Gefahr sehen, so reduziert sich der geschätzte jährliche Nutzen aus der internationalen Standardkonformität von CHF 123 Mio. auf ca. CHF 44 Mio. Bei (unveränderten) Gesamtkosten (CHF 80 bis 90 Mio., S. 79) würde sich damit insgesamt sogar ein negativer Nettonutzen ergeben (Bruttonutzen = CHF 44 Mio. aus Standardkonformität + CHF 20 Mio. aus Systemstabilisierung). Diese Überlegungen illustrieren beispielhaft die fehlende Robustheit der vorgelegten RFA.

Die präsentierte «Break-Even-Analyse» (S. 73 f.) lässt nicht nur eine ökonomisch adäquate Marginalbetrachtung (Grenzkosten versus Grenznutzen) vermissen, sondern operiert auch mit wenig überzeugenden Annahmen für die «richtige» Amortisationsdauer von «Basel III Final». Dazu wird festgehalten, dass die vergleichbaren Reformen der internationalen Bankenregulierung seit 1988 in einem «durchschnittlichen Abstand von rund zehn Jahren» erfolgt seien (S. 74). Diese Beobachtung wird dann jedoch mit den Argumenten beiseite geräumt, dass Basel II «teilweise als Deregulierungsrunde betrachtet» und Basel III und Basel III Final «eng miteinander verknüpft» seien, was einen Abschreibungshorizont von rund 15 bis 30 Jahren als opportun erscheinen lasse (S. 74).

Insgesamt ist die Robustheit der Aussagen zum errechneten Netto-Nutzen aus «Basel III Final» damit sehr beschränkt. Der Bericht selbst führt aus, dass bereits eine Überschätzung des wiederkehrenden Nutzens «um mindestens einen Fünftel» bzw. eine Unterschätzung der berücksichtigten wiederkehrenden Kosten «mindestens einen Viertel» genügen würden, um den Netto-Nutzen negativ werden zu lassen (S. 78). Im Licht der geringen Belastbarkeit des zugrundeliegenden Datensatzes sowie der fragwürdigen Konzepte zur Operationalisierung von Nutzen und Kosten muss die Aussagekraft der Schlussfolgerungen zur gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von «Basel III Final» deshalb als sehr limitiert bezeichnet werden. Mit anderen Worten vermag die vorgelegte RFA die gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Konzeption von «Basel III Final» nicht überzeugend bzw. in robuster Weise nachzuweisen. Ein eindeutiger Nachweis der erhofften bzw. behaupteten Reduktion von Wahrscheinlichkeit und / oder Ausmass von Banken Krisen fehlt. Vor diesem Hintergrund kommt unseren nachfolgenden Kritikpunkten bzw. Anliegen erst recht Bedeutung zu.

## **B. Wettbewerbsfähigkeit**

### **B.1 Gegenparteien ohne externes Rating (E-ERV Art. 64 Abs. 5)**

Kreditrisikopositionen gegenüber Unternehmenskunden einschliesslich Anlagefonds, welche kein externes Rating besitzen, müssen im Standardansatz – der neu über den Output Floor auch für Banken mit Internal Ratings-Based Approach (IRB) relevant ist – mit 100% (respektive 85% im Fall von Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter CHF 75 Mio.) risikogewichtet werden, auch wenn deren Kreditwürdigkeit als hoch einzustufen ist.

Die vorgesehene Kapitalunterlegung entspräche insbesondere bei Transaktionen mit Pensions- und Investitionsfonds in keiner Weise dem zugrundeliegenden Risiko. Diese Fonds weisen typischerweise ein sehr geringes Ausfallrisiko auf. Da sie jedoch in aller Regel keine Schuldinstrumente begeben, benötigen sie kein externes Rating.

Wir erachten diesen Ansatz daher als zu konservativ, weil diese Kunden mit tiefem Gegenparteirisiko, aber ohne externes Rating, signifikant höhere Kapitalanforderungen verursachen würden, als aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils gerechtfertigt ist. Dies widerspricht der Zielsetzung einer risikogerechten Kapitalunterlegung, die auch im Standardansatz (SA) innerhalb gewisser Bandbreiten erfüllt sein sollte.

Dieser Punkt ist insbesondere relevant für die Schweizer Banken, weil in der Schweiz und in Europa die Bedeutung von externen Ratings viel geringer ist als beispielsweise in den USA; in der Schweiz verfügen typischerweise nur die grösseren Unternehmen über externe Ratings. Die Schweizer Unternehmen wären also in besonderem Masse Leidtragende dieser Anforderung.

Ein Risikogewicht von 100% für verwaltete Fonds ohne externes Rating würde die Kosten für die Wertpapierfinanzierung erheblich in die Höhe treiben, was zudem auch auf die Kosten für Ersparnisse überwältigt werden und die Attraktivität (bzw. Liquidität) der betroffenen Wertpapiere (und Märkte) reduzieren könnte.

In den USA dürfen Banken für «Corporates» mit Investment Grade-Beurteilung auch ohne externes Rating ein Risikogewicht von 65% anwenden. Gemäss Basler Standards ist eine Lösung wie in den USA vorgesehen nicht möglich, da sie zu einer Vermischung der grundsätzlichen Ansätze für die Verwendung von externen Ratings führen würde.

Der Umsetzungsvorschlag der EU sieht vor, dass IRB-Banken für Positionen gegenüber Unternehmen ohne externes Rating bis zum 31. Dezember 2032 ein präferenzielles Risikogewicht von 65% (anstelle von 100%) anwenden können, wenn das Unternehmen qualitativ hochstehend ist (d.h. eine Ausfallwahrscheinlichkeit von maximal 0,5% aufweist).

Wir sind der Überzeugung, dass die Schweiz in diesem volkswirtschaftlich wichtigen Bereich einen Ansatz etablieren sollte, welcher ebenfalls eine angemessene und risikosensitive Differenzierung ermöglicht und keinen signifikanten Wettbewerbsnachteil gegenüber der EU entstehen lässt.

Beispielsweise sollte die Verwendung von Konsensus-Kreditschätzungen von Ratingagenturen zulässig sein, welche die ECAI-Kriterien (External Credit Assessment Institution) erfüllen und Risiko-Beurteilungen der Kreditanalysten von Firmen mit Finanzverbindlichkeiten mit den betreffenden Fonds zusammenfassen.

Es ist denkbar, dass sich keine solche Industrielösung rechtzeitig abzeichnet, da die wichtigen Jurisdiktionen die Regeln entweder bereits eingeführt haben (USA) oder verspätet einführen werden (EU, UK) und daher für ausländische Banken und Regulatoren kein Anreiz besteht, Ratingalternativen zu prüfen. In diesem Fall müsste der Zeitplan für die schweizerische Umsetzung angesichts der signifikanten Auswirkungen nochmals überdacht werden.

**Wir beantragen, den Erläuterungsbericht zu ERV Art. 45a Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:**

**«Die Kapitalunterlegung für den SA-Output-Floor von Pensions- und Investitionsfonds, welche über kein externes Rating verfügen, wird nicht eingeführt, bis Klarheit über die Umsetzung in der EU und dem UK besteht bzw. bis eine Industrielösung für die Erstellung eines externen Ratings vorliegt, welche von den Regulatoren akzeptiert wird. In der Zwischenzeit orientiert sich die Schweiz am Übergangsregime in der EU.»**

## **B.2 Operationelle Risiken / «Internal Loss Multiplier» (E-ERV Art. 92d)**

Während sich die Mehrheit unserer Mitglieder im Interesse der internationalen Vergleichbarkeit bzw. mit Blick auf die international noch nicht klare Ausgangslage für ein Zuwarten ausspricht, unterstützt eine Minderheit den von Behördenseite vorgelegten Umsetzungsvorschlag.

Die Mehrheit bestehend aus Credit Suisse, UBS, Vermögensverwaltungs- und Asset-Management-Banken, Privatbanken und Auslandsbanken beantragt entsprechend dem in den Eckwerten festgelegten «Geleitzugverfahren», dass die Behörden die vom Basler Ausschuss vorgesehene nationale Option, den Internal Loss Multiplier auf 1 festzulegen (BCBS OPE25.11), neu beurteilen, wenn genügend Klarheit besteht, und berücksichtigen, wie die wichtigen Konkurrenzfinanzplätze (EU, UK und USA) diese nationale Option ausüben.

Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die in der Säule 1 festgelegten Kapitalanforderungen international vergleichbar sind. Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass in der EU die historischen Verluste neutralisiert werden (Internal Loss Multiplier (ILM) = 1). Vermutlich werden zudem die UK und auch die USA aus Wettbewerbsüberlegungen nachziehen.

Weiter ist davon auszugehen, dass die ausländischen Regulatoren die Kapitalanforderungen für operationelle Risiken aus einer Säule 1- und Säule 2-Perspektive beurteilen werden, um bankindividuelle Bedingungen einerseits und Kritikpunkte am Konzept des Internal Loss Multipliers andererseits (wie z.B. die fehlende Ausrichtung auf zukünftige Risiken) zu adressieren.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass kleinere Banken mit einem Geschäftsindikator von höchstens 1,25 Milliarden Schweizer Franken in jedem Fall mit Bewilligung die Möglichkeit für eine komplexere Berechnung mit Internal Loss Multiplier ungleich eins haben werden – wie in E-ERV Art. 92d Abs. 4 festgehalten. Für den allfälligen Aufbau einer geeigneten Verlustdatenbank fordern wir eine Verlängerung der Übergangsfrist um ein Jahr zur Umsetzung des neuen «Standardised Approach».

Die Minderheit bestehend aus Kantonalbanken und PostFinance unterstützt den im Vernehmlassungspaket enthaltenen Vorschlag der Behörden. In diesem Fall besteht ebenfalls die obengenannte Forderung nach einer um ein Jahr verlängerten Übergangsfrist.

## **B.3 Kreditrisikominderung / Minimale Sicherheitsabschläge bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (E-KreV-FINMA Art. 78-79 und Anhang 3, Ziffer 9)**

Am 14. Oktober 2014 veröffentlichte das Financial Stability Board (FSB) seinen Regelungsrahmen für Haircuts bei nicht zentral abgerechneten Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit anderen Gegenparteien als Banken und Broker-Dealer (d.h. Nichtbanken). Der Basler Ausschuss hat die minimalen Haircuts in sein Rahmenwerk übernommen (CRE 56). Die Regeln sehen vor, dass spezifische, nicht zentral abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die einen geringeren Haircut als den vorgesehenen minimalen Sicherheitsabschlag aufweisen, als vollständig unbesichert behandelt werden müssen, was zu entsprechend höheren Kapitalanforderungen für solche Positionen führt. Die Standards des BCBS wurden von der FINMA in E-KreV Art. 78-79 übernommen.

Wir haben starke Bedenken gegenüber der vorgesehenen Umsetzung, vgl. auch die Rückmeldungen der Bankenbranche zum letzten BCBS-Konsultationspapier «Minimum haircut floors for securities financing transactions». Dabei scheinen uns insbesondere die folgenden Aspekte problematisch.

Erstens würde eine solche Regelung die internationale Vergleichbarkeit bzw. Wettbewerbsneutralität wesentlich verletzen («Geleitzugverfahren»). Basierend auf dem Entwurf der Europäischen Kommission zu «Basel III Final» (CRR 3) und unserem Verständnis des laufenden Gesetzgebungsverfahrens ist davon auszugehen, dass die EU die Regelung zu den minimalen Sicherheitsabschlägen nicht einführen wird. Stattdessen plant sie, EBA und ESMA den Auftrag zu erteilen, einen Bericht zur Angemessenheit der FSB-Regeln zu erstellen. Wir gehen davon aus, dass sich das UK dem EU-Vorgehen anschliessen wird und sind deshalb der Auffassung, dass auch die Schweiz von einer sofortigen Übernahme der minimalen Sicherheitsabschläge absehen sollte. Dabei geht es insbesondere darum, negative Auswirkungen auf das Engagement schweizerischer Banken auf dem Wertpapierfinanzierungsmarkt zu verhindern.

Zweitens könnte die vorgesehene Regelung Banken einen falschen Anreiz geben, zukünftig vermehrt Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit minderwertigen Sicherheiten abzuschliessen. Diese erfordern gemäss Marktstandard höhere Sicherheitsabschläge und erfüllen somit eher die vorgeschriebenen Haircut-Anforderungen. Eine Verlagerung zu solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften würde den regulierungspolitisch unerwünschten Anreiz setzen, risikoreichere Geschäfte mit weniger liquiden Sicherheiten einzugehen, und entsprechend das Risikoprofil der Banken erhöhen.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vorerst auf die Einführung der entsprechenden Anforderungen zu verzichten.

Sollte die FINMA die minimalen Sicherheitsabschläge bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften trotz unserer Bedenken einführen, beantragen wir, die folgenden Änderungen an den vorgesehenen Regeln («Anwendungsrahmen») zu prüfen.

- Wertpapierleihgeschäfte, die keinen «financial leverage» generieren, sollten von der Regulierung ausgenommen werden.
- Die Definition des Begriffs «Gegenparteien, für die keine mit internationalen Standards äquivalenten prudenziellen Standards gelten», muss überarbeitet und präzisiert werden. Insbesondere schlagen wir vor, bei der Differenzierung für Wertpapiergeschäfte in E-KreV-FINMA Art. 78 die bestehende Differenzierung von ERV Art. 4 Abs. c zu berücksichtigen und im Erläuterungsbericht festzuhalten, dass auch Versicherungen anerkannte Gegenparteien darstellen.

- Ferner bitten wir die FINMA um die zumindest teilweise Anerkennung erhaltener Sicherheiten bei der Berechnung der minimalen Sicherheitsabschläge (sodass nur die Differenz zwischen dem aktuellen Transaktionssicherheitsabschlag und dem minimalen Abschlag als unbesichert gilt).
- Und schliesslich ersuchen wir um eine praxis-orientierte Herangehensweise bei der Umsetzung der Vorgaben, die auch Raum für standortspezifische Industrielösungen (z.B. betreffend Granularität der Definition für die Heraufstufung von Sicherheiten) zulässt.

**Wir beantragen, E-KreV Art. 78-79 und Anhang 3, Ziffer 9 vorerst nicht einzuführen, sondern die internationalen Entwicklungen abzuwarten. In jedem Fall sollte der vorgeschlagene Anwendungsrahmen «vorsorglich» im Erläuterungsbericht festgehalten werden.**

#### **B.4 Marktrisiken / «Fundamental Review of the Trading Book»: «Geleitzugverfahren» (E-MarV-FINMA)**

Eine konkurrenzfähige und international abgestimmte Implementierung des «Fundamental Review of the Trading Book» (FRTB) im Rahmen von «Basel III Final» ist essenziell.

Zentrale Aspekte der im Februar 2019 verabschiedeten FRTB-Regeln werden derzeit noch intensiv zwischen Regulatoren und Banken diskutiert. Wenn zusätzlich technische Ausführungsbestimmungen des Regulators (wie z.B. in E-ERV Art. 5 Abs. 4) beabsichtigt sind, so müssen diese rechtzeitig bereitgestellt werden, um negative Auswirkungen nach der Einführung zu vermeiden.

Eine frühzeitige Umsetzung von FRTB kann dazu führen, dass die in der Schweiz eingeführten Regeln von denjenigen in wichtigen Konkurrenzstandorten deutlich abweichen, da dort die konkrete nationale Umsetzung noch nicht feststeht. Nach heutigem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass die neue Berechnung auch im besten Fall bereits zu einer signifikanten Erhöhung der Kapitalanforderungen führt. Wenn sich die Schweiz nicht eng mit den Konkurrenzstandorten abstimmt, drohen höhere Umsetzungskosten sowie ein Wettbewerbsnachteil aufgrund höherer Kapitalanforderungen.

Die EU-Kommission hat die Möglichkeit, die FRTB-Implementierung bis zwei Jahre (d.h. 2027) zu verschieben, sofern signifikante internationale Differenzen vorliegen. In den USA besteht zurzeit noch keine Klarheit, ob und wenn ja, wann die Regeln umgesetzt werden. Wo Erläuterungen in anderen Ländern zu gewissen Themen noch erwartet werden, kann eine frühzeitige Umsetzung zusätzliche IT- und Kapitalkosten verursachen, wenn nach Einführung wieder Anpassungen nötig werden.

**Wir beantragen, dass die Schweiz – wie die EU – ebenfalls mit der Implementierung von FRTB zuwartet und klar definiert, dass ein gründlicher Review vorgenommen werden muss, sobald auf internationaler Ebene Klarheit besteht.**

## **B.5 Marktrisiken / «Fundamental Review of the Trading Book»: Verwaltete kollektive Vermögen (E-MarV-FINMA)**

Ein Beispiel für die unter B.4 erwähnte drohende Benachteiligung der Schweiz stellen Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen dar, welche kapitalmässig unter FRTB bestraft würden. Dies betrifft sowohl den Standardansatz (SA) gemäss E-MarV-FINMA Art. 54 als auch den Modellansatz (IMA) gemäss E-MarV-FINMA Art. 55.

Banken bieten ihren Kunden häufig Derivatprodukte auf die Wertentwicklung bestimmter Fonds an und sichern diese Produkte mit zugrunde liegenden Positionen in den Referenzfonds ab. Hier ist es notwendig, eine angemessene Kalibrierung der Eigenkapitalanforderungen sicherzustellen, um mögliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Anlagelösungen und die Liquidität zu vermeiden.

Für eine vertiefte Diskussion der involvierten Aspekte verweisen wir auf das öffentliche «White Paper» von ISDA, GFMA und IIF vom Januar 2022 («Capitalization of Equity Investments in Funds under the FRTB»); es handelt sich dabei um eine «fortlaufende» Initiative der Industrie.

### **Wir beantragen die Berücksichtigung der folgenden Aspekte:**

- **Der Internal Model Approach (IMA) sollte keine zwingenden «Look-Through»-Anforderungen enthalten; stattdessen sollten die Banken die Möglichkeit haben, den täglichen liquiden Nettoinventarwert (NAV) zu verwenden oder den Fonds als einen einzigen Risikofaktor zu berücksichtigen.**
- **Der Standardansatz (SA) sollte flexibler ausgestaltet werden, so dass es den Banken gestattet ist, das von den Fonds veröffentlichte FRTB-Kapitalerfordernis pro Anteil zu verwenden, sofern diese Informationen verfügbar sind. Dieser Ansatz ist risikoorientierter als die Verwendung spezifischer Risikogewichte. Die Fonds oder andere unabhängige Dritte könnten freiwillig das prozentuale Kapitalerfordernis pro Anteil für die drei Komponenten des FRTB-SA veröffentlichen, das die Banken als Risikogewichte für ihre Positionen in diesen Fonds verwenden können.**
- **Die Aggregationsmethodik für den Fonds als Single-Equity-Ansatz muss angepasst werden. Die risikogewichteten Positionen sollten korreliert und nicht wie in den Spezifikationen für «other sector» (Bucket 11) einfach absolut addiert werden.**

## **B.6 Leverage Ratio / Exportfinanzierungsengagements (E-LROV Art. 5)**

In der EU sieht CRR Art. 429a (1) (f) eine Ausnahmeregelung für die garantierten Teile von Forderungen aus Exportkrediten vor, sofern diese von einem anerkannten Garantiegeber besichert werden und infolge der Absicherung nach den Regeln des Standardansatzes ein Risikogewicht von 0% für den abgesicherten Betrag anzuwenden wäre. Wir beantragen die Einführung einer ähnlichen Ausnahmeregelung in der LROV-FINMA, um Schweizer Banken – und damit auch die Schweizer Exportwirtschaft – nicht zu benachteiligen.

Die Ausnahmeregelung in der CRR stellt einen bedeutenden regulatorischen Wettbewerbsvorteil, der es Banken mit Sitz in der EU ermöglicht, auf den globalen Märkten billigere Exportkredite anzubieten als ihre Schweizer Mitbewerber, welche solche Kredite in der Bemessung ihrer Leverage Ratio berücksichtigen müssen. Dies könnte dazu führen, dass Schweizer Banken zunehmend vom Markt für Exportfinanzierungen ausgeschlossen würden. Die Schweizer Behörden haben im Rahmen der vereinbarten Eckwerte die Bedeutung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken anerkannt. Unseres Erachtens kann diese hier nur sichergestellt werden, wenn die FINMA ihre Vorschriften an die europäische Regelung anpasst und Exportkredite vom Anwendungsbereich der Leverage Exposure Measure ausschliesst. Gemäss einer quantitativen Erhebung der Behörden ist davon auszugehen, dass es sich diesbezüglich um keine materielle Abweichung zu den BCBS-Standards handeln würde.

Unseres Erachtens würde eine solche Ausnahmeregelung nicht nur dem Schweizer Bankensektor helfen, in diesem wichtigen Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Vielmehr wäre sie auch für den internationalen Erfolg der Schweizer Exportindustrie von grundsätzlicher Bedeutung. Denn insbesondere Schweizer KMU sind bei der Finanzierung ihrer Exportgeschäfte weitgehend auf lokale Banken angewiesen, da nur wenige internationale Banken Exportkredite in der Schweiz anbieten. Sollten Schweizer Banken diese Produkte in Zukunft zu höheren Zinssätzen anbieten müssen als Institute mit Sitz in der EU – oder vielleicht sogar gar nicht mehr anbieten können – so könnte sich dies negativ auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer KMU auswirken bzw. einen Standortnachteil für die Schweizer Exportindustrie darstellen. Darüber hinaus verstehen wir, dass dieses Anliegen auch von der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) unterstützt wird.

## **Wir beantragen, Art. 5 LROV wie folgt zu ergänzen:**

**«Für die Berechnung des Gesamtengagements müssen nicht berücksichtigt werden:**

...

**d. die garantierten Teile von Forderungen aus Exportkrediten, für welche eine Garantie von einem anerkannten Anbieter von Kreditabsicherungen gemäss KreV-FINMA Art. 45 eingeräumt wurde und für die der garantierte Teil der Forderung nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko gemäss ERV ein Risikogewicht von 0% erhalten würde.»**

## **C. Immobilien- / Hypothekarmarkt**

### **C.1 Niederstwertprinzip und ursprünglicher Belehnungswert (E-ERV Art. 72b Abs. 1 und E-KreV-FINMA Art. 88)**

Das Niederstwertprinzip ist ein zentrales Element der Hypothekarmarktregulierung. Es bedeutet, dass Banken nur auf Basis des tieferen Werts von Kaufpreis oder Marktwert finanzieren dürfen. Damit müssen Kundinnen und Kunden die allfällige Differenz zwischen Kaufpreis und Marktwert – zusätzlich zum

Mindestanteil an einzubringenden Eigenmitteln – selbst begleichen. Dies trägt zur Stabilität auf dem Immobilienmarkt bei.

Heute gilt das Niederstwertprinzip für zwei Jahre ab Handänderung. Bundesrat und FINMA wollen es nun auf sieben Jahre verlängern, was weit über die durchschnittliche Laufzeit einer Hypothek in der Schweiz hinausgeht. Das ist umso stossender, als «Basel III Final» keine konkreten quantitativen Vorgaben macht. Zusätzlich werden mit dem neuen Konzept des «ursprünglichen Belehnungswerts» die Eigenmittelanforderungen an die Banken restriktiver, da Bewertungsgewinne – auch nach Ablauf des Niederstwertprinzips – wiederkehrend während jeweils sieben Jahren nicht berücksichtigt werden dürfen.

- **Eingriff in die Eigentumsrechte:** Mit der vorgeschlagenen Regelung würde es Kundinnen und Kunden erheblich erschwert, von gestiegenen Immobilienpreisen zu profitieren. Während jeweils sieben Jahren könnte der Kreditbetrag nur aufgestockt werden, wenn wertvermehrende Änderungen an der Liegenschaft vorgenommen würden. Dies ist ein unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsrechte.
- **Volkswirtschaftliche Kosten:** Heute können Kundinnen und Kunden auf Basis der erzielten Bewertungsgewinne ihre Hypothek erhöhen und die daraus generierten Mittel in werterhaltende Arbeiten am Gebäude oder in ihre Firma investieren. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), z.B. aus dem Start-up-Bereich, stellt dies eine relevante Finanzierungsquelle dar. Mit dem Vorschlag von Bundesrat und FINMA würde diese Quelle weitgehend versiegen. Das Baugewerbe wäre dabei doppelt bestraft, da während sieben Jahren werterhaltende Renovationen einer Liegenschaft nicht mit einer Erhöhung der Hypothek finanziert werden könnten.
- **Ungleiche Spiesse:** Die Kundinnen und Kunden würden eine derart restriktive Regelung nicht hinnehmen. Der schweizerische Regulierungsrahmen bietet ihnen – zulasten der Banken – einen Ausweg: Nicht-FINMA-regulierte Hypothekaranbieter wären auch inskünftig nicht dem Niederstwertprinzip unterstellt. Solche Akteure würden damit den Kundinnen und Kunden jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts ein neues Angebot unterbreiten können, was Banken einem beträchtlichen Ablösungsrisiko aussetzt. Dieses Risiko ist umso grösser, je länger das Niederstwertprinzip gilt. Nach Ablauf des Niederstwertprinzips würden zudem Ablösungen zwischen den Banken angeheizt, da der «ursprüngliche Belehnungswert», der wiederkehrend für jeweils sieben Jahre gilt, nur die gerade finanzierende Bank bindet. (Hinweis: Die in E-KreV-FINMA Art. 88 Abs. 3 enthaltene Ausnahmeregelung ist zwar zu begrüessen, verhindert jedoch einzig, dass sich bei Ablösungen das Niederstwertprinzip und der «ursprünglichem Belehnungswert» auf 14 Jahre kumulieren. Das Risiko einer Ablösung ist aber auch bei den 7 Jahren latent vorhanden). Die Effekte der neuen Regelung spielen Nicht-Banken in die Hände, da längerfristig stabile Kundenbeziehungen nur mit ungleich regulierten Akteuren mehr möglich wären. Zudem wird der Markt dadurch keineswegs stabiler.

**Wir beantragen, an den zwei Jahren gemäss den geltenden Regeln für das Niederstwertprinzip festzuhalten. Aus Kohärenzgründen haben die zwei Jahre auch für das Parallelkonzept des sogenannten «ursprünglichen Belehnungswerts» zu gelten.**

## C.2 Risikogewichte für vermietete Wohnliegenschaften (E-ERV Art. 72c)

Wir begrüssen den Vorschlag von Bundesrat und FINMA, auf eine starre Tragbarkeitsregulierung zu verzichten und stattdessen Zuschläge auf die Risikogewichte vorzusehen. Für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (jeweils 5%) sowie für vermietete Gewerbeliegenschaften (5% bis 10%) erachten wir die gewählten Zuschläge als gangbar. Nicht nachvollziehen können wir jedoch die prohibitiv hohen Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften von bis zu 15%. Damit drohen die Banken im Neugeschäft aus dem Markt gedrängt zu werden.

- Fehlende Risikosensitivität:** Die von den Behörden vorgeschlagene Kalibrierung ist völlig verzerrt und führt damit die von «Basel III Final» beabsichtigte Risikosensitivität ad absurdum. Der 15%-Zuschlag für Kredite mit einer gängigen Belehnung zwischen 60% und 80% entspricht einer Erhöhung des Basler Risikogewichts um ein Drittel. Dies würde dazu führen, dass ein notabene *unbesicherter* Blankokredite an ein KMU (75%, mit Retail-Rabatt) mit einem vielfach höheren Risiko –

Belehnung	Basel «pur»	Schweiz	Zuschlag relativ
LTV < 50%	30%	30%	0%
50% < LTV < 60%	35%	35%	0%
60% < LTV < 80%	45%	60%	+33%
80% < LTV < 90%	60%	75%	+25%
90% < LTV < 100%	75%	85%	+13%
LTV > 100%	105%	110%	+5%

relativ betrachtet – nur 25% mehr kostet als eine *besicherte* Hypothek auf einer vermieteten Wohnliegenschaft (60%). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Risikogewichtszuschläge in den nächsthöheren Belehnungsbändern jeweils abnehmen (nominal und relativ). Auch dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der Risikosensitivität.

- Ungleiche Spiesse:** Die überhöhten Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften würden primär Banken mit einem Standardansatz zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel treffen; über den sogenannten Output Floor wären indirekt auch Banken mit internen Berechnungsmodellen betroffen. Damit hätte die gesamte Branche gegenüber ungleich regulierten Anbietern erhebliche zusätzliche Kapitalkosten zu tragen, was sich negativ auf die Kreditkonditionen auswirken würde. Die Wettbewerbsfähigkeit der Banken würde erheblich eingeschränkt und der Markt auch hiermit nicht stabiler.
- Realitätsferne Annahmen:** Die Höhe der Risikogewichtszuschläge hängt direkt vom Anteil regulatorisch nicht-tragbarer Kredite (gemessen am Gesamtbestand) ab. Dieser wird im Erläuterungsbericht mit 15% (über alle Liegenschaftstypen hinweg) ausgewiesen. Allerdings bleibt im Erläuterungsbericht völlig unklar, welche Tragbarkeitsdefinition dieser Zahl zugrunde liegt. Aufgrund der uns bekannten Faktenlage erachten wir die 15% nicht-tragbarer Kredite schlicht als falsch. Entgegen der gängigen Bankenpraxis haben die Behörden die Tragbarkeit auf Einzelobjekt- und nicht auf Portfoliostufe gerechnet. Damit wurden Mietzinsüberschüsse aus anderen Liegenschaften ausser Acht gelassen. Ebenfalls wurde der Anteil nicht-tragbarer Kredite im Wesentlichen nur mit Daten zum Neugeschäft ermittelt. Eine solche Betrachtung negiert den Gesamtbestand und die Tatsache, dass Kundinnen und Kunden fortlaufend Amortisationen leisten, womit sich Tragbarkeitsrisiken über die Zeit laufend verkleinern. Schliesslich erachten wir die von den Behörden verwendete Formel (Finanzierungskosten > 1/3 der Mietzinseinnahmen) und Parameter (z.B. Zuschlag von 3 Prozentpunkten auf den Referenzzinssatz) als zu statisch und zu rigid. Diese Einschätzung wird auch von den allermeisten Regulatoren weltweit geteilt, weshalb sich die relevanten Vergleichsfinanzplätze (z.B. EU und UK) für das Segment der vermieteten Wohnliegenschaften auf rein

qualitative Tragbarkeitsvorgaben beschränken. Lediglich Singapur kennt ähnlich strikte Anforderungen quantitativer Natur, jedoch herrschen im Stadtstaat mit seinem ausgeprägten sozialen Wohnungsbau fundamental andere Bedingungen als hierzulande.

**Wir beantragen, die Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften auf ein risikogerechtes Niveau zu senken. Insbesondere für Belehnungen zwischen 60% und 80% soll der Risikogewichtszuschlag 5% anstatt 15% betragen. Damit würde auch der Grundstein für eine überzeugende risikosensitive Zuschlagsfunktion gelegt.**

### **C.3 Vorsorgevermögen als anrechenbare Sicherheiten (E-ERV Art. 72a Abs. 3 sowie E-KreV-FINMA Art. 65 Abs. 1 Bst. h)**

«Basel III Final» schränkt das Spektrum anrechenbarer Sicherheiten gegenüber dem Status quo ein. Davon betroffen sind u.a. verpfändete Vorsorgevermögen, welche im Hypothekengeschäft der Schweizer Banken eine bedeutende Rolle (z.B. bei der indirekten Amortisation) einnehmen. Gemäss E-ERV werden insbesondere Vorsorgeguthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolice nicht mehr anrechenbar sein.

Grundsätzlich stellen die genannten verpfändeten Vorsorgevermögen werthaltige und etablierte Instrumente dar, was auch die nach wie vor zulässige Anrechnung derselben an die durch die Kreditnehmenden im Rahmen einer Hypothekendarfinanzierung einzubringenden Mindesteigenmittel bestätigt. Die nun eingeschränkte Anrechenbarkeit dieser Sicherheiten im Rahmen der Eigenmittelunterlegung zielt demgegenüber auf «eine Vereinheitlichung der Berechnungsmodalitäten und letztlich besser vergleichbare Eigenmittellkennzahlen» (Erläuternder Bericht, S. 11). Allerdings stellen wir fest, dass «Basel III Final» (vgl. CRE 22) weiterhin zahlreiche zulässige Sicherheiten auflistet, nur sind diese für den Schweizer Finanzplatz und das Schweizer Hypothekengeschäft unbedeutend. Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass die Liste zulässiger Sicherheiten nicht einfach einer sachlichen Analyse des BCBS entspringt, sondern auch politischen Charakter hat und insofern den Eigenheiten gewisser Jurisdiktionen besser Rechnung trägt als beispielsweise jenen der Schweiz. Mit Blick auf zukünftige Standards und auf allfällige Anpassungen des bestehenden Regelwerks erwarten wir deshalb von den Schweizer Behörden, dass sie sich im BCBS explizit auch für eine Berücksichtigung der schweizerischen Ausgangslage stark machen.

Gemäss QIS-Ergebnissen geht mit der Nicht-Anrechenbarkeit von Vorsorgeguthaben bei bankfremden Stiftungen und von Lebensversicherungen das Volumen zulässiger Sicherheiten unter «Basel III Final» um 28% zurück, was wiederum die RWA-Anforderungen um 0,3% (im Aggregat) bzw. um 2,2% («most affected bank») ansteigen lässt. Die Behörden haben mit Blick auf diese Zahlen eine Beibehaltung des regulatorischen Status quo ausgeschlossen, da ansonsten «ein grosser Teil des im Rahmen einer weitgehend konformen Umsetzung möglichen Spielraums hierfür verwendet worden wäre» (Erläuternder Bericht, S. 16). Allerdings fehlen weiterhin quantitative und belastbare Aussagen zum «Umfang» des verfügbaren Compliance-Spielraums. Hierzu erwarten wir von den Behörden Transparenz. Im Falle eines ausreichend grossen Compliance-Budgets ist auch im Rahmen der Eigenmittelunterlegung ein Festhalten am bisherigen Spektrum der anrechenbaren Sicherheiten angezeigt. Idealerweise sollen dabei die

entsprechenden Sicherheiten bereits bei der Bestimmung des Loan-to-Value («Netto-LTV») berücksichtigt werden können, womit indirekte Amortisationen direkten Amortisationen gleichgestellt würden.

**Wir beantragen folgende Anpassungen:**

**E-KreV-FINMA Art. 65 Abs. 1 Bst. h**

**«bei Krediten zur Finanzierung von selbstgenutzten Wohnliegenschaften: verpfändete Vorsorgevermögen nach Artikel 72f Absatz 2 ERV in bar oder in Form von Fonds oder Wertschriften bei**

**1. bankeigenen Vorsorgestiftungen oder**

**2. anderen Vorsorgeeinrichtungen, ~~die solche Barvermögen bei der kreditgebenden Bank als Einlagen halten.~~**

**sowie verpfändete Lebensversicherungen»**

**E-ERV Art. 72a Abs. 3**

**«Bei der Berechnung des Belehnungsgrades können risikomindernde Massnahmen, welche gemäss Art. 61 (E-ERV) anrechenbar sind werden ~~keine risikomindernden Massnahmen nach Artikel 61 berücksichtigt. Einzige Ausnahme sind verpfändete Kontoguthaben, die zum Netting nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a zugelassen sind und deren einziger Zweck die Rückzahlung des Kredits ist, berücksichtigt werden.»~~**

## **C.4 Vorrangige Forderungen (E-ERV Art. 72c Abs. 6)**

In Übereinstimmung mit den BCBS-Vorgaben muss bei nachrangigen Forderungen das jeweils anzuwendende Risikogewicht mit dem Faktor 1,25 multipliziert werden. Allerdings fehlt in der Vernehmlassungsvorlage eine eindeutige Definition der Begriffe «vor-» und «nachrangig». Klar ist, dass der Basler Standard den Multiplikator von 1,25 (vgl. CRE 20.76, Fussnote 32) nur im Zusammenhang mit von Banken gehaltenen «junior» und «senior liens» verwendet. Nach unserem Verständnis sollen damit Bankfinanzierungen im zweiten Rang (hinter einer anderen Bank im ersten Rang) weniger «lukrativ» werden, was wir grundsätzlich nachvollziehen können. Aus unserer Auslegung folgt aber auch, dass allfällige gesetzliche Sicherungspfandrechte (z.B. Baurechtszinsenspfandrecht und Bauhandwerkerpfandrecht), die eben gerade nicht auf eine Bank lauten, nicht als vorrangige Forderung im Sinne des Basler Standards qualifizieren, womit auch auf entsprechende Hypothekarkredite der «Nachrangigkeitsmultiplikator» keine Anwendung findet. Dies ist entweder in der ERV oder im Erläuterungsbericht zur finalen ERV klar festzuhalten. Eine derartige Regelung ist auch unter Materialitätsgesichtspunkten angemessen, lauten doch gesetzliche Sicherungspfandrechte in der Regel auf wenige tausend Schweizerfranken. Es kann

nicht sein, dass derartige Kleinstbeträge – in enger juristischer Auslegung des Zivilgesetzbuchs, ohne direkten Bezug zur Bankenregulierung – eine Bankfinanzierung RWA-mässig um den Faktor 1,25 verteuern.

**Wir beantragen beim SIF eine Klarstellung, dass gesetzliche Sicherungspfandrechte keinen Vorrang im Sinne des Basler Texts begründen, womit bei entsprechenden Hypothekarkrediten auf die Anwendung des Multiplikators von 1,25 (auf das Risikogewicht) verzichtet werden kann.**

## C.5 Mindestdeckung von Pfandbriefdarlehen (E-PfV Art. 14b Abs. 1)

Von der Erhöhung der nominalwertigen Mindestdeckung für Pfandbriefdarlehen von 110% auf 115% ist abzusehen. Die für den schweizerischen Pfandbrief geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sind im internationalen Vergleich streng und adressieren die von den Behörden implizit vorgebrachten Risiken, die sich aufgrund knapper oder ungenügender Tragbarkeiten für die Pfandbriefinvestoren und die Pfandbriefinstitute ergeben könnten, bereits ausreichend.

Die konservative Konstruktion des schweizerischen Pfandbriefs macht die von den Behörden als kompensatorische Massnahme vorgeschlagene Erhöhung des nominalwertigen Mindestdeckungsgrads über «Basel III Final» hinaus daher obsolet. Ein Verzicht auf eine weitere Verschärfung ist auch für die Wahrung gleichlanger Spiesse entscheidend, da die Erhöhung des Mindestdeckungsgrads nur für schweizerische, nicht aber für ausländische Pfandbriefe gelten würde. Für eine detaillierte Begründung verweisen wir auf die jeweiligen Stellungnahmen von Pfandbriefbank und Pfandbriefzentrale, die wir ausdrücklich unterstützen.

**Wir beantragen folgende Anpassung:**

**E-PfV Art. 14b Abs. 1**

**«Der Nominalwert der Darlehensdeckung der Mitglieder muss jederzeit mindestens 110 445 Prozent des Nominalwerts der Darlehen der Pfandbriefzentralen betragen.»**

## C.6 Auswirkungen von «Basel III Final» auf die NSFR (E-LiqV Anhang 5)

Risikogewichte von Hypothekarkrediten haben einen direkten Einfluss auf die NSFR-Anforderungen (Net Stable Funding Ratio), da sie in die Bestimmung der RSF-Gewichtungsfaktoren («Required Stable Funding») für Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr einfließen. Die nun vorgesehene Änderung dieser Risikogewichte und die Einführung des Whole-loan-Ansatzes unter «Basel III Final» führen zu signifikanten Erhöhungen der RSF-Anforderungen, welche zu neutralisieren sind. Diese negativen Auswirkungen werden in den BCBS-Vorschriften und in E-LiqV Anhang 5 nicht ausreichend berücksichtigt. Dies ist nicht hinnehmbar; umso mehr, als dass die (Pricing-relevanten) RSF-Mehrkosten vom Basler Ausschuss nie kommuniziert worden sind.

Wir erachten deshalb die rasche Durchführung einer belastbaren Regulierungsfolgenabschätzung zu den Auswirkungen von «Basel III Final» auf die NSFR als zwingend. Damit soll die Basis für allfällige korrigierende Eingriffe in der Schweiz (LiqV) oder auf Stufe Basler Ausschuss (NSFR-Standard) geschaffen werden.

**Wir beantragen die rasche Durchführung einer belastbaren Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) – unter den in der NAG vertretenen Gross- und Retailbanken – zu den spezifischen Auswirkungen von «Basel III Final» auf die NSFR-Anforderungen («Required Stable Funding»).**

## **C.7 Verweise auf die Selbstregulierung in der KreV-FINMA (E-KreV-FINMA Art. 88 und 89)**

Mit «Basel III Final» sollen die beiden SBVg-Selbstregulierungen im Hypothekarbereich («Mindestanforderungen» und «Grundpfandrichtlinien») nicht mehr auf Stufe der bundesrätlichen ERV, sondern in der neuen KreV-FINMA verankert werden. Dies ist insofern sachlogisch, als nicht der Bundesrat, sondern der FINMA-Verwaltungsrat die Richtlinien als aufsichtsrechtlichen Mindeststandard anerkennt.

Nicht nachvollziehen können wir hingegen, weshalb die Selbstregulierungen in der KreV-FINMA jeweils mit einem statischen Datum versehen werden sollen (z.B. «Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom [Datum] für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite»). Ein solch statischer Verweis hätte zur Folge, dass jedes Mal, wenn eine Selbstregulierung überarbeitet würde, auch die entsprechende KreV-FINMA angepasst werden müsste. Dies würde auf FINMA-Seite zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren, was uns in Anbetracht des Umstands, dass die FINMA auf ihrer Website ohnehin immer die aktuellsten Fassungen der anerkannten Selbstregulierungen aufführt, unbegreiflich ist.

**Wir beantragen der FINMA, in Art. 88 und 89 der KreV-FINMA von einem statischen Verweis (mit «Datumsstempel») abzusehen und stattdessen auf «die jeweils von der FINMA genehmigten Richtlinien» hinzuweisen.**

## **C.8 Zusammenspiel zwischen SBVg-Selbstregulierung und FINMA-Vorgaben (E-ERV Art. 72b Abs. 7, Art. 72c Abs. 4 und Art. 72d Abs. 2)**

Sowohl zur vorsichtigen Bewertung (Art. 72b Abs. 7 E-ERV) als auch zur Tragbarkeit (Art. 72d Abs. 2 E-ERV) statuiert die E-ERV, dass «die FINMA (...) Vorgaben zu den internen Regelungen festlegen» kann. Auch hinsichtlich der durch die Kreditnehmenden einzubringenden Mindesteigenmittel sowie der Amortisationsfristen hält die E-ERV (Art. 72c Abs. 4) fest, dass «die FINMA die Minimalanforderungen konkretisieren kann».

Bei den genannten Punkten handelt es sich um bis anhin proprietäre Elemente der beiden SBVg-Selbstregulierungen. Zwar relativiert der Erläuternde Bericht insofern, als dass «im Vordergrund eine von der FINMA als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung» stünde bzw. die FINMA entsprechende

Vorgaben «nur subsidiär» festlege. Gleichwohl haben die neuen Formulierungen das Potenzial, das bisherige Zusammenspiel zwischen Selbstregulierung und FINMA-Vorgaben auszuhebeln. Die FINMA hat bereits heute ausreichende Möglichkeiten, auf die Ausgestaltung einer Selbstregulierung Einfluss zu nehmen, und das tut sie auch in der Praxis, z.B. vorgängig zur Anerkennung einer Selbstregulierung durch den FINMA-Verwaltungsrat. Die nun vorliegenden Delegationsnormen an die FINMA, wonach diese zusätzlich zur Selbstregulierung weitere Bestimmungen erlassen kann, stellen folglich das Instrument der Selbstregulierung grundsätzlich in Frage.

**Wir beantragen dem SIF, die entsprechenden Passagen in E-ERV Art. 72b Abs. 7, Art. 72c Abs. 4 und Art. 72d Abs. 2 ersatzlos zu streichen.**

## **D. Konzernanforderungen / «Too big to fail»**

### **D.1 Dividendenerträge von Tochtergesellschaften (E-LROV-FINMA Art. 24)**

Gruppeninterne Dividenden sollten auf Stufe Stammhaus nicht der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken unterstehen. Vielmehr sollte die heutige Regelung des Standardansatzes, Dividenden von zu konsolidierenden Beteiligungen aussenvor zu lassen, beibehalten werden. Die entsprechende Ausnahme ist konform mit den BCBS Standards, die lediglich den Einbezug von Dividenden nicht zu konsolidierender Beteiligungen vorsehen.

Der Einbezug solcher sehr materiellen Dividenden in den Geschäftsindikator würde die Risikoaktiva und folglich die erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken auf Stufe Stammhaus in beträchtlichem Masse erhöhen, selbst wenn die verzeichneten Verlustereignisse und somit auch der interne Verlustmultiplikator gering sind.

Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht («unangemessen hohe Reduktion der Mindesteigenmittel auf Stufe Einzelinstitut» bei den Grossbanken, S. 79) vermögen im Licht der folgenden Argumentation nicht zu überzeugen.

Die Situation der Schweizer G-SIB ist aufgrund der Auslagerung der systemrelevanten Funktionen in separate Tochtergesellschaften international nicht vergleichbar und rechtfertigt daher eine spezifische Schweizer Lösung im Einklang mit dem Basler Standard. Diese Institute sollten nicht zusätzlich dafür bestraft werden, dass sie die systemrelevanten Funktionen für eine bessere Abwicklung ausgegliedert haben, was bereits sehr hohe Kosten verursacht.

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Ansätze zum Schutz von systemrelevanten Funktionen kann nicht erwartet werden, dass diese Thematik international die gleiche Priorität genießt bzw. international einheitlich geregelt wird. Aufgrund der spezifischen Konzernstruktur entstehen Kapitalkosten auf Stufe Stammhaus durch den Einbezug von Dividendenerträgen aus zu konsolidierenden Beteiligungen. Dies wirkt sich wie eine zusätzliche «Steuer» auf der Rückführung von Konzerngewinnen an die Muttergesellschaft aus

und führt somit zu einem weniger effizienten Kapitaleinsatz innerhalb des Konzerns, was nicht im Sinne der Banken, deren Aktionären und des Regulators ist.

Konzeptionell führt die Berücksichtigung von Dividendenerträgen von Tochtergesellschaften zu Doppelzählungen innerhalb der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dividendenzahlung dieser Tochtergesellschaften bereits durch die Erfassung der zugrundeliegenden Wertschöpfung (z.B. Zinsertrag) in die Eigenmittelunterlegung für die operationellen Risiken der Tochtergesellschaft Eingang findet. Darüber hinaus führt der Einbezug der Dividendenzahlung der Tochtergesellschaft in der Muttergesellschaft in deren Eigenmittelanforderungen für die operationellen Risiken zu einer zusätzlichen Eigenmittelunterlegung auf Stufe Muttergesellschaft. Sind sowohl Tochter- als auch Muttergesellschaft in der Schweiz domiziliert, wird somit ein und dieselbe Wertschöpfung in der Schweiz zweifach mit operationellem Risikokapital unterlegt.

Der Geschäftsindikator ist ein Annäherungsmass für die operationellen Risiken der Bank. Daraus ergibt sich, dass die einbezogenen Komponenten einen Bezug zur Grösse der operationellen Risiken haben müssen. Gruppeninterne Dividenden haben keinen wesentlichen Einfluss auf das operationelle Risiko der involvierten Parteien, da die Komplexität des Prozesses solcher Dividenden sehr überschaubar ist. Dividenden bei der vereinnahmenden Muttergesellschaft als Indikator für operationelle Risiken einzubeziehen, ist daher nicht risikoadäquat und nicht im Einklang mit den Grundprinzipien der Eigenmittelunterlegung gemäss Bankengesetz (Massgeblichkeit). Gruppeninterne Dividenden entstehen lediglich aufgrund der spezifischen Konzernstruktur zum Schutz von systemrelevanten Funktionen, weshalb eine Schweiz-spezifische Lösung erforderlich ist.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Muttergesellschaft in der heutigen Praxis ein «pass through»-Vehikel für gruppeninterne Dividendenzahlungen ist, da erhaltene Dividenden an die ultimative Muttergesellschaft weitergereicht werden. In jedem Fall sollte eine Verrechnung von erhaltener und gezahlter Dividende möglich sein, die allerdings aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen Dividendenvereinnahmung und -zahlung die Eigenmittelkalkulation verkomplizieren würde.

**Wir beantragen, LROV Art. 24 Bst. d2 wie folgt zu ergänzen:**

**«... dem Dividendenertrag aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen, der Bestandteil des Beteiligungsertrags nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 4.2 BankV ist. Sofern Banken in Übereinstimmung mit Art. 23 einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard bei der Ermittlung des Geschäftsindikators verwenden, dürfen diese ebenfalls von der Regelung in Art. 24 Bst. d Nr. 2 Gebrauch machen.»**

## **D.2 Kreditäquivalente für Gegenpartekreditrisiken aus Derivatpositionen (E-KreV-FINMA Art. 153)**

Das FINMA-Rundschreiben 2017/7 («Kreditrisiken – Banken») hat bisher gruppeninterne Positionen von der CVA-Berechnung (Credit Valuation Adjustments) ausgenommen (Rz 492):

*«Banken können darauf verzichten, die CVA Risiken von gruppeninternen Positionen mit Eigenmitteln zu unterlegen.»*

Im aktuellen Entwurf der KreV-FINMA ist in Art. 153 jedoch nicht vorgesehen, dass Banken gruppeninterne Positionen von der CVA-Berechnung ausnehmen dürfen. Wir beantragen, dass diese Möglichkeit weiterhin besteht.

Die Verhältnisse haben sich seit der Einführung dieser Regelung im Jahr 2013, zunächst im FINMA-Rundschreiben 2008/19 (Rz 395) und jetzt im FINMA-RS 2017/7 (Rz 492), nicht geändert. Wir sehen daher keinen Grund dafür und auch keinen Nutzen darin, gruppeninterne Positionen unter «Basel III Final» in die CVA-Berechnung einzubeziehen.

Hinzu kommt, dass bei mehreren Instituten die bestehenden gruppeninternen Positionen wesentlich sind und wesentliche vertragliche Verpflichtungen darstellen. Die betreffenden Institute müssen die vertragliche Kontinuität sicherstellen, d.h. in der Lage sein, die im Rahmen der bestehenden Transaktionen vereinbarten Verpflichtungen und Risikomanagement-Aktivitäten für diese Positionen zu erfüllen.

Ferner ist die bestehende Regulierung im Sinne des Level Playing Field mit anderen wichtigen Finanzplätzen, wie der EU, fortzuführen. Nach der EU-Eigenkapitalverordnung (CRR Art. 382 Abs. 4 Bst. b) sind gruppeninterne Positionen vom CVA-Risiko ausgenommen, wenn die Positionen als gruppeninterne Transaktionen im Sinne von Art. 3 der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung gelten oder, sofern die Gegenpartei in einem Drittland ansässig ist, die Regelungen des Drittlandes als gleichwertig angesehen werden.

**Wir beantragen, in KreV-FINMA Art. 153 Abs. 1 festzuhalten, dass zur Unterlegung von CVA-Risiken von gruppeninternen Positionen keine Mindesteigenmittel gehalten werden müssen.**

### **D.3    Sektorieller Output Floor für Schweizer Hypothekenpositionen (E-ERV Art. 77 Abs. 2)**

Zusätzlich zum «allgemeinen» Output Floor gemäss den Basler Mindeststandards (E-ERV Art. 45a Abs. 3) ist ein weiterer, vom Basler Ausschuss nicht vorgesehener sektorieller Output Floor bezüglich der Risikogewichtung von grundpfandgesicherten Forderungen mit Domizilland Schweiz geplant (E-ERV Art. 77 Abs. 2).

Dieser sektorielle Output Floor beträgt nach abgeschlossener Übergangsregelung im Jahr 2028 72,5% («Phasing-in», E-ERV Art. 148o), analog zum «allgemeinen» Output Floor, und ist anwendbar auf die entsprechenden Forderungen, die nach dem SA-BIZ risikogewichtet werden.

Laut dem Erläuternden Bericht sollen mit dieser Untergrenze die Auswirkungen der IRB-Risikogewichte begrenzt werden, die in einigen Fällen in den Augen der Behörden im Vergleich zum SA-BIZ-Ansatz unverhältnismässig niedrig ausfallen. Die Untergrenze soll modelltechnische Verzerrungen bei der Ermittlung der Kapitalquoten reduzieren und die Finanzmarktstabilität weiter erhöhen.

Bis zur Einführung des sektoriellen Output Floors begegnet die FINMA der nach ihrer Ansicht ungenügenden Eigenkapitalunterlegung von hypothekarisch gesicherten Krediten in der Schweiz mit sogenannten Multiplikatoren, um die Höhe der Mindesteigenmittel von Banken, die den IRB-Ansatz verwenden, individuell zu erhöhen. Der sektorielle Output Floor soll die oben erwähnten Mängel umfassend beheben und einheitliche Parameter für alle Banken in der Schweiz, die den IRB-Ansatz verwenden, festlegen.

Nebst der fehlenden Notwendigkeit für Compliance mit den Basler Standards weist der vorgeschlagene sektorielle Output Floor aus unserer Sicht konzeptionelle Mängel bzw. Begründungslücken auf. So ist beispielsweise unklar, inwiefern die beobachtbaren Verschiebungen in den Marktanteilen von IRB- bzw. SA-Banken tatsächlich auf die Ausgestaltung der IRB-Modelle zurückzuführen sind.

Sollten die Behörden den sektoriellen Output Floor trotzdem einführen, sind wir der Überzeugung, dass er lediglich in der rechtlichen Einheit zur Anwendung kommen sollte, in der die Schweizer Hypothekenforderungen verbucht sind. Für eine Bank mit konsolidierter Gruppenstruktur könnte der sektorielle Output Floor ansonsten zu einer doppelten Eigenmittelbelastung führen, insbesondere wenn der generelle Output Floor gemäss E-ERV Art. 45a Abs. 3 auf Gruppenstufe nicht bindend wirkt. Es ist daher nur folgerichtig, dass die entsprechenden Mindestkapitalanforderungen in derjenigen rechtlichen Einheit verbleiben, die auch die zugrundeliegenden Risiken einget. Damit soll verhindert werden, dass der sektorielle Output Floor zu unnötig höheren Kapitalanforderungen auf konsolidierter Stufe führt, was im Widerspruch zum Ziel der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Banken auf dem Schweizer Hypothekemarkt stehen würde. Im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit und einem entsprechenden Level Playing Field stellt der allgemeine Output Floor (gemäss E-ERV Art. 45a Abs. 3) die vom BCBS geforderte RWA-Vergleichbarkeit auf konsolidierter Gruppenstruktur her.

**Wir beantragen, folgende Anpassung von E-ERV Art. 77 Abs. 2 vorzunehmen:**

**«2 Die FINMA stellt sicher, dass die Gesamtheit der nach Risiko gewichteten direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz, die unter Anwendung des IRB berechnet werden, mindestens 72,5 Prozent der entsprechenden nach dem SA-BIZ berechneten Gesamtheit beträgt. Diese Regelung findet lediglich auf Stufe Einzelinstitut sowie Finanzgruppe dieses Einzelinstituts Anwendung, in der die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz verbucht sind.»**

**Ergänzung im Erläuterungsbericht:**

**«Die Regelung von Art. 77 Abs. 2 ist lediglich auf das Einzelinstitut sowie die Finanzgruppe dieses Einzelinstituts anzuwenden, in der die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz verbucht sind. Damit wird ausgeschlossen, dass auf konsolidierter Stufe der Mutter- und Holdinggesellschaften eine doppelte Eigenmittelbelastung entstehen kann. Beispiel: Für die in den Schweizer Tochtergesellschaften erfassten Positionen ist die Regelung**

**nur auf Stufe der Schweizer Tochterbanken der beiden Grossbanken, nicht aber auf konsolidierter Stufe der Parent-Banken und Holdinggesellschaften anzuwenden.»**

## **E. Begriffsklärungen und Anwendungsfragen**

### **E.1 Exposure Class «Retail» / Lombardkredite (E-KreV-FINMA Art. 102)**

E-KreV-FINMA Art. 102 Abs. 4 sieht vor, dass die FINMA einer Bank gestatten kann, ihr gesamtes Lombardkreditportfolio der Positionsklasse «Retail» gemäss den Kriterien von CRE 30.21 zuzuordnen. Im Erläuterungsbericht wird weiter ausgeführt, dass die FINMA im Falle von «sehr grossen Lombardkrediten», auch wenn die Kriterien von CRE 30.21 erfüllt sind, entscheiden kann, dass solche Positionen stattdessen der Positionsklasse «Unternehmen» zuzuordnen sind.

Die Abstellung allein auf die Grösse erscheint uns als nicht risikoadäquat. Wir schlagen deshalb vor, die geeignet definierte Deckungskonzentration als zusätzliches Kriterium heranzuziehen. Sehr grosse Lombard-Positionen mit diversifizierter Deckung folgen denselben Underwriting- und Kontrollprozessen wie Standard Retail Lombardkredite und sollten dementsprechend auch weiterhin in der Positionsklasse «Retail» verbleiben.

**Wir beantragen folgende Anpassung im Erläuterungsbericht:**

**«Die FINMA kann es als angemessen erachten, dass sehr grosse Lombardkredite mit Deckungskonzentration nicht der Positionsklasse «Retail», sondern der Positionsklasse «Unternehmen» zugeordnet werden.»**

### **E.2 Instrumente mit Beteiligungscharakter für IRB-Banken (E-KreV-FINMA Art. 107)**

Der Verordnungsentwurf sieht eine schrittweise Einführung der Risikogewichtung im standardisierten Ansatz von 250% bzw. 400% über fünf Jahre vor. Während der Einführungsphase müssen IRB-Banken die jeweils höhere Gewichtung anwenden, entweder gemäss derzeitiger Anforderung (d.h. einfache Methode mit 300% bzw. 400% Gewichtung) oder das jeweils aktuelle «phased-in»-Risikogewicht der neuen Eigenmittelvorschriften. Dies entspricht der Regelung in BCBS CRE 90.2.

Demnach hätten IRB-Banken während der 5-jährigen Phase-in-Periode stets höhere Eigenmittelanforderungen als SA-Banken und müssten die jeweils höhere Anforderung erfüllen, mit zusätzlicher Komplexität in der Kalkulation und Offenlegung. Deshalb ist es für IRB-Banken bedeutsam, die vollen standardisierten Risikogewichte ab Tag 1 anwenden und auf ein Phase-in verzichten zu können.

Der BCBS Standard sieht diese Möglichkeit als Wahlrecht für den Regulator ausdrücklich vor (CRE 90.3). Diese nationale Option sollte ausgeübt werden.

**Wir beantragen, einen neuen Artikel in den Übergangsbestimmungen der ERV vorzusehen:**

**«IRB-Banken verwenden für die Risikogewichtung von Instrumenten mit Beteiligungscharakter die vollen standardisierten Risikogewichte, ohne Phase-in.»**

### **E.3 Minderheitsanteile in der konsolidierten Anrechnung (E-HBEV-FINMA Art. 32)**

Nach unserer Interpretation fällt die vorgesehene Behandlung der Anrechenbarkeit von Minderheitsanteilen restriktiver als die bisherige Regelung in FINMA-Rundschreiben 2013/1 («Anrechenbare Eigenmittel – Banken», Rz 37-40) aus. Dabei bleiben die zugrundeliegenden erforderlichen Eigenmittel, die höher ausfallen als jene nach den Basler Standards, unverändert. In diesem Kontext ist anzumerken, dass auch in der EU gemäss CRR Art. 84 Abs. 1 Bst. a), Art. 85 Abs. 1 Bst. a) sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. a) weitere Komponenten der Eigenmittelanforderungen berücksichtigt werden.

Gemäss der heute geltenden Regelung dürfen Banken denjenigen Teil nicht anrechnen, der die (Gesamt-) Anforderungen an Eigenmitteln gemäss Art. 41 ERV übersteigt. Dieser Artikel (aktuell gültige Version) definiert die Zusammensetzung der (gesamthaft) erforderlichen Eigenmittel folgendermassen:

- Mindesteigenmittel: 8%
- Eigenmittelpuffer: 4,8% (für Banken der Kategorien 1 und 2)
- Antizyklischer Kapitalpuffer: 0% bis 2,5% (abhängig von SNB bzw. Bundesrat)
- Erweiterter antizyklischer Kapitalpuffer: bankspezifisch
- Zusätzliche Eigenmittel nach ERV Art. 45: bankspezifisch.

Die neu vorgeschlagene Regulierung gemäss E-HBEV-FINMA Art. 32 sieht demgegenüber vor, dass für die Berechnung der anrechenbaren Minderheitskapitalanteile auf konsolidierter Stufe die anteilmässigen Mindesteigenmittelanforderungen gemäss E-ERV Art. 42 Abs. 1 Bst. b zuzüglich eines Puffererfordernisses für CET1-Kapital (Common Equity Tier 1) in der Höhe von 2,5% der risikogewichteten Aktiven, d.h. insgesamt 10,5% (= 8% + 2,5%), zu berücksichtigen sind.

Die maximal anrechenbaren Minderheitskapitalanteile entsprechen dem tieferen Wert der Eigenmittelanforderungen:

- nach den lokal geltenden Anforderungen an die Mindesteigenmittel und den Puffer von 2,5% des voll konsolidierten Unternehmens
- nach den anteilig auf die Minderheiten entfallenden Anforderungen an die Mindesteigenmittel nach E-ERV Art. 42 Abs. 1 Bst. b und den Puffer von 2,5%.

Infolgedessen sind wir der Meinung, dass:

- in E-HBEV-FINMA Art. 32 Abs. 1 nicht mehr auf die Mindesteigenmittelanforderungen, sondern in Abs. 2 auf die gesamten Eigenmittelanforderungen gemäss Art. 41 ERV verwiesen (und damit eine Redundanz mit Abs. 2 vermieden) werden soll
- und sich E-HBEV-FINMA Art. 32 Abs. 2 auf die gesamten Eigenmittelanforderungen gemäss E-ERV Art. 41, einschliesslich Abs. 2, beziehen soll. Dementsprechend sollten für eine systemrelevante Schweizer Bank die TBTF Going Concern-Anforderungen berücksichtigt werden, da ansonsten unterschiedliche regulatorische Kapitalanforderungen auf Einzel- und konsolidierter Ebene gelten könnten. Gäbe es beispielsweise Minderheitsaktionäre in einer systemrelevanten Schweizer Tochtergesellschaft, so wären die Minderheitsanteile nach dem Entwurf von Art. 32 nicht vollständig anrechenbar, da die Anerkennung als anrechenbare Eigenmittel auf 10,5% begrenzt wäre, während die Einzelinstitutsanforderungen für die Schweizer Tochtergesellschaft deutlich höher sind.

**Wir beantragen, den Wortlaut von E-HBEV-FINMA Art. 32 wie folgt anzupassen:**

**«Art. 32 E-HBEV-FINMA – Begrenzung in der konsolidierten Anrechnung:**

**1 Kapitalanteile von Minderheitsinvestoren nach Artikel 21 Absatz 2 ERV können nur in dem Umfang konsolidiert als Eigenmittel angerechnet werden, in dem sie in den voll konsolidierten Unternehmen anteilmässig der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b ERV zuzüglich einer Pufferanforderung für hartes Kernkapital in der Höhe von 2,5 Prozent der nach Risiko gewichteten Positionen dienen.**

**2 Nicht an die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden Kapitalanteile von Investoren nach Artikel 21 Absatz 2 ERV, welche die für die voll konsolidierten Unternehmen geltenden Eigenmittelanforderungen übersteigen. Diese berechnen sich wie folgt, wobei der tiefere Wert entscheidend ist:**

- a. nach den lokal geltenden Gesamtanforderungen an die Eigenmittel ~~Anforderungen an die Mindesteigenmittel und den Puffer nach Absatz 1 und den Puffer nach Absatz 1~~ des voll konsolidierten Unternehmens, im Falle von voll konsolidierten Unternehmen in der Schweiz vorbehaltlich der höheren besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken nach dem 5. Titel ohne Berücksichtigung des 4. Kapitels;**
- b. nach den anteilig auf die Minderheiten entfallenden Anforderungen an die Mindesteigenmittel nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b ERV und den Puffer nach Absatz 1 ~~Gesamtanforderungen an die Eigenmittel nach Artikel 41 E-ERV,~~ vorbehalten der höheren besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken nach dem 5. Titel ohne Berücksichtigung des 4. Kapitels.»**

## E.4 Leverage Ratio / Verwendung von Mittelwerten (E-OffV-FINMA)

Systemrelevante Banken sind bei der Offenlegung der Leverage Ratio (vgl. Zeile 71, Tabelle LR2) verpflichtet, Mittelwerte zu Securities Financing Transactions zu publizieren. Allerdings besteht laut den Bemerkungen zu Zeilen 28-31a folgende Option: *«Mit Zustimmung der FINMA können nicht international tätige systemrelevante Banken den Mittelwert auf Basis von Werten anderer Periodizität berechnen.»*

Es bleibt nun unklar, wer von dieser Option Gebrauch machen kann, denn die FINMA unterscheidet bekanntlich zwischen

- international tätigen systemrelevanten Banken (Credit Suisse, UBS)
- und inland-orientierten systemrelevanten Banken (PostFinance, Raiffeisen, Zürcher Kantonalbank).

**Deshalb beantragen wir eine Klarstellung, indem der Begriff «nicht international tätige systemrelevante Banken» mit «inland-orientierte systemrelevante Banken» ersetzt wird.**

## E.5 Operationelle Risiken / Kategorisierung der Ereignistypen (E-LROV-FINMA Art. 27 Abs. 1 Bst. a, Anhang 2)

Im neuen Anhang 2 wird das Ereignis «Informationssicherheit, Cyber-Attacken» (Subkategorie Stufe 2) sowohl der Verlustereigniskategorie (Stufe 1) «Interner Betrug» als auch derjenigen des «Externen Betrugs» zugewiesen. Aus unserer Sicht besteht hier Anpassungsbedarf.

In der Praxis ist die Typisierung der Täterschaft bei festgestellten Cyber-Attacken bei (in der Regel) unbekanntem Dritten zu verorten, also typischerweise unter externen Delikten positioniert. Gemäss unserem Verständnis zeichnen sich Cyber-Attacken dadurch aus, dass diese von extern erfolgen, den Perimeter überwinden und so in das interne Netzwerk eindringen. Dies kann auch unter Anwendung von «Vorleistungen», wie dem Überwinden physischer Perimeter, erfolgen.

Demgegenüber sind in der Kategorie «Interner Betrug» typischerweise der «Interne Hacker» oder der «Missbrauch durch privilegierte Berechtigte» zu positionieren. Zwecks klarer Zuweisung von Verlustereignissen würden wir es begrüßen, wenn «Interner Betrug» nicht mit Cyberisiken vermischt wird.

Zudem wird in der Kategorie «Geschäftsunterbrüche und Systemausfälle» (Stufe 1), Subkategorie «Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie» (Stufe 2) die Verfügbarkeit von Daten nicht explizit aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass die Zugangsproblematik zu Daten, die aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie entsteht, implizit eingeschlossen ist.

**Wir beantragen, die Subkategorie «Cyber-Attacken» abschliessend dem «Externen Betrug» zuzuweisen bzw. in der Subkategorie 2 unter internem Betrug die «Cyber-Attacken» mit «Interner Hacker» zu ersetzen.**

**Zusätzlich empfehlen wir, den Erläuterungsbericht wie folgt zu ergänzen:**

**«Unter die Subkategorie «Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie» fällt auch die Zugangsproblematik zu Daten, die aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie entsteht.»**

## **E.6 Begriff des geschriebenen Kreditderivats (E-LROV Art. 2 Bst. d und Art. 15 Abs. 1)**

Wir begrüssen die Anpassungen der Begriffe des «Kreditderivats» und des «geschriebenen Kreditderivats» in E-LROV Art. 2 Bst. d und Art. 15 Abs. 1. Durch die Referenz auf die SA-CCR Risikokategorie «Kredit» in E-LROV Art. 2 Bst. d wird klargestellt, dass Derivate, deren primärer Risikofaktor nicht Kreditrisiko ist, von der Kategorisierung als Kreditderivat auszunehmen sind.

Ebenfalls begrüssen wir die Klärung in Art. 15 Abs. 1, dass nur solche Kreditderivate als «geschriebene Kreditderivate» zu betrachten sind, durch die die Bank Kreditschutz leistet. Wir verstehen diese überarbeitete Formulierung als Angleichung an die Vorgaben des Basler Mindeststandards in LEV 30.32 und gehen folglich davon aus, dass die Definition analog zu BCBS zu verstehen ist, d.h. der Begriff des geschriebenen Kreditderivats breit gefasst ist und neben Credit Default Swaps und Total Return Swaps auch Optionen inkludiert.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Ausführungen im Erläuterungsbericht missverständlich sind und allenfalls zu einer zu breiten Interpretation des «geschriebenen Kreditderivats» führen könnten.

**Wir beantragen, den Erläuterungsbericht in Abschnitt 4.4.3 wie folgt zu ergänzen:**

**«Art. 2 Bst. d definiert den Begriff des Kreditderivats. Art. 15 Abs. 1 definiert den Begriff des geschriebenen Kreditderivats. Dieser ist breit gefasst und wurde inklusive möglicher anrechenbarer Absicherungen näher präzisiert (Art. 15 und 16). Im Speziellen sind für den Zweck von Art. 15 nur solche Kreditderivate als geschriebene Kreditderivate zu verstehen, durch welche die Bank effektiv Kreditschutz stellt. Dies umfasst neben Credit Default und Total Return Swaps auch Optionen, welche die Bank verpflichten, unter den im Optionskontrakt festgelegten Bedingungen Kreditschutz zu stellen.»**

## **E.7 Nicht gegen das Fremdwährungsrisiko abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen (E-ERV Art. 66a)**

Wenn bei Retailpositionen und durch Wohnliegenschaften gesicherten Positionen gegenüber natürlichen Personen die Kreditwährung von der Einkommenswährung des Kreditnehmers abweicht, ist bei einem ungesicherten Fremdwährungsrisiko das anwendbare Risikogewicht neu um die Hälfte zu erhöhen, «gedeckt» bei 150%. Positionen in Franken gegenüber KreditnehmerInnen mit Sitz in der Schweiz sind gemäss Erläuterndem Bericht vom Nachweis der Einkommensquelle ausgenommen.

Es ist nicht einzusehen, wieso diese Erleichterung bezüglich Nachweis der Einkommensquelle nicht auch für Positionen in anderen Währungsräumen Anwendung finden kann, was vor allem für international tätige Banken mit grösseren Immobilienportfolios im Ausland relevant ist.

Daher sind wir der Meinung, dass die Bestimmung zumindest auf durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen in anderen Währungsräumen ausgedehnt werden sollte, sofern ein angemessenes und im Vergleich mit schweizerischen Liegenschaften gleichwertiges Risikomanagement gemäss E-ERV Art. 72c Abs. 2 sichergestellt werden kann.

**Wir beantragen, den Erläuternden Bericht zu ERV Art. 66a wie folgt zu ergänzen:**

**«Für Positionen in Franken gegenüber Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz muss kein Nachweis der Einkommensquelle im Rahmen der Eigenmittelberechnung erbracht werden. Gleiches gilt für durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen in anderen Währungsräumen, sofern die Anforderungen in ERV Art. 72c Abs 2 erfüllt sind.»**

## **E.8 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Engagement gegenüber der Gegenpartei (E-LROV-FINMA Art. 19)**

Das Engagement gegenüber der Gegenpartei sollte von der Berechnung des Gesamtengagements ausgeschlossen werden, wenn die drei Bedingungen gemäss E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3 erfüllt sind. Das hätte unabhängig davon zu gelten, ob eine vertragliche Verrechnung nach E-KreV-FINMA Art. 76 zulässig ist oder nicht. Das Ergebnis wäre nämlich in beiden Fällen identisch, wenn das Netting-Set nur aus Transaktionen besteht, die auf Einzeltransaktionsebene eine Barforderung darstellen. Somit sollte E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3 nicht nur für einzelne Transaktionen gemäß Art. 19 Abs. 2, sondern auch für Einzelgeschäfte nach Art. 19 Abs. 1 gelten.

Wir erläutern dies anhand des folgenden Beispiels: Es wurden zwei Wertpapierleihgeschäfte mit derselben Gegenpartei im Rahmen eines qualifizierten Master Netting Agreement (MNA) abgeschlossen, d.h. das vertragliche Netting gemäss E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 1 ist zulässig im Sinne von KreV-FINMA Art. 76.

# • Swiss Banking

- Bei Geschäft 1 leiht sich die Bank von der Gegenpartei eine Wertschrift (C) im Wert von 100 und muss der Gegenpartei eine Barsicherheit (E) von 110 stellen. In der Bilanz weist die Bank eine Forderung für die Rückgabe der Barsicherheit in Höhe von 110 aus.
- Bei Geschäft 2 leiht sich die Bank von der gleichen Gegenpartei wie bei Geschäft 1 eine andere Wertschrift im Wert von 200. Transaktion 2 wird mit einem Betrag von 210 bar besichert, was zu einer Forderung von 210 in der Bilanz führt.

Obwohl beide Transaktionen im Rahmen eines qualifizierten MNA durchgeführt werden, sind alle drei Bedingungen gemäss E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3 erfüllt, da es sich bei den Transaktionen 1 und 2 effektiv um eigene Netting-Sets handelt. Dies ist der Fall, weil es in diesem Beispiel keine Transaktion (Wertpapierverleihgeschäft) gibt, die eine *bilanzielle Verbindlichkeit* im Rahmen des qualifizierten MNA schaffen würde:

- Bedingung (i): E<sub>i</sub> ist die Barforderung von 320 an die Gegenpartei (110 + 210 = 320);
- Bedingung (ii): Es findet keine anderweitige Verrechnung statt, weil beide Transaktionen eine Wertpapierleihe gegen Barsicherheit («securities borrowing against cash collateral») sind (s. Begründung oben);
- Bedingung (iii): Die zugehörige Barforderung ist nicht Gegenstand einer Verrechnung nach E-LROV-FINMA Art. 18 Abs. 2, weil es keine bilanzielle Barverbindlichkeit gibt, die mit den Barforderungen verrechnet werden kann, da keine Wertpapierverleihe («securities lending against cash collateral») besteht.

Würde E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3 auch auf die Transaktionen 1 und 2 angewendet, obwohl beide Transaktionen Gegenstand eines qualifizierten MNA sind, würde das Gesamtengagement 320 betragen. Würde dagegen E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 1 Anwendung finden, so würde das Gesamtengagement 340 betragen, weil die Berechnung des Engagements gegenüber der Gegenpartei zu einem zusätzlichen Betrag von 20 [ $\max(0, (\sum E \text{ minus } \sum C)) = \max(0, (320 \text{ minus } 300)) = 20$ ] führen würde, der zu den zugrunde liegenden Bruttoaktiven von 320 hinzuzurechnen wäre. Da jedoch alle Kriterien gemäss E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3 für die beiden Transaktionen erfüllt sind, müsste auch das Engagement gegenüber der Gegenpartei auf null gesetzt werden.

E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3 sollte deshalb auch für Transaktionen gelten, die im Rahmen eines qualifizierten MNA ausgeführt werden, vorausgesetzt das Netting-Set besteht nur aus Transaktionen, die auf Einzeltransaktionsebene eine Barforderung darstellen. Am Beispiel von Wertpapierleih- und -verleihgeschäften würde dies implizieren, dass Art. 19 Abs. 3 nicht anwendbar wäre, wenn sowohl Wertpapierleihgeschäfte gegen Barsicherheiten (Barforderungen) als auch Wertpapierverleihgeschäfte gegen Barsicherheiten (Barverbindlichkeiten) durchgeführt werden. Hintergrund ist, dass unter diesen Umständen bei der Berechnung des Engagements gegenüber der Gegenpartei eine Verrechnung nach Art. 19 Abs. 3 Bst. b zwischen dem Wertpapierleihgeschäft und dem Wertpapierverleihgeschäft erfolgen würde und somit die Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 3 nicht erfüllt wären.

**Zusammenfassend beantragen wir folgende Änderung an E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3:**

**«Für einzelne Transaktionen darf das Engagement gegenüber der Gegenpartei auf der nach Absatz 2 berechnete Wert null gesetzt werden, wenn:**

- a. die Transaktion in einer Barforderung der Bank resultiert;**
- b. die Transaktion nicht anderweitig verrechnet wird; und**
- c. die mit dieser Transaktion verbundene Barforderung nicht nach Artikel 18 Absatz 2 verrechnet werden darf.»**

## **F. Zusätzliche Anliegen**

### **F.1 Leverage Ratio / Zentralbankguthaben**

Bekanntlich haben wir bereits in unserem Schreiben an das SIF (mit Kopie an die FINMA) vom 23. Februar 2021 unser Anliegen eingebracht, dass Zentralbankguthaben nicht Bestandteil des Gesamtengagements im Rahmen der Leverage Ratio bilden sollten. Die Behörden haben für eine Berücksichtigung im Rahmen von «Basel III Final» keine Hand geboten (Sitzung NAG vom 8. Juli 2021).

Die aktuelle Situation zeigt, wie stark die verlässliche Kapitalplanung aus komplett nachvollziehbaren Gründen beeinträchtigt wird. Banken, welche in solch turbulenten Märkten ihren Kunden die Möglichkeit geben, Guthaben befristet, sicher und liquide auf ihrer Bilanz zu platzieren und diese kurzfristigen Guthaben bei Zentralbanken parkieren, werden in Form eines höheren Gesamtengagements bestraft. Eine grundsätzlich risikomindernde Massnahme wird damit zum regulatorischen Problem. Aus einer allgemeinen regulierungs-politischen Optik sind zudem die widersprüchlichen Anreize zwischen Eigenkapitalregulierung (Leverage Ratio) und Liquiditätsregulierung (Liquidity Coverage Ratio, LCR) stossend, indem Zentralbankguthaben im einen Fall «bestraft», im anderen jedoch «gefördert» werden.

**Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass hier Handlungsbedarf besteht, entweder im Hinblick auf die im Ausland (z.B. EU, UK, USA) gewählten Ansätze und/oder auf der Ebene der Basler Standards selbst. Entsprechend werden wir diesen Punkt mit den Behörden in einem separaten Prozess im Anschluss an diese Vernehmlassung wieder aufnehmen.**

### **F.2 Handelsfinanzierung (LiqV, Annex 5)**

Im weiteren Zusammenhang mit «Basel III Final» möchten wir auf einen zusätzlichen Punkt im Bereich der Liquiditätsregulierung aufmerksam machen: Die aktuelle Behandlung von Handelsfinanzierungen («Trade

Finance») wie im Speziellen auch von Rohstoffhandelsfinanzierungen («Commodity Trade Finance») im Rahmen der Net Stable Funding Ratio (NSFR) setzt die betroffenen schweizerischen Banken einem internationalen Wettbewerbsnachteil aus.

Während die Liquiditätsverordnung (LiqV) entsprechende Positionen mit 50% gewichtet (Anhang 5, Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung, RSF), sieht die EU beispielsweise eine Gewichtung von 10% und ab dem 28. Juni 2025 von voraussichtlich 15% vor (CRR, Art. 428v, «Trade finance on-balance-sheet related products with a residual maturity of less than six months»; CRR Art. 510).

Die EU-Umsetzung stellt zwar eine Abweichung vom Basler Liquiditätsstandard dar; allerdings hat der Basler Ausschuss den daraus resultierenden NSFR-Impact (0,98% «across the sample banks» bzw. 2,18% «for the most affected bank») in seinem im Juli 2022 erschienenen RCAP-Bericht als «non material» eingestuft, womit der Punkt zumindest für die Compliance der EU mit Basel («largely compliant») folgenlos blieb.

**Vor diesem Hintergrund beantragen wir, im Interesse gleichlanger Spiesse die Auswirkungen eines 10%-RSF-Faktors nochmals zu analysieren und, sollten sich die Auswirkungen (im Aggregat und bzgl. Ausreisser-Banken) in denselben Grössenordnungen bewegen, auch so in der LiqV umzusetzen.**

### F.3 Reporting der Liquidity Coverage Ratio (LiqV Art. 14 Abs. 6)

Gegenwärtig können ausländische Zweigniederlassungen unter gewissen Voraussetzungen durch die FINMA von der Erfüllung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) befreit werden, wenn vergleichbare Angaben auf konsolidierter Basis veröffentlicht werden (LiqV Art. 14 Abs. 6).

Diese Regelung ist mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden, sowohl für die Muttergesellschaft als auch für die Zweigniederlassung (Liquiditätsnachweis).

**Wir beantragen, zu prüfen, ob Zweigniederlassungen, deren Muttergesellschaft im Ausland einer mit den schweizerischen Verhältnissen vergleichbaren Aufsicht untersteht, grundsätzlich von der Erfüllung der LCR befreit werden können.**

## G. Implementierung von «Basel III Final»

### G.1 Institutsspezifische Pillar-1-Anforderungen

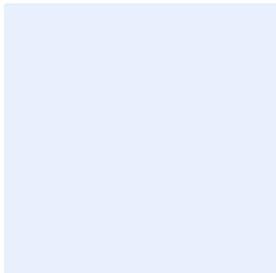
Mit der Umsetzung der finalen Standards von «Basel III» ist klar, wie die Kapitalanforderungen für die zu unterliegenden Risiken zu ermitteln sind. Die Begründung für sämtliche von der FINMA im Vorfeld von «Basel III Final» bzw. in der Vergangenheit eingeführten institutsspezifischen Säule-1-Anforderungen ist damit nicht mehr gegeben.

Zusätzlich dient der Output Floor wie auch der unter «Basel III Final» beabsichtigte sektorielle Floor für direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen mit Grundpfand in der Schweiz als Untergrenze für modellbasierte Berechnungen.

**Wir beantragen, dass Ermessensspielräume der FINMA bezüglich institutsspezifischer Säule-1-Anforderungen, die im Vorgriff auf die endgültigen Regeln eingeführt wurden, vollständig aufgehoben werden.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Jörg Gasser  
CEO

Oliver Buschan  
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per Mail an:  
[Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Bern, 25. Oktober 2022

### **Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die vorgelegten Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) und teilt die Haltung des Bundesrats, dass eine mit dem internationalen Standard konforme Umsetzung der Eigenmittelregulierung für den Bankenstandort Schweiz von hoher Bedeutung ist.

Im Aggregat werden die Standardanpassungen über alle Nicht-Grossbanken keine wesentlichen Veränderungen der Kapitalanforderungen bewirken und sich somit auch nicht auf die Finanzierungskosten auswirken. Die zusätzlichen Kosten aus der Umsetzung der Vorlage für den Bankensektor werden somit hauptsächlich bei den Grossbanken anfallen. Der brancheninterne jährliche Nettonutzen wird, dank dem Vorteil einer Ansiedlung der Institute an einem standardkonformen Finanzstandort, positiv ausfallen.

Der zusätzliche gesellschaftliche Nutzen ist enorm. Eine risikosensitive Eigenmittelunterlegung durch die Banken verbessert die Internalisierung der durch die Banken im Falle ihres Zusammenbruchs generierten (externen) Kosten. Dies stärkt die Finanzstabilität und schützt die Wirtschaft und den Schweizer Arbeitsmarkt vor Schocks.

Der SGB begrüsst ein baldiges Inkrafttreten der Umsetzung in der Schweiz, um mit der internationalen Entwicklungen Schritt zu halten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Per Email  
Basel3@sif.admin.ch

Bern, 25. Oktober 2022 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort  
Änderung der Eigenmittelverordnung und verschiedener FINMA-Verordnungen in Zusammenhang mit «Basel III Final»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Änderung der Eigenmittelverordnung und diverser anderer Verordnungen ab. Der Grund dafür ist die schlicht falsch durchgeführte RFA. Die Abschätzung der Regulierungsfolgekosten hat genau das zu tun: Kosten, welche durch eine Regulierung entstehen, zu quantifizieren. Die vorliegende RFA untersucht sachfremde Objekte wie etwa die Notwendigkeit staatlichen Handelns oder den vermeintlichen Nutzen der Regulierung. Nutzen ist ein subjektiver Begriff und kann entsprechend nicht quantifiziert werden. Der vermeintliche Nutzen einer Vorlage kann nur in ihrer politischen Beratung erstellt werden. Die RFA muss die Kosten quantifizieren, damit der politische Diskurs erst stattfinden kann.

Besonders schlampig geht die RFA vor, wenn sie die Auswirkungen der Regulierungen auf die Immobilieneigentümer untersucht. Genauer gesagt, sieht sie davon ab, diese Auswirkungen überhaupt zu quantifizieren. Zynisch heisst es auf Seite 3 der Zusammenfassung:

«Potenziell ebenfalls von der Reform betroffen sind Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Miethaushalte oder Unternehmen. Veränderte Risikogewichte lassen einerseits eine Kostenweitergabe an stark belehnte Kreditnehmende und solche mit schlechtem Rating sowie andererseits verbesserte Konditionen für Kreditnehmende mit geringem Risiko erwarten. Ebenso ist eine angepasste Kreditvergabepraxis möglich. Auf Kreditebene veränderte Eigenmittelanforderungen werden aber erfahrungsgemäss nur in abgeschwächtem Umfang an Kreditnehmende weitergegeben. Insgesamt sind deshalb zwischen Einkommens- und Vermögensklassen, Generationen oder zwischen mietenden und selbstnutzenden Haushalten keine wesentlichen Verteilungswirkungen zu erwarten.»

Zynisch ist dieser Absatz, weil er erstens zugibt, dass es zu Auswirkungen kommen kann. Dann sagt er sogar, dass diese Auswirkungen die betroffenen über verschiedene Kanäle erreichen kann. Nach dieser doppelten Feststellung nimmt der Absatz einfach an, dass die Auswirkungen in einer grosskonzipierten Gleichgewichtstheorie aufgehoben werden. Diese Vorgehensweise widerspricht der Methode der RFA. Sie ist auch sonst unredlich.

Eine solche Messung oder Abschätzung der Regulierungskosten ist inakzeptabel und deshalb lehnt der sgv die gesamte Vorlage ab.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor

**De :** [Grégoire Landry](#)  
**A :** [\\_SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Cc :** [Francesca Azzi Price](#); [legal](#); [Winistörfer Patrick SIF](#); [Stähli Bettina SIF](#)  
**Objet :** RE: Vernehmlassung: Änderung der ERV (Basel III finale) | Consultation: modification de l'OFR (dispositif finalisé de Bâle III) Consultazione: modifica dell'OfoP (Basilea III finale)  
**Date :** vendredi, 7 octobre 2022 10:21:22  
**Pièces jointes :** [image001.png](#)  
[image002.png](#)

---

Mesdames, Messieurs, Chères et chers Collègues,

Nous vous remercions vivement d'avoir associé notre établissement à la consultation concernant la modification de l'OFR.

compenswiss n'étant pas directement concerné par ce projet, nous n'avons pas de commentaire sur celui-ci.

Cela étant, nous avons été impressionnés par la qualité de cette consultation et tenons à adresser ici nos félicitations aux personnes y ayant contribué. Nous formons nos meilleurs vœux de succès pour l'aboutissement du projet.

Bien cordialement,

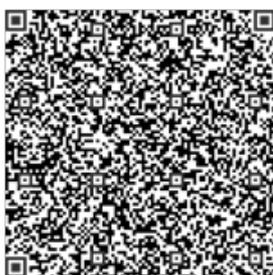
**Grégoire Landry**  
Head of Legal  
**compenswiss** (Fonds de compensation AVS/AI/APG)

Bd Georges-Favon 6  
1204 Genève

Tél. +41 58 201 65 65  
Dir. +41 58 201 65 37

[Gregoire.Landry@compenswiss.ch](mailto:Gregoire.Landry@compenswiss.ch)  
[www.compenswiss.ch](http://www.compenswiss.ch)

**compenswiss** 



---

**From:** [Vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@sif.admin.ch) <[Vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@sif.admin.ch)>

**Sent:** lundi, 4 juillet 2022 15:12

**To:** [info@die-mitte.ch](mailto:info@die-mitte.ch); [info@edu-schweiz.ch](mailto:info@edu-schweiz.ch); [info@ensemble-a-gauche-ge.ch](mailto:info@ensemble-a-gauche-ge.ch); [vernehmlassungen@evppev.ch](mailto:vernehmlassungen@evppev.ch); [info@fdp.ch](mailto:info@fdp.ch); [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch); [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch); [lorenzo.quadri@mattino.ch](mailto:lorenzo.quadri@mattino.ch); [pdaz@pda.ch](mailto:pdaz@pda.ch); [gs@svp.ch](mailto:gs@svp.ch); [franziska.tlach@spschweiz.ch](mailto:franziska.tlach@spschweiz.ch); [verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch); [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch); [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch); [info@economiesuisse.ch](mailto:info@economiesuisse.ch); [bern@economiesuisse.ch](mailto:bern@economiesuisse.ch); [luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch](mailto:luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch); [info@sgv-usam.ch](mailto:info@sgv-usam.ch); [verband@arbeitgeber.ch](mailto:verband@arbeitgeber.ch); [info@sbv-usp.ch](mailto:info@sbv-usp.ch); [office@sba.ch](mailto:office@sba.ch); [info@sgb.ch](mailto:info@sgb.ch); [politik@kfmv.ch](mailto:politik@kfmv.ch); [info@travailsuisse.ch](mailto:info@travailsuisse.ch); [acsi@acsi.ch](mailto:acsi@acsi.ch); information <[information@compenswiss.ch](mailto:information@compenswiss.ch)>; [info@esisuisse.ch](mailto:info@esisuisse.ch); [info@expertsuisse.ch](mailto:info@expertsuisse.ch); [info@frc.ch](mailto:info@frc.ch); [info@hev-schweiz.ch](mailto:info@hev-schweiz.ch); [info@konsum.ch](mailto:info@konsum.ch); [info@konsumfinanzierung.ch](mailto:info@konsumfinanzierung.ch); [robert.horat@pfandbriefbank.ch](mailto:robert.horat@pfandbriefbank.ch); [pfandbriefzentrale@zkb.ch](mailto:pfandbriefzentrale@zkb.ch); [info@raiffeisen.ch](mailto:info@raiffeisen.ch);

[group.com](http://group.com); [info@konsumentenschutz.ch](mailto:info@konsumentenschutz.ch); [marc.epelbaum@suva.ch](mailto:marc.epelbaum@suva.ch); [info@stsa.swiss](mailto:info@stsa.swiss);  
[info@treuhandswiss.ch](mailto:info@treuhandswiss.ch); [info@afbs.ch](mailto:info@afbs.ch); [info@vsrb.ch](mailto:info@vsrb.ch); [vskb@vskb.ch](mailto:vskb@vskb.ch); [office@vav-abg.ch](mailto:office@vav-abg.ch); [info@abps.ch](mailto:info@abps.ch)  
**Cc:** [Patrick.Winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:Patrick.Winistoerfer@sif.admin.ch); [Bettina.Staehli@sif.admin.ch](mailto:Bettina.Staehli@sif.admin.ch)

**Subject:** Vernehmlassung: Änderung der ERV (Basel III final) | Consultation: modification de l'OFR (dispositif finalisé de Bâle III) Consultazione: modifica dell'OfoP (Basilea III finale)

<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final).</p> <p>Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entwurf Eigenmittelverordnung</li><li>- Erläuternder Bericht</li><li>- Regulierungsfolgenabschätzung</li><li>- Liste der Vernehmlassungsadressaten</li></ul> <p>können auf der Website des EFD</p>	<p>Mesdames, Messieurs,</p> <p>Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les fonds propres (dispositif finalisé de Bâle III).</p> <p>La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents de la consultation, soit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- projet d'ordonnance sur les fonds propres</li><li>- rapport explicatif</li><li>- analyse d'impact de la réglementation (en allemand)</li><li>- liste des destinataires</li></ul> <p>peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:</p>	<p>Gentili Signore e Signori,</p> <p>in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sui fondi propri (Basilea III finale).</p> <p>La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- progetto di ordinanza sui fondi propri</li><li>- rapporto esplicativo</li><li>- analisi d'impatto della regolamentazione (tedesco)</li><li>- elenco dei destinatari</li></ul> <p>è reperibile sul sito web del DFF:</p>
---	---	--

[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > [Das EFD > Medienmitteilung](#) (d)  
[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > [Le DFF > Communiqués du DFF](#) (f)  
[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > [Il DFF > Comunicati stampa](#) (i)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:

ou aux adresses Internet suivantes:

nonché al seguente indirizzo Internet:

[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > [Vernehmlassungen > Laufend](#) (d)  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > [Procédures de consultation > En cours](#) (f)  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > [Procedura di consultazione > In corso](#) (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 25. Oktober 2022** an folgende Email-Adresse zuzustellen:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Patrick Winistörf (Tel. +41 58 461 18 97, [patrick.winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:patrick.winistoerfer@sif.admin.ch)) und Bettina Stähli (Tel. +41 58 462 53 46, [bettina.staehli@sif.admin.ch](mailto:bettina.staehli@sif.admin.ch)) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement

Nous vous invitons à envoyer vos avis **jusqu'au 25 octobre 2022** à l'adresse:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

M. Patrick Winistörf (tél. +41 58 461 18 97, [patrick.winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:patrick.winistoerfer@sif.admin.ch)) et Mme Bettina Stähli (tél. +41 58 462 53 46, [bettina.staehli@sif.admin.ch](mailto:bettina.staehli@sif.admin.ch)) se tiennent à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions d'agrèer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Département fédéral des

Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri **entro il 25 ottobre 2022** al seguente indirizzo di posta elettronica:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Per domande ed eventuali informazioni sono a vostra disposizione Patrick Winistörf (tel. +41 58 461 18 97, [patrick.winistoerfer@sif.admin.ch](mailto:patrick.winistoerfer@sif.admin.ch)) e Bettina Stähli (tel. +41 58 462 53 46, [bettina.staehli@sif.admin.ch](mailto:bettina.staehli@sif.admin.ch)).

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.

Dipartimento federale delle

EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3, 3003 Bern  
Tel. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

finances DFF  
Secrétariat d'État aux questions  
financières internationales SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berne  
Tél. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

finanze  
Segreteria di Stato per le  
questioni finanziarie internazionali  
SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berna  
Tel. +41 58 480 09 62  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch)

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

E-Mail an: [basel3@sif.admin.ch](mailto:basel3@sif.admin.ch)

Zürich, 25. Oktober 2022

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 4. Juli 2022 die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu beziehen.

EXPERTsuisse – der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand - engagiert sich aktiv für seine mittlerweile über 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

Die Fachkommission Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat die vorgeschlagenen Änderungen ausführlich studiert und die Bemerkungen in der Beilage zusammengefasst.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Bruno Gmür  
Präsident Fachkommission  
Bankenprüfung

Sergio Ceresola  
Ressortleiter Regulatorisches und Fachliches  
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Kommentare zur Änderung der Eigenmittelverordnung

## Vernehmlassung – Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)

Art.	Abs.	Bst.	Änderungsvorschlag Regulierungstext	Begründung / Kommentar
4	1	d <sup>bis</sup>	1 In dieser Verordnung gelten als: d <sup>bis</sup> . Instrumente mit Beteiligungscharakter: Finanzinstrumente, die unabhängig vom Stimmrecht einen direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Bezug zum Vermögen oder Ertrag eines Unternehmens ausweisen, einschliesslich Beteiligungstitel, <b><u>jedoch ausgenommen Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen;</u></b>	Gemäss Erläuterungsbericht (Ziff. 2.4.1/Seite 23) gelten Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen nicht als Instrumente mit Beteiligungscharakter. Es wäre unseres Erachtens klarer und aufgrund der Bedeutung der kollektiven Vermögen klarer, wenn diese Ausnahme in der Verordnung selber geregelt wird, anstatt im Erläuterungsbericht. Alternativ könnte die Bestimmung auch in Abs. 2 eingefügt werden.
4	1	g	g. qualifiziertes Zinsinstrument: ein Zinsinstrument: 1. mit mindestens <b><u>je einem zwei</u></b> externen Ratings der Ratingklassen 1–4 <del>einer</del> <b><u>zwei von</u></b> der FINMA nach Artikel 6 anerkannten Ratingagenturen,	Die vorgeschlagene Formulierung würde zwei Ratings von mindestens einer einzigen Ratingagentur erfordern. Die Formulierung sollte nochmals überprüft werden. Die bisherige Formulierung könnte mit einer kleinen Ergänzung übernommen werden und scheint uns klarer zu sein.
53	5	a-f	Mit einem Kreditumrechnungsfaktor von 0,0 umgerechnet werden können im SA-BIZ Beträge im Rahmen von Zusagen gegenüber Unternehmen, einschliesslich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nach Artikel 70, bei denen: a. das Unternehmen kontinuierlich durch die Bank überwacht wird; b. die Bank keine Gebühren oder Provisionen für den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der Vereinbarung erhält; c. das Unternehmen verpflichtet ist, jede einzelne Inanspruchnahme bei der Bank zu beantragen; d. die Bank unabhängig davon, ob das Unternehmen die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllt, die uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis über die Durchführung jeder Inanspruchnahme hat; e. <i>die Bank über die Durchführung jeder Inanspruchnahme erst nach der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens entscheidet; und</i> f. <i>die Bank die Beurteilung der Kreditwürdigkeit unmittelbar vor der Inanspruchnahme durchführt.</i>	Die Einhaltung einzelner Bedingungen kann im Anwendungsfall erst «ex post» (abschliessend) beurteilt werden (vor allem die Buchstaben e und f). Wir gehen deshalb davon aus, dass im Rahmen von Prüfungen zu beurteilen ist, ob die Bank die Voraussetzungen aufgrund der internen Regelungen bzw. den Verträgen mit den Kunden zukünftig im Anwendungsfall einhalten kann.  <u>Zusätzlicher Aspekt:</u>  Der Umrechnungsfaktor von 0.1 für Kreditzusagen, die jederzeit bedingungslos und ohne vorherige Ankündigung aufgehoben werden können, gilt ohne Einschränkung der Gegenpartei, wogegen der Faktor 0.0 explizit nur für Gegenparteien aus der Positionsklasse «Unternehmen» (Art. 70 ERV) anwendbar ist. Diese zusätzliche Einschränkung und damit die Nicht-Anwendbarkeit auf Gegenparteien aus der Positionsklasse «Retail» ist schwer nachvollziehbar.

Art.	Abs.	Bst.	Änderungsvorschlag Regulierungstext	Begründung / Kommentar
63a	1		Verwendet eine Bank für Positionen der Positionsklassen nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstaben c–h externe Ratings, so muss sie im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung <u>periodisch, mindestens X</u> beurteilen, ob das angewendete Risikogewicht angemessen ist. Hat die Position ein gegenüber dem externen Rating höheres Risikoprofil, so muss ein Risikogewicht einer schlechteren Ratingklasse angewandt werden. Die Sorgfaltsprüfung darf nie zu einem gegenüber dem externen Rating tieferen Risikogewicht führen <u>und ist intern zu dokumentieren</u> .	Die Bestimmung gibt lediglich vor, dass eine Sorgfaltsprüfung vorzunehmen ist. Es sollte zusätzlich klargestellt werde, mit welcher Periodizität eine derartig Sorgfaltspflichtprüfung erwartet wird.  Im Weiteren empfehlen wir, zu präzisieren, dass die Ergebnisse der Sorgfaltsprüfung intern zu dokumentieren sind.  Alternativ könnten diese Ergänzungen auch in die KreV-FINMA in Art. 84 aufgenommen werden.
66a	1		Sind Retailpositionen gegenüber natürlichen Personen sowie durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen nicht <i>gegen das Fremdwährungsrisiko abgesichert</i> und weicht die Kreditwährung von der Währung der Einkommensquelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ab, so erhöht sich das Risikogewicht nach Anhang 3 um die Hälfte. Das maximale Risikogewicht beträgt 150 Prozent. Lombardkredite sind von dieser Erhöhung ausgenommen.	Wir gehen davon aus, dass die Absicherung jeweils auch mit «Makro Hedges» vorgenommen werden kann. Dies sollte im Anhörungsbericht entsprechend klargestellt werden.
67			Sieht die Aufsichtsbehörde eines anderen Landes als der Schweiz für auf lokale Währung lautende Positionen gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank dieses Landes eine tiefere Risikogewichtung als nach Artikel 66 Absatz 1 vor, so können Banken solche Positionen mit demselben Risikogewicht gewichten, sofern diese Positionen in Lokalwährung dieses Landes refinanziert sind und <i>die Bankenaufsicht dieses Landes angemessen ist</i> . Diese Risikogewichtung bezieht sich auf den Teil dieser Position, der in Lokalwährung refinanziert ist.	Unter anderem wird mit dieser Bestimmung verlangt, dass die Bankenaufsicht eines bestimmten Landes angemessen sein muss. Diese Angemessenheit sollte näher definiert werden, z.B. durch einen Bezug auf öffentliche Listen wie diejenigen Länder/Behörden, die Mitglied des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sind, oder Behörden mit denen die FINMA internationale Vereinbarungen abgeschlossen hat.
69	4		Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV können für Positionen gegenüber einer Bank ohne externes Rating auf die Einteilung in Unterpositionsklassen verzichten. Dies gilt ebenfalls für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV, die über unwesentliche Positionen gegenüber Banken ohne externes Rating verfügen. Wird auf Unterpositionsklassen verzichtet, so erhalten Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten erhalten ein <i>Risikogewicht von 35 Prozent</i> und Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von über drei Monaten erhalten ein <i>Risikogewicht von 60 Prozent</i> . Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen.	Diese Risikogewichte von 35% und 60% gehen aus dem Text hervor, sind aber nicht aus den Ziff. 4.1 bzw. 4.2 im Anhang 2 zur ERV ersichtlich. Wir empfehlen, diese verbindlichen Risikogewichtungssätze ebenfalls im Anhang 2 zur ERV nochmals explizit aufzuführen.

Art.	Abs.	Bst.	Änderungsvorschlag Regulierungstext	Begründung / Kommentar
70	2		Verwendet eine Bank für Positionen gegenüber Banken externe Ratings, so muss sie auch für Positionen gegenüber Unternehmen externe Ratings verwenden.	Art. 64 Abs. 3 führt schon aus, dass – wenn eine Bank ihre Positionen aufgrund von externen Ratings gewichtet – sie für ihre Positionen nach Artikel 63 Absatz 2 alle verfügbaren Ratings der gewählten Ratingagenturen für die Risikogewichtung verwenden muss, sofern sich die Ratings auf Positionen in den anerkannten Marktsegmenten beziehen. Damit sind gegenüber der heute gültigen Praxis implizit auch Positionen gegenüber Unternehmen gemeint. Es stellt sich daher die Frage, ob es diesen Artikel so überhaupt braucht.
83	1	d	<p>Art. 83 Anwendung</p> <p>1 Eine Bank kann die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Marktrisiken nach dem einfachen Standardansatz berechnen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sie ist keine international tätige systemrelevante Bank nach Artikel 124a Absatz 1.</li> <li>b. Sie betreibt keinen Korrelationshandel.</li> <li>c. Sie wendet nicht den Marktrisiko-Standardansatz (Art. 87) oder den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 88) an.</li> <li>d. <i>Sie weist keine komplexen Handelsaktivitäten auf.</i></li> </ul>	<p>Art. 83 Bst. d ERV sollte in der MarV-FINMA weiter erläutert werden, damit die Gleichbehandlung der Institute sichergestellt ist. Die Unterscheidungskriterien von komplexen und nicht-komplexen Handelsaktivitäten sollten definiert werden.</p> <p>Im Erläuterungsbericht «Finale Basel III Standards – FINMA-Verordnungen» wird zwar auf Seite 61 ausgeführt, dass Handelsaktivitäten in dem Sinne komplex sind, dass der einfache Marktrisiko-Standardansatz eine im Vergleich zum Marktrisiko-Standardansatz geringere Eigenmittelunterlegung erzeugt und dies namentlich auf Elemente der Handelsaktivität zurückzuführen ist, deren Risiken im einfachen Marktrisiko-Standardansatz nicht angemessen erfasst werden. Auch scheinen wesentliche Aktivitäten im Rohstoffhandel auf komplexe Handelsaktivitäten hinzuweisen.</p> <p>Diese Definition ist u.E. jedoch ungenügend. Ohne vertiefte Analyse bzw. Parallelrechnung lässt sich ein solcher Effekt nur schwer nachweisen. Zudem ist unklar, ab welcher Schwelle effektiv von einer geringeren Eigenmittelunterlegung gesprochen wird (z.B. bei 10% oder bei 20% Unterschied)?</p>

## foreign banks . in switzerland .

State Secretariat for International Finance SIF  
Bernerhof  
3003 Bern  
[Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Zürich, 24 October 2022

### Basel III Swiss Implementation

Dear Madam, Dear Sir

We thank you for inviting us to comment on the draft Swiss Implementation of Basel III and are pleased to do so.

We participated to the SBA comments, which we fully support. We do not address the topics contained in their comments up to two exceptions.

It is of particular importance to the foreign banks in Switzerland active in trade and commodity trade finance to be able to benefit from the same simplifications as their EU competitors. The business plays an important role for the Swiss financial centre and the Swiss economy as a whole. There is no reason why firms in Switzerland should not be subject to the same frame conditions as their competitors in the EU.

Secondly, branches of foreign banks in Switzerland would like to simplify their LCR reporting duties. The obligation to regularly report information that is publicly available and that is monitored by the supervisory of the entity's parent does not add value but merely creates an additional workload. Thus, the AFBS suggests inverting the burden of proof and impose reporting obligation merely upon explicit request by FINMA.

Thank you for your attention. We remain at your disposal for any further clarification.

Best Regards

ASSOCIATION OF FOREIGN BANKS IN SWITZERLAND



Raoul Würigler  
Secretary General



Jonathan Deney  
Scientific Advisor

AFBS Comments NSFR CTF Banks  
AFBS Comments Liq Ordinance Art 14

## Liquidity Ordinance and commodity trade finance business

### State of Play

The revision of the Liquidity Ordinance entered into force on 1 July 2021. It assures national transposition of the Basel III standards. Foreign banks active in trade and commodity trade finance are concerned by the enhanced liquidity requirements imposed by the revised Ordinance and the competitive disadvantages this introduces for banks in Switzerland against its competitors in the EU.

The Net Stable Funding Ratio NSFR requires banks to reinforce their resilience by increased liquidity coverage of financing business. It imposes long term (minimum twelve months) coverage of a part of the banks' exposure, including short-term exposure.

That requirement particularly impacts banks active exclusively in the trade and commodity trade financing. Such transactions tend to be short term (generally up to 90 days), clearly circumscribed, and of high volume, depending on prices and client activity.

The Swiss implementation of the NSFR imposes a required stable funding factor of 50% on all client assets up to six months. This means that trade finance banks need to obtain long-term financing in excess of twelve months while the exposure effectively to be covered generally has a 30 to 90-day maturity. This results in:

- significant additional financing costs for the bank;
- challenges to raise large amounts of long-term financing for some of them;
- additional risks to be managed (in particular, interest rate risks and a maturity gap as 90 day trade finance transactions are financed with borrowings above one year for banks which do not collect savings), the new regulatory constraint imposing a "reverse liquidity transformation".

In addition, the Swiss implementation leads to a disadvantage for banks in Switzerland compared to their EU competitors. The NSFR as applied in the EU provides for a specific treatment applicable to the trade finance business: the trade finance related exposures with a maturity up to 6 months are subject to a 10% weighing (instead of the 50% one applicable in Switzerland).

The Federal Council's response to the parliamentary interrogation of 6 June 2021 offers only partial relief. Reducing the weighting of off-balance sheet contingent liabilities from 5% to 0% does not compensate the distortion imposed by the liquidity coverage requirements. The volume of off-balance sheet liabilities is small and the proposal's impact on the overall ratio is very limited.

The transposition of the Basel III standards as suggested in the AFBS Comments is consistent with the Federal Council's approach "based on maintaining the competitiveness and reputation of Switzerland as a location for business and finance" and to "bolster competitiveness", as outlined in its report on the progress of implementation of recommendations dd 21 April 2021.

## Proposal

In order to render re-financing for trade and commodity trade finance business accessible to individual market participants and defend the competitiveness and the leading position of the Swiss banks in this business, the Annex 5 of the Liquidity Ordinance shall be amended as below.

This modification has two key advantages:

- by reducing the required stable funding generated by trade finance assets (from 50% to 10%), it factors in the specific characteristics of the trade finance business (short maturity, uncommitted facilities) and better aligns the NSFR requirements in terms of refinancing with the economic reality of these activities.
- It puts the Swiss regulatory framework in line with the EU standards, which impose the same 10% required stable funding factor for "trade finance on-balance-sheet related products with a residual maturity of less than six months".

RSF-Kategorie		Gewichtungsfaktor (%)
2.1	Unter Vorbehalt der RSF Kategorie 3.4 lastenfreie und für weniger als sechs Monate belastete Einlagen bei Finanzinstituten sowie Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, wenn: a. die Einlagen sowie die Ausleihungen mit Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a oder Kategorie 2a nach Artikel 15b besichert sind, und b. die Bank die erhaltenen Sicherheiten während der gesamten Laufzeit der Einlage oder der Ausleihung frei weiter verpfänden kann (rehypothecation).	10
2.2	<u>Lastenfreie Aktiva für die Handelsfinanzierung mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten.</u>  <u>"Handelsfinanzierung" (trade finance on-balance sheet related products) bezeichnet Finanzierungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Austausch von Gütern und Dienstleistungen durch Finanzprodukte mit festgelegter kurzer Laufzeit, im Allgemeinen weniger als ein Jahr, ohne automatische Verlängerung.</u>	10

Catégories RSF		Coefficient de pondération (en%)
2.1	Sous réserve de la catégorie RSF 3.4, dépôts non grevés ou grevés pendant une période inférieure à six mois d'établissement financiers et prêts à ces établissements ayant une durée résiduelle inférieure à six mois: a. si les dépôts et les prêts sont garantis par des actifs de la catégorie 1 au sens de l'art. 15a ou de la catégorie 2a au sens de l'art. 15b, al. 1 à 4 et, b. si la banque peut remettre librement en gage les garanties reçues pendant toute la durée du dépôt ou du prêt (rehypothecation).	10
2.2	<u>Actifs non grevés liés des « crédits commerciaux »<sup>1</sup> ayant une durée résiduelle inférieure à 6 mois.</u>  <sup>1</sup> Les "crédits commerciaux" (trade finance on-balance sheet related products) désignent les financements liés à l'échange de biens et de services par le biais de produits financiers à terme fixe et à court terme, généralement moins d'un an, sans refinancement automatique.	10

## EU Regulation / For Information

In the EU the respective matter is governed by the Regulation (EU) 2019/876 of the European Parliament and of the Council of 20 May 2019 – CRR2: [LINK](#)

Article 428v

10% required stable funding factor

The following assets and off-balance-sheet items shall be subject of a 10% required stable funding factor:

- (a) Monies due from transactions with financial customers that have a residual maturity of less than six months other than those referred to in point (g) of Article 428r(1) and in point (b) of Article 428s(1);
- (b) Trade finance on-balance-sheet related products with a residual maturity of less than six months;
- (c) Trade finance off-balance-sheet related products as referred to in Annex I with a residual maturity of one year or more.

European Regulation defines trade finance in Regulation (EU) No 575/2013 (CRR): [LINK](#)

Article 4(1)(80):

trade finance means financing, including guarantees, connected to the exchange of goods and services through financial products on fixed short-term maturity, generally of less than one year, without automatic rollover.

## Liquidity Ordinance – Art 14 Par 6 foreign branch

### Introduction

Art 14 Par 6 of the Liquidity Ordinance LiqO defines LCR reporting requirements applicable to the Swiss branch of a foreign bank. It requires regular reporting by the foreign parent even though the latter is subject to an equivalent supervisory regime. It allows FINMA to "exempt upon request by the foreign parent the bank's branch in Switzerland from compliance of LCR if comparable information is published on a consolidated basis and if the foreign parent is subject to comparable supervision and legal framework."

This procedure imposes considerable administrative burden upon the banking group. The AFBS Secretariat has been approached by some member institutes to discuss the matter. The following proposal for amendment of the Liquidity Ordinance has been elaborated.

### State of Play

The branch's parent with adequate LCR and NSFR regulation needs to consolidate data of each branch in its group reporting on LCR and NSFR respectively. Imposing additional, jurisdiction-specific, requirements for the branch leads to an extra burden for the bank, unequal treatment, and economic and operational disadvantage.

NSFR regulation is based on the equity at hand. But branches do not have own equity. FINMA refers to the working capital for calculation, which is not in line with the law. As such there is no legal ground for branches to apply NSFR. FINMA confirms this approach through its practice regarding the Small Banks' Regime where it excludes branches from participation since they do not have equity according to the Capital Adequacy Ordinance. It is therefore difficult to understand why they should apply NSFR.

Under current financial market regulation, the branch is exempt from specific regulation if its parent is subject to adequate rules. Thus, the branch is exempt from conduct rules if there is equivalent regulation in place at the parent's home country.

Most banks were granted exemption for LCR reporting but not for NSFR reporting. It is unclear why FINMA does not grant exemption for NSFR reporting; auditors of participating banks raise the same question. The banks are subject to a regime of equivalent supervision.

Even if exemption has been granted, FINMA continues requesting publicly available information to be reported by the parent company and it requires such reporting at very short intervals (monthly rather than quarterly or half-yearly).

When the branch in Switzerland is authorised FINMA requests extensive guarantees and requires the head office to report both according to local and to Swiss standards. This imposes an excessive burden upon the bank.

### Proposal

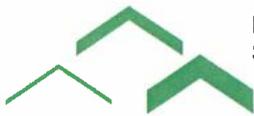
Change Art 14 Par 6 to reverse the burden of proof, stating that the branch in Switzerland of a foreign bank incorporated in a jurisdiction with equivalent supervision and regulatory framework is exempt from NSFR and LCR reporting requirements unless FINMA explicitly imposes additional measures.

The suggestion would be to change Art 14 Par 6 in order to reverse the burden of proof, stating that the branch in Switzerland of a foreign bank incorporated in a jurisdiction with equivalent supervision and regulatory framework is exempt from LCR requirements unless FINMA explicitly imposes additional measures:

~~6 Sie kann auf Antrag der Bank ausländische~~Ausländische Zweigniederlassungen in der Schweiz, deren Muttergesellschaft im Ausland einer Aufsicht und rechtlichen Anforderungen untersteht, die mit denen der Schweiz vergleichbar sind, sind von der Erfüllung der LCR befreit~~en~~, ausser die FINMA auferlegt zusätzliche Anforderungen wenn vergleichbare Angaben zur LCR auf konsolidierter Basis veröffentlicht werden.

~~6 La FINMA peut, sur demande de la banque, libérer des exigences relatives au LCR les~~Les succursales étrangères en Suisse dont la société mère est soumise à l'étranger à des exigences prudentielles et juridiques comparables à celles en vigueur en Suisse, sont exemptées des exigences relatives au LCR à condition que des informations comparables au LCR soient publiées sur une base consolidée~~es~~sauf si la FINMA impose des mesures supplémentaires.

**Info:** Art 14 Par 6 Liquidity Ordinance: [DE FR IT](#)



GS / EFD		
+	- 5. Okt. 2022	+
Reg.-Nr.		

Generalsekretariat EFD  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 5. Oktober 2022

## **Stellungnahme HEV Schweiz: Vernehmlassung zur Änderung der «Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)» – «Basel III final»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der «Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)» – «Basel III final» eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion beteiligt er sich regelmässig an relevanten Vernehmlassungsverfahren sowie Anhörungen und bringt seine Positionen auch bei weiteren spezifischen Prozessen aktiv ein.

Die vorgesehene Änderung der «Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)» – «Basel III final» beinhaltet nebst anderem Empfehlungen zu grundpfandgesicherten Krediten, die je nach deren Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf den schweizerischen Immobilien- und Hypothekarmarkt – und somit unmittelbar auch auf das Immobilieneigentum und damit in bedeutendem Masse ebenfalls auf die Immobilieneigentümer – haben werden.

Deshalb verfolgt der HEV die schweizerische Umsetzung von «Basel III final» mit grösster Aufmerksamkeit, aber auch mit einer gewissen Sorge. Wir machen daher von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Vorlage gerne Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

## I. Allgemein

Die allermeisten Personen können ein Haus oder eine Eigentumswohnung nicht allein aus ihren Ersparnissen finanzieren, sondern sind auf Hypothekarkredite angewiesen. Entsprechend braucht es einen gut funktionierenden, liberalen und kompetitiven Hypothekarmarkt. Hypothekarkunden sind auf individuelle sowie langfristige und zuverlässige Beziehungen mit ihrem Kreditinstitut angewiesen. Das bedeutet, dass die Kreditinstitute die Flexibilität haben müssen, individuell und der jeweiligen Situation angepasst auf Kreditgesuche einzutreten und somit massgeschneiderte, aber auch risikogerechte Lösungen mit dem Hypothekarneher zu finden. Dies stellt mitunter auch ein zentrales Element zur Erfüllung der in der Bundesverfassung verankerten Wohneigentumsförderung dar.

## II. Position HEV Schweiz

Bereits in seinem Schreiben vom 27. Mai 2020 an das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) kündigte der HEV Schweiz seine kritische Haltung gegenüber der vorgesehenen Umsetzung von «Basel III final» an. Darin wurde explizit festgehalten, dass jegliche Revision, welche die heutige Ausgangslage von Immobilieneigentümern verschlechtern würde, vom Verband nicht unterstützt wird. Durch die erheblichen Auswirkungen auf Banken, welche sich durch die Anpassungen im Bereich der Kreditrisiken auf das Hypothekargeschäft niederschlagen würden, müssten die Immobilieneigentümer als Hypothekarneher höhere Hypothekarkosten gewärtigen. Speziell bei Krediten für hochbelehnte Liegenschaften sowie im Bereich der Renditeliegenschaften wären höhere Risikogewichte zu erwarten. Die heutige Praxis der Hypothekarvergabe zeigt jedoch klar, dass die Immobilienbewertungen nachhaltig sind und der Markt ein tieferes Niveau von nachhaltigen Langfristzinsen schon längst adaptiert und implementiert hat. Dies im Gegensatz zu den vom Regulator noch immer verlangten Tragbarkeitsberechnungen mit einem substanzial höheren Zinssatz, fernab von den aktuellen und auch längerfristig zu erwartenden Zinssätzen. Deshalb begrüsst der Verband, dass in diesem Entwurf auf weitere einschränkende Tragbarkeitsregeln verzichtet wurde.

Vor dem dargelegten Hintergrund sieht der HEV derzeit weder Anlass noch Bedarf zu weiteren Markteinschränkungen über weitere Verschärfungen der entsprechenden Regulierungen. Der HEV Schweiz kann deshalb die Umsetzung von «Basel III final» in seiner jetzigen Form nicht unterstützen.

## III. Zur Vorlage

### 1. nArt. 72 Abs. 3 ERV: Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Definitionen

Eine Wohnliegenschaft kann von mehreren Familienmitgliedern in verschiedenen Wohneinheiten bewohnt werden. Wohnen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus fünf Familienmitglieder in verschiedenen Wohneinheiten, ist die Wohnliegenschaft auch mit zwei weiteren Wohneinheiten immer noch überwiegend selbstbewohnt. Bei den selbstgenutzten Gewerbeliegenschaften sind vergleichbare Regelungen kein Thema. Der Verband kann nicht nachvollziehen, wieso dies nicht auch bei selbstgenutztem Wohneigentum so sein sollte. Auch wenn nicht viele Eigentümer davon

betroffen wären, wie es im erläuternden Bericht dargestellt wird, ist dies noch lange kein Grund, eine solch restriktive und unnötige Klausel einzufügen. Deshalb ist die Aussage «sowie maximal eine weitere Wohneinheit, die überwiegend vermietet wird» ersatzlos zu streichen.

**Antrag HEV Schweiz zu nArt. 72 Abs. 3 ERV:**

*nArt. 72 Abs. 3 ERV ist wie folgt anzupassen:*

*Selbstgenutzte Wohnliegenschaften sind Wohnliegenschaften, die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer überwiegend selbst bewohnt werden, ~~sowie maximal eine weitere Wohneinheit, die überwiegend vermietet wird.~~ Wohnliegenschaften im Besitz von gemeinnützigen Wohnbauträgern und Wohnliegenschaften mit einem staatlich kontrollierten Kostenmietmodell gelten als selbstgenutzte Wohnliegenschaften.*

**2. nArt. 72 Abs. 3 ERV: Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen:  
Belehnungswert**

Die Verlängerung des ursprünglichen Belehnungswertes auf der Grundlage des Niederwertprinzips von 2 auf 7 Jahre ist willkürlich und stellt einen übermässigen Eingriff in die Eigentumsrechte der Immobilieneigentümer dar. Jegliche Marktentwicklungen und damit einhergehende Preissteigerungen im Immobiliensektor können nicht mehr berücksichtigt werden bzw. werden ignoriert, wodurch Immobilieneigentümer schlechter gestellt werden als bisher. Während den vorgeschlagenen 7 Jahren könnte nämlich der Kreditbetrag nur dann aufgestockt werden, wenn damit an der Liegenschaft wertvermehrende Änderungen vorgenommen werden.

Es ist auch unverständlich, dass der Belehnungswert bei einem starken Rückgang der Preise auf dem Immobilienmarkt neu bewertet werden muss. Zudem ist «ein wesentlicher Preisrückgang» nur vage formuliert, was zu grosser Unsicherheit bei Hypothekarnehmern und Hypothekergebern führt. Die Banken müssten zudem einen enormen Aufwand betreiben, um stetig alle Portfolios neu zu bewerten, was sich wiederum belastend auf die von den Kunden zu tragenden Kosten auswirken würde. Lediglich bei einer Veräusserung einer Immobilie wäre ein Preisrückgang von unmittelbarer Relevanz. Die im Entwurf statuierte Fristverlängerung ergibt deshalb bei einer selbstgenutzten Immobilie oder einer langjährigen Anlage keinen Sinn. Daher ist Artikel 72b ausnahmslos zu streichen.

Ein «Eventualiter» kann vom Verband nur unterstützt werden, wenn die Anpassung des Belehnungswertes des Grundpfandes so bleiben sollte wie in der aktuellen Situation.

**Antrag HEV Schweiz zu nArt. 72b ERV:**

*nArt. 72b ERV ist ersatzlos zu streichen.*

~~*1 Der ursprüngliche Belehnungswert des Grundpfandes ist im Rahmen der Kreditvergabe festzulegen und während 7 Jahren beizubehalten. Werden Grundpfänder während der Kreditlaufzeit in Portfolien aufgenommen, so gilt als ursprünglicher Belehnungswert der Wert bei Aufnahme ins Portfolio.*~~

~~*2 Eine Erhöhung des Belehnungswerts über den ursprünglichen Belehnungswert hinaus ist während dieser 7 Jahren nur erlaubt, wenn am Grundpfand vorgenommene Änderungen den Wert eindeutig erhöhen.*~~

~~3 Der Belehnungswert muss geprüft werden bei:~~

~~a. einem aussergewöhnlichen Ereignis mit direkter Auswirkung auf den Wert des Grundpfands;~~

~~b. einem wesentlichen Preisrückgang am Immobilienmarkt.~~

~~4 Ergibt die Prüfung nach Absatz 3, dass sich der Wert des Grundpfands nachhaltig reduziert hat und unter dem Belehnungswert liegt, so ist dieser entsprechend zu reduzieren. Die Bank muss die FINMA vorgängig informieren, falls die Reduktion einen wesentlichen Anteil ihrer grundpfandgesicherten Positionen betrifft.~~

~~5 Während der 7 Jahre nach Absatz 1 kann eine spätere Erhöhung des Belehnungswerts nach einer Reduktion im Fall von Absatz 3 Buchstabe b maximal auf den ursprünglichen Belehnungswert erfolgen.~~

~~6 Banken müssen durch interne Regelungen sicherstellen, dass Belehnungswerte vorsichtig festgelegt werden.~~

~~7 Die FINMA kann Vorgaben zu den internen Regelungen festlegen.~~

Eventualiter:

1 Der ursprüngliche Belehnungswert des Grundpfandes ist im Rahmen der Kreditvergabe festzulegen und während 2 Jahren beizubehalten. Werden Grundpfänder während der Kreditlaufzeit in Portfolien aufgenommen, so gilt als ursprünglicher Belehnungswert der Wert bei Aufnahme ins Portfolio.

2 Eine Erhöhung des Belehnungswerts über den ursprünglichen Belehnungswert hinaus ist während dieser 2 Jahre nur erlaubt, wenn am Grundpfand vorgenommene Änderungen den Wert eindeutig erhöhen.

3 Der Belehnungswert muss geprüft werden bei:

a. einem aussergewöhnlichen Ereignis mit direkter Auswirkung auf den Wert des Grundpfands;

~~b. einem wesentlichen Preisrückgang am Immobilienmarkt.~~

4 Ergibt die Prüfung nach Absatz 3, dass sich der Wert des Grundpfands nachhaltig reduziert hat und unter dem Belehnungswert liegt, so ist dieser entsprechend zu reduzieren. Die Bank muss die FINMA vorgängig informieren, falls die Reduktion einen wesentlichen Anteil ihrer grundpfandgesicherten Positionen betrifft.

5 Während der 2 Jahre nach Absatz 1 kann eine spätere Erhöhung des Belehnungswerts nach einer Reduktion im Fall von Absatz 3 Buchstabe a ~~b~~ maximal auf den ursprünglichen Belehnungswert erfolgen.

6 Banken müssen durch interne Regelungen sicherstellen, dass Belehnungswerte vorsichtig festgelegt werden.

7 Die FINMA kann Vorgaben zu den internen Regelungen festlegen.

### 3. Art. 72d ERV: Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Tragbarkeit

Der HEV Schweiz begrüsst, dass im Entwurf des Bundesrates und der FINMA auf eine starre Tragbarkeitsregelung verzichtet und stattdessen auf ein System der Risikogewichtung umgestellt wird.

**Position HEV Schweiz zu nArt. 72d ERV:**

**nArt. 72d ERV wird begrüsst.**

1 Banken müssen durch interne Regelungen sicherstellen, dass die Tragbarkeit der vergebenen Kredite nachhaltig und systematisch gewährleistet ist. Sie müssen sich dabei auf vorsichtig ermittelte kalkulatorische Kosten abstützen.

2 Die FINMA kann Vorgaben zu den internen Regelungen festlegen.

**4. Art. 72c ERV: Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Risikogewichtung  
Abs. 5 Bst. a und b ERV**

Die sachgerechte Risikogewichtung von selbstgenutztem Wohneigentum wird vom Verband unterstützt. Es wurde bereits in den 90er Jahren während der Immobilienkrise bewiesen, dass selbstgenutztes Wohneigentum krisensicher ist und keine negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen auslöst. Jedoch wird ausser Acht gelassen, dass Immobilieneigentümer ihre Hypothek mit jährlichen Amortisationen laufend abzahlen und so, innert weniger Jahre, teils in eine tiefere Risikoklasse fallen können. Auch besteht im Entwurf für vermietete Wohnliegenschaften eine zu hohe und schlicht realitätsfremde Risikogewichtung.

Die im Entwurf vorgesehenen Werte würden die ohnehin schon unter massivem Druck stehenden Renditeliegenschaften weiter einschränken, was zu einer verringerten Investitionsbereitschaft im Immobilienmarkt führen würde. In der Folge würden werterhaltende Renovationen, vor allem aber auch Investitionen in energetische Verbesserungen von entsprechenden Immobilien zeitlich massiv hinausgeschoben oder gar gänzlich infrage gestellt.

**Antrag HEV Schweiz zu nArt. 72e Abs. 3 und Abs. 5 ERV:**

**nArt. 72c Abs. 5 Bst. a und b ERV sind anzupassen.**

*Sind die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 nicht erfüllt, so beträgt das Risikogewicht:*

*a. für selbstgenutzte Wohnliegenschaften und selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften für:*

*1. natürliche Personen: ~~75~~ 50 Prozent,*

*2. KMU: ~~85~~ 60 Prozent vorbehältlich Artikel 70 Absatz 4,*

*3. für alle anderen Gegenparteien: das Risikogewicht der Gegenpartei;*

*b. für nicht selbstgenutzte Wohnliegenschaften und nicht selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften: ~~150~~ 100 Prozent.*

**5. Art. 72e ERV: Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Baukredite und Kredite für Bauland Abs. 3 und Abs. 5 ERV**

Ebenfalls ist vorgesehen, auch die Risikogewichtung für Baukredite und Kredite für Bauland für Wohnliegenschaften, die nicht selbstgenutzt sind, unverhältnismässig viel höher anzusetzen. Die Gewichtung sollte hier dieselbe sein wie auch bei Baukrediten und Krediten für Bauland und Krediten für nicht selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften. Grundsätzlich scheint die nicht-

präferenzielle Risikogewichtung von Krediten für Immobilien aller Art sowie für Baukredite und Kredite für Bauland völlig arbiträr zu sein.

**Antrag HEV Schweiz zu nArt. 72e Abs. 3 und Abs. 5 ERV:**

**nArt. 72e Abs. 3 und Abs. 5 ERV sind anzupassen.**

*3 Baukredite und Kredite für Bauland für Wohnliegenschaften, die nicht selbstgenutzt sind, sind mit ~~100~~ 75 Prozent zu gewichten, sofern die Anforderungen nach Artikel 72c Absatz 1 Buchstaben b-f erfüllt sind ~~und der Belehnungsgrad maximal 70 Prozent beträgt~~. In allen anderen Fällen sind sie mit ~~150~~ 100 Prozent zu gewichten. Der dem Belehnungsgrad zugrundeliegende Wert entspricht dem geschätzten Belehnungswert des Grundpfandes zum Zeitpunkt der Fertigstellung.*

*5 Baukredite und Kredite für Bauland für Gewerbeliegenschaften, die nicht selbstgenutzt sind, sind mit ~~150~~ 100 Prozent zu gewichten.*

#### IV. Fazit

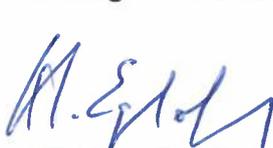
Der HEV Schweiz begrüsst zwar den Verzicht auf starre Tragbarkeitsregeln und die daraus hervorgehende sachgerechte Risikogewichtung von selbstgenutztem Eigentum, dennoch kann der Verband den Entwurf zur Änderung der «Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)» – «Basel III final» in seiner jetzigen Fassung nicht unterstützen. Die willkürliche Verlängerung des Niederstwertprinzips negiert jeden Preisanstieg und stellt einen krassen Eingriff in die Eigentumsrechte der Immobilieneigentümer dar. Zudem beinhaltet der Entwurf unverhältnismässige Risikozuschläge für nicht selbstgenutzte Liegenschaften, Baukredite und Kredite für Bauland.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt der HEV Schweiz den unterbreiteten Entwurf des Bundesrates und der FINMA entschieden ab.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Hauseigentümerverband Schweiz**



aNR Hans Egloff  
Präsident



Markus Meier  
Direktor

**De :** [Bähler André](#)  
**A :** [\\_SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Cc :** [Stalder Sara](#); "[Masshardt Nadine PARL](#)"  
**Objet :** Vernehmlassung Eigenmittelverordnung  
**Date :** vendredi, 8 juillet 2022 16:29:46  
**Pièces jointes :** [image001.png](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben uns entschieden auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassungen zur Änderung der Eigenmittelverordnung zu verzichten. Nichtsdestotrotz danken wir Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

André Bähler  
Leiter Politik und Wirtschaft

*Arbeitstage: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag*

Stiftung für Konsumentenschutz  
Nordring 4, Postfach  
3001 Bern  
Geschäftsstelle +41 31 370 24 24  
Direkt +41 31 370 24 21  
Mobil +41 76 478 83 17  
[a.baehler@konsumentenschutz.ch](mailto:a.baehler@konsumentenschutz.ch)  
[www.konsumentenschutz.ch](http://www.konsumentenschutz.ch)



Stärken Sie den Konsumentenschutz:  
[Jetzt Gönnerin oder Förderer werden!](#)

Nansenstrasse 16  
8050 Zürich  
Telefon +41 44 315 44 55  
Fax +41 44 315 44 66  
www.pfandbriefbank.ch

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen (SIF)  
3003 Bern

Per E-Mail an: [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

8050 Zürich, 6. Oktober 2022 LC

Kontaktperson Robert Horat  
Telefon-Nr. 044 315 44 56  
E-Mail robert.horat@pfandbriefbank.ch

## **Vernehmlassung betreffend Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 4. Juli 2022 eröffnete Vernehmlassung betreffend Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV), in deren Rahmen auch Änderungen der Pfandbriefverordnung (Pfv) vorgesehen sind, und danken für die Einladung zur Stellungnahme. Als Pfandbriefinstitut konzentrieren wir uns insbesondere auf die pfandbriefrelevanten Themen und nehmen wie folgt Stellung:

- Wir begrüssen, dass der Schweizer Pfandbrief® weiterhin eine fixe Risikogewichtung erhalten soll. Damit lässt sich administrativer Aufwand bei den Banken vermeiden.
- Der geforderte Aufschlag bei der nominalwertigen Mindestdeckung von 110 % (Basler Mindeststandard) auf 115 % ist ungerechtfertigt. Auf den Aufschlag ist zu verzichten.
- Im derzeitigen Entwurf werden inländische Pfandbriefe gegenüber ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen nachteilig behandelt. Dies ist zu korrigieren.

## **Art. 71a E-ERV i.V.m. Art. 14b und 21<sup>bis</sup> E-Pfv: Umsetzung für inländische Pfandbriefe**

Die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung von Basel III final beim Schweizer Pfandbrief® erachten wir als sinnvoll und zweckmässig. Schweizer Pfandbriefe® eignen sich

aufgrund ihrer erstklassigen Sicherheit und der hohen Marktliquidität als Titel zur Erfüllung der CHF-Liquiditätsanforderungen der Banken. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass ein Grossteil der Schweizer Banken Pfandbriefe in ihren HQLA-Portfolios halten. Um all diesen Banken unnötigen administrativen Aufwand zu ersparen, werden die notwendigen Präzisierungen und Ergänzungen in der Pfandbriefverordnung vorgenommen, um die Einhaltung des Basler Mindeststandards sicherzustellen. Im Gegenzug behalten die Schweizer Pfandbriefe® in der ERV weiterhin eine fixe Risikogewichtung.

Anpassungsbedarf sehen wir bei der Höhe der geforderten Mindestdeckung im Art. 14b Abs. 1 E-PfV. Zudem bemängeln wir die Benachteiligung inländischer Pfandbriefe gegenüber den ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen. Diese ist zu korrigieren.

#### **Art. 14b Abs. 1 E-PfV: Mindestdeckung**

Wir beantragen Art. 14b Abs. 1 E-PfV wie folgt anzupassen: "Der Nominalwert der Darlehensdeckung der Mitglieder muss jederzeit mindestens 110 Prozent des Nominalwerts der Darlehen der Pfandbriefzentralen betragen."

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die Schweizer Behörden bei der nationalen Umsetzung des Basler Mindeststandards im Hypothekarkreditbereich, namentlich in Bezug auf die Tragbarkeit (Art. 72d E-ERV) und den Belehnungswert (Art. 72b E-ERV), Vereinfachungen vorgenommen haben. Die Vereinfachung wird darin gesehen, dass auf konkrete Vorgaben zu Messgrössen und Schwellenwerten verzichtet wird. Die Banken erhalten allerdings entsprechend den Grundsätzen des Basler Mindeststandards klare Vorgaben für das Hypothekargeschäft generell und die Kreditvergabe im speziellen. Es muss beispielsweise durch entsprechende interne Regelungen explizit sichergestellt sein, dass "Belehnungswerte vorsichtig festgelegt" werden (gemäss Art. 72b) oder dass die Tragbarkeit der Kreditvergabe "nachhaltig und systematisch gewährleistet ist" und "auf vorsichtig ermittelten kalkulatorischen Kosten abstützt" (gemäss Art. 72d). Die Einzelheiten werden wie bis anhin in der Selbstregulierung der SBVg festgelegt.

Mit dem Verzicht auf konkrete Messgrössen und Schwellenwerte wird eine standardisierte Klassifizierung der Einzelkredite hinfällig. Als Kompensation für den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Tragbarkeitsregelung einschliesslich der Verknüpfung derselben mit der Eigenmittelunterlegung sieht der nun vorliegende Entwurf der ERV Zuschläge auf die präferentiellen Risikogewichte bei Hypothekarkrediten vor. Diese Zuschläge sollen summa summarum zur gleichen Eigenmittelunterlegung der Banken führen, wie wenn eine Klassifizierung auf Einzelkreditstufe in "regulatorisch tragbare" und "regulatorisch nicht tragbare" Hypotheken vorgenommen und entsprechend unterschiedlich risikogewichtet würde. Als Ausgangspunkt für die Kalibrierung der Zuschläge wird eine Quote von 15 % regulatorisch nicht tragbarer Hypotheken in den LTV-Bändern oberhalb 60 % angenommen.

Für die Umsetzung im Pfandbriefbereich wird mit gleicher Argumentation ein Aufschlag beim nominalwertigen Mindestdeckungsgrad (Art. 14b Abs. 1 E-PfV) gefordert: Mangels verbindlicher Klassifizierung auf Einzelkreditstufe bei den Banken lässt sich auch nicht mit Sicherheit beurteilen, dass jede einzelne Position im Deckungsstock zur Teilmenge der annahmegemäss 85 % regulatorisch tragbaren Hypotheken der Banken gehört. Zur Kompensation potenziell nicht tragbarer Hypotheken erfolgt auch hier ein Zuschlag zu der im Basler Standard geforderten 110 % Mindestdeckung. Die Argumentation für die Kompensation ist nachvollziehbar und der Ansatz stringent mit dem Lösungsansatz bei den Banken. **Nicht gerechtfertigt ist hingegen der hohe Aufschlag um 5 Prozentpunkte auf 115 %.**

Ausgangspunkt bilden die für die Berechnung der Aufschläge bei den Banken getroffenen Annahmen. Grundsätzlich teilen wir diesbezüglich die Auffassung der SBVg, wonach die 15 % in einer Bestandsbetrachtung zu hoch liegen (vgl. hierzu Stellungnahme SBVg). Noch wesentlicher ist aber, dass sich das gesamte Hypothekarportfolio einer Bank und deren Deckungsstock für die Pfandbriefdarlehen (als Teilmenge des Hypothekarportfolios dieser Bank) in vielfacher Hinsicht fundamental unterscheiden. Entsprechend lassen sich Annahmen bezüglich des Hypothekarportfolios nicht ohne Adjustierungen auf den Deckungsstock übertragen. Wesentliche Unterschiede bestehen beispielsweise in der Zusammensetzung aufgrund reglementarischer Anforderungen für den Deckungsstock.

Aus diversen Überlegungen ist davon auszugehen, dass der **Anteil regulatorisch tragbarer Hypotheken mit LTV >60 % im Deckungsstock weit höher ist als die für die Adjustierung der Risikogewichte der Banken angenommenen 85 %**. Ein erster Grund liegt in der Konzentrationsverteilung: Es ist legitim anzunehmen, dass die Konzentration der unerwünschten, weil regulatorisch nicht tragbaren Kredite (sofern diese identifiziert würden) mit zunehmendem LTV überproportional ansteigt. Folglich wird die Quote in den LTV-Bändern 60-70 % und 70-80 % deutlich unter den (durchschnittlich angenommenen) 15 % liegen, während die Konzentration in den LTV-Bändern 80-90 %, 90-100 % und >100 % deutlich darüber liegt. Da bei der Pfandbriefbank beispielsweise **Hypothekarkredite mit Belehnungen >80 % als ungeeignete Deckungswerte definiert sind, bleiben diejenigen LTV-Bänder mit hoher Dichte an unerwünschten Hypotheken vollständig ausgeschlossen**.

Auch wenn in der nun vorliegenden nationalen Umsetzung des Basler Mindeststandards auf konkrete Vorgaben an Messgrößen und Grenzwerten für die Einzelkreditbeurteilung verzichtet wurde, ist davon auszugehen, dass die Behörden ihren Berechnungen eine konkrete Vorstellung zu diesen Eckwerten zu Grunde gelegt haben. Je nachdem, wie "streng" die Behörden ihre Anforderungen ansetzen, resultieren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen, was einen unterschiedlich hohen Anpassungsbedarf bei der Adjustierung der Risikogewichte zur Folge hat. Bei der aktuellen Umsetzung gilt es zu beachten, **dass zwar auf die Vorgabe eines vereinheitlichten Standards verzichtet wird, dass die Schweizer Banken aber längst individuelle Prozesse und Vorgaben etablieren mussten**, welche sehr ähnliche Grundsätze wie diejenigen des Basler Mindeststandards (konservative, vorsichtige Beurteilungen; langfristige Optik) verfolgen. Die von der FINMA anerkannte Selbstregulierung gibt einen verbindlichen Mindeststandard vor, in dessen Rahmen die Banken beispielsweise die Kreditprüfung systematisch, nach bankinternen, niedergeschriebenen Kriterien durchführen und dabei identifizieren, ob ein Kredit der bankeigenen "Policy", z. B. bezüglich Tragbarkeit oder Belehnung, entspricht oder nicht. Kreditvergaben ausserhalb dieser Policy sind nicht verboten, aber als "ETP" (Exceptions to Policy) zu kennzeichnen und mit zusätzlichen Massnahmen oder Auflagen zu versehen. Auch bezüglich Bewertung der Immobilie bestehen selbstregulatorische Regeln. Obwohl die ETP Regeln grundsätzlich bankspezifisch sind, haben sich bis zu einem gewissen Grad "Branchenstandards" etabliert.

Es ist anzunehmen, dass die interne Vorstellung der Behörden, wie eine standardisierte Beurteilung der Tragbarkeit der Einzelkredite aussehen müsste, tendenziell etwas strenger ist als die ETP Definition einzelner Banken. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass beide Vorgehensweisen im Endergebnis strukturell vergleichbare Resultate liefern, da die grundlegenden Vorgaben bei der Selbstregulierung wie beim Basler Mindeststandard sehr ähnlich sind und die Selbstregulierung von der FINMA anerkannt ist. Diese Annahmen werden dadurch unterstützt, als davon ausgegangen werden kann, dass sich die Selbstregulierung als Mindeststandard tendenziell den Vorstellungen der Behörden annähert. **Zusammenfassend hat dies zur Folge, dass alle ETP Positionen mit höchster Wahrscheinlichkeit auch als regulatorisch nicht tragbar eingestuft würden. Hingegen könnte es kleine Anteile an regulatorisch nicht tragbaren Hypotheken geben, welche von der Bank nicht als ETP deklariert sind.**

Die Pfandbriefbank hat Hypotheken mit Belehnungs- und Tragbarkeits-ETP reglementarisch als "ungeeignete Deckung" für die Pfandbriefdarlehen definiert. Folglich dürfen diese nicht in den Deckungsstock gelegt werden. Bezüglich möglicher regulatorisch nicht tragbarer Hypotheken im Deckungsstock kann entsprechend davon ausgegangen werden, dass durch den ETP Ausschluss auch in den LTV-Bändern 60-70 % und 70-80 % selektiv der überwiegende Teil ausgeschlossen bzw. von der Einlieferung in den Deckungsstock abgehalten wird. **Wie die Ausführungen darlegen, lässt sich die Teilmenge der Hypotheken im Deckungsstock nicht eins zu eins mit dem Hypothekarportfolio einer Bank vergleichen. Bezüglich nicht privilegienkonformer Hypotheken lässt sich zwar nicht mit Sicherheit ausschliessen, dass sich keine solchen im Deckungsstock befinden, der Anteil wird allerdings massiv geringer sein als im gesamten Hypothekarportfolio.**

Weitere Aspekte, welche bisher noch nicht berücksichtigt wurden, gründen in der **Zweistufigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems**. Bis dato wurde ausschliesslich die Deckung der Pfandbriefdarlehen durch die Banken betrachtet, während die Stufe der Pfandbriefinstitute ausgeklammert blieb. Die Deckung der Pfandbriefe umfasst aber die gesamte Sicherungskette. **Die Pfandbriefinstitute selber müssen ebenfalls Deckung bzw. Überdeckung vorhalten. Diese ist in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Sofern die Erfordernisse gemäss CRE 20.34 oder 20.35 erfüllt sind, ist sie analog obiger Argumentation ebenfalls als Kompensation für potenzielle regulatorisch nicht tragbare Hypotheken im Deckungsstock der Banken anzurechnen.**

Die Pfandbriefinstitute müssen ihre ausgegebenen Pfandbriefe gemäss Art. 10 PfG mit mindestens 2 % Eigenmittel unterlegen. Als direkte Folge verfügen beide Pfandbriefinstitute über substanzielle freie Aktiven mit einem grossen Wertschriftenportfolio von sehr hoher Qualität und Liquidität. **Diese dienen im System als Liquiditätspuffer und Ersatzdeckung.** Die engen Vorgaben des Art. 5 PfG stellen sicher, dass diese Vermögenswerte ausschliesslich der Sicherstellung der Forderungen der Pfandbriefgläubiger dienen. Hinzu kommen die (mit zusätzlichen Verpflichtungsscheinen abgesicherten)

Nachschusspflichten der Mitgliedbanken für den noch nicht einbezahlten Teil des Aktienkapitals. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um **Forderungen der Pfandbriefinstitute gegenüber Banken, welche zu einem relevanten Teil (bei den Kantonalbanken der Pfandbriefzentrale sind es sogar alle) die erforderliche Ratinganforderung gemäss CRE 20.34 erfüllen.**

Mit eben diesem Argument lässt sich auch die Herausforderung der potenziell regulatorisch nicht tragbaren Hypotheken angehen. Schweizer Pfandbriefe® sind nicht nur (letztlich und indirekt) durch die Hypothekarkredite gedeckt, sondern (direkt) durch Pfandbriefdarlehen. Pfandbriefdarlehen sind in erster Linie (mit diversen Schutzmechanismen versehene) Forderungen gegenüber Banken, welche zusätzlich noch mit einem Gesamtpfandrecht am Deckungsstock besichert sind. Sofern es sich hierbei um Banken entsprechender Bonität handelt und diese gemäss CRE 20.34 ebenfalls als konforme Deckung gemäss Basler Mindeststandard anrechenbar ist, ist es nicht relevant, ob diese Forderung zusätzlich noch weiter sichergestellt ist und ob diese Sicherstellung seinerseits nochmals die Anforderungen gemäss CRE 20.34 erfüllt oder nicht. **Die potenziell regulatorisch nicht tragbaren Hypotheken als Deckung einer qualifizierenden Bankforderung fallen damit nicht mehr ins Gewicht.**

Ein weiteres Argument gegen den Aufschlag folgt aus der LTV-Betrachtung. Der aus einer Deckungs- und Risikooptik relevante LTV ist immer das Verhältnis zwischen dem Belehnungswert der zu Grunde liegenden Immobilie und der durch das Grundpfandrecht an dieser Immobilie zu sichernden Forderung. Im Falle eines ausländischen Covered Bonds ist die kreditgebende Bank gleichzeitig die Bondemittentin, folglich ist die LTV-Betrachtung für die Deckung eines solchen einstufigen Covered Bonds identisch mit der Sicht der kreditgebenden Bank. Somit ist der LTV hier die gewährte Kreditsumme relativ zum Belehnungswert der Immobilie. Im Gegensatz dazu ist beim (zweistufigen) Schweizer Pfandbrief® das Pfandbriefdarlehen die gewährte Kreditsumme, welche über die Sicherungskette letztlich durch die Grundpfänder gesichert ist. Entsprechend verändert sich der Risikobezug: **Der auf das zweistufige Pfandbriefsystem adaptierte, relevante LTV stellt entsprechend auf das Verhältnis zwischen Pfandbriefdarlehenssumme und Belehnungswert der zu Grunde liegenden Immobilien ab.** So gemessen beträgt der durchschnittliche LTV des Gesamtdeckungsstocks der beiden Pfandbriefinstitute 42 % (PFB) bzw. 41 % (PFZ) (Daten per 30.6.2022). Berechnet man ausgehend vom bestehenden Deckungsstock die unter Art. 14b Abs. 2 E-PfV maximal beziehbare Pfandbriefdarlehenssumme, resultieren immer noch durchschnittliche LTV von 47 % (PFB) bzw. 45 % (PFZ). Unter Berücksichtigung der Mindestdeckungsgrad Anforderung aus Art. 14b Abs. 2 E-PfV kann kein Einzelkredit kalkulatorisch die LTV-Schwellenwerte von 62 % (= 66.7 %/108 %; PFB) bzw. 58 % (= 66.7 %/115 %; PFZ) übersteigen. Sofern es sich nicht um reine Wohnbauobjekte handelt oder die Banken aus reglementarischen Gründen einen höheren Mindestdeckungsgrad einhalten müssen, liegt der entsprechende kalkulatorische Schwellenwert sogar deutlich darunter. Setzt man diese rechnerischen, in der Praxis in dieser Ausprägung unrealistischen Extremwerte in Relation zur 60 % LTV-Grenze, ab welcher die Schweizer Behörden eine Kompensation vorsehen, wird deutlich,

dass allerhöchstens aus theoretischer Sicht eine marginale Kompensation gefordert werden könnte. Bezieht man jedoch die bei dieser Betrachtung noch ausser Acht gelassenen Deckungen auf Stufe der Pfandbriefinstitute mit ein, erübrigt sich ein Kompensationsaufschlag.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die **Differenz zwischen den Grenzwerten in Absatz 1 und 2 des Art. 14b E-PfV unerwünschte Nebeneffekte hervorrufen könnte**. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Wenn eine besonders risikoaverse, konservative Bank ausschliesslich Hypotheken mit tiefem LTV (bis 2/3) vergibt und als Deckung einreicht, wird sie aufgrund der neuen Mindestdeckungsanforderung in Absatz 1 zusätzliche Deckungen einreichen müssen, obwohl sie den Mindestdeckungsgrad in Absatz 2 bereits erfüllt hätte. Würde die Bank jedoch einen Teil risikoreichere Hypotheken mit höheren LTV einreichen, so könnte sie beide Deckungsgrenzwerte erreichen ohne zusätzliche Deckung einreichen zu müssen. Je grösser die Differenz zwischen den Grenzwerten, desto grösser wird der Anreiz für dieses unerwünschte Verhalten.

**Gestützt auf obige Ausführungen bezüglich des Anteils potenzieller regulatorisch nicht tragbarer Hypothekarkredite im Deckungsstock und in Anbetracht der bereits vorhandenen Zusatzdeckung auf Stufe der Pfandbriefinstitute zur Kompensation allfälliger potenzieller Restposten solcher regulatorisch nicht tragbaren Hypotheken wird beantragt, auf den im Art. 14b Abs. 1 E-PfV vorgesehenen Aufschlag zu den vom Basler Mindeststandard geforderten 110 % zu verzichten.**

#### **Art. 71b E-ERV: Benachteiligung inländischer Pfandbriefe gegenüber ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen**

Gemäss Erläuterungsbericht (z. B. S. 11) setzt die Schweiz im Art. 72c i.V.m. Art. 72b (Belehnungswert) und 72d (Tragbarkeit) die Elemente des CRE20.71 vereinfacht um. Die Vereinfachung sehen die Behörden darin, dass bei genannten Artikeln auf konkrete Vorgaben von Messgrössen und Schwellenwerten verzichtet wird. Die Banken erhalten allerdings generelle Vorgaben für das Hypothekargeschäft, welches folglich auch die Hypotheken im Deckungsstock umfasst. Es muss beispielsweise durch entsprechende interne Regelungen explizit sichergestellt sein, dass "Belehnungswerte vorsichtig festgelegt" werden (gemäss Art. 72b) und dass die Tragbarkeit der Kreditvergabe "nachhaltig und systematisch gewährleistet ist" und "auf vorsichtig ermittelten kalkulatorischen Kosten abstützt" (gemäss Art. 72d).

Weil gemäss dieser Umsetzung die einzelnen Kredite nicht separat als privilegiert oder nicht privilegiert gemäss standardisierten Basler Mindestanforderungen klassifiziert werden, sollen erhöhte Risikogewichte potenziell nicht privilegierte Kredite im entsprechenden LTV-Band kompensieren. Mit gleicher Argumentation – fehlende standardisierte

Klassifizierung auf Einzelkreditstufe – wird bei den inländischen Pfandbriefen ein Aufschlag bei der nominalwertigen Überdeckung (Art. 14b Abs. 1 E-PfV) begründet.

Bei den ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen ist in Art. 71b E-ERV lit. d diesbezüglich lediglich die Einhaltung des Art. 72c i.V.m. Art. 72b und 72d gefordert. Diese Anforderungen entsprechen aber der oben beschriebenen vereinfachten Umsetzung des Basler Standards, bei welcher die Behörden auf S. 19 "fehlende explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit der Eigenmittelunterlegung sowie für fehlende Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung" bemängeln. Trotzdem enthält Art. 71b lit. e keinen Aufschlag im Gegensatz zum Vorschlag beim inländischen Pfandbrief.

Wir sehen zwei mögliche Lösungsansätze, diese **offensichtliche Ungleichbehandlung** anzugehen: Ein Ansatz wäre, dass ausländische gedeckte Schuldverschreibungen in Art. 71b lit. e E-ERV zumindest die gleiche nominalwertige Mindestdeckung aufweisen müssen, wie die inländischen Pfandbriefe in Art. 14b Abs. 1 E-PfV. Würde entsprechend unserem Antrag in Art. 14b Abs. 1 E-PfV auf einen Aufschlag verzichtet, würde dieser Punkt folglich auch für ausländische gedeckte Schuldverschreibungen hinfällig. Die Alternative dazu wäre, dass die Bank, sofern sie ausländische gedeckte Schuldverschreibungen mit privilegiertem Risikogewicht unterlegen will, für jede Position die Einhaltung der Vorgaben gemäss Basler Mindeststandard (d. h. CRE 20.33 bis 20.39 inkl. Verweisen) nachweisen muss. Die zu Grunde liegenden nationalen Umsetzungen müssten entsprechend betreffend Tragbarkeit und Belehnungswert konkrete Vorgaben bezüglich Messgrössen und Schwellenwerten aufweisen oder zumindest analog zur Schweizer Umsetzung eine gleichwertige Kompensation enthalten. Das Fallback-Szenario für die Banken, falls sich der Aufwand als unverhältnismässig gross oder die Basler Vorgaben als nicht überprüfbar herausstellen sollten, wäre dann vermutlich die unprivilegierte Risikogewichtung mit 20 % als normale Bankschuldverschreibung.

Wir stehen gerne für weitere Erläuterungen und Diskussionen zur Verfügung und danken für eine wohlwollende Prüfung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

**PFANDBRIEFBANK**  
SCHWEIZERISCHER HYPOTHEKARINSTITUTE AG

Dr. R. Horat  
Geschäftsführender Direktor

P. Eichenberger  
Vizedirektor



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
3003 Bern

Per E-Mail an: [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Briefadresse:  
Pfandbriefzentrale  
der schweizerischen Kantonalbanken AG  
Postfach  
CH-8010 Zürich

[www.pfandbriefzentrale.ch](http://www.pfandbriefzentrale.ch)

Kontakt	Sven Bucher
Referenz	IM2 / sb
Direktwahl	+41 44 292 35 35
E-Mail	<a href="mailto:sven.bucher@zkb.ch">sven.bucher@zkb.ch</a>

Zürich, 18. Oktober 2022

### **Vernehmlassung betreffend Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 4. Juli 2022 eröffnete Vernehmlassung betreffend Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV), in deren Rahmen auch Änderungen der Pfandbriefverordnung (PfV) vorgesehen sind, und danken für die Einladung zur Stellungnahme. Als Pfandbriefinstitut konzentrieren wir uns insbesondere auf die pfandbriefrelevanten Themen und nehmen wie folgt Stellung:

- Wir begrüssen, dass der Schweizer Pfandbrief® weiterhin eine fixe Risikogewichtung erhalten soll. Damit lässt sich administrativer Aufwand bei den Banken vermeiden.
- Der geforderte Aufschlag bei der nominalwertigen Mindestdeckung von 110 % (Basler Mindeststandard) auf 115 % ist ungerechtfertigt. Auf den Aufschlag ist zu verzichten.
- Im derzeitigen Entwurf werden inländische Pfandbriefe gegenüber ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen nachteilig behandelt. Dies ist zu korrigieren.

#### **Art. 71a E-ERV i.V.m. Art. 14b und 21<sup>bis</sup> E-PfV: Umsetzung für inländische Pfandbriefe**

Die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung von Basel III final beim Schweizer Pfandbrief® erachten wir als sinnvoll und zweckmässig. Schweizer Pfandbriefe® eignen sich aufgrund ihrer erstklassigen Sicherheit und der hohen Marktliquidität als Titel zur Erfüllung der CHF-Liquiditätsanforderungen der Banken. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass ein Grossteil der Schweizer Banken Pfandbriefe in ihren HQLA-Portfolios halten. Um all diesen Banken unnötigen administrativen Aufwand zu ersparen, werden die notwendigen Präzisierungen und Ergänzungen in der Pfandbriefverordnung vorgenommen, um die Einhaltung des Basler Mindeststandards sicherzustellen. Im Gegenzug behalten die Schweizer Pfandbriefe® in der ERV weiterhin eine fixe Risikogewichtung.

Anpassungsbedarf sehen wir bei der Höhe der geforderten Mindestdeckung im Art. 14b Abs. 1 E-PfV. Zudem bemängeln wir die Benachteiligung inländischer Pfandbriefe gegenüber den ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen. Dies ist zu korrigieren.



#### **Art. 14b Abs. 1 E-PfV: Mindestdeckung**

Wir beantragen Art. 14b Abs. 1 E-PfV wie folgt anzupassen: "Der Nominalwert der Darlehensdeckung der Mitglieder muss jederzeit mindestens 110 Prozent des Nominalwerts der Darlehen der Pfandbriefzentralen betragen."

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die Schweizer Behörden bei der nationalen Umsetzung des Basler Mindeststandards im Hypothekarkreditbereich, namentlich in Bezug auf die Tragbarkeit (Art. 72d E-ERV) und den Belehnungswert (Art. 72b E-ERV), Vereinfachungen vorgenommen haben. Die Vereinfachung wird darin gesehen, dass auf konkrete Vorgaben zu Messgrössen und Schwellenwerten verzichtet wird. Die Banken erhalten allerdings entsprechend den Grundsätzen des Basler Mindeststandards klare Vorgaben für das Hypothekargeschäft generell und die Kreditvergabe im speziellen. Es muss beispielsweise durch entsprechende interne Regelungen explizit sichergestellt sein, dass "Belehnungswerte vorsichtig festgelegt" werden (gemäss Art. 72b) oder dass die Tragbarkeit der Kreditvergabe "nachhaltig und systematisch gewährleistet ist" und "auf vorsichtig ermittelten kalkulatorischen Kosten abstützt" (gemäss Art. 72d). Die Einzelheiten werden wie bis anhin in der Selbstregulierung der SBVg festgelegt.

Mit dem Verzicht auf konkrete Messgrössen und Schwellenwerte wird eine standardisierte Klassifizierung der Einzelkredite hinfällig. Als Kompensation für den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Tragbarkeitsregelung einschliesslich der Verknüpfung derselben mit der Eigenmittelunterlegung sieht der nun vorliegende Entwurf der ERV Zuschläge auf die präferentiellen Risikogewichte bei Hypothekarkrediten vor. Diese Zuschläge sollen summa summarum zur gleichen Eigenmittelunterlegung der Banken führen, wie wenn eine Klassifizierung auf Einzelkreditstufe in "regulatorisch tragbare" und "regulatorisch nicht tragbare" Hypotheken vorgenommen und entsprechend unterschiedlich risikogewichtet würde. Als Ausgangspunkt für die Kalibrierung der Zuschläge wird eine Quote von 15 % regulatorisch nicht tragbarer Hypotheken in den LTV-Bändern oberhalb 60 % angenommen.

Für die Umsetzung im Pfandbriefbereich wird mit gleicher Argumentation ein Aufschlag beim nominalwertigen Mindestdeckungsgrad (Art. 14b Abs. 1 E-PfV) gefordert: Mangels verbindlicher Klassifizierung auf Einzelkreditstufe bei den Banken lässt sich auch nicht mit Sicherheit beurteilen, dass jede einzelne Position im Deckungsstock zur Teilmenge der annahmegemäss 85 % regulatorisch tragbaren Hypotheken der Banken gehört. Zur Kompensation potenziell nicht tragbarer Hypotheken erfolgt auch hier ein Zuschlag zu der im Basler Standard geforderten 110 % Mindestdeckung. Die Argumentation für die Kompensation ist nachvollziehbar und der Ansatz stringent mit dem Lösungsansatz bei den Banken. **Nicht gerechtfertigt ist hingegen der hohe Aufschlag um 5 Prozentpunkte auf 115 %.**

Ausgangspunkt bilden die für die Berechnung der Aufschläge bei den Banken getroffenen Annahmen. Grundsätzlich teilen wir diesbezüglich die Auffassung der SBVg, wonach die 15 % in einer Bestandsbetrachtung zu hoch liegen (vgl. hierzu Stellungnahme SBVg). Noch wesentlicher ist aber, dass sich das gesamte Hypothekarportfolio einer Bank und deren Deckungsstock für die Pfandbriefdarlehen (als Teilmenge des Hypothekarportfolios dieser Bank) in vielfacher Hinsicht fundamental unterscheiden. Entsprechend lassen sich Annahmen bezüglich des Hypothekarportfolios nicht ohne Adjustierungen auf den Deckungsstock übertragen. Wesentliche Unterschiede bestehen beispielsweise in der Zusammensetzung aufgrund reglementarischer Anforderungen für den Deckungsstock.

Aus diversen Überlegungen ist davon auszugehen, dass der **Anteil regulatorisch tragbarer Hypotheken mit LTV >60 % im Deckungsstock weit höher ist als die für die Adjustierung der Risikogewichte der Banken angenommenen 85 %**. Ein erster Grund liegt in der Konzentrationsverteilung: Es ist legitim anzunehmen, dass die Konzentration der unerwünschten, weil regulatorisch nicht tragbaren Kredite (sofern diese identifiziert würden) mit zunehmendem LTV überproportional ansteigt. Folglich wird die Quote in den LTV Bändern 60-70 % und 70-80 % deutlich unter den (durchschnittlich angenommenen) 15 % liegen, während die Konzentration in den LTV Bändern 80-90 %, 90-100 % und >100 % deutlich darüber liegt. Im Gegensatz zur Pfandbriefbank (vgl. hierzu deren Stellungnahme) sind bei der Pfandbriefzentrale Hypothekarkredite mit Belehnungen >80 %

nicht per se ausgeschlossen. Dennoch sind die seitens Pfandbriefzentrale auf Portfolioebene ausgewiesenen LTV von 41% (Pfandbriefdarlehen/ Belehnungswert) respektive 52% (Deckungswert/Belehnungswert) im Rahmen der seitens Pfandbriefbank publizierten (42% resp. 50%). Daraus lässt sich schliessen, dass auch beim Deckungsstock der Pfandbriefzentrale Hypothekarkredite mit Belehnungen >80% eher die Ausnahme als die Regel sind.

Auch wenn in der nun vorliegenden nationalen Umsetzung des Basler Mindeststandards auf konkrete Vorgaben an Messgrössen und Grenzwerten für die Einzelkreditbeurteilung verzichtet wurde, ist davon auszugehen, dass die Behörden ihren Berechnungen eine konkrete Vorstellung zu diesen Eckwerten zu Grunde gelegt haben. Je nachdem, wie "streng" die Behörden ihre Anforderungen ansetzen, resultieren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen, was einen unterschiedlich hohen Anpassungsbedarf bei der Adjustierung der Risikogewichte zur Folge hat. Bei der aktuellen Umsetzung gilt es zu beachten, **dass zwar auf die Vorgabe eines vereinheitlichten Standards verzichtet wird, dass die Schweizer Banken aber längst individuelle Prozesse und Vorgaben etablieren mussten**, welche sehr ähnliche Grundsätze wie diejenigen des Basler Mindeststandards (konservative, vorsichtige Beurteilungen; langfristige Optik) verfolgen. Die von der FINMA anerkannte Selbstregulierung gibt einen verbindlichen Mindeststandard vor, in dessen Rahmen die Banken beispielsweise die Kreditprüfung systematisch, nach bankinternen, niedergeschriebenen Kriterien durchführen und dabei identifizieren, ob ein Kredit der bankeigenen "Policy", z.B. bezüglich Tragbarkeit oder Belehnung, entspricht oder nicht. Kreditvergaben ausserhalb dieser Policy sind nicht verboten, aber als "ETP" (Exceptions to Policy) zu kennzeichnen und mit zusätzlichen Massnahmen oder Auflagen zu versehen. Auch bezüglich Bewertung der Immobilie bestehen selbstregulatorische Regeln. Obwohl die ETP Regeln grundsätzlich bankspezifisch sind, haben sich bis zu einem gewissen Grad "Branchenstandards" etabliert.

Es ist anzunehmen, dass die interne Vorstellung der Behörden, wie eine standardisierte Beurteilung der Tragbarkeit der Einzelkredite aussehen müsste, tendenziell etwas strenger ist als die ETP Definition einzelner Banken. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass beide Vorgehensweisen im Endergebnis strukturell vergleichbare Resultate liefern, da die grundlegenden Vorgaben bei der Selbstregulierung wie beim Basler Mindeststandard sehr ähnlich sind und die Selbstregulierung von der FINMA anerkannt ist. Diese Annahmen werden dadurch unterstützt, als davon ausgegangen werden kann, dass sich die Selbstregulierung als Mindeststandard tendenziell den Vorstellungen der Behörden annähert.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil der ETPs der Banken aufgrund der Tragbarkeit und nicht aufgrund der Belehnung als solche definiert werden. Dies aufgrund der auch im aktuellen Zinsumfeld konservativen Vorgaben im Bereich Tragbarkeit mit kalkulatorischen Zinssätzen von in der Regel um die 5%. Entsprechend hat die Pfandbriefzentrale Hypotheken mit ETP nicht ausgeschlossen. Hingegen hat die Pfandbriefzentrale reglementarisch im vom Bundesrat zu bewilligenden Schätzungsreglement Belehnungsgrenzen festgelegt. Diese liegen bei Wohnbauobjekten bei 2/3 des Belehnungswertes. Unter Berücksichtigung der reglementarischen Mindestdeckungsanforderungen der Pfandbriefzentrale resultiert eine maximale Belehnung (Pfandbriefdarlehen/Belehnungswert) von knapp 58%. Diese sehr konservativen Risikoparameter machen den Nicht-Ausschluss von ETP-Finanzierungen im Deckungsstock der Pfandbriefzentrale vertretbar.

Aus Sicherheitsüberlegungen ist neben den maximalen Belehnungsgrenzen auch die Nachdeckungsfähigkeit der Mitgliedbanken ein zentrales Element des Risikomanagements. Die Pfandbriefzentrale hat reglementarisch festgelegt, dass Pfandbriefdarlehen nicht mehr als 35 % des inländischen Hypothekarbestandes der jeweiligen Mitgliedbank betragen dürfen. Allfällige ausstehende Covered Bonds einer Mitgliedbank fliessen in die Berechnung dieser Kennzahl ein bzw. werden zu den ausstehenden Pfandbriefdarlehen addiert. Per Stichtag 30. Juni 2022 beträgt die Refinanzierung der Kantonalbanken mittels Pfandbriefdarlehen im Durchschnitt rund 17 % des ausstehenden inländischen Hypothekarvolumens. Mit den erwähnten konservativen Belehnungsparametern und der reglementarischen Vorgabe, nicht mehr als 35 % des inländischen Hypothekarbestandes mit Pfandbriefdarlehen zu refinanzieren, ist im Bedarfsfalle der sofortige Austausch von nicht mehr genügenden Sicherheiten gewährleistet.

Weitere Aspekte, welche bisher noch nicht berücksichtigt wurden, gründen in der **Zweistufigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems**. Bis dato wurde ausschliesslich die Deckung der Pfandbriefdarlehen durch die Banken betrachtet, während die Stufe der Pfandbriefinstitute ausgeklammert blieb. Die Deckung der Pfandbriefe umfasst aber die gesamte Sicherungskette. **Die Pfandbriefinstitute selber müssen ebenfalls Deckung bzw. Überdeckung vorhalten. Diese ist in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Sofern die Erfordernisse gemäss CRE 20.34 oder 20.35 erfüllt sind, ist sie analog obiger Argumentation ebenfalls als Kompensation für potenzielle regulatorisch nicht tragbare Hypotheken im Deckungsstock der Banken anzurechnen.**

Die Pfandbriefinstitute müssen ihre ausgegebenen Pfandbriefe gemäss Art. 10 PfG mit mindestens 2% Eigenmittel unterlegen. Als direkte Folge verfügen beide Pfandbriefinstitute über substantielle freie Aktiven mit einem grossen Wertschriftenportfolio von sehr hoher Qualität und Liquidität. **Diese dienen im System als Liquiditätspuffer und Ersatzdeckung.** Die engen Vorgaben des Art. 5 PfG stellen sicher, dass diese Vermögenswerte ausschliesslich der Sicherstellung der Forderungen der Pfandbriefgläubiger dienen. Hinzu kommen die (mit zusätzlichen Verpflichtungsscheinen abgesicherten) Nachschusspflichten der Mitgliedbanken für den noch nicht einbezahlten Teil des Aktienkapitals. Die Pfandbriefzentrale hat in diesem Zusammenhang seit 2018 ein Liquiditätssicherungskonzept etabliert. Kernelement dieses Konzepts ist die Etablierung von Kreditfazilitäten der Kantonalbanken im maximalen Umfang der jeweiligen Nachliberierungsverpflichtungen der einzelnen Aktionärsbanken. Dieses Instrument bietet den Vorteil, die sehr rasche zeitliche Verfügbarkeit von Liquidität für die Pfandbriefzentrale sicherzustellen. Im Bedarfsfalle können die beanspruchten Kredite mit den Nachliberierungsforderungen der Pfandbriefzentrale gegen die Mitgliedbanken verrechnet und damit getilgt werden. Es handelt sich hier also unzweifelhaft um Forderungen der Pfandbriefzentrale gegenüber den Mitgliedbanken, welche alle die erforderliche Ratinganforderung gemäss CRE 20.34 erfüllen.

Mit eben diesem Argument lässt sich auch die Herausforderung der potenziell regulatorisch nicht tragbaren Hypotheken angehen. Schweizer Pfandbriefe® sind nicht nur (letztlich und indirekt) durch die Hypothekarkredite gedeckt, sondern (direkt) durch Pfandbriefdarlehen. Pfandbriefdarlehen sind in erster Linie (mit diversen Schutzmechanismen versehene) Forderungen gegenüber Banken, welche zusätzlich noch mit einem Gesamtpfandrecht am Deckungsstock besichert sind. Sofern es sich hierbei um Banken entsprechender Bonität handelt und diese gemäss CRE 20.34 ebenfalls als konforme Deckung gemäss Basler Mindeststandard anrechenbar ist, ist es nicht relevant, ob diese Forderung zusätzlich noch weiter sichergestellt ist und ob diese Sicherstellung seinerseits nochmals die Anforderungen gemäss CRE 20.34 erfüllt oder nicht. **Die potenziell regulatorisch nicht tragbaren Hypotheken als Deckung einer qualifizierenden Bankforderung fallen damit nicht mehr ins Gewicht.**

Ein weiteres Argument gegen den Aufschlag folgt aus der LTV Betrachtung. Der aus einer Deckungs- und Risikooptik relevante LTV ist immer das Verhältnis zwischen dem Belehnungswert der zu Grunde liegenden Immobilie und der durch das Grundpfandrecht an dieser Immobilie zu sichernden Forderung. Im Falle eines ausländischen Covered Bonds ist die kreditgebende Bank gleichzeitig die Bondemittentin, folglich ist die LTV Betrachtung für die Deckung eines solchen einstufigen Covered Bonds identisch mit der Sicht der kreditgebenden Bank. Somit ist der LTV hier die gewährte Kreditsumme relativ zum Belehnungswert der Immobilie. Im Gegensatz dazu ist beim (zweistufigen) Schweizer Pfandbrief® das Pfandbriefdarlehen die gewährte Kreditsumme, welche über die Sicherungskette letztlich durch die Grundpfänder gesichert ist. Entsprechend verändert sich der Risiko- bezug: **Der auf das zweistufige Pfandbriefsystem adaptierte, relevante LTV stellt entsprechend auf das Verhältnis zwischen Pfandbriefdarlehenssumme und Belehnungswert der zu Grunde liegenden Immobilien ab.** So gemessen beträgt der durchschnittliche LTV des Gesamtdeckungsstocks der beiden Pfandbriefinstitute 41 % (PFZ) bzw. 42 % (PFB) (Daten per 30.6.2022). Berechnet man ausgehend vom bestehenden Deckungsstock die unter Art. 14b Abs. 2 E-PfV maximal beziehbare Pfandbriefdarlehenssumme, resultieren immer noch durchschnittliche LTV von 45 % (PFZ) bzw. 47 % (PFB). Unter Berücksichtigung der Mindestdeckungsgrad Anforderung aus Art. 14b

Abs. 2 E-PfV kann kein Einzelkredit kalkulatorisch die LTV-Schwellenwerte von 58 % (= 66.7 %/115 %; PFZ) bzw. 62 % (= 66.7 %/108 %; PFB) übersteigen. Das heisst, dass bei der Pfandbriefzentrale schon heute der LTV immer <60% ist. Sofern es sich nicht um reine Wohnbauobjekte handelt oder die Banken aus reglementarischen Gründen einen höheren Mindestdeckungsgrad einhalten müssen, liegt der entsprechende kalkulatorische Schwellenwert sogar deutlich darunter. Setzt man diese rechnerischen, in der Praxis in dieser Ausprägung unrealistischen Extremwerte in Relation zur 60 % LTV Grenze, ab welcher die Schweizer Behörden eine Kompensation vorsehen, wird deutlich, dass allerhöchstens aus theoretischer Sicht eine marginale Kompensation gefordert werden könnte. Bezieht man jedoch die bei dieser Betrachtung noch ausser Acht gelassenen Deckungen auf Stufe der Pfandbriefinstitute mit ein, erübrigt sich ein Kompensationsaufschlag.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die **Differenz zwischen den Grenzwerten in Absatz 1 und 2 des Art. 14b E-PfV unerwünschte Nebeneffekte hervorrufen könnte**. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Wenn eine besonders risikoaverse, konservative Bank ausschliesslich Hypotheken mit tiefem LTV (bis 2/3) vergibt und als Deckung einreicht, wird sie aufgrund der neuen Mindestdeckungsanforderung in Absatz 1 zusätzliche Deckungen einreichen müssen, obwohl sie den Mindestdeckungsgrad in Absatz 2 bereits erfüllt hätte. Würde die Bank jedoch einen Teil risikoreichere Hypotheken mit höheren LTV einreichen, so könnte sie beide Deckungsgrenzwerte erreichen ohne zusätzliche Deckung einreichen zu müssen. Je grösser die Differenz zwischen den Grenzwerten, desto grösser wird der Anreiz für dieses unerwünschte Verhalten.

Im Weiteren hat die Pfandbriefzentrale bereits reglementarisch verfügt, dass die Direktion jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine zusätzliche Überdeckung von maximal 10 % der bezogenen Darlehen zu den bereits bestehenden Risikoparametern einfordern kann. Entsprechend besteht ein zusätzliches Sicherungselement, welches bei ausserordentlichen Umständen rasch angewendet werden kann.

**Gestützt auf obige Ausführungen bezüglich des Anteils potenzieller regulatorisch nicht tragbarer Hypothekarkredite im Deckungsstock und in Anbetracht der bereits vorhandenen Zusatzdeckung auf Stufe der Pfandbriefinstitute zur Kompensation allfälliger potenzieller Restposten solcher regulatorisch nicht tragbaren Hypotheken wird beantragt, auf den im Art. 14b Abs. 1 E-PfV vorgesehenen Aufschlag zu den vom Basler Mindeststandard geforderten 110 % zu verzichten.**

#### **Art. 71b E-ERV: Benachteiligung inländischer Pfandbriefe gegenüber ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen**

Gemäss Erläuterungsbericht (z.B. S. 11) setzt die Schweiz im Art. 72c i.V.m. Art. 72b (Belehnungswert) und 72d (Tragbarkeit) die Elemente des CRE20.71 vereinfacht um. Die Vereinfachung sehen die Behörden darin, dass bei genannten Artikeln auf konkrete Vorgaben von Messgrössen und Schwellenwerten verzichtet wird. Die Banken erhalten allerdings generelle Vorgaben für das Hypothekengeschäft, welches folglich auch die Hypotheken im Deckungsstock umfasst. Es muss beispielsweise durch entsprechende interne Regelungen explizit sichergestellt sein, dass "Belehnungswerte vorsichtig festgelegt" werden (gemäss Art. 72b) und dass die Tragbarkeit der Kreditvergabe "nachhaltig und systematisch gewährleistet ist" und "auf vorsichtig ermittelten kalkulatorischen Kosten abstützt" (gemäss Art. 72d).

Weil gemäss dieser Umsetzung die einzelnen Kredite nicht separat als privilegiert oder nicht privilegiert gemäss standardisierten Basler Mindestanforderungen klassifiziert werden, sollen erhöhte Risikogewichte potenziell nicht privilegierte Kredite im entsprechenden LTV-Band kompensieren. Mit gleicher Argumentation - fehlende standardisierte Klassifizierung auf Einzelkreditstufe - wird bei den inländischen Pfandbriefen ein Aufschlag bei der nominalwertigen Überdeckung (Art. 14b Abs. 1 E-PfV) begründet.

Bei den ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen ist in Art. 71b E-ERV lit. d diesbezüglich lediglich die Einhaltung des Art. 72c i.V.m. Art. 72b und 72d gefordert. Diese Anforderungen entsprechen aber der oben beschriebenen vereinfachten Umsetzung des Basler Standards, bei welcher die Behörden auf S. 19 "fehlende explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit

der Eigenmittelunterlegung sowie für fehlende Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung" bemängeln. Trotzdem enthält Art. 71b lit. e keinen Aufschlag im Gegensatz zum Vorschlag beim inländischen Pfandbrief.

Wir sehen zwei mögliche Lösungsansätze, diese **offensichtliche Ungleichbehandlung** anzugehen: Ein Ansatz wäre, dass ausländische gedeckte Schuldverschreibungen in Art. 71b lit. e E-ERV zumindest die gleiche nominalwertige Mindestdeckung aufweisen müssen, wie die inländischen Pfandbriefe in Art. 14b Abs. 1 E-PfV. Würde entsprechend unserem Antrag in Art. 14b Abs. 1 E-PfV auf einen Aufschlag verzichtet, würde dieser Punkt folglich auch für ausländische gedeckte Schuldverschreibungen hinfällig.

Die Alternative dazu wäre, dass die Bank, sofern sie ausländische gedeckte Schuldverschreibungen mit privilegiertem Risikogewicht unterlegen will, für jede Position die Einhaltung der Vorgaben gemäss Basler Mindeststandard (d.h. CRE 20.33 bis 20.39 inkl. Verweisen) nachweisen muss. Die zu Grunde liegenden nationalen Umsetzungen müssten entsprechend betreffend Tragbarkeit und Belehnungswert konkrete Vorgaben bezüglich Messgrössen und Schwellenwerten aufweisen oder zumindest analog zur Schweizer Umsetzung eine gleichwertige Kompensation enthalten. Das Fallback-Szenario für die Banken, falls sich der Aufwand als unverhältnismässig gross oder die Basler Vorgaben als nicht überprüfbar herausstellen sollten, wäre dann vermutlich die unprivilegierte Risikogewichtung mit 20 % als normale Bankschuldverschreibung.

Wir stehen gerne für weitere Erläuterungen und Diskussionen zur Verfügung und danken für eine wohlwollende Prüfung der Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG



Sven Bucher  
Direktor



Michael Benn  
Stv. Direktor

## Raiffeisen Schweiz

Raiffeisenplatz  
9001 St.Gallen  
Telefon 071 225 88 88  
www.raiffeisen.ch  
markus.luethi@raiffeisen.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Herr Patrick Winistörfer, Frau Bettina Stähli  
Bundesgasse 3  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Für Sie zuständig:  
Markus Lüthi - 071 225 89 21

St.Gallen, 21. Oktober 2022

### Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 04. Juli 2022 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung im Zusammenhang mit der Finalisierung des Basel III Regimes und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne nehmen wir zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeine Würdigung des Regulierungsprozesses zur Finalisierung von Basel III**

Raiffeisen durfte im Rahmen der Regulierungserarbeitung in der nationalen Arbeitsgruppe «NAG Basel III Eigenmittel» mitwirken und hat den konstruktiven Austausch sehr geschätzt. Wir beurteilen die vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen unter Berücksichtigung der im Eckwertepapier definierten Ziele – nebst den nachstehenden Hauptkritikpunkten – als mehrheitlich gelungen.

Grundsätzlich trägt Raiffeisen die vorliegende Umsetzung von Basel III Final im Bereich Hypothekarmarkt mit. Gleichzeitig halten wir aber fest, dass Bundesrat und FINMA mit der Verlängerung des Niederstwertprinzips von zwei auf sieben Jahre, mit der Einführung des ursprünglichen Belehnungswerts sowie mit den extremen Risikogewichtszuschlägen für vermietete Wohnliegenschaften überregulieren, und zwar zulasten der Wettbewerbsfähigkeit der Banken, der Kundinnen und Kunden sowie der Finanzmarktstabilität. Diese Sachverhalte gilt es aus Sicht von Raiffeisen zu korrigieren. Wir fordern konkret einen Verzicht auf die Vorgaben zum ursprünglichen Belehnungswert, die Beibehaltung der Dauer des Niederstwertprinzips von 2 Jahren sowie eine Senkung der Zuschläge auf das Risikogewicht bei vermieteten Wohnliegenschaften mit Belehnungen zwischen 60 % und 80 % auf 5 – 10 %. Die Begründungen und Argumente zu diesen Hauptkritikpunkten sind in Kapitel II. weiter ausgeführt.

In Kapitel III. gehen wir auf weitere Anpassungsvorschläge ein, welche unseres Erachtens für eine angemessene Umsetzung der finalen Basel III-Standards in der Schweiz zu berücksichtigen sind.

### **Umsetzungszeitpunkt**

Wir begrüssen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Planung zeitlich verschobene nationale Inkraftsetzung im Vergleich zum Terminplan des Basler Ausschuss – nicht zuletzt auch im Einklang mit anderen wichtigen Jurisdiktionen (z.B. EU, USA, GB) damit die Schweiz ein Level Playing Field im Vergleich zu diesen Konkurrenzfinanzplätzen wahr.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Inkraftsetzung in der Schweiz auf den 01.07.2024 und das erstmalige Reporting per 30.09.2024 zu erfolgen hat. Hinsichtlich einer höheren Flexibilität bei der Umsetzung fordern wir mindestens eine jährige Einführungsfrist nach Inkraftsetzung. Da einzelne wichtige Jurisdiktionen (UK, USA) noch keine Umsetzungspläne veröffentlicht haben und mit der EU eine wichtige Jurisdiktion die Einführung erst per 01.01.2025 vorsieht, erscheint es uns wichtig, die Inkraftsetzung in der Schweiz in Abhängigkeit dieser weiteren Jurisdiktionen abschliessend zu beurteilen und die Inkraftsetzung frühestens per 01.01.2025 mit einer Einführungsfrist bis 01.01.2026 vorzusehen.

### **Proportionalität**

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass für Kat. 4 und 5 Institute eine hohe Proportionalität umgesetzt wurde. Aufgrund unserer Organisationsform und der nationalen Systemrelevanz der Raiffeisen Gruppe wurde festgelegt, dass für unsere Organisation die internationalen Vorgaben gemäss Basler Ausschuss vollumfänglich zur Anwendung gelangen. Entsprechend kann Raiffeisen nicht von einzelnen Erleichterungen aus der Proportionalität profitieren, obschon die einzelnen Raiffeisenbanken aufgrund ihrer Grösse Kat. 4 und 5 Institute darstellen. Hinzu kommt, dass Raiffeisen primär national tätig ist und die Basler Regulierungen gemäss Vorgaben des Basler Ausschusses grundsätzlich nur für international tätige Banken vorgesehen sind.

Wir vertreten die Meinung, dass inländorientierte Banken oder Bankengruppen – im Sinne eines gleichen Level Playing Field unabhängig Ihrer Kategorisierung - von einer gewissen Proportionalität profitieren können sollten und regen an, den Grundsatz, dass für inländische Kategorie 2 Banken die vollständigen Vorgaben des Basler Ausschusses umzusetzen sind, fallen zu lassen. Sofern seitens der Behörden an diesem Grundsatz festgehalten wird, soll zumindest die Kompetenz an die FINMA erteilt werden, dass auch für inländische Kategorie 2 Institute in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligt werden können.

## **II. Hauptkritikpunkte der Regulierung zu Basel III final:**

### **Belehnungswert / Niederstwertprinzip (E-ERV Art. 72b i.V.m. KreV-FINMA Art. 88)**

Raiffeisen zeigt Verständnis für das Anliegen der Behörden, dass die Banken nicht jederzeit beliebig die Belehnungswerte von Grundpfandsicherheiten erhöhen und so die Eigenmittelanforderungen reduzieren können. Dennoch teilt Raiffeisen die Einschätzung der Behörden nicht, dass sinkende Belehnungsgrade (Loan to Value, LTV) bei gerechtfertigten Höherbewertungen der Grundpfandsicherheiten ein «Problem» darstellen, denn die Belehnungswerte werden unter Einhaltung der Grundpfandrichtlinie der Schweizerischen Bankiervereinigung stets vorsichtig und nachhaltig festgelegt. Vielmehr besteht Raiffeisen auf dem klaren Anspruch an eine faire Regulierung, wonach Banken mit einer bestehenden Finanzierung im Falle einer potenziellen Ablösung gegenüber (regulierten wie auch nicht regulierten) Drittinstituten nicht benachteiligt werden dürfen. Mit den vorgesehenen Bestimmungen wird diese Benachteiligung nicht beseitigt, sondern gemäss KreV-FINMA lediglich einmalig vermieden und danach für die weiteren 7 Jahre wieder gefestigt. Die Benachteiligung wird damit aufgeschoben, aber nicht aufgehoben.

Neue regulatorische Vorgaben müssen aus Sicht von Raiffeisen ausgewogen, verhältnismässig, gerecht und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein. Gleichzeitig sollen sie die Widerstandsfähigkeit der Banken stärken und den Finanzplatz insgesamt sicherer gestalten. Der E-ERV Art. 72b i.V.m. KreV-FINMA Art. 88 – 90 erfüllt diesen Anspruch nicht. Er schießt über das Ziel hinaus, ist kompliziert, regulatorisch arbiträr, teilweise unnötig und führt zu unverhältnismässigen Umsetzungskosten, steigendem administrativem Aufwand und Ungleichbehandlungen der Marktteilnehmer. Ein derartiger regulatorischer Eingriff ins operative Geschäft ist aus Sicht von Raiffeisen nicht gerechtfertigt.

Raiffeisen vertritt folgende Haltung und ersucht die Behörden um Berücksichtigung der Anliegen in den finalen Verordnungen:

	<b>Grundhaltung Raiffeisen</b> Raiffeisen lehnt folgende Vorgaben ab:	<b>Vorschlag Raiffeisen</b> Raiffeisen fordert stattdessen:
<b>1</b>	ursprünglicher Belehnungswert (E-ERV Art. 72b, Abs. 1 und 2 und KreV-FINMA Art. 88 Abs. 3)	Verzicht auf ursprünglichen Belehnungswert oder alternativ Ersatz durch eine Bestimmung, die Höherbewertungen während einer gewissen Frist untersagt, wenn sie systematisch und einzig dem Zweck einer Verminderung des Eigenmittelerfordernisses dienend erfolgen
<b>2</b>	Dauer des Niederstwertprinzips zum Kaufpreis und des ursprünglichen Belehnungswerts von 7 Jahren (E-ERV Art. 72b, Abs. 1 und 2 und KreV-FINMA Art. 88 Abs. 1)	Beibehaltung der Dauer des Niederstwertprinzips von 2 Jahren und analoge Dauer für den ursprünglichen Belehnungswert, sofern dieser wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen eingeführt wird
<b>3</b>	Beschränkungen der Erhöhung des Belehnungswerts bei Investitionen in die Grundpfandsicherheit (E-ERV Art. 72b, Abs. 2)	Verzicht auf Beschränkungen der Erhöhung des Belehnungswerts bei Investitionen in die Grundpfandsicherheit oder alternativ Zulassen von Wertsteigerungen im Umfang des gesamten Investitionsbetrags
<b>4</b>	Bestimmungen zur Überwachung des Belehnungswerts (E-ERV Art. 72b, Abs. 3 – 5)	Verzicht auf gesonderte Bestimmungen zur Überwachung mit Verweis auf die bestehenden Vorgaben in den Standesregeln oder alternativ risikoorientierte Auslegung und Umsetzung der Vorgaben durch Bank und Aufsicht

Im Folgenden werden die Anregungen von Raiffeisen vertieft beschrieben und begründet:

### 1. Verzicht auf ursprünglichen Belehnungswert

Die Regelung zum ursprünglichen Belehnungswert ist willkürlich, indem sie einzig die unmittelbare Zeitdauer nach der Kreditvergabe regelt. Sie macht keine Unterscheidung, ob Preissteigerungen fundamental gerechtfertigt sind oder nicht. Aus der Sicht von Raiffeisen sollte eine angemessene Bewertung der Grundpfandsicherheit und Einschätzung der Risikosituation massgeblich sein – unabhängig vom Beurteilungszeitpunkt und unabhängig davon, ob eine Grundpfandsicherheit höher oder tiefer bewertet wird als zuvor. Banken beurteilen in aller Regel ihre Grundpfandsicherheiten erst nach mehreren Jahren neu, so dass die Vorgabe gar nicht nötig ist und weitgehend wirkungslos bleiben dürfte. Aus Sicht von Raiffeisen gehört sie deshalb gestrichen. Dass eine solche Regelung nicht notwendig ist, wird auch durch die im Rahmen der durch die Behörden durchgeführten quantitativen Wirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS) unterstrichen, wonach gemäss erläuterndem Bericht zu den Änderungen der ERV (S. 15) die Auswirkungen auf die Eigenmittelunterlegung gering sind.

Fehlt dazu die Bereitschaft der Behörden, wäre unseres Erachtens alternativ eine einfache Bestimmung zielführender, wonach Höherbewertungen von Grundpfandsicherheiten in den ersten Jahren nach Kreditvergabe grundsätzlich bei geschäftsbezogenen auslösenden Ereignissen (z.B. Krediterhöhungen, Neuordnungen, Überwachungsereignis, fristenorientierte Neubewertungen etc.) erfolgen und untersagt sind, wenn sie systematisch und einzig dem Zweck einer Verminderung des Eigenmittelerfordernisses dienend erfolgen. Damit blieben den Banken erhebliche Umsetzungskosten erspart und gleichzeitig das primäre Ziel der Behörden gewahrt.

Halten die Behörden an der Vorgabe zum ursprünglichen Belehnungswert unverändert fest, ist aus Sicht von Raiffeisen der Zielkonflikt, während einer bestimmten Frist Höherbewertungen zu unterbinden, gleichzeitig aber die Bank mit der bestehenden Finanzierung im Falle von potenziellen Ablösungen nicht zu benachteiligen, nur ungenügend aufgelöst. Denn der letzte Satz in KreV-FINMA Art. 88 Abs. 3 («Der dadurch neu festgelegte Belehnungswert ist während 7 Jahren beizubehalten.») führt faktisch dazu, dass eine Abweichung zum ursprünglichen Belehnungswert nur einmalig möglich ist und danach untersagt ist. Dies steht im Widerspruch zur unerlässlichen Zusage der Behörden, die Konkurrenzfähigkeit der finanzierenden Bank gegenüber Mitbewerbern zu wahren. Er gehört deshalb ersatzlos gestrichen.

2. **Verkürzung der Dauer des ursprünglichen Belehnungswerts / Niederstwertprinzips**

Die Wirkungskdauer des ursprünglichen Belehnungswerts resp. des Niederstwertprinzips zum Kaufpreis in der vorgesehenen Form erachten wir als ungerechtfertigt lange. Sie sollte auf 2 Jahre verkürzt werden. Mit einer solch verkürzten Dauer – insbesondere beim ursprünglichen Belehnungswert, sofern dieser bestehen bleibt – würde die durch die Regulierung hervorgerufene Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer bei potenziellen Ablösungen zwar nicht vollständig beseitigt, aber auf ein aus Sicht von Raiffeisen akzeptables Ausmass reduziert.

3. **Abgrenzung werterhaltender und wertvermehrender Investitionen in der Praxis kaum eindeutig**

Bei einer investitionsbedingten Erhöhung des Belehnungswerts über den ursprünglichen Belehnungswert hinaus während der 7 Jahre nach Festlegung der Belehnungsbasis müssen Banken die Erhöhung des Belehnungswerts auf den Wert der eindeutig wertvermehrenden Investition begrenzen. In der Praxis lässt sich der wertvermehrende Anteil einer Investition aber nicht eindeutig vom werterhaltenden Teil abgrenzen. Die Bewertungslehre kennt hierfür kein allgemein anerkanntes Vorgehen. Das Mietrecht definiert für Totalsanierungen einen Anteil von 50 – 70 % als wertvermehrend, für kleinere Investitionen gibt es keine Anhaltspunkte. Die Erfahrungen aus dem Mietrecht zeigen zudem, wie umstritten die Frage der Abgrenzung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen ist. Auch die im Erläuterungsbericht aufgeführten Beispiele wertvermehrender Investitionen («Sanierungen von Gebäudehüllen oder die Umrüstung von Heizsystemen») vermögen nicht zu überzeugen. Welcher Anteil einer Investition beispielsweise in die Gebäudehülle als werterhaltend oder wertvermehrend betrachtet wird, ist fallabhängig und unterliegt einer subjektiv geprägten Einschätzung. Diese hängt sehr stark von den Eigenschaften (Zustand, Materialien, Dämmwerte etc.) der bisherigen und der erneuerten Gebäudehülle ab. Zudem haben auch werterhaltende Investitionen einen wertsteigernden Effekt auf eine Grundpfandsicherheit, indem sie die zuvor aufgelaufene Entwertung des erneuerten Bauteils beseitigen, was in der Vorgabe der Behörden vernachlässigt wird.

Raiffeisen fordert deshalb, dass im Falle einer wesentlichen Investition in eine Liegenschaft diese mit den Eigenschaften nach der Investition neu zu bewerten und dieser Wert als neuer Belehnungswert anzuerkennen ist. Fehlt dazu die Bereitschaft seitens der Behörden, sollen alternativ Wertsteigerungen im Umfang der gesamten Investition zugelassen werden in Anerkennung, dass sämtliche Bewertungen in Einklang mit der Grundpfandrichtlinie der Schweizerischen Bankiervereinigung stets vorsichtig und nachhaltig erfolgen.

4. **Nachhaltige Reduktion des Werts des Grundpfandes unter den Belehnungswert bei ausserordentlichen Ereignissen und bei wesentlichen Preisrückgängen am Immobilienmarkt**

Raiffeisen hat ein inhärentes Interesse an einer griffigen Überwachung der grundpfandgedeckten Kredite und stellt sich daher nicht grundsätzlich gegen die in E-ERV Art. 72b Abs. 3 – 5 vorgesehenen Bestimmungen. Für Raiffeisen wichtig ist, dass die Auslegung dieser Vorgaben und die Umsetzung in der Praxis risikoorientiert erfolgen und dies auch von den Behörden anerkannt wird. Raiffeisen sieht die Gefahr, dass Neubewertungen sehr umfangreich (bei gleichzeitigen Preisrückgängen in mehreren Regionen und Segmenten) oder mehrfach (bei länger anhaltenden Preisrückgängen) zu erfolgen haben und Kreditkunden mit Nachbesserungsforderungen (Amortisation, Sicherheiten) konfrontiert werden müssen, die sich aus einer Risikoperspektive für die Bank nicht aufdrängen oder nicht prioritär sind.

Aus Sicht von Raiffeisen kann auf die Bestimmungen in E-ERV Art. 72b Abs. 3 – 5 mit Verweis auf die bestehenden Überwachungsprozesse gemäss den Anforderungen der Grundpfandrichtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung verzichtet werden. Sollten sie dennoch bestehen bleiben, setzt Raiffeisen voraus, dass die Aufsicht diesbezüglich mit Augenmass agiert und bestehende (v.a. ereignisorientierte) Überwachungsprozesse nach den Standesregeln als ausreichend im Sinne von E-ERV Art. 72b Abs. 3 und 4 anerkennt. Die Festlegung des Umfangs der von der Notwendigkeit zur Neubewertung betroffenen Grundpfandsicherheiten soll risikoorientiert erfolgen. Die Prüfung des Belehnungswerts bei einem wesentlichen Preisrückgang am Immobilienmarkt soll in einem ersten Schritt unabhängig der Grösse und des Marktgebiets der Bank indikativ und modellbasiert im Rahmen einer Portfoliobewertung erfolgen können, was in den Erläuterungen zu präzisieren ist. Nur Grundpfandsicherheiten, für die der individuell erwartete Preisrückgang wesentlich ausfällt, sind effektiv individuell neu zu bewerten. Bei risikoarmen Positionen mit tiefem Belehnungsgrad sowie solchen, für die entweder nur ein unwesentlich tieferer Belehnungswert oder für die aus einer Risikoperspektive kein Anlass zu Nachbesserungen an der Finanzierungsstruktur (Sicherheiten, Amortisation) zu erwarten ist, soll ein Verzicht oder zumindest ein Aufschieben der Neubewertung möglich sein. Neubewertungen ausserhalb der üblichen Überwachungszyklen, für die aus einer Risikoperspektive kein Anlass besteht, lehnt Raiffeisen ab.

### Höhe der Risikogewichte für vermietete Wohnliegenschaften (E-ERV Anhang 3, Ziffer 3.2)

Raiffeisen trägt den erzielten Kompromiss mit, Zuschläge auf die Risikogewichte ab 60 % Belehnung anstelle einer Berücksichtigung von Tragbarkeits- und anderen Vorgaben umzusetzen. Bei vermieteten Wohnliegenschaften mit Belehnungen zwischen 60 % und 80 % fallen diese Zuschläge jedoch unverhältnismässig hoch aus. Dies zeigt sich einerseits an der Höhe der Zuschläge im Vergleich zu den Zuschlägen in anderen Belehnungsbändern oder den selbstgenutzten Wohnliegenschaften und den vermieteten Gewerbeliegenschaften. Andererseits verdeutlicht dies auch der Umstand, dass das Risikogewicht bei durch vermietete Wohnliegenschaften *gedeckten* Krediten nur noch leicht unter den wesentlich risikoreicheren *ungedeknten* Krediten liegt.

Wir fordern eine Senkung der Zuschläge auf das Risikogewicht bei vermieteten Wohnliegenschaften auf 5 – 10 % und schlagen folgende Kalibrierung für den Bereich der Ziffer 3.2 des Anhang 3 der E-ERV vor:

3.2	Übrige Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland mit einem Belehnungsgrad:	Basler Vorgaben	Vernehmlassungsvorlage (Zuschlag gegenüber Basler Vorgaben)	Vorschlag Raiffeisen (Raiffeisen fordert stattdessen):
	von bis 50 Prozent	30%	30%	30%
	über 50 Prozent bis 60 Prozent	35%	35%	35%
	über 60 Prozent bis 80 Prozent	45%	60% (+15%-Punkte, Zuschlag +33%)	<b>50%</b> (+5%-Punkte, Zuschlag +11%)
	über 80 Prozent bis 90 Prozent	60%	75% (+15%-Punkte, Zuschlag +25%)	<b>70%</b> (+10%-Punkte, Zuschlag +17%)
	über 90 Prozent bis 100 Prozent	75%	85% (+10%-Punkte, Zuschlag +13%)	85% (+10%-Punkte, Zuschlag +13%)
	über 100 Prozent	105%	110% (+5%-Punkte, Zuschlag +5%)	110% (+5%-Punkte, Zuschlag +5%)

Die gemäss Eckwertpapier festgelegte Zielsetzung einer kapitalneutralen Umsetzung des Standard-Ansatzes für Kreditrisiken kann nach unserer Beurteilung auch unter Berücksichtigung dieser Anpassungen gewährleistet werden. Denn einerseits würde die Kalibrierung gemäss Vernehmlassungsvorlage im Gesamttaggregat der durchgeführten quantitativen Wirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS) zu einem leichten Anstieg der Kreditrisiken führen. Andererseits liegen den Berechnungen aus Sicht von Raiffeisen unangemessene Annahmen zu Grunde. So hält es Raiffeisen nicht für vertretbar, aus Daten zum Neugeschäft auf den Anteil nicht tragbarer Kredite im Gesamtbestand zu schliessen, da beispielsweise laufende Amortisationen den Anteil nicht tragbarer Kredite im Bestand reduzieren. Auch

die getroffenen Annahmen und Berechnungsweisen der Tragbarkeit (z.B. Einzelkredit- vs. Gesamtkunden-Betrachtung) dürften die Realität nur unzureichend bzw. zu konservativ abbilden.

### **III. Rückmeldung zu weiteren Themenbereichen zum Verordnungsentwurf über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Entwurf Eigenmittelverordnung, E-ERV)**

Bei den nachfolgend aufgeführten Punkten gehen wir auf inhaltliche Themen ein oder fordern Anpassungen, welche für die finalen Basel III Standards in der Schweiz zu berücksichtigen sind:

#### **Kreditrisiken:**

##### **E-ERV Art. 4a - Basler Mindeststandards**

E-ERV Art. 4a sagt in Kombination mit Anhang 1 aus, welche Version des Basler Mindeststandards massgebend ist. Wir begrüssen die im erläuternden Bericht zur Änderung der E-ERV aufgenommene Präzisierung, dass künftig Anpassungen an den Basler Mindeststandards nur mittels entsprechender Verordnungsanpassung in der nationalen Regulierung umgesetzt werden können.

##### **E-ERV, Art. 66a - Nicht gegen das Fremdwährungsrisiko abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen**

Sind Retailpositionen gegenüber natürlichen Personen sowie durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen nicht gegen das Fremdwährungsrisiko abgesichert und weicht die Kreditwährung von der Währung der Einkommensquelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ab, so erhöht sich das Risikogewicht nach C-ERV Anhang 3 um die Hälfte.

Gemäss Erläuterungen muss für Positionen in Franken gegenüber Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz kein Nachweis der Einkommensquelle im Rahmen der Eigenmittelberechnung erbracht werden. Für Renditeobjekte in der Schweiz können die Mieteinnahmen in Schweizer Franken angenommen werden, weshalb wir es begrüssen würden, wenn die Bestimmungen entsprechend ergänzt werden: «Für Positionen in Franken gegenüber Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz **oder für Renditeobjekte in der Schweiz** muss kein Nachweis der Einkommensquelle im Rahmen der Eigenmittelberechnung erbracht werden.

##### **E-ERV, Anhang (Ziff. III) – Pfandbriefverordnung Art. 14b Mindestdeckung**

Gemäss vorliegendem Vernehmlassungsentwurf der Pfandbriefverordnung sowie erläuterndem Bericht wird für inländische Pfandbriefe die Überdeckungsanforderung von 10 auf 15 Prozent erhöht, um damit für die fehlende explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben (E-ERV Art. 72d) mit der Eigenmittelunterlegung sowie für fehlende Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung (E-ERV Art. 72b) zu kompensieren. In der E-ERV sind allerdings entsprechend den Grundsätzen des Basler Mindeststandards klare Vorgaben für das Hypothekengeschäft generell und die Kreditvergabe im Speziellen enthalten. Es muss beispielsweise durch entsprechende interne Regelungen explizit sichergestellt sein, dass Belehnungswerte vorsichtig festgelegt werden (gemäss Art. 72b) oder dass die Tragbarkeit der Kreditvergabe nachhaltig und systematisch gewährleistet ist und auf vorsichtig ermittelten kalkulatorischen Kosten abstützt (gemäss Art. 72d). Die Einzelheiten werden wie bis anhin in der Selbstregulierung der SBVg festgelegt. Bei der aktuellen Umsetzung gilt es anzuerkennen, dass zwar auf die Vorgabe eines vereinheitlichten Standards innerhalb der Eigenmittelregulierung (E-ERV) verzichtet wird, dass bei den Schweizer Banken aber mit der Regulierung der SBVg-Richtlinien angemessene Prozesse und Vorgaben etabliert sind, welche aus unserer Sicht ähnlich im Vergleich zu den Grundsätzen wie diejenigen des Basler Mindeststandards (konservative, vorsichtige Beurteilungen; langfristige Optik) sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass beide Vorgehensweisen im Endergebnis strukturell vergleichbare Resultate liefern. Bezüglich weiterer Hintergrundinformationen und der detaillierten

Beurteilungen, insbesondere auch in Anbetracht der bereits vorhandenen Zusatzdeckung auf Stufe der Pfandbriefinstitute verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme der beiden Pfandbriefinstitute zur vorliegenden Regulierungsvernehmlassung.

Gestützt auf diese Ausführungen wird beantragt, auf den im Art. 14b Abs. 1 E-PfV vorgesehenen Aufschlag zu den vom Basler Mindeststandard geforderten 110 % zu verzichten.

### **E-ERV Anhang 1 Basler Mindeststandards – Ziffer 56 CRE: FSB-Regelungen zu minimalen Abschlägen (Haircuts) für nicht zentral abgewickelte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Für nicht zentral abgewickelte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte hat das Financial Stability Board (FSB) Regelungen zu minimalen Abschlägen (Haircuts) erlassen, welche gemäss Erläuterungsbericht zur E-ERV entweder via die Umsetzung der Basel-III-final-Standards für Banken bis 2023 oder via eine allgemeine Marktregulierung bis 2025 umzusetzen sind. Die EU hat vorderhand entschieden, diese FSB-Regelungen nicht einzuführen. Zunächst möchte sie die Auswirkungen näher studieren und plant hierzu der EBA, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), ein entsprechendes Analysemandat zu erteilen. Auf dieser Grundlage soll dann über das weitere Vorgehen entschieden werden. Die Positionen von USA und UK sind in dieser Thematik noch nicht abschliessend bekannt.

In der Schweizer Umsetzung sind die FSB-Minimum-Haircut-Regelungen in der Vernehmlassungsvorlage auf Stufe der FINMA-Verordnungen eingearbeitet. Unter den Gesichtspunkten eines gleichen Level-Playing Field beziehungsweise um internationale Marktverzerrungen zu vermeiden, fordern wir, dass diese FSB-Regelungen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht eingeführt werden. Wir schlagen ein Vorgehen in Anlehnung an die EU vor.

#### **Operationelle Risiken:**

##### **E-ERV Art. 93 Abs. 1 lit. a – Definition der mit Kreditrisiken verbundenen operationellen Verluste**

Die Definition in Art. 93 Abs. 1 lit. a. E-ERV zu «die mit Kreditrisiken verbundenen operationellen Verlusten, die nicht durch die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken abgedeckt sind» lassen unseres Erachtens einen gewissen Interpretationsspielraum zu und bedürfen deshalb einer Präzisierung.

Bei der Bildung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken werden in der Regel nebst dem Ausleihungsbetrag auch sämtliche erwarteten Zusatzkosten (z.B. Rechtskosten) berücksichtigt und fliessen somit bei der Wertberichtigungspraxis für Kreditrisiken vollumfänglich mit ein. Nach unserer Beurteilung ist deshalb in einem solchen Fall keine weitere Berücksichtigung im Rahmen der Verlustdatenerhebung für operationelle Risiken bzw. im Rahmen der RWA-Berechnung für operationelle Risiken mehr erforderlich.

Eine Anpassung der Begrifflichkeit von «die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen» zu «Wertberichtigungen und Rückstellungen» würde nach unserer Einschätzung zum besseren Verständnis beitragen. Wir schlagen deshalb folgende Anpassung (fett markiert) des E-ERV Art. 93 Abs. 1 lit. a vor:

«a. Sie umfassen die operationellen Verluste, einschliesslich der mit Marktrisiken verbundenen operationellen Verluste sowie der mit Kreditrisiken verbundenen operationellen Verluste, die nicht durch **Wertberichtigungen und Rückstellungen** die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken abgedeckt sind.»

Falls keine solche Anpassung vorgesehen ist, ersuchen wir alternativ um Erläuterungen, wie die Vorgaben zu mit Kreditrisiken verbundenen operationellen Verlusten insbesondere betreffend den Begriff «der nach Risiko gewichteten Positionen» zu interpretieren wären. Die Aufnahme eines konkreten Beispiels im Erläuterungsbericht würde in diesem Fall zusätzlich helfen eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung sicherzustellen.

## **E-ERV Art. 94 Abs. 4 lit. e. Verlustkomponente: Brutto- und Nettoverlust**

Die Formulierung ist in lit. e um die fett markierten Textteile zu ergänzen:

«4 Bei der Berechnung des Bruttoverlusts sind zu berücksichtigen:

...

e. **Wesentliche negative** Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung von Ereignissen **aus operationellen Risiken** aus vorherigen Buchungszeiträumen.»

Diese Anpassung ist begründet auf einer sinngemässen Ableitung aus den Regulierungsvorgaben OPE 25.26 mit dem Wortlaut: "Negative economic impacts booked in a financial accounting period, due to operational risk events impacting the cash flows or financial statements of previous financial accounting periods («timing losses»). Material «timing losses» should be included in the loss data set when they are due to operational risk events that span more than one financial accounting period and give rise to legal risk."

Bezüglich des Wesentlichkeits-Begriffs ersuchen wir um ergänzende Erläuterungen, abgeleitet von der Definition gemäss OPE 25.26.

### **Marktrisiken:**

Wir haben keine Änderungsvorschläge gegenüber der Vernehmlassungsvorlage anzumerken und begrüssen bezüglich der Marktrisikovorschriften die angestrebte enge Anlehnung an die internationale Regulierung.

### **Liquiditätsrisiken:**

#### **LiqV Anhang 5 Ziffer 5.1, 5.1a, 6.1a und 6.1b – Indirekte Auswirkungen der Basel III final Regulierung auf die Net Stable Funding Ratio (NSFR) :**

Infolge der Umstellung vom bisherigen Tranchen- auf den Whole-Loan-Ansatz bei den grundpfandgesicherten Krediten gelangen für die Berechnung der NSFR-Quote unter dem neuen Basel III final Regime geänderte Regelungen zur Anwendung. Zu beachten ist, dass bei einer Beibehaltung des Tranchen-Ansatzes keine solchen Auswirkungen auf die NSFR entstanden wären.

Im Eckwertpapier zur nationalen Umsetzung des Basel III-Pakets vom 15.03.2019 wurde vereinbart, im Bereich des Standardansatzes eine kapitalneutrale Umsetzung gegenüber dem Status quo zu erzielen. Dieses Ziel setzt implizit eine liquiditätsneutrale Umsetzung voraus. Dies ist gemäss unserer Berechnung mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf des Anhangs 5 der Liquiditätsverordnung nicht gegeben, weshalb wir eine Überarbeitung bzw. Anpassung in diesem Bereich fordern.

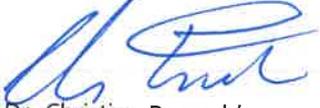
Die vorgeschlagenen Ziffern 5.1, 5.1a, 6.1a und 6.1b im Anhang 5 der Liquiditätsverordnung sollen zu einer Ziffer zusammengefasst werden: «Lastenfreie Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Belehnungsgrad von maximal 80 % sowie einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr» und mit einem RSF-Faktor von 65% behandelt werden.

Unter Berücksichtigung eines RSF-Faktors von 65% für diese Positionen fällt das Liquiditätserfordernis gemäss unserer Berechnungen gegenüber der heutigen Liquiditätsregulierung unwesentlich höher aus, was dem Ziel einer liquiditätsneutralen Umsetzung entspricht.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Raiffeisen Schweiz**



Dr. Christian Poerschke  
Mitglied der Geschäftsleitung, CFO



Dr. Markus Voegelin  
Mitglied der Geschäftsleitung, CRO



**De :** [\\_SIF-Basel3](#)  
**A :** [\\_SIF-Vernehmlassungen](#)  
**Objet :** WG: Stellungnahme Suva zur Vernehmlassung der Änderung der ERV (Basel III final) [secure transmitted]  
**Date :** lundi, 19 septembre 2022 13:47:50

---

**Von:** Marc Epelbaum (Suva) <marc.epelbaum@suva.ch>

**Gesendet:** Montag, 19. September 2022 10:55

**An:** \_SIF-Basel3 <Basel3@sif.admin.ch>

**Betreff:** Stellungnahme Suva zur Vernehmlassung der Änderung der ERV (Basel III final) [secure transmitted]

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) äussern zu dürfen. Die Suva erachtet die Änderungen als sinnvoll und hat diesbezüglich keine Kommentare oder Änderungswünsche anzubringen.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum, lic.iur. | Generalsekretär  
Suva | Fluhmattstrasse 1 | 6004 Luzern  
041 419 55 00

---

Disclaimer:

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Herrn Dr. Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an:

Basel3@sif.admin.ch  
ba.Basel3@finma.ch

Zürich, 23. Oktober 2022

### **Stellungnahme zur nationalen Umsetzung Basel III final und Änderung Eigenmittelverordnung und neue FINMA-Verordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten nationalen Umsetzung von Basel III Final sowie der Änderung der Eigenmittelverordnung und neue FINMA-Verordnungen. Ebenso bedanken wir uns für den konstruktiven Dialog im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe zur schweizerischen Umsetzung von Basel III Final unter der gemeinsamen Leitung von SIF und FINMA.

In unserer Eingabe beschränken wir uns auf grundsätzliche und für unsere Mitgliedsinstitute prioritäre Punkte. Gleichzeitig unterstützen wir die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und verweisen auf deren detaillierten Erläuterungen. Wie üblich wirkten unsere Expertinnen und Experten bei deren Ausarbeitung mit.

#### «Geleitzugverfahren»

Für unsere exportorientierten Mitglieder ist es zentral, dass weltweit in den massgebenden Finanzmärkten weitgehend identische Wettbewerbsbedingungen herrschen. Für die USA und für das Vereinigte Königreich (UK) liegen jedoch noch keine Umsetzungsentwürfe vor. Diese Jurisdiktionen sind offensichtlich – neben der EU – von sehr hoher Relevanz. Weiter sind wir der Meinung, dass die EU im Gegensatz zu übrigen, als Referenzen wenig geeigneten Jurisdiktionen, für den angestellten Rechtsvergleich zu wenig gewichtet wird. Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass

- grundlegende wettbewerbsrelevante Aspekte erneut beurteilt und erst endgültig festgelegt werden, wenn genügend Klarheit besteht, wie sie in den wichtigen Vergleichsjurisdiktionen umgesetzt werden sowie
- die Inkraftsetzung in der Schweiz nicht vor dem aktuell vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt der EU erfolgt.

### Operationelle Risiken / «Internal Loss Multiplier»

Entsprechend dem in den Eckwerten festgelegten «Geleitzugverfahren» beantragen wir, dass die Behörden die vom Basler Ausschuss vorgesehene nationale Option, den Internal Loss Multiplier auf 1 festzulegen (BCBS OPE25.11), neu beurteilen, wenn genügend Klarheit besteht, und berücksichtigen, wie die wichtigen Konkurrenzfinanzplätze (EU, UK und USA) diese nationale Option ausüben.

Dieses Vorgehen ist für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes wesentlich, weil nur dadurch sichergestellt werden kann, dass die in der Säule 1 festgelegten Kapitalanforderungen international vergleichbar sind. Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass in der EU die historischen Verluste neutralisiert werden (Internal Loss Multiplier (ILM) = 1) und dieser Entscheid wird wohl nicht mehr umgestossen werden. Eine analoge Lösung werden aus Wettbewerbsüberlegungen voraussichtlich sowohl die UK und auch die USA umsetzen.

Weiter gehen wir davon aus, dass die ausländischen Regulatoren die Kapitalanforderungen für operationelle Risiken aus einer Säule 1- und Säule 2-Perspektive beurteilen werden, um bankindividuelle Bedingungen einerseits und Kritikpunkte am Konzept des Internal Loss Multipliers andererseits (wie z.B. die fehlende Ausrichtung auf zukünftige Risiken) zu adressieren.

### Kreditrisiken

Betreffend die Anpassungen für das Hypothekengeschäft sind für uns folgende Punkte relevant und anzupassen (vgl. dazu detaillierten Anpassungs- und Formulierungsvorschläge in der Stellungnahme der SBVg):

#### a) Niederstwertprinzip

Das Niederstwertprinzip gilt heute bekanntlich für zwei Jahre ab Handänderung. Es soll nun auf sieben Jahre verlängert werden, was weit über die durchschnittliche Laufzeit einer Hypothek in der Schweiz hinausgeht. Wir beantragen, an den zwei Jahren gemäss den geltenden Regeln für das Niederstwertprinzip festzuhalten. Aus Kohärenzgründen haben die zwei Jahre auch für das Parallelkonzept des sogenannten «ursprünglichen Belehnungswerts» zu gelten.

#### b) Tragbarkeitsregulierung

Wir begrüssen den Vorschlag, auf eine starre Tragbarkeitsregulierung zu verzichten und stattdessen Zuschläge auf die Risikogewichte vorzusehen. Wir erachten jedoch die Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften von bis zu 15% als viel zu hoch. Wir beantragen, die Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften auf ein risikogerechtes Niveau zu senken. Insbesondere für Belehnungen zwischen 60% und 80% soll der Risikogewichtszuschlag 5% anstatt 15% betragen. Damit würde auch der Grundstein für eine überzeugende risikosensitive Zuschlagsfunktion gelegt.

#### c) Vorsorgevermögen als Sicherheiten

«Basel III Final» schränkt das Spektrum anrechenbarer Sicherheiten gegenüber dem Status quo ein. Davon betroffen sind u.a. verpfändete Vorsorgevermögen, welche im Hypothekengeschäft der Schweizer Banken eine bedeutende Rolle (z.B. bei der indirekten Amortisation) einnehmen. Gemäss E-ERV werden insbesondere Vorsorgeguthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolicen nicht mehr anrechenbar sein.

Die Art. 65 Abs. 1 Bst. h E-KreV-FINMA Art. 72a Abs. 3 E-ERV sind so anzupassen, dass die bisherige Behandlung von Vorsorgevermögen (bar oder in Form von Fonds oder Wertschriften) auch bei

Vorsorgeeinrichtungen von Drittinstituten analog der bisherigen Regelung beibehalten werden können (vgl. Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln gem. Stellungnahme SBVg).

#### Leverage ratio / Zentralbankenguthaben

Die SBVg hat bereits in ihrem Schreiben an das SIF (mit Kopie an die FINMA) vom 23. Februar 2021 unser Anliegen eingebracht, dass Zentralbankguthaben nicht Bestandteil des Gesamtengagements für die Berechnung der Leverage Ratio bilden sollten. Die Behörden haben jedoch für eine Berücksichtigung im Rahmen von «Basel III Final» keine Hand geboten (Sitzung NAG vom 8. Juli 2021).

Während dem Höhepunkt der Corona-Krise wurden Zentralbankenguthaben in der Schweiz temporär von der Leverage Ratio Exposure ausgenommen, während dies bisweilen während der Ukraine-Krise nicht der Fall war. Obwohl Finanzmärkte in einem gewissen Masse ähnlich von den Krisen betroffen sind (sehr volatile Aktienmärkte, Deleveraging), haben die Banken momentan keine Gewissheit, wann Zentralbankenguthaben vom Leverage Ratio ausgenommen werden und wann nicht. Damit wird eine verlässliche Kapitalplanung beeinträchtigt.

Dies gilt insbesondere für Vermögensverwaltungsbanken, welche in solch turbulenten Märkten ihren Kunden die Möglichkeit geben, Guthaben befristet, sicher und liquide auf ihrer Bilanz zu platzieren. Solche kurzfristigen Guthaben müssen aus Bilanzstrukturüberlegungen bei Zentralbanken parkiert werden, und diese Banken werden in Form eines höheren Gesamtengagements bestraft. Eine grundsätzlich risikomindernde Massnahme wird damit zum regulatorischen Problem. Aus einer allgemeinen regulierungs-politischen Optik sind zudem die widersprüchlichen Anreize zwischen Eigenkapitalregulierung (Leverage Ratio) und Liquiditätsregulierung (Liquidity Coverage Ratio, LCR) stossend, indem Zentralbankguthaben im einen Fall «bestraft», im anderen jedoch «gefördert» werden.

Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass hier Handlungsbedarf besteht, entweder im Hinblick auf die im Ausland (z.B. EU, UK, USA) gewählten Ansätze oder auf der Ebene der Basler Standards selbst. **Entsprechend fordern wir, dass dieser Punkt von den Behörden in einem separaten Prozess im Anschluss an diese Vernehmlassung aufgenommen wird.**

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen für Fragen und eine Diskussion sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Susanne Brandenberger



Vorsitzende VAV-Expertengruppe  
Risk Management

Simon Binder



Public Policy Director

Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Herr Patrick Winistörfer, Frau Bettina Stähli  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Per E-Mail an: [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)  
Herr Dr. Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per E-Mail an: [ba.basel3@finma.ch](mailto:ba.basel3@finma.ch)

Datum 24. Oktober 2022  
Kontaktperson Michael Engeloeh  
Direktwahl 061 206 66 21  
E-Mail [m.engeloeh@vskb.ch](mailto:m.engeloeh@vskb.ch)

---

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Eigenmittelverordnung und verschiedener FINMA-Verordnungen in Zusammenhang mit «Basel III Final»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Juli 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anhörung zu neuen FINMA-Verordnungen eröffnet. Da die Vorlagen thematisch zur schweizerischen Umsetzung «Basel III Final» (B3F) gehören, nehmen wir hiermit zu beiden Umsetzungsstufen Stellung. Die Kantonalbanken danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Kantonalbanken begrüssen die Regulierungsziele zur Erhöhung der Transparenz und der Vergleichbarkeit der risikogewichteten Eigenmittelquoten. Ebenso unterstützen die Kantonalbanken die Bestrebungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) zur Erreichung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität sowie die Verhinderung übermässiger Modelloptimierungen.

Diverse Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Die Kantonalbanken können die Stellungnahme der SBVg unterstützen und sich den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen weitgehend anschliessen. In einigen Punkten ergeben sich leicht unterschiedliche Positionen, Vorschläge oder Forderungen und die Kantonalbanken weisen in dieser Stellungnahme auf zusätzliche sowie die ihnen besonders wichtigen Punkte hin. Die Kantonalban-

ken unterstützen zudem vollumfänglich die Anliegen der beiden Pfandbriefinstitute, verzichten aber darauf, die Inhalte hier zu wiederholen.

## **1. Einleitung**

### **1.1 Eckwerte**

Um die Eckwerte für die nationale Umsetzung in der Schweiz zu erarbeiten, wurde im Januar 2018 ein Koordinationsgremium bestehend aus SIF, FINMA und SNB eingesetzt. Die Eckwerte wurden mit den Banken diskutiert und letztendlich durch die Behörden festgelegt. Mit Blick auf diese Eckwerte halten die Kantonalbanken fest:

- **Zeitliche und inhaltliche Umsetzung:** Die aktuelle Vernehmlassung findet statt, obwohl zeitlicher und inhaltlicher Geleitzug vereinbart wurden und wichtige Jurisdiktionen wie UK und USA bisher keinen Entwurf veröffentlicht haben. Die EU strebt nur den Status «materially non-compliant» an und sieht eine spätere Einführung vor. Entsprechend fordern die Kantonalbanken eine zeitliche Gleichsetzung der Inkraftsetzung mit der EU. Zudem beantragen sie, dass die Vorlage unter Einbezug der NAG angepasst wird, falls weitere Jurisdiktionen bei der Umsetzung ebenfalls weniger weit gehen, als die Schweiz dies vorsieht. Im Sinne der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gilt es einen «Swiss Finish» zu vermeiden.
- **Proportionalität:** Die Banken der Kategorien 4 und 5 haben die Möglichkeit zu Vereinfachungen, falls damit gleiche oder höhere Anforderungen als nach den Basel III Standards erreicht werden. Einige Vereinfachungen sind erfreulicherweise unter gewissen Kriterien auch für die Banken der Kategorie 3 zugänglich. Die Kantonalbanken begrüssen die behördliche Berücksichtigung der Proportionalität, welche aufgrund der Umsetzung für den gesamten Finanzplatz unbedingt nötig ist. Zusätzlich beantragen sie, dass die Behörden überprüfen, ob zusätzliche Erleichterungen, u.a. bei Art. 69 Abs. 4 E-ERV, welche den Banken der Kategorien 4 und 5 offenstehen, auch für Banken der Kategorie 3 gewährt werden können.
- **Nationaler Handlungsspielraum:** Die Bestrebungen zum Erhalt des Status «largely compliant» führt dazu, dass alle Basler Vorgaben adaptiert werden müssen und Schweizer Spezifika wie bspw. die Anrechnung von Lebensversicherungspolice und verpfändeter Vorsorgevermögen in Form von Fonds und Wertschriften keine Berücksichtigung mehr finden. Die Kantonalbanken fordern, dass die bewährten Sicherheiten weiterhin angerechnet werden können. Ansonsten führt dies ungerechtfertigterweise zu höheren Risikogewichten, welche nicht mit dem effektiven Risiko korrelieren.
- **Kapitalanforderungen (Kapitalneutralität):** Die Kapitalanforderungen im Standard-Ansatz sollen sich im Aggregat für den Bankensektor (ohne Grossbanken) gegenüber dem Status Quo nicht verändern. Gemäss der Quantitative Impact Study (QIS) führen die Anpassungen allerdings zu einem bis zu 6,6% höheren Kapitalbe-

darf, was die Kantonalbanken im Gegensatz zu den Behörden nicht als neutral betrachten. Während die Kantonalbanken mit den Behörden übereinstimmen, dass ein Zu- oder Abschlag nicht wünschenswert ist, möchten sie herausstreichen, dass hier Spielraum vorhanden ist, um die Risikogewichtssätze bei den Renditeliegenschaften anzupassen und um verpfändete Vorsorgevermögen in Form von Vorsorgevermögen in Fonds oder Wertschriften als Sicherheiten bei selbstgenutzten Wohnliegenschaften weiterhin anrechnen zu können (vgl. «2.1.1 Positionsklassen nach SA-BIZ» und «2.2.2 Anrechenbarkeit von Sicherheiten»).

- **Tiefe Implementierungskosten:** Durch den Verzicht auf Option 2 könnten die Implementierungskosten erfreulicherweise tiefer ausfallen als befürchtet, was absolut zu begrüßen ist. Dennoch verursachen die Vorlagen gemäss Regulierungsfolgenabschätzung erhebliche Initialkosten. Diesen Kosten steht ein schwer messbarer Nutzen gegenüber. Dies steht im Widerspruch zum Erläuterungsbericht, welcher die Ausnutzung der Spielräume für einen möglichst hohen Nutzen zu möglichst tiefen Umsetzungskosten vorsieht. Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass dieses Ziel deutlich verfehlt wurde. Dies insbesondere unter der Berücksichtigung, dass sich der einzige unbestreitbare, grössere Nutzen aus der Einführung des Output Floors und der Beschränkung von Modellverfahren ergibt. Einmal mehr zeigt sich, dass die Anwendung der finalen Basler Regulierung auf international tätige grosse Banken hätte beschränkt werden sollen.

## **1.2 Nationale Arbeitsgruppe (NAG)**

Nach Festlegung der vorgenannten Eckwerte durch die Behörden wurden die Bankenbranche sowie die Prüfgesellschaften im Rahmen von zwölf Treffen der Nationalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Basel III Final in die Ausarbeitung der vorliegenden Anpassungen einbezogen. Die Kantonalbanken bedanken sich für die Partizipationsmöglichkeit im Umsetzungsprozess. Dieser Einbezug der Branche war wichtig und richtig. Ohne dass der Branche eine Entscheidungskompetenz zukam, konnten strittige Punkte ausgiebig diskutiert und Vorschläge zumindest eingebracht werden. Dadurch konnte die Qualität und Praktikabilität dieser Regulierung erheblich verbessert werden. Allerdings blieben trotzdem diverse Kritikpunkte und Anpassungsvorschläge der Branche unberücksichtigt und ungelöst, da die Behörden jeweils mit dem Hinweis auf Anforderungen des Regulatory Consistency Assessment Programmes (RCAP) und dessen Budgetbeanspruchungen ihre Position bzw. Lesart des Basler Papiers durchsetzten. Weil diese RCAP-Anforderungen und -Anpassungsbudgets den Banken gegenüber nicht offengelegt wurden, bestand von Anfang weg eine signifikante Informationsasymmetrie zwischen den Behörden und den Branchenvertretern in der NAG. Diese Informationsasymmetrie begründete eine nicht zu unterschätzende Behinderung der gemeinsamen Lösungsfindung, was bedauerlicherweise auch den Nutzen der NAG relativiert.

### **1.3 Konformität mit Basler Ausschuss**

Die Kantonalbanken stufen den Nutzen der Umsetzung der finalen Basel III-Regulierung als äusserst gering ein. Hingegen sind die Kosten zu hoch. Die im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung erstellte Kosten-Nutzen-Analyse kann aufgrund zahlreicher Mängel bzw. Einschränkungen nicht als Gradmesser für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Erreichung der Regulierungsziele herangezogen werden (vgl. «1.4 Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)»). Das Regulierungsziel, eine RCAP-Einstufung «largely compliant» zu erhalten, sehen die Kantonalbanken entsprechend kritisch. Die Einstufung «materially non-compliant», wie sie die EU vorsieht, genügt den meisten Inlandbanken, und es ist für sie aufgrund einer solchen Einstufung kein Nachteil ersichtlich. Die Kantonalbanken fordern, dass bei zukünftigen Regulierungsumsetzungen ernsthaft geprüft wird, ob die Anzahl betroffener Institute eingeschränkt werden könnte. Der bewährte Schweizer Regulierungsgrundsatz «so wenig Regulierung wie möglich und so viel wie nötig» muss wieder Einzug halten.

### **1.4 Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Während die Kantonalbanken bei grossen Projekten die Durchführung einer RFA grundsätzlich begrüssen und unterstützen, sehen sie die vorliegende Regulierungsfolgenabschätzung kritisch. So lassen schon die Schlussfolgerungen aufhorchen. Aus dem Gutachten zur RFA kann folgendes zitiert werden: «*Trotz umfangreicher quantitativer Betrachtungen kann die vorliegende RFA den Netto-Nutzen der vorgeschlagenen Regeln für das Primärziel «Stabilität des Bankensystems» letztendlich nur grob bzw. qualitativ beurteilen.*». Die Kantonalbanken sind sich hier mit dem Gutachter einig. Die Ermittlung des Nutzens kann bestenfalls als kritisch beurteilt werden. Auf der Kostenseite wird versucht, nur die wiederkehrenden Kosten ins Zentrum zu rücken. Aber sogar mit dieser Betrachtungsweise kommt man zum Schluss, dass eine Umsetzung aus einer Kosten-Nutzen-Perspektive nicht gerechtfertigt ist. Dies, obschon die RFA ein deutliches behördliches Bias aufweist. So wurden in der Redaktion der RFA zwar die Inputs der Behörden abgeholt, die Banken hingegen wurden nicht in ähnlicher Weise miteinbezogen. Dies resultierte letztlich darin, dass die Argumentationslinie der RFA diejenige der Behörden spiegelt und die Sichtweise der Branche in divergierenden Punkten keine Erwähnung findet.

Aussagen zu dem gemeinsamen partizipativen Prozess betreffend die Erarbeitung der Umsetzungsalternativen verschweigen den Fakt, dass dieser Prozess, wie bereits erwähnt, aufgrund der Informationsasymmetrie zwischen den Behörden und den Bankenvertretern in der NAG, stark eingeschränkt wurde. Diese Informationsasymmetrie und die damit verbundene Einschränkung in der konstruktiven Zusammenarbeit resultierten aus dem Umstand, dass sich die Behörden wiederholt auf RCAP-Anforderungen und -Budgets beriefen, welche sie jedoch den Banken gegenüber nie offenlegten. Mit dem Verweis auf diese, notabene intransparenten, Restriktionen aus dem RCAP-Universum begründeten die Behörden verschiedentlich ihr Nichteintreten auf Anliegen der Banken zu bestimmten Themen, Argumente von Bankenseite wurden entsprechend ignoriert.

Die RFA definiert den primären Nutzen, welchen die vorgeschlagenen Regeln generieren, als Reduktion von Wahrscheinlichkeit und Ausmass von künftigen Banken Krisen. Die Quantifizierung sowie die qualitativen Argumente, welche in der RFA zu einer positiven Beurteilung des Nutzens führen, gehen davon aus, dass dieser Nutzen gegeben ist, wobei auch hier die Herleitung dieser Aussage methodische Ungenauigkeiten aufweist. Dass die Reduktion von Ausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit von Banken Krisen als gegeben angenommen werden kann, wird in der RFA damit begründet, dass die Regulierung die Risikosensitivität und die Resilienz der Banken erhöht. Die RFA geht implizit davon aus, dass eine granularere Gestaltung der Positionsklassen, verbunden mit Anpassungen der Bemessungsansätze für die Eigenmittelunterlegung, per se eine bessere Risikosensitivität begründet. Dabei wird der Fakt ausser Acht gelassen, dass die Kalibrierung dieser Bemessungsansätze anhand einer internationalen Stichprobe vorgenommen wurde, von welcher der Nachweis der Gültigkeit für die Schweiz nicht erbracht wurde. Eine für die Schweiz ungeeignete bzw. ungünstige Risikokalibrierung könnte der angestrebten Verbesserung der Risikosensitivität aber zuwiderlaufen. Unabhängig davon gibt es im neuen Regulativ Elemente, welche nachweislich die Risikosensitivität zugunsten einer erhöhten Risikoaversion reduzieren. Die Behauptung, die nationale Umsetzung von B3F führe zu einer verbesserten Risikosensitivität, entspricht daher eher einer nicht gestützten Annahme als einem datenmässig und methodisch erhärteten Fakt.

Die Resilienz, in Form der vom Regulativ geforderten Eigenmittel, erfährt, wie dies das Experten-Gutachten ebenfalls einräumt, mit dem veränderten Regulativ a priori keine Veränderung. Aufgrund der angestrebten Kapitalneutralität sollten die erforderlichen Eigenmittel eigentlich keine relevante Erhöhung erfahren. Die Resilienz bleibt daher vorerst unverändert. Die Autoren des Gutachtens argumentieren, dass sich die Erhöhung der Resilienz erst im Laufe der Zeit ergeben wird, wenn aufgrund der erhöhten Risikosensitivität die Banken auf risikoreichere Engagements verzichten. Als Voraussetzung einer künftigen Erhöhung der Resilienz, muss somit zuerst die Verbesserung der Risikosensitivität belegt sein. Wie oben dargelegt, ist dies allerdings nicht gegeben, weshalb das Argument einer künftigen Stärkung der Resilienz nicht aufrechterhalten werden kann. Auch die Annahme einer künftigen Änderung des Marktverhaltens der Banken, welche den Verzicht auf bestimmte Engagements bzw. die Anpassung ihrer Portfoliostrukturen bedingt, kann nicht belegt werden. Die entsprechenden Anfragen an die Banken im Rahmen der zweiten QIS wurden negativ beantwortet. Selbst wenn sich Verhaltensveränderungen und Strukturanpassungen einstellen sollten, kann diese Dynamik völlig unterschiedliche Ausprägungen und unter anderem auch durchaus adverse Entwicklungen zeitigen. Die möglichen Szenarien und deren Eintretenswahrscheinlichkeiten wurden im Rahmen der RFA nicht untersucht. Angesichts dieser Umstände kann auch die Annahme einer aufgrund des Regulativs erhöhten Resilienz nicht als erhärtet akzeptiert werden.

Aus den dargelegten Gründen erachten die Kantonalbanken die Annahme eines positiven Nutzens der nationalen Umsetzung von B3F in Form einer Reduktion von Wahrscheinlichkeit und Ausmass einer Banken Krise als nicht belegt. Genauso gut könnte ein gegenüber der aktuell bestehenden Regulierung neutraler bzw. nicht vorhandener, oder gar ein negati-

ver Nutzen angenommen und verargumentiert werden. In beiden Fällen wäre der Netto-Nutzen negativ, ungeachtet der effektiven Implementierungskosten.

### **1.5 Inkrafttreten**

Die ERV, wie auch die FINMA-Verordnungen sollen in weniger als 2 Jahren, am 1. Juli 2024, in Kraft treten. Die Entwürfe der im Eckwertpapier genannten wichtigen Vergleichsplätze UK und USA stehen zurzeit noch aus. Der Umfang und die Komplexität der geplanten Änderungen sind erheblich. Die aktuelle Eigenmittelregulierung ist gut und aus einer risikobezogenen Beurteilung braucht es keine überhastete und raschmöglichste Umsetzung. Deshalb ist die sehr kurze Umsetzungsfrist, die Umsetzung vor der EU sowie das Nicht-Abwarten der Entwürfe der Vergleichsplätze UK und USA, nicht nachvollziehbar. Die Kantonalbanken fordern, die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2025 zu verschieben, was auch dem EU-Fahrplan entspricht. Zusätzlich beantragen sie eine zusätzliche Übergangsfrist von einem Jahr für die Umsetzung der neuen Anforderungen bezüglich der operationellen Risiken (vgl. «2.3.2 7. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom XX»).

### **1.6 NSFR – Negative Auswirkungen aufgrund der Änderung des «whole-loan-approach» (Anhang 5 E-LiqV)**

Die Bestimmungen zur «Net Stable Funding Ratio» (NSFR) basieren für die Berechnung des «Required Stable Funding» (RSF) von Hypotheken auf den Risikogewichten. Durch die Umstellung in der ERV auf den «whole-loan-approach» ergibt sich aus Sicht der Kantonalbanken eine nicht beabsichtigte Verschärfung der Bestimmungen zur NSFR. Die RSF-Kategorien gemäss Liquiditätsverordnung (LiqV) Anhang 5, Ziffern 5.1a und 6.1b, gemäss E-ERV, sehen eine Aufteilung der RSF-Unterlegung für Hypothekarforderungen mit einem Belehnungsgrad von über 60% und einem Risikogewicht von maximal 35% vor, so dass 85% des Betrags dieser Forderungen mit einem RSF von 65% zu unterlegen sind und die verbleibenden 15% der Forderung mit einem RSF von 85%. Gleichwohl führt dies zu einer Verschärfung für Hypothekarforderungen mit Risikogewichten von über 35%.

Die Kantonalbanken regen an, die Auswirkungen mittels einer «Quantitative Impact Study» (QIS) und einer RFA zu analysieren. Anschliessend könnten die Ergebnisse und Lösungen im Rahmen der NAG besprochen werden.

Alternativ empfehlen die Kantonalbanken die Neutralisierung dieser Verschärfung mittels Aufspaltung für alle Belehnungsgrade von über 60%, unabhängig vom Risikogewicht. Hierzu müsste die Liquiditätsverordnung (LiqV), Anhang 5, Ziffern 5.1a und 6.1b, gemäss E-ERV, wie folgt angepasst werden:

Ziffer 5.1a:

85% der lastenfremen Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Belehnungsgrad von über 60% sowie mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr ~~und einem Risikogewicht von maximal 35%~~ nach Anhang 3 Ziffer 3.1 ERV in Verbindung mit den Artikeln 66a und 72c Absatz 6 ERV

Ziffer 6.1b:

15% der lastenfremen Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Belehnungsgrad von über 60% sowie mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr ~~und einem Risikogewicht von maximal 35%~~ nach Anhang 3 Ziffer 3.1 ERV in Verbindung mit den Artikeln 66a und 72c Absatz 6 ERV

## **2. Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (E-ERV)**

### **2.1 3. Abschnitt: Positionsklassen und Risikogewichte nach dem SA-BIZ (Art. 63 ff. E-ERV)**

#### **2.1.1 Positionsklassen nach dem SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und Risikogewichte (Anhang 3 E-ERV)**

Die Kantonalbanken begrüssen die unter der sogenannten «Option 3» gefundene Lösung, welche auf eine starre Tragbarkeitsberechnung verzichtet. Stattdessen sind Zuschläge zu den «Basel pur»-Risikogewichten vorgesehen. Hingegen erachten sie die für die Zuschläge verwendeten Annahmen, wonach durchschnittlich 11 Prozent der Kredite, die von den Behörden in der QIS abgefragte Tragbarkeitsregel nicht erfüllen, als zu konservativ (starker Fokus auf Neugeschäft, hoher Zuschlag auf Referenzzinssatz). Besonders bei den vermieteten Wohnliegenschaften mit Belehnungen zwischen 60% und 80% sind die Zuschläge viel zu hoch ausgefallen. Der relative «Schweizer Zuschlag» beträgt im Belehnungsband 60 – 80% satte 33% (45% + 15% = 60%). Bei den nächsthöheren Bändern allerdings nur noch 25%, 13% und 5%. Dies widerspricht dem Regulierungsziel einer risikosensitiveren Eigenmittelunterlegung und verteuert Kredite in einem relativ sicheren Bereich übermässig. Die Kantonalbanken fordern, den Zuschlag in diesem Belehnungsband auf höchstens 5% (absolut) zu begrenzen. Zudem regen sie an, die Zuschläge der Belehnungsbänder über 80% anzupassen und risikosensitiv auszugestalten.

Die Kantonalbanken fordern den Risikogewichtszuschlag für vermietete Wohnliegenschaften im Belehnungsband 60 – 80% auf 5% (statt 15%) zu beschränken und die Zuschläge der Belehnungsbänder >80% auf ihre Risikosensitivität zu überprüfen und anzupassen.

## **2.2 Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen (Art. 72 ff. E-ERV)**

### **2.2.1 Definitionen (Art. 72 Abs. 3 E-ERV)**

Die Kantonalbanken befürchten, dass die vorgesehene «Freieinheiten»-Regelung nicht praktikabel ist. So ist es den Banken nicht ohne weiteres möglich zu prüfen, ob zusätzliche Liegenschaften durch andere Banken finanziert werden. Entsprechend regen sie an, dass die zusätzliche «Freieinheit» nur beim Institut, welches das Hauptdomizil finanziert, angerechnet werden kann. Sie schlagen vor, dies im «Erläuternden Bericht» entsprechend zu vermerken und Art. 72 Abs. 3 E-ERV wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Selbstgenutzte Wohnliegenschaften sind Wohnliegenschaften, die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer überwiegend selbst bewohnt werden, sowie maximal eine vom gleichen Institut finanzierte weitere Wohneinheit, die überwiegend vermietet wird. Wohnliegenschaften im Besitz von gemeinnützigen Wohnbauträgern und Wohnliegenschaften mit einem staatlich kontrollierten Kostenmietmodell gelten als selbstgenutzte Wohnliegenschaften.

### **2.2.2 Anrechenbarkeit von Sicherheiten (Art. 72a E-ERV)**

Lebensversicherungspolizen und verpfändete Vorsorgevermögen in Fonds und Wertschriften sollen sowohl als Sicherheit bei Krediten zur Finanzierung von selbstgenutzten Wohnliegenschaften als auch beim Belehnungswert (LTV) angerechnet werden können. Diese sinnvollen Instrumente zur Risiko-Mitigation haben sich bewährt. Für inlandorientierte Banken ist eine hohe Compliance zu den Basler Original-Texten unbedeutend, während eine hohe Mitigation von Risiken und eine Berücksichtigung von Schweizer Gegebenheiten als wichtig erachtet wird. Bei gemischt besicherten Krediten zur Finanzierung von selbstgenutzten Wohnliegenschaften (bspw. durch Grundpfand und Wertschriften) ist vorgenannter Punkt ebenso relevant, um zu einer ökonomisch sinnvollen Optik zu kommen.

Auch bei diesem Punkt ist einmal mehr die – aus Sicht der Kantonalbanken unnötige – hohe Treue zu den Original-Texten von Basel der vermutete Hintergrund dieser ökonomisch nicht sinnvollen Handhabung.

Die Kantonalbanken schlagen folgende Änderungen vor:

#### Art. 72a E-ERV

<sup>3</sup> Bei der Berechnung des Belehnungsgrades ~~werden keine können~~ risikomindernde Massnahmen ~~nach, welche gemäss Artikel 61 anrechenbar sind, berücksichtigt werden. Einzige Ausnahme sind verpfändete Kontoguthaben, die zum Netting nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a zugelassen sind und deren einziger Zweck die Rückzahlung des Kredits ist.~~

Art. 65 Abs. 1 E-KreV-FINMA

- h. bei Krediten zur Finanzierung von selbstgenutzten Wohnliegenschaften: verpfändete Vorsorgevermögen nach Artikel 72f Absatz 2 ERV in bar **oder in Form von Fonds oder Wertschriften** bei:
1. ~~der bankeigenen~~ Vorsorgestiftungen ~~oder-~~
  2. anderen Vorsorgeeinrichtungen, ~~die solche Barvermögen bei der kreditgebenden Bank als Einlagen halten, sowie verpfändeten Lebensversicherungen.~~

### 2.2.3 Belehnungswert und Niederstwertprinzip (Art. 72b E-ERV)

Das Niederstwertprinzip soll von heute 2 auf 7 Jahre ausgedehnt werden. Diese 7 Jahre sollen ebenfalls für den «ursprünglichen Belehnungswert» gelten. Mit dieser Ausdehnung sind die Kantonalbanken nicht einverstanden und lehnen diese aus mehreren Gründen ab. Die FINMA-regulierten Hypothekaranbieter würden durch diese Ausdehnung gegenüber den unregulierten Marktteilnehmern zusätzlich benachteiligt. Letztere wären in der Lage, jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts ein neues Angebot zu unterbreiten, was Banken einem beträchtlichen Ablösungsrisiko aussetzt. Das Ablösungsrisiko steigt mit der Länge des Niederstwertprinzips, weshalb an der heutigen Fixierung auf 2 Jahre festzuhalten ist. Weiter führt die lange Fixierung zu unnötigen volkswirtschaftlichen Kosten, da es für Unternehmerinnen und Unternehmer schwieriger wird, für die Finanzierung ihrer KMU oder ihres Start-ups eine Hypothekarerhöhung, besichert durch selbstbewohntes Wohneigentum, zu erhalten. Auch Erhöhungen für (energetische) Sanierungen von Liegenschaften werden dadurch erschwert und behindern eine zeitnahe Erreichung der Klimaziele. Zudem ist die Ausdehnung auch ein unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsrechte, weil die Kundinnen und Kunden von Wertsteigerungen ihrer Immobilien nur noch sehr beschränkt profitieren könnten. Demnach sprechen sich die Kantonalbanken dezidiert gegen die geplante Ausdehnung aus.

Die Kantonalbanken fordern, die Fixierung des Niederstwertprinzips und des «ursprünglichen Belehnungswerts» auf 2 Jahre zu beschränken.

### 2.2.4 Risikogewichtung (Art. 72c Abs. 6 E-ERV)

Die Basler Vorgaben sehen vor, dass bei nachrangigen Forderungen das anzuwendende Risikogewicht um den Faktor 1,25 erhöht wird. Hiermit sollen nachrangige Finanzierungen verteuert und unattraktiver gemacht werden, was grundsätzlich nachvollziehbar ist. Allerdings sind davon potenziell auch Sicherungspfandrechte wie z.B. Bauhandwerker- und Baurechtszinspfandrechte betroffen. Mangels einer klaren Definition von «vor-» und «nachrangig» könnten diese Sicherungspfandrechte dazu führen, dass Hypothekarforderungen unbeabsichtigt als nachrangig gelten und der Multiplikator zur Anwendung kommt. Die Kantonalbanken fordern hier eine Präzisierung mit dem Ziel, dass das gesetzliche Sicherungspfandrecht keinen Vorrang im Sinne der Basler Vorgaben begründet und auf die Anwendung des Multiplikators verzichtet werden kann.

Die Kantonalbanken schlagen folgende Formulierung vor:

Art 72c E-ERV

<sup>6</sup> Bei nachrangigen Forderungen muss das gemäss Belehnungsgrad resultierende Risikogewicht mit dem Faktor 1,25 multipliziert werden, ausser es entspricht dem nach Anhang 3 jeweils tiefsten Risikogewicht. Das resultierende Risikogewicht beträgt maximal das Risikogewicht nach Absatz 5. **Forderungen gelten nicht als nachrangig, wenn die Nachrangigkeit einzig durch das Vorliegen eines Sicherungspfandrechts begründet ist.**

## **2.3 5. Kapitel: Operationelle Risiken**

### **2.3.1 Interner Verlustmultiplikator (Art. 92d E-ERV)**

Die Kantonalbanken begrünnen den vorliegenden Regulierungsvorschlag bezüglich des internen Verlustmultiplikators (ILM). Die Erleichterung für kleinere Banken mit einem Geschäftsindikator von höchstens 1,25 Mrd. Franken, welche einen ILM = 1 vorsieht, reduziert die Komplexität und führt zu tieferen Initial- und Betriebskosten, was für die Kantonalbanken bedeutend ist. Eine proportionale Umsetzung ist insbesondere nötig, weil Basel III Final in der Schweiz für alle Banken angewendet werden soll. Als weiteren sehr relevanten Punkt erachten die Kantonalbanken aber auch die Möglichkeit, mit einer FINMA-Bewilligung den ILM  $\neq$  1 setzen zu können.

Die Kantonalbanken begrünnen auch die vorgesehene Regelung mit ILM  $\neq$  1 für Banken mit einem Geschäftsindikator grösser als 1,25 Mia. Franken, womit der beabsichtigten risikosensitiven Umsetzung entsprochen wird.

### **2.3.2 7. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom XX (Art. 148o ff. E-ERV)**

Die Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken ist neu nach einem einzigen Standardansatz zu berechnen. Bisher standen dafür zwei Standardansätze und ein Modellansatz (institutsspezifischer Ansatz) zur Verfügung. Gerade für Banken<sup>1</sup>, die bis anhin die Eigenmittelunterlegung nicht mit einem institutsspezifischen Ansatz berechnen, bringt der neue Standardansatz erhöhte Anforderungen an die internen Verlustdaten (10 Jahre) mit sich. Unter anderem muss eine den Anforderungen entsprechende Verlustdatenbank aufgebaut werden, was Zeit erfordert und Investitionskosten nach sich zieht. Die Kantonalbanken sehen deshalb die Abwesenheit einer spezifischen Übergangsfrist für die Umsetzung kritisch und fordern eine einjährige Übergangszeit.

Die Kantonalbanken fordern eine einjährige Übergangsfrist nach Inkrafttreten für die Umsetzung des neuen «Standardised Measurement Approach» resp. für den Beginn einer Verlustkomponente ungleich eins.

<sup>1</sup> Gemäss [«Erläuternder Bericht zur Änderung der Eigenmittelverordnung»](#) vom 4. Juli 2022 handelt es sich dabei insb. um einzelne Banken aus den Kategorien 2 sowie 3.

### 3. FINMA-Verordnungen

#### 3.1 Verordnung der FINMA über die Höchstverschuldungsquote und die operativen Risiken (E-LROV-FINMA)

##### 3.1.1 3. Kapitel: Operationelle Risiken – Verlustkomponente (Art. 27 E-LROV-FINMA)

**Abs. 1, Bst. a.:** Im neuen Anhang 2 wird das Ereignis «Informationssicherheit, Cyber-Attacken» (Subkategorie Stufe 2) sowohl der Verlustereigniskategorie (Stufe 1) «Interner Betrug» als auch «Externer Betrug» zugewiesen. Aus Sicht der Kantonalbanken besteht hier Anpassungsbedarf. In der Praxis ist die Typisierung der Täterschaft bei festgestellten Cyber Attacken in der Regel bei unbekanntem Dritten zu verorten, also typischerweise unter «Externen Delikten» positioniert. Cyber Attacken zeichnen sich dadurch aus, dass diese von Extern erfolgen, den Perimeter überwinden und so in das interne Netzwerk eindringen. Dies kann auch unter Anwendung von «Vorleistungen», wie dem Überwinden physischer Perimeter, erfolgen. Dem steht in der Kategorie «interner Betrug» der «interne Hacker» oder «der Missbrauch durch privilegierte Berechtigte» gegenüber. Zwecks klarerer Zuweisung von Verlustereignissen würden es die Kantonalbanken begrüßen, wenn «interner Betrug» nicht mit Cyberrisiken vermischt wird.

Die Kantonalbanken schlagen vor, die Subkategorie «Cyber-Attacken» abschliessend dem «Externen Betrug» zuzuweisen sowie die Subkategorie 2 bei «Interner Betrug» gemäss folgendem Vorschlag anzupassen:

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)
Interner Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Gesetzen, Vorschriften oder internen Bestimmungen unter Beteiligung mindestens einer internen Partei.	Unautorisierte Aktivität
		Diebstahl und Betrug
		Informationssicherheit, <b>Cyber-Attacken</b> , <b>Interner Hacker</b>

## **3.2 Verordnung der FINMA über die Kreditrisiken (E-KreV-FINMA)**

### **3.2.1 Definition anerkannte Gegenparteien (Art. 45 / Art. 78 E-KreV-FINMA)**

In Art. 45 E-KreV-FINMA sowie in den entsprechenden Passagen des Erläuterungstextes wird ersichtlich, welches konkret anerkannte Gegenparteien sind. Neben Regierungen, Banken und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind dies auch prudenziell regulierte Unternehmen des Finanzbereichs. Aus dem Erläuterungstext wird klar ersichtlich, dass auch Schweizer Versicherungen und Broker anerkannte Gegenparteien darstellen. Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist ebenfalls eine Differenzierung der Gegenparteien erforderlich, je nachdem, ob für diese prudenzielle Standards gelten. Stossend ist nun jedoch, dass in Art. 78 E-KreV-FINMA eine andere Definition Anwendung findet und Schweizer Versicherungen nicht aufgezählt werden resp. als Nicht-Banken faktisch zu «Schattenbanken» degradiert werden. Dies wird aus dem Erläuterungsbericht zu den FINMA-Verordnungen ersichtlich.

Die Differenzierung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäss Art. 78 E-KreV-FINMA soll keine Unterschiede zu Differenzierung gemäss Art. 45 E-ERV machen. In Art. 78 E-KreV-FINMA resp. aus dem Erläuterungsbericht zu den FINMA-Verordnungen soll hervorgehen, dass auch Versicherungen wie Banken oder Broker anerkannte Gegenparteien darstellen.

### **3.2.2 Definition ausgefallene Forderungen (Art. 83 E-KreV-FINMA)**

Leider wurde der schon in der NAG vorgebrachte Vorschlag der Regional- und Kantonalbanken, wonach die Definition von ausgefallenen Forderungen derjenigen der Rechnungslegung entsprechen sollte, nicht zielführend umgesetzt. Mit Art. 83 E-KreV-FINMA wird diese Forderung in Absatz 1 zwar aufgenommen resp. umgesetzt, doch mit Abs. 2 werden explizit Abweichungen eingebracht, die aus Sicht der Kantonalbanken so nicht sein sollten. Der Unterschied liegt darin, dass einzelne Forderungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei durchaus nicht gleichsam gefährdet resp. gleichsam als ausgefallen gelten müssen. Während bei einem Hypothekarkredit und einem Blankokredit eines Firmenkunden die Hypothek aus der Optik der Rechnungslegungsverordnung (ReIV-FINMA) beispielsweise als nicht gefährdet beurteilt werden kann, weil Mieteinnahmen vorhanden sind und ein Verkaufserlös die Hypothekarschuld übersteigt, bestehen beim Kontokorrent-Kredit Zweifel, weil der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten steckt, der Kredit wertberichtigt werden muss und somit als gefährdete Forderung gilt.

Die Kantonalbanken beantragen die vollständige Streichung von Art. 83 Abs. 2 E-KreV-FINMA.

### **3.3 Verordnung der FINMA über die Marktrisiken (E-MarV-FINMA)**

#### **3.3.1 Mindesteigenmittel für spezifisches Aktienpreisrisiko (Art. 23 E-MarV-FINMA)**

Die Auflistung gemäss Anhang 4 E-KreV-FINMA umfasst im Kontext der Marktrisiken keine sinnvolle Auflistung von Hauptindizes. So fehlen diverse liquide Hauptindizes wie z.B. DAX, SMI/SLI/SMIM, CAC, FTSE 100, Euro Stoxx 50, Nikkei 225, TOPIX, DJI, KOSPI 200, S&P/ASX 200. Hingegen sind diverse ungebräuchliche und nicht handelbare Indizes aufgeführt. Die Kantonalbanken regen an, die Aufnahme in die Liste davon abhängig zu machen, ob für den Index handelbare Futures existieren.

### **3.4 Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (E-OffV-FINMA)**

#### **3.4.1 Leverage Ratio – Tabelle LR2: Verwendung von Mittelwerten (Ziffer 71)**

Systemrelevante Banken sind in der Offenlegung der Leverage Ratio verpflichtet, Mittelwerte zu «Securities Financing Transactions» zu publizieren. Allerdings besteht laut den Bemerkungen zu den Zeilen 28-31a folgende Option: «*Mit Zustimmung der FINMA können **nicht international tätige systemrelevante Banken** den Mittelwert auf Basis von Werten anderer Periodizität berechnen.*»

Es bleibt nun unklar, wer von dieser Option Gebrauch machen könnte, denn die FINMA unterscheidet die Schweizer Banken wie folgt<sup>2</sup>:

- International tätige systemrelevante Banken (Credit Suisse, UBS)
- Inland-orientierte systemrelevante Banken (PostFinance, Raiffeisen, Zürcher Kantonalbank)

In Ziffer 71 E-OffV-Finma soll der Begriff «nicht international tätige systemrelevante Banken» durch «**inland-orientierte systemrelevante Banken**» ersetzt werden.

<sup>2</sup> <https://www.finma.ch/de/durchsetzung/resolution/too-big-to-fail-und-systemstabilitaet/systemrelevante-banken/>

**Stellungnahme der Kantonalbanken zur  
Umsetzung von «Basel III Final»**

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

24. Oktober 2022

14/14

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor



Michele Vono  
Leiter Public Affairs

**Par e-mail**

(Basel3@sif.admin.ch)

Secrétariat d'Etat aux questions  
financières internationales SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

(ba.basel3@finma.ch)

Autorité fédérale de surveillance des  
marchés financiers FINMA  
Monsieur Dr. Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
3003 Berne

Genève, le 25 octobre 2022

**Consultation sur la modification de l'ordonnance sur les fonds propres  
(dispositif finalisé de Bâle III) et des ordonnances de la FINMA y relatives**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir invité l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) à participer à la consultation ouverte le 4 juillet 2022 à propos de la modification de l'ordonnance sur les fonds propres (dispositif finalisé de Bâle III) et des ordonnances de la FINMA y relatives. Les remarques qui suivent concernent les points qui nous tiennent particulièrement à cœur. Au surplus, nous soutenons pleinement la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers (ASB).

**Synchronisation temporelle de la mise en œuvre**

Comme nos membres sont surtout orientés vers l'exportation de services bancaires, il est essentiel que les conditions de concurrence sur les principaux marchés financiers soient largement identiques dans le monde entier. Or, aucun projet de mise en œuvre de Bâle III Final n'a encore été présenté aux États-Unis ou au Royaume-Uni. Ces juridictions sont des concurrents très importants de la Suisse, tout comme l'Union Européenne. Celle-ci n'est d'ailleurs selon nous pas suffisamment prise en considération dans la comparaison juridique effectuée dans le rapport explicatif, contrairement à d'autres juridictions moins importantes. Dans ce contexte, nous demandons que :

- les aspects relatifs à la concurrence soient réévalués et ne soient fixés définitivement que lorsqu'il y aura suffisamment de clarté sur la manière dont ils sont mis en œuvre dans les autres places financières internationales, et que
- l'entrée en vigueur en Suisse n'intervienne pas avant la date de mise en œuvre au sein de l'Union Européenne.



## **Risques opérationnels / « Internal Loss Multiplier »**

Conformément au principe de la « synchronisation temporelle » décrit ci-dessus, nous demandons que les autorités réévaluent l'option laissée aux Etats par le Comité de Bâle de fixer le « Internal Loss Multiplier » à 1 (BCBS OPE25.11) lorsqu'il y aura suffisamment de clarté à ce sujet, en tenant compte de la manière dont les principales places financières concurrentes (Union Européenne, Royaume-Uni et Etats-Unis) exerceront cette option nationale.

Cette démarche est essentielle pour la compétitivité internationale de la place financière suisse, car c'est la seule façon de garantir que les exigences en matière de capital définies dans le pilier un sont comparables au niveau international. En l'état actuel, il faut partir du principe que les pertes historiques seront neutralisées dans l'Union Européenne (« Internal Loss Multiplier » fixé à 1). Cette décision ne sera probablement plus renversée. Pour des raisons de concurrence, le Royaume-Uni et les Etats-Unis vont probablement mettre en œuvre une solution analogue. La Suisse devrait alors faire de même.

Par ailleurs, nous partons du principe que les régulateurs étrangers évalueront les exigences en matière de capital pour les risques opérationnels en considérant tant le pilier un que le pilier deux, afin de tenir compte des conditions propres à chaque banque d'une part et des critiques formulées à l'encontre du concept de « Internal Loss Multiplier » d'autre part (comme par exemple le manque d'orientation vers les risques futurs).

## **Ratio de levier / avoirs auprès de la BNS**

Dans sa lettre du 23 février 2021 adressée au SIF (avec copie à la FINMA), l'ASB avait demandé que les avoirs auprès de la Banque Nationale Suisse (BNS) ne fassent pas partie de l'exposition totale pour le calcul du ratio de levier. Les autorités n'ont toutefois pas donné suite à cette demande dans le cadre de « Bâle III Final ».

Pendant la crise sanitaire, les avoirs auprès de la BNS ont été temporairement exclus de l'exposition au ratio de levier, alors que cela n'a pas été le cas pendant la crise ukrainienne. Bien que les marchés financiers soient, dans une certaine mesure, touchés de la même manière par les crises (marchés d'actions très volatils, deleveraging), les banques n'ont actuellement aucune certitude dans quel cas les avoirs auprès de la BNS seront exclus du ratio du levier. Cela nuit à une planification fiable des fonds propres.

Cela vaut tout particulièrement pour les banques actives dans la gestion de fortune qui offrent même en cas de marchés turbulents à leurs clients la possibilité de placer des avoirs sur leur bilan de manière temporaire, sûre et liquide. Pour des raisons de structure de bilan, ces avoirs à court terme doivent être parqués auprès de banques centrales, et ces banques sont alors pénalisées sous la forme d'un engagement global plus élevé. Une mesure en principe destinée à réduire les risques devient ainsi un risque prudentiel. Du point de vue de la politique réglementaire, les incitations contradictoires entre la réglementation sur les fonds propres (ratio de levier) et celle sur les liquidités (ratio de liquidité) sont en outre choquantes, dans la mesure où les avoirs auprès de la BNS sont punis dans un cas, mais en revanche encouragés dans l'autre.



Nous estimons toujours nécessaire d'agir dans ce domaine, soit en s'inspirant des approches adoptées à l'étranger (p. ex. Union Européenne, Royaume-Uni, Etats-Unis), soit en modifiant les normes de Bâle elles-mêmes. En conséquence, nous reprendrons ce point avec vous dans le cadre d'un processus séparé à l'issue de la présente consultation.

\* \* \*

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION DE  
BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo  
Directeur

Jan Bumann  
Directeur adjoint

VSRB, Mattenstrasse 8, 3073 Gümligen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

basel3@sif.admin.ch

Gümligen, 24. Oktober 2022 / DSJ

## **Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final): Stellungnahme des Verbands Schweizer Regionalbanken (VSRB)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) lassen wir Ihnen folgende Stellungnahme des Verbands Schweizer Regionalbanken (VSRB) zukommen. Mehrere Anliegen der Regionalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir unterstützen die in der Stellungnahme der SBVg gemachten Vorschläge und Forderungen. Zudem teilen wir auch vollumfänglich die Anliegen der beiden Pfandbriefinstitute.

### **I. Grundsätzliche Überlegungen**

Wir anerkennen die Bestrebungen des Reformpakets zur risikosensitiveren Ausgestaltung der Eigenmittelanforderungen unter Beachtung der definierten Eckwerte, wie Proportionalität, Nutzung des nationalen Handlungsspielraums, Geleitzugsverfahren, Kapitalneutralität beim Standard-Ansatz gegenüber dem Status Quo sowie tiefer Implementierungskosten für den Finanzplatz Schweiz, auch wenn das vorliegende Paket für rein inlandorientierte Regionalbanken im Wesentlichen Kosten und praktisch keinen Nutzen bringt. Das Regulierungsziel einer RCAP-Einstufung «largely compliant» sehen die Regionalbanken kritisch, zumal die EU lediglich eine Einstufung «materially non-compliant» vorsieht. Bedauerlicherweise wurde in diesem Projekt die Chance verpasst, für rein inlandorientierte Banken optional einen einfachen, robusten Ansatz anzubieten, bei welchem schweizerische Eigenheiten (z.B. indirekte Amortisationen) risikosensitiver hätten berücksichtigt werden können.

**Wir halten insgesamt fest, dass mit dem vorliegenden Reformpaket nach unserer Einschätzung nicht alle definierten Eckwerte eingehalten werden.**

#### **• Risikosensitivität: Fehlende Risikosensitivität im Hypothekengeschäft**

Die Vernehmlassungsversion verbessert im Vergleich zum heutigen Standard, wenn überhaupt, die Risikosensitivität nicht wesentlich und trägt somit nicht zu einer verbesserten Finanzmarktstabilität bei. Die wesentlichste Risikoasymmetrie liegt in der Bemessung der Risikogewichtszuschläge für Finanzierungen von Wohnrenditeliegenschaften. Weiter wird auch die risikomindernde Wirkung von in der Schweiz gängigen indirekten Amortisationen (Anrechenbarkeit von Vorsorgevermögen) nicht mehr adäquat berücksichtigt.

- **Kapitalneutralität: Eine Erhöhung der risikogewichteten Aktiven im Standardansatz um 6.6% gemäss «Quantitative Impact Study II» würde nicht zu rechtfertigende Mehrkosten verursachen**

Aufgrund der hohen Komplexität wurde die Kalibrierung durch die Behörden auf Basis von Daten berechnet, bei denen ein sehr hohes Fehlerpotential besteht. Dabei resultierte gemäss «Quantitative Impact Study II (QIS II)» ein um 6,6% höherer Kapitalbedarf, welchen wir nicht als neutral betrachten. Wir fordern deshalb, die Kapitalneutralität vorgängig mittels Reduktion der nicht risikosensitiven Zuschläge im Hypothekargeschäft sicherzustellen.

- **Proportionalität: Das Reformpaket führt zu hohen Implementierungskosten**

Das vorgeschlagene Reformpaket führt zu einer erhöhten Komplexität in der Umsetzung sowie zu umfangreichen technischen Anpassungen in den Bankapplikationen mit entsprechender Kostenfolge.

- **Geleitzungsverfahren: Zeit und Inhalt**

Die Einführung des Regelwerks ist auf den 1. Juli 2024 vorgesehen. Die EU wird das angepasste Regelwerk voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt einführen. Dabei wird wahrscheinlich nur der Status «materially non-compliant» angestrebt, wodurch unseres Erachtens der von der Schweiz avisierte Status «largely compliant» hinterfragt werden muss. Falls dies der Fall sein sollte, ist die Vorlage unter Einbezug der NAG anzupassen, damit ein Swiss Finish vermieden sowie die Kapitalneutralität und weitere operationelle Erleichterungen im Sinne der Proportionalität erreicht werden können.

## II. Hauptanliegen (in der Reihenfolge der Priorität)

### **Fehlende Risikosensitivität: Risikogewichte für die Finanzierung von Wohnliegenschaften sind zu reduzieren**

- Wir begrüssen den Verzicht auf eine starre Tragbarkeitsregulierung und die stattdessen vorgesehenen Zuschläge auf die Risikogewichte. Diese Zuschläge auf die Risikogewichte sind insbesondere für vermietete Wohnliegenschaften jedoch viel zu hoch. Sie lassen sich weder mit Risikoüberlegungen noch mit formellen Vorgaben aus Basel III final rechtfertigen. Im Gegenteil: die Zuschläge laufen der beabsichtigten Risikosensitivität komplett zuwider. Es kann aus Risikosicht nicht sein, dass eine solche Finanzierung mit einer Belehnung zwischen 60% und 80% nur 20% weniger Eigenmittel als ein Blankokredit für ein KMU (Retailrabatt) kostet.
- Auch im selbstgenutzten Wohnen sind bei Belehnungen zwischen 60% und 80% die RWA-Zuschläge von 30% (Basel pur) auf 35% (Behördenvorschlag) mit einem relativen Anstieg von 16.7% zu hoch ausgefallen. Ein Anstieg von 2%-Punkten oder relativen 6.7% wäre hier absolut ausreichend. Anmerkung: Die Differenz von 3%-Punkten mag gering erscheinen, ist aber aufgrund der Grösse der Portfolios der Retailbanken im Gesamteffekt doch wesentlich.
- Die aus den nicht-risikosensitiven Zuschlägen resultierenden Kapitalkosten werden entweder von den Kundinnen und Kunden zu tragen sein oder – aufgrund der sich verschlechternden Konditionen – zu einer Abwanderung derselben hin zu Akteuren führen, die für dieselben Risiken deutlich weniger oder keine Eigenmittel halten müssen.
- Position des VSRB: Die Risikogewichtszuschläge sind auf ein risikogerechtes Niveau zu senken. Insbesondere für Bruttobelehungen zwischen 60% und 80% sind die **Risikogewichtszuschläge wie folgt zu senken**:
  - **Rendite Wohnen von 15% auf 5%**
  - **Selbstgenutztes Wohnen von 5% auf 2%**

### **Niederstwertprinzip / Value at Origination**

- Die von Bundesrat und FINMA vorgesehene Dauer von sieben Jahren für das Niederstwertprinzip und den Value at Origination ist viel zu lang und lässt sich inhaltlich nicht begründen.

- Die Möglichkeit der Kundinnen und Kunden, von gestiegenen Immobilienpreisen zu profitieren, würde damit stark eingeschränkt. Das führt zu volkswirtschaftlichen Folgekosten, z.B. Vernachlässigung werterhaltender Investitionen, Wegfall der Möglichkeit zur Firmengründung mit Mitteln aus der Hypothek. Dies befeuert das «Ablösekarussell» von den Banken hin zu ungleich regulierten Akteuren (z.B. Pensionskassen und FinTechs), womit auch die Zielsetzung der Behörden, «übermässige» Bewertungsgewinne einzuschränken, unterlaufen würde.
- **Position des VSRB: Beim Niederwertprinzip und dem neuen Konzept der Value at Origination ist an der bisherigen Dauer von zwei Jahren festzuhalten.**

#### **Geleitzungsverfahren: Zeit und Inhalt**

- Die Einführung des Regelwerks ist in der Schweiz auf den 1. Juli 2024 geplant. Wesentliche Märkte wie jene der EU (per 1. Januar 2025) oder der USA (noch kein Entwurf) führen das Regelwerk später ein. Wir lehnen eine vorzeitige Einführung ab und fordern zudem bei Inkraftsetzung eine einjährige Einführungsfrist bis am 1. Januar 2026.
- **Position des VSRB:**
  - **Eine im Vergleich zur EU vorzeitige Einführung des Regelwerks ist zu vermeiden und es ist eine einjährige Einführungsfrist vorzusehen.**
  - **Sollte die EU nur den Status «materially non-compliant» erreichen, sollte das vorliegende Regelwerk nochmals unter Einbezug der NAG betreffend inhaltlichem Geleitzug und Nutzung von nationalem Handlungsspielraum optimiert werden.**
  - **Die Entwürfe der wichtigsten Jurisdiktion (insbesondere USA und UK) sind abzuwarten und in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen.**

#### **Fehlende Risikosensitivität: Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute**

- Inländische Pfandbriefe sind Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz. Aufgrund des angepassten Basler Mindeststandards wird deren Risikogewicht von heute 20% auf neu 10% reduziert (Art. 71a / Anhang 3 Ziffer 2.1). Die Regelungen in der Pfandbriefverordnung werden so angepasst, dass der Schweizer Pfandbrief die Voraussetzungen für ein Risikogewicht von 10% gemäss dem Basler Mindeststandard in jedem Fall erfüllt.
- Für inländische Pfandbriefe wird die Überdeckungsanforderung auf 15% festgelegt, um damit angeblich die fehlende explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit der Eigenmittelunterlegung sowie fehlende Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung zu kompensieren (Pfandbriefverordnung Art. 14b Abs. 1).
- Es ist zu beachten, dass Banken im Hypothekargeschäft Exceptions to Policy (EtP) systematisch erfassen müssen. Gemäss aktueller Regelung der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute (Handbuch für den Pfandregisterführer, Ziffer 4.2.2 «Ungeeignete Pfandobjekte») dürfen keine EtP-Finanzierungen in Bezug auf Tragbarkeit und Belehnung angemeldet werden. Somit ist eine Überdeckungsanforderung von 115% nicht gerechtfertigt.
- Zusätzlich beschränkt das Pfandbriefgesetz die Anrechenbarkeit des Nominalwerts der Kreditforderung auf maximal zwei Drittel des Werts der zugrundeliegenden Liegenschaft. Damit wird ein zusätzlicher Sicherheitspuffer geschaffen, welcher so im Basler Standard nicht enthalten ist.
- **Position des VSRB: Die Überdeckungsanforderung ist auf den vom Basler Standard geforderten 110% zu belassen.**

#### **Fehlende Risikosensitivität: Anrechenbarkeit von Vorsorgevermögen im Hypothekargeschäft**

- Basel III final schränkt die Anrechenbarkeit von verpfändeten Vorsorgevermögen gegenüber dem Status quo ein. Vorsorgeguthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolice sowie Vorsorgevermögen in Form von Fonds oder Wertschriften sind im Sinne der Risikominderung nicht mehr anrechenbar.
- Diese CH-spezifischen Instrumente reduzieren die Kreditrisiken wesentlich, führen aber aufgrund einer wortgetreuen Auslegung der Vorgaben von «Basel» nicht zu einem tieferen RWA-Satz.

- Diese Einschränkung erfolgt ungeachtet der erstklassigen Werthaltigkeit und der im Schweizer Hypothekarmarkt üblichen Verwendung in Zusammenhang mit Amortisationsleistungen (Indirekte Amortisationen).
- Die Regionalbanken gewichten eine risikosensitive Berücksichtigung dieser Sicherheiten höher als eine wortgetreue Auslegung von «Basel», die für den Spezialfall Schweiz zu einer nicht-risikosensitiven Auslegung führt.
- Position des VSRB: Zumindest verpfändete Vorsorgevermögen der 3. Säule sind sowohl für die Berechnung der RWA-Sätze als auch bei deren Anrechenbarkeit zu berücksichtigen.

#### **Fehlende Risikosensitivität: Vorrangige Forderungen – Gesetzliche Sicherungspfandrechte**

- In Übereinstimmung mit den BCBS-Vorgaben muss bei nachrangigen Forderungen das jeweils anzuwendende Risikogewicht mit dem Faktor 1.25 multipliziert werden.
- Es ist unser Verständnis, dass in der Schweiz übliche gesetzliche Sicherungspfandrechte keinen Vorrang im Sinne des Basler Texts begründen, womit bei entsprechenden Hypothekarkrediten auf die Anwendung des Multiplikators von 1.25 (auf das Risikogewicht) verzichtet werden kann.
- Position des VSRB: **Der Ausschluss von gesetzlichen Sicherungspfandrechten sollte explizit erwähnt werden.**

#### **Proportionalität: Verzicht auf tägliche, erfolgswirksame Verbuchung für Banken mit unwesentlichem Handelsbuch**

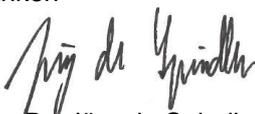
- Art 5b ERV Abs. 1 fordert «Die Positionen des Handelsbuchs müssen täglich zum Fair Value bewertet und ihre Wertänderung erfolgswirksam verbucht werden.»
- Regionalbanken verfügen in der Regel über keine wesentlichen Handelsbücher. Die Bestände werden täglich bewertet und überwacht. Eine tägliche, erfolgswirksame Verbuchung hingegen findet in den Kernbankensystemen der meisten Banken aus IT-technischen Gründen nur monatlich statt. Eine tägliche, erfolgswirksame Verbuchung verbessert das Risikomanagement der Regionalbanken in keiner Weise, erfordert aber wesentliche, kostspielige Umbauten der IT-Systeme.
- Position des VSRB: **Banken der Kategorien 3 bis 5 mit im Vergleich zur Geschäftstätigkeit unwesentlichen Handelsbeständen müssen diese täglich bewerten und überwachen, werden jedoch von der Pflicht der täglichen erfolgswirksamen Verbuchung des Handelserfolgs befreit.**

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Regionalbanken



Markus Gygax  
Präsident



Dr. Jürg de Spindler  
Geschäftsführer

Per E-Mail  
Basel3@sif.admin.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
Bernhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

25. Oktober 2022

## **Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 4. Juli 2022 vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) im Hinblick auf die nationale Umsetzung der abgeschlossenen Basel III-Reformen (Basel III final, B3F). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Revisionsentwurf Stellung nehmen zu können und unterbreiten Ihnen hiermit die Stellungnahme der Credit Suisse zum Entwurf der Änderungen der ERV und des Erläuterungsberichts (der Bericht). Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Stellungnahme im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zu den fünf FINMA-Verordnungsentwürfen zu lesen ist, die wir der FINMA zugestellt haben.

### **Allgemeine Punkte**

Die Credit Suisse begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Regelungen, wie sie im vorliegenden Entwurf der ERV und des Berichts, dargestellt sind. Wir schätzen die transparente Vorgehensweise der Schweizer Behörden bei der Umsetzung der Änderungen der ERV, einschliesslich der Einsetzung der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) für die Umsetzung von Basel III final in der Schweiz. Ebenso unterstützen wir, dass die Schweizer Behörden beabsichtigen, die Basel III-Reformen schlank, prinzipienbasiert, angemessen und möglichst im Einklang mit den Vorgaben in anderen wichtigen Jurisdiktionen umzusetzen, wie dies im Rahmen der Arbeiten der NAG auch mehrfach postuliert wurde.

In Anbetracht der noch ausstehenden Veröffentlichung von Umsetzungsentwürfen für B3F-Regeln in anderen relevanten Jurisdiktionen (z.B. UK und USA) und des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens in der EU vertrauen wir darauf, dass die Schweizer Behörden diese Umsetzungsentwürfe der B3F-Regeln überprüfen und die für die Schweiz vorgeschlagenen B3F-Regeln vor ihrer finalen Verabschiedung durch den Bundesrat gegebenenfalls überarbeiten werden, um international faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Ein internationales Level Playing Field der B3F-Regeln ist für den Schweizer Finanzsektor von grösster Bedeutung und wurde deshalb von den Behörden auch als Schlüsselprinzip anerkannt. Abgesehen von der inhaltlichen Überprüfung vertrauen wir darauf, dass die Schweizer Behörden den Umsetzungszeitplan überdenken werden, falls andere relevante Jurisdiktionen B3F deutlich später als per 1. Juli 2024 umsetzen.

Im Hinblick auf die internationale Vergleichbarkeit der neuen Regelung und die damit verbundenen Wettbewerbseffekte ist ein wichtiger Vorbehalt anzubringen: Die Aussage der Behörden, die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes seien "soweit relevant" berücksichtigt worden bzw. die Umsetzung der Basler Standards auf anderen wichtigen Finanzplätzen sei "soweit möglich und relevant" berücksichtigt worden (vgl. FINMA-Erläuterungsbericht, S. 85), erachten wir als unzutreffend.

Für die internationale Wettbewerbssituation ist in erster Linie auf die für den Schweizer Finanzplatz bedeutsamen Vergleichsjurisdiktionen, nämlich EU, USA und UK, abzustellen. Bekanntlich liegen für die USA und das UK noch keine verbindlichen Umsetzungsentwürfe vor. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil die Behörden bisher neben der EU auch die USA und das UK explizit als Vergleichsjurisdiktionen genannt haben. Zudem wird unseres Erachtens die Umsetzung in der EU im Rechtsvergleich der Behörden im Vergleich zu anderen, als Referenz weniger relevanten Rechtsordnungen, zu wenig gewichtet. Im Zusammenhang mit dem Massstab der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung mit den relevanten Vergleichsjurisdiktionen bedeutet diese Ausgangssituation, dass der bisher vorliegende internationale Rechtsvergleich unvollständig ist. Die wettbewerbsrelevanten Aspekte von grundlegender Bedeutung sollten erst endgültig festgelegt werden, wenn genügend Klarheit besteht, wie sie in den wichtigen Vergleichsjurisdiktionen umgesetzt werden. Dies führt dazu, dass zu einem späteren Zeitpunkt, gegebenenfalls auch nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist, auf die relevanten Aspekte zurückgegriffen werden muss. Hierbei gehen wir davon aus, dass die Bankenbranche weiterhin in einem transparenten Prozess in die entsprechenden Arbeiten einbezogen und konsultiert wird.

Die Position der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), zu der wir ebenfalls beigetragen haben, wird von uns grundsätzlich unterstützt.

### **Zusammenfassung der zentralen Anliegen**

Generell unterstützen wir die Ziele, die sich aus den Änderungen der ERV ergeben, insofern als dass sie die Transparenz der risikogewichteten und ungewichteten Eigenkapitalquoten erhöhen und damit dem Markt eine sinnvolle Bewertung aller entsprechenden Risiken und des Gesamtengagements ermöglichen.

Allerdings fordern wir, dass vor der endgültigen Genehmigung durch den Bundesrat im speziellen die folgenden substanziellen Anpassungen der ERV vorgenommen werden, um eine internationale Vergleichbarkeit der B3F-Regeln zu gewährleisten bzw. einen «Swiss Finish» zu vermeiden. Neben diesen zentralen Anliegen führen wir im weiteren Verlauf unseres Briefes weitere wichtige Korrekturvorschläge an der ERV an.

- Operationelles Risiko - Nationaler Ermessensspielraum, ILM gleich 1 zu setzen (Art. 92d E-ERV)

Die vorgeschlagene Berechnung des internen Verlustmultiplikators (Internal Loss Multiplier, ILM) basiert auf den eigenen historischen Verlustdaten der Bank, wobei davon ausgegangen wird, dass historische Verluste ein zuverlässiger Indikator für zukünftige Verluste sind. Da diese Annahme in der Bankenindustrie umstritten ist, sieht die Basler Rahmenvereinbarung jedoch einen nationalen Ermessensspielraum vor, der es den Ländern erlaubt, den ILM auf einen Wert von 1 festzulegen, anstatt eine Berechnung auf der Grundlage historischer Verlustdaten zu verlangen. Damit soll die Vergleichbarkeit zwischen den Banken verbessert werden. Wir gehen davon aus, dass die wichtigsten Vergleichsländer der Schweiz in Erwägung ziehen, von diesem nationalen Ermessen

Gebrauch zu machen und den ILM auf 1 festlegen. Wir plädieren daher dafür, die nationale Wahlmöglichkeit auszuüben und den ILM für alle Schweizer Banken auf 1 zu setzen. Gleichzeitig schlagen wir vor, über mögliche Säule 2 Zuschläge sicherzustellen, dass Banken eine im internationalen Vergleich angemessene Kapitalausstattung für operationelle Risiken beibehalten, sofern ein ILM gleich 1 zu einer signifikanten RWA-Reduktion in der Säule 1 führen würde.

▪ Operationelles Risiko - Anerkennung von Versicherungspolicen (Art. 94 E-ERV)

Die neuen Vorgaben zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko erkennen die vorausschauende Risikominderung durch Versicherungspolicen nicht ausdrücklich an, wie dies im Rahmen des derzeitigen fortgeschrittenen Modellierungsansatzes (AMA) zulässig ist. Das Fehlen von vergleichbaren Vorgaben im Rahmen von B3F sollte von der nationalen Regulierungsbehörde adressiert werden, um bessere Anreize für die Risikominderung durch Versicherungen zu schaffen. Bestimmte Versicherungspolicen sind geeignet, auch innerhalb des Standardansatzes in einer Weise angewendet zu werden, die mit der aktuellen Behandlung unter dem AMA übereinstimmt. Wir fordern die Behörden daher auf, ihren Ermessensspielraum zu nutzen und der Credit Suisse die Fortführung der Anrechnung besagter Versicherungen zu erlauben, auch wenn dies in den B3F-Regeln nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

▪ IRB: Sektorieller Floor für hypothekarisch gesicherte Forderungen in der Schweiz (Art. 45a und 77 Abs. 2 E-ERV)

Zusätzlich zum allgemeinen B3F-Output Floor, wie er in Art. 45a Abs. 3 E-ERV festgehalten ist, wollen die Schweizer Behörden einen weiteren Output Floor für unter dem Internal Ratings-based Approach (IRB) risikogewichtete Positionen mit Immobilien in der Schweiz einführen (sog. "Sektorieller Floor"). Mit dem Sektoriellen Floor sollen einheitliche Parameter für alle IRB-Banken in der Schweiz eingeführt werden. Wir sind der Meinung, dass die Begründung für die Einführung dieses "Swiss Finish", wie im Bericht dargelegt, in Frage gestellt werden kann. Sollte der Sektorielle Floor trotz unserer weiter unten geäusserten Zweifel dennoch eingeführt werden, fordern wir die Schweizer Behörden auf, die Anwendung auf den Rechtsträger zu beschränken, bei dem die Schweizer Hypothekarkredite erfasst sind.

▪ Investments- und Pensionsfonds ohne externes Rating (Art. 64 Abs. 5 E-ERV)

Kreditrisikopositionen gegenüber Investment- und Pensionsfonds, die über kein externes Rating verfügen, müssen im Standardansatz - der über den Output Floor auch für IRB-Banken relevant ist - mit 100% risikogewichtet werden, auch wenn ihre Bonität als hoch eingestuft wird. Wir erachten diesen Ansatz als zu konservativ für nach den Kreditrisiken gewichtete Positionen gegenüber Pensions- und Investmentfonds, da diese Kunden kein externes Rating benötigen und somit im Standardansatz und im Output Floor deutlich höhere Kapitalanforderungen verursachen würden, als es aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils gerechtfertigt wäre. Wir schlagen vor, dass die Schweiz in diesem wirtschaftlich wichtigen Bereich einen Ansatz etabliert, der eine angemessene und risikogerechte Differenzierung ermöglicht. Bis eine Branchenlösung für die externe Bewertung dieser Gegenparteien gefunden ist, fordern wir die Schweizer Behörden daher auf, die EU-Übergangsregelung für Unternehmen ohne externes Rating einzuführen. Sie erlaubt bei Erfüllung bestimmter Bedingungen die Anwendung eines Risikogewichts von 65% bis zum 31.12.2032.

Damit würde kein wesentlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber der EU, einem für die Schweiz relevanten Vergleichsfinanzplatz, entstehen.

▪ Konsequenzen der B3F-Regeln auf die NSFR (Anhang 5 LiqV)

Die aktuelle Behandlung von Handelsfinanzierungen («Trade Finance»), wie im Speziellen auch von Rohstoffhandelsfinanzierungen («Commodity Trade Finance»), im Rahmen der Net Stable Funding Ratio (NSFR) setzt die betroffenen schweizerischen Banken einem internationalen Wettbewerbsnachteil gegenüber der EU aus. Wir beantragen daher eine Reduktion des RSF-Faktors für Handelsfinanzierungen in Übereinstimmung mit der EU.

Eine zweite Konsequenz betrifft die erforderliche stabile Finanzierung von Hypotheken. Die Risikogewichte von Hypotheken haben einen direkten Einfluss auf die NSFR Anforderungen, da sie in die Bestimmung der RSF-Gewichtungsfaktoren für Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr einfließen. Die Änderung dieser Risikogewichte und die Einführung des Whole-Loan-Ansatzes unter B3F führen zu signifikanten Erhöhungen der RSF-Anforderungen, welche zu neutralisieren sind. Daher fordern wir eine rasche Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung für das Required Stable Funding von Wohnliegenschaften.

**Detaillierte Anmerkungen zu den einzelnen Vorgaben**

Die folgenden Punkte sind nach der Abfolge ihres Erscheinens in den verschiedenen Verordnungen geordnet und spiegeln nicht notwendigerweise deren Wesentlichkeit wider.

Art. 35 Abs. 1 E-ERV – Abzüge nach Schwellenwerten

Die vorgesehene Formulierung von Art. 35 Abs. 1 E-ERV sieht vor, dass bei Schwellenwertabzügen der Teil des Engagements, der die jeweiligen Schwellenwerte 1, 2 und 3 überschreitet, vom harten Kernkapital (CET1) abgezogen werden muss. Dies stellt eine Verschärfung der Regelung dar, da die derzeit gültigen Regeln vorsehen, dass Abzüge, die die Schwellenwerte überschreiten, von der entsprechenden Kapitalkomponente (CET1, AT1, T2) und nicht zwingend vom CET1 vorgenommen werden müssen. Zudem stünde die derzeit vorgesehene Formulierung auch im Widerspruch zu Art. 33 Abs. 1 ERV, der nach wie vor besagt, dass, wenn eine Bank Eigenkapitalinstrumente eines Unternehmens des Finanzsektors hält, die Abzüge nach dem entsprechenden Abzugsverfahren vorzunehmen sind. Der Wert dieser Instrumente ist von der Kapitalkomponente der Bank abzuziehen, die der Komponente auf der Ebene des Drittunternehmens entspricht.

Wir beantragen folgende Änderung von Art. 35 Abs. 1 E-ERV vorzunehmen:

<sup>1</sup> Bei einem Abzug nach Schwellenwert (Threshold Deduction) wird der Anteil, der über dem jeweiligen Schwellenwert 1, 2 und 3 liegt, vom ~~harten Kernkapital~~ **Kapital** abgezogen.

Art. 45a Abs. 3 E-ERV in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 E-ERV – IRB Sektorieller Floor für Schweizer Hypothekenpositionen

Zusätzlich zum «allgemeinen» Output Floor gemäss den Basler Mindeststandards (Art. 45a Abs. 3 E-ERV) ist ein weiterer, durch die Basler Mindeststandards nicht vorgesehener Sektorieller Floor bezüglich der IRB-Risikogewichtung von Grundpfandgesicherten Forderungen mit Domizilland Schweiz geplant (Art. 77 Abs. 2 E-ERV).

Dieser Sektorielle Floor beträgt nach abgeschlossener Übergangsregelung im Jahr 2028 72,5% («Phase-in», Art. 148o E-ERV), analog zum «allgemeinen» Output Floor, und ist auf die entsprechenden Forderungen anwendbar, die nach dem internationalen Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) risikogewichtet werden.

Laut dem Bericht sollen mit dieser Untergrenze die Auswirkungen der IRB-Risikogewichte begrenzt werden, die in den Augen der Behörden im Vergleich zum SA-BIZ-Ansatz in einigen Fällen unverhältnismässig niedrig ausfallen. Die Untergrenze soll modelltechnische Verzerrungen bei der Ermittlung der Kapitalquoten reduzieren und die Finanzmarktstabilität weiter erhöhen. Bis zur Einführung des Sektoriellen Floors begegnet die FINMA der nach ihrer Ansicht ungenügenden Eigenkapitalunterlegung von hypothekarisch gesicherten Krediten in der Schweiz mit sogenannten Multiplikatoren, um die Höhe der Mindesteigenmittel von Banken, die den IRB-Ansatz verwenden, individuell zu erhöhen. Der Sektorielle Floor soll die oben erwähnten Mängel umfassend beheben und einheitliche Parameter für alle Banken in der Schweiz, die den IRB-Ansatz verwenden, festlegen. Nebst der fehlenden Notwendigkeit für Compliance mit den Basler Standards weist der vorgeschlagene Sektorielle Floor aus unserer Sicht konzeptionelle Mängel bzw. Begründungslücken auf. So ist beispielsweise unklar, inwiefern die beobachtbaren Verschiebungen in den Marktanteilen von IRB- bzw. SA-Banken tatsächlich auf die Ausgestaltung der IRB-Modelle zurückführbar sind.

Sollten die Behörden den Sektoriellen Floor trotzdem einführen, sind wir der Meinung, dass er lediglich in der rechtlichen Einheit zur Anwendung kommen sollte, in der die Schweizer Hypothekenforderungen verbucht sind. Für eine Bank mit konsolidierter Gruppenstruktur könnte der Sektorielle Floor ansonsten zu einer doppelten Eigenmittelbelastung führen, insbesondere wenn der generelle Output Floor gemäss Art. 45a Abs. 3 E-ERV auf Gruppenstufe nicht bindend wirkt. Es ist daher nur folgerichtig, dass die entsprechenden Mindestkapitalanforderungen in derjenigen rechtlichen Einheit verbleiben, die auch die zugrundeliegenden Risiken einget. Damit soll verhindert werden, dass der Sektorielle Floor zu unnötig höheren Kapitalanforderungen auf konsolidierter Stufe führt, was wiederum im Widerspruch zum oben genannten Ziel der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Banken auf dem Schweizer Hypothekenmarkt stehen würde. Im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit und einem internationalen Level Playing Field stellt der allgemeine Output Floor gem. Art. 45a Abs. 3 E-ERV bereits die vom Basler Komitee geforderte RWA-Vergleichbarkeit auf konsolidierter Gruppenstruktur her.

Wir beantragen, folgende Anpassung von Art. 77 Abs 2 E-ERV vorzunehmen:

*«<sup>2</sup> Die FINMA stellt sicher, dass die Gesamtheit, der nach Risiko gewichteten, direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz, die unter Anwendung des IRB berechnet werden, mindestens 72,5 Prozent der entsprechenden nach dem SA-BIZ berechneten Gesamtheit beträgt.*

***Diese Regelung findet lediglich auf Stufe Einzelinstitut sowie Finanzgruppe dieses Einzelinstituts Anwendung, in der die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz verbucht sind.»***

Ergänzung im Bericht:

*«Die Regelung von Art. 77 Abs. 2 ist lediglich auf das Einzelinstitut sowie die Finanzgruppe dieses Einzelinstituts anzuwenden, in der die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz verbucht sind. Damit wird ausgeschlossen, dass auf konsolidierter Stufe der Mutter- und Holdinggesellschaften eine doppelte Eigenmittelbelastung entstehen kann.*

*Beispiel:*

*Für die in den Schweizer Tochtergesellschaften erfassten Positionen ist die Regelung nur auf Stufe der Schweizer Tochterbanken der beiden Grossbanken, nicht aber auf konsolidierter Stufe der Parent-Banken und Holdinggesellschaften anzuwenden.»*

Art. 64 Abs. 5 E-ERV in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 E-ERV – Investments- und Pensionsfonds ohne externes Rating

Kreditrisikopositionen gegenüber Investments- und Pensionsfonds, welche kein externes Rating besitzen, müssen im Standardansatz – der neu über den Output Floor auch für IRB-Banken relevant ist – mit 100% (respektive 85% im Fall von Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter CHF 75m) risikogewichtet werden, auch wenn deren Kreditwürdigkeit als hoch einzustufen ist.

Die vorgesehene Kapitalunterlegung entspräche insbesondere bei Transaktionen mit Pensions- und Investitionsfonds in keiner Weise dem zugrundeliegenden Risiko. Diese Fonds weisen typischerweise ein sehr geringes Ausfallrisiko auf. Da sie jedoch in aller Regel keine Schuldinstrumente begeben, benötigen sie kein externes Rating.

Wir erachten diesen Ansatz als zu konservativ, weil Kunden ohne externes Rating damit signifikant höhere Kapitalanforderungen verursachen, als aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils gerechtfertigt wäre. Dies widerspricht der Zielsetzung der Basel III-Regeln einer risikogerechten Kapitalunterlegung, die auch im SA-BIZ mit Einschränkungen erfüllt sein sollte.

Dieser Punkt ist insbesondere relevant für die Schweizer Banken, weil in der Schweiz und in Europa die Bedeutung von externen Ratings viel geringer ist als beispielsweise in den USA. Nur die grösseren Unternehmen in der Schweiz verfügen typischerweise über externe Ratings.

Ein Risikogewicht von 100% für verwaltete Fonds ohne externes Rating würde die Kosten für die Wertpapierfinanzierung erheblich in die Höhe treiben, was zudem auch auf die Kosten für Ersparnisse überwältigt werden und die Attraktivität (bzw. Liquidität) der betroffenen Wertpapiere (und Märkte) reduzieren könnte.

In den USA dürfen Banken für «Corporates» mit Investment Grade-Beurteilung auch ohne externes Rating ein Risikogewicht von 65% anwenden. Gemäss Basler Standards ist eine Lösung wie in den USA nicht möglich, da dies zu einer Vermischung der grundsätzlichen Ansätze für die Verwendung von externen Ratings führen würde.

Der Umsetzungsvorschlag der EU sieht vor, dass IRB-Banken für Positionen gegenüber Unternehmen ohne externes Rating bis zum 31. Dezember 2032 ein präferenzielles Risikogewicht von 65% (anstelle von 100%) anwenden können, wenn das Unternehmen qualitativ hochwertig ist (d.h., eine Ausfallwahrscheinlichkeit von maximal 0,5% aufweist).

Wir schlagen vor, dass die Schweiz in diesem volkswirtschaftlich wichtigen Bereich ebenfalls einen Ansatz etabliert, welcher eine angemessene und risikosensitive Differenzierung ermöglicht und keinen signifikanten Wettbewerbsnachteil gegenüber der EU entstehen lässt.

Beispielsweise sollte die Verwendung von Konsensus-Kreditschätzungen von Ratingagenturen zulässig sein, welche die ECAI-Kriterien (External Credit Assessment Institution) erfüllen und Risiko-Beurteilungen der Kreditanalysten von Firmen mit Finanzverbindlichkeiten mit den betreffenden Fonds zusammenfassen.

Es ist denkbar, dass sich keine Industrielösung rechtzeitig abzeichnet, da die wichtigen Jurisdiktionen die Regeln entweder bereits eingeführt haben (USA) oder durch entsprechende Übergangsregelungen verspätet einführen werden (EU, und voraussichtlich UK) und daher für ausländische Banken und Regulatoren kein Anreiz besteht, Ratingalternativen zu prüfen. In diesem Fall müsste der Zeitplan für die schweizerische Umsetzung angesichts der signifikanten Auswirkungen nochmals überdacht werden.

Wir beantragen, den Bericht zu Art. 45a Abs. 3 E-ERV wie folgt zu ergänzen:

*«Die Kapitalunterlegung für den SA-Output Floor von Pensions- und Investitionsfonds, welche über kein externes Rating verfügen, wird nicht eingeführt, bis Klarheit über die Umsetzung in der EU und dem Vereinigten Königreich besteht bzw. bis eine Industrielösung für die Erstellung eines externen Ratings vorliegt, welche von den Regulatoren akzeptiert wird. In der Zwischenzeit orientiert sich die Schweiz am Übergangsregime in der EU.»*

Art. 66a E-ERV - Nicht gegen Fremdwährungsrisiken abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen

Wenn bei Retailpositionen und durch Wohnliegenschaften gesicherten Positionen gegenüber natürlichen Personen die Kreditwährung von der Einkommenswährung des Kreditnehmers abweicht, ist bei einem ungesicherten Fremdwährungsrisiko das anwendbare Risikogewicht neu um die Hälfte zu erhöhen, gedeckelt bei 150%. Positionen in Franken gegenüber Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz sind gemäss Bericht vom Nachweis der Einkommensquelle ausgenommen.

Es ist nicht einzusehen, wieso diese Erleichterung bezüglich des Nachweises der Einkommensquelle nicht auch für Positionen in anderen Währungsräumen Anwendung finden kann, was vor allem für international tätige Banken mit grösseren Immobilienportfolios im Ausland relevant ist.

Daher sind wir der Meinung, dass die Bestimmung zumindest auf durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen in anderen Währungsräumen ausgedehnt werden sollte, sofern ein angemessenes und im Vergleich mit schweizerischen Liegenschaften gleichwertiges Risikomanagement gemäss Art. 72c Abs. 2 E-ERV sichergestellt werden kann.

Wir beantragen, den Bericht zu Art. 66a E-ERV wie folgt zu ergänzen:

*«Für Positionen in Franken gegenüber Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz muss kein Nachweis der Einkommensquelle im Rahmen der Eigenmittelberechnung erbracht werden. Gleiches gilt für durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen in anderen Währungsräumen, sofern die Anforderungen gemäss Art. 72c Abs 2 E-ERV erfüllt sind.»*

Art. 72b Abs 7, Art. 72c Abs 4 und 72d Abs 2 E-ERV - Zusammenspiel zwischen SBVg-Selbstregulierung und FINMA-Vorgaben

Sowohl zur vorsichtigen Bewertung (Art. 72b Abs. 7 E-ERV) als auch zur Tragbarkeit (Art. 72d Abs. 2 E-ERV) statuiert die E-ERV, dass «die FINMA (...) Vorgaben zu den internen Regelungen festlegen» kann.

Auch hinsichtlich der durch die Kreditnehmer beizubringenden Mindesteigenmittel sowie der Amortisationsfristen hält die E-ERV (Art. 72c Abs. 4) fest, dass «die FINMA die Minimalanforderungen konkretisieren kann».

Bei den genannten Punkten handelt es sich bis jetzt um proprietäre Elemente der beiden SBVg-Selbstregulierungen. Zwar relativiert der Bericht insofern, als dass «im Vordergrund eine von der FINMA als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung» stünde bzw. die FINMA entsprechende Vorgaben «nur subsidiär» festlege. Gleichwohl haben die neuen Formulierungen das Potenzial, das bisherige Zusammenspiel zwischen Selbstregulierung und FINMA-Vorgaben auszuhebeln. Die FINMA hat bereits heute ausreichende Möglichkeiten, auf die Ausgestaltung einer Selbstregulierung Einfluss zu nehmen, und das tut sie auch in der Praxis, z.B. mittels Anerkennung einer Selbstregulierung durch den FINMA-Verwaltungsrat. Die nun vorliegenden Delegationsnormen an die FINMA, wonach diese zusätzlich zur Selbstregulierung weitere Bestimmungen erlassen kann, stellen das Instrument der Selbstregulierung grundsätzlich in Frage.

Wir beantragen, die entsprechenden Passagen in Art. 72b Abs. 7, Art. 72c Abs. 4 und Art. 72d Abs. 2 E-ERV ersatzlos zu streichen.

Art. 92d E-ERV – Operationelle Risiken: Interner Verlustmultiplikator (ILM) gleich 1

Die vorgeschlagene Berechnung des ILM basiert auf den eigenen historischen Verlustdaten der Bank, wobei davon ausgegangen wird, dass historische Verluste eine zuverlässige Vorhersage für zukünftige Verluste sind. Der internationale Bankensektor hat bereits hervorgehoben, dass der Vorhersagewert und damit die Relevanz historischer Verluste für die Messung künftiger Verluste erheblich eingeschränkt ist.<sup>1</sup> Die Basler Rahmenvereinbarung sieht daher einen nationalen Ermessensspielraum vor, der es den Ländern erlaubt, den ILM auf einen Wert von 1 festzulegen, anstatt eine Berechnung auf der Grundlage historischer Verlustdaten zu verlangen.

Wir gehen davon aus, dass die wichtigsten Vergleichsjurisdiktionen der Schweiz, darunter die EU und das UK, erwägen, von diesem nationalen Ermessen Gebrauch zu machen und den ILM auf 1 festzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die USA sich diesem Ansatz anschließen und den ILM ebenfalls auf 1 festlegen. Diese Massnahmen anderer Länder wären in vollem Einklang mit der Basler Rahmenvereinbarung.

Ein internationales Level Playing Field wurde als zentrales politisches Ziel definiert und von den Behörden anerkannt. Wir sind der Meinung, dass die Schweiz zur Erreichung dieses Ziels den gleichen Ansatz verfolgen sollte, wie ihre wichtigsten Vergleichsländer und ebenfalls den nationalen Ermessensspielraum in der Basler

<sup>1</sup> Siehe diesbezüglich, im Kontext der EU, das AFME Positionspapier vom Februar 2022, [AFME ISDA CRR3 Op Risk position 240222 FINAL.pdf](#)

Rahmenvereinbarung nutzen sollte, um den ILM auf 1 zu setzen. Schweizer Banken würden andernfalls gegenüber konkurrierenden Banken erheblich benachteiligt werden.

Wir erkennen an, dass der Vorschlag, den ILM auf 1 zu setzen, für einige Banken zu einer erheblichen RWA-Reduzierung führen könnte. Ein übermässiger Rückgang der RWA könnte jedoch durch Säule-2-Zuschläge kompensiert werden, die ein angemessenes Kapitalniveau für operationelle Risiken sicherstellen, welches gleichzeitig mit dem Kapitalisierungsniveau internationaler Wettbewerber vergleichbar ist. Dieser Ansatz würde dazu beitragen, international gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und gleichzeitig ein angemessenes Kapitalisierungsniveau für Schweizer Banken beizubehalten.

Wir beantragen, die nationale Option gemäss BCBS OPE25.11 auszuüben und ILM gleich eins zu setzen.

#### Art. 94 E-ERV – Operationelle Risiken – Anerkennung der Absicherungswirkung von Versicherungspolicen

Die neuen Vorgaben zur Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken erkennen die vorausschauende Risikominderung durch Versicherungspolicen nicht ausdrücklich an, wie dies im Rahmen des derzeitigen fortgeschrittenen Modellierungsansatzes (AMA) zulässig ist. Das Fehlen vergleichbarer Vorgaben unter B3F sollte von der nationalen Regulierungsbehörde adressiert werden, um bessere Anreize für die Anerkennung der Risikominderung durch Versicherungen zu schaffen.

Wir sind uns bewusst, dass es schwierig ist, die potenziellen risikomindernden Auswirkungen traditioneller Versicherungspolicen im neuen standardisierten Rahmenwerk zu integrieren, ohne einen Modellierungsansatz zur Bestimmung des Verlustdeckungspotenzials auf Ebene der Einzelpolice zuzulassen. Nichtsdestotrotz bieten einige massgeschneiderte Versicherungspolicen einen globalen Versicherungsschutz für operationelle Verluste, die sich aus Tail-Risk-Ereignissen ergeben. Solche Policen bieten den Banken eine direkte Entlastung für die gesamten jährlichen operationellen Verluste in einem bestimmten extremen Bereich möglicher Verluste, so dass die Höhe der Risikominderung der Versicherungspolice ohne umfangreiche Modellierungsannahmen bestimmt werden kann.

Die FINMA erlaubt es der Credit Suisse bereits, ihre Kapitalanforderungen im Rahmen des AMA auf der Grundlage des aktuellen Policenumfangs zu reduzieren. Wir sind der Ansicht, dass dies auch im Rahmen der revidierten B3F-Vorgaben fortgeführt werden könnte, da sich der Grad der Risikominderung und das Potenzial für eine Kapitalentlastung durch den Standardansatz nicht geändert haben.

Da diese Police in der Branche einzigartig ist, sind wir der Meinung, dass diese Art von Versicherungsschutz von den Verfassern der neuen Basler Standards nicht vorgesehen war. Nichtsdestotrotz sind Policen gut geeignet, um im Rahmen des Standardansatzes in einer Art und Weise angewendet zu werden, die mit der aktuellen Behandlung unter dem AMA konsistent ist.

Wir fordern die Behörden auf, ihren Ermessensspielraum zu nutzen und die Vorteile solcher Risikominderungsinstrumente in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin anzuerkennen, auch wenn dies in den B3F-Regeln nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Anhang 1a, Nummer 1.2 E-ERV – 10% Kreditumrechnungsfaktoren für Kreditzusagen

Anhang 1a der E-ERV, der sich auf die Artikel 53 Abs. 2 und 117 Abs. 1 bezieht, schreibt unter Punkt 1.2 einen Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 10% für Kreditzusagen vor, die jederzeit unbedingtd kündbar sind oder widerrufen werden können, wenn der Kreditnehmer die vordefinierten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Dies ist eine Änderung gegenüber der bisherigen ERV-Entwurfsfassung des entsprechenden Punktes, die einen CCF von 10% für Kreditzusagen definierte, die jederzeit unbedingtd kündbar sind oder eine automatische Kündigung aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers vorsehen.

Der vorgeschlagene Wortlaut von Punkt 1.2 steht nicht im Einklang mit den BCBS-Leitlinien in CRE 20.100, die wie folgt lauten:

*" A 10% CCF will be applied to commitments that are unconditionally cancellable at any time by the bank without prior notice, or that effectively provide for automatic cancellation due to deterioration in a borrower's creditworthiness."*

Wir stellen fest, dass die vorgeschlagene Formulierung in Anhang 1a, Punkt 1.2 dazu führen wird, dass mehr Kreditzusagen einen CCF von 10% anstelle eines CCF von 40% erhalten werden, da eine automatische Kündigung nach den Schweizer Regeln nicht mehr erforderlich ist, damit der niedrigere CCF zur Anwendung kommt. Neben der hervorgehobenen Abweichung von den Basler Mindeststandards führt der Vorschlag auch zu einer Inkonsistenz mit den Berichtsanforderungen nach US GAAP, die bedingtd kündbare Zusagen grundsätzlich als unwiderruflich einstufen. Wir schlagen daher vor, die Formulierung in Anhang 1a, Punkt 1.2 in der E-ERV zu CRE 20.100 in Bezug auf automatisch stornierbare Klauseln neu zu fassen.

Wir beantragen, Anhang 1a, Ziffer 1.2 der E-ERV wie folgt anzupassen:

«Kreditzusagen

1.2 die jederzeit bedingtdlos und ohne vorherige Ankündigung **durch die Bank** aufgehoben werden können oder aufgehoben werden können, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner die vordefinierten Bedingungen nicht mehr erfüllt **die eine automatische Kündigung aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Schuldners zur Folge haben**»

Sollten sich die Schweizer Behörden dafür entscheiden, ihre vorgeschlagene Formulierung beizubehalten, sind wir der Ansicht, dass der Begriff "vordefinierte Bedingungen" einer weiteren Klärung bedarf, um eine angemessene Klassifizierung von Kreditzusagen zu gewährleisten, und empfehlen, zusätzliche Präzisierungen in die ERV oder FINMA-KreV aufzunehmen.

Anhang 1a, Ziffer 4.2 E-ERV - Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving Underwriting Facilities (RUFs)

Anhang 1a der E-ERV legt den CCF von 0,5 sowohl für NIFs als auch für RUFs fest, jedoch gibt es keine spezifischen Vorgaben, welcher CCF für Übernahmeverpflichtungen (Underwriting Commitments für Aktien und/oder Schuldverschreibungen) anzuwenden ist. Die FINMA hat der Credit Suisse mitgeteilt, dass nach ihrer Auslegung eine Übernahmeverpflichtung nicht mit NIFs oder RUFs identisch ist und als solche gemäss aktuellem Anhang 1a, Punkt 5 ERV einen CCF von 1 erhalten sollte.

Nach unserem Verständnis ist eine Übernahmeverpflichtung in der Tat dasselbe wie eine NIF und sollte als solche einen CCF von 0,5 erhalten.

#### Note Issuance Facility (NIF)

- Ein Konsortium von Geschäftsbanken, das sich bereit erklärt hat, kurz- bis mittelfristige Schuldverschreibungen zu kaufen, die ein Schuldner nicht auf dem Markt verkaufen kann.
- Die NIF stellt faktisch eine Übernahmeverpflichtung dar. Sollte der Kreditnehmer nicht in der Lage sein, alle Schuldverschreibungen zu verkaufen, ist das Konsortium verpflichtet, alle verbleibenden Schuldverschreibungen vom Kreditnehmer zu kaufen und somit einen Kredit zu gewähren. Emissionsfazilitäten für Schuldscheine sind nützlich, um das Risiko und die Kosten sowohl für den Kreditnehmer als auch für den Kreditgeber zu verringern.

#### Revolving Underwriting Facilities (RUF)

- Eine Form des revolvingenden Kredits, bei der sich eine Gruppe von Kreditgebern bereit erklärt, Darlehen zu gewähren, falls ein Kreditnehmer nicht in der Lage ist, am Markt zu verkaufen.
- Eine revolvingende Emissionsfazilität (RUF) unterscheidet sich von einer Note Issuance Facility (NIF) dadurch, dass die Konsortialbanken Darlehen bereitstellen, anstatt die ausstehenden Schuldverschreibungen zu kaufen, die nicht verkauft werden konnten. In beiden Fällen stellen sowohl RUF als auch NIF kurz- bis mittelfristige Kredite auf dem Markt bereit.

Sowohl bei festverzinslichen Wertpapieren als auch bei Aktien mit fester Übernahmeverpflichtung ist eine Bank verpflichtet, den Betrag der unverkauften Wertpapiere am Handelstag der Emission zu kaufen. Dies deckt sich mit der Definition, die oben für NIFs wiedergegeben wurde. Obwohl es sich bei NIFs technisch gesehen nur um festverzinsliche Wertpapiere handelt, wären die Theorie und die Auswirkungen auf die Bilanz die gleichen wie bei Aktien (Underwriting Commitment). Daher sollte für Verpflichtungen im Rahmen von Emissionsgeschäften mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien ein CCF von 0,5 gelten.

Für den Fall, dass EFD und FINMA der oben dargelegten Argumentation nicht folgen und der Meinung sind, dass Underwriting Commitments einen CCF von 1 erhalten sollten, schlagen wir vor, die Unterschiede zwischen NIFs/RUFs und Underwriting Commitments wie beschrieben zu spezifizieren und Faktoren hervorzuheben, die zu berücksichtigen sind, um einen niedrigeren CCF zu erhalten. Dies sollte entweder in der ERV oder in die KreV-FINMA aufgenommen werden.

#### Handelsfinanzierung (Anhang 5, LiqV)

Im weiteren Zusammenhang mit Basel III final möchten wir auf einen zusätzlichen Punkt im Bereich der Liquiditätsregulierung aufmerksam machen: Die aktuelle Behandlung von Handelsfinanzierungen («Trade Finance»), wie im Speziellen auch von Rohstoffhandelsfinanzierungen («Commodity Trade Finance»), im Rahmen der Net Stable Funding Ratio (NSFR) setzt die betroffenen schweizerischen Banken einem internationalen Wettbewerbsnachteil aus.

Während die Liquiditätsverordnung (LiqV) entsprechende Positionen mit 50% gewichtet (Anhang 5, Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung, RSF), sieht die EU beispielsweise eine Gewichtung von 10% und ab dem 28. Juni 2025 von voraussichtlich 15% vor (Art. 428v CRR, «Trade

finance on-balance-sheet related products with a residual maturity of less than six months»; Art. 510 CRR). Die EU-Umsetzung stellt zwar eine Abweichung vom Basler Liquiditätsstandard dar; allerdings hat der Basler Ausschuss den daraus resultierenden NSFR-Impact (0,98% «across the sample banks» bzw. 2,18% «for the most affected bank») in seinem im Juli 2022 erschienenen RCAP-Bericht als «non material» eingestuft, womit der Punkt zumindest für die Compliance der EU mit Basel («largely compliant») folgenlos blieb.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, im Interesse gleichlanger Spieße die Auswirkungen eines 10%-RSF-Faktors nochmals zu analysieren und, sollten sich die Auswirkungen (im Aggregat und bzgl. Ausreisser-Banken) in denselben Grössenordnungen bewegen, auch so in der LiqV umzusetzen.

#### Risikogewichte von Hypotheken – Auswirkungen auf die NSFR (Anhang 5 E-LiqV)

Risikogewichte von Hypotheken haben einen direkten Einfluss auf die NSFR Anforderungen, da sie in die Bestimmung der RSF-Gewichtungsfaktoren für Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr einfließen. Die Änderung dieser Risikogewichte und die Einführung des Whole-Loan-Ansatzes führen zu signifikanten Erhöhungen der RSF-Anforderungen, welche zu neutralisieren sind. Diese negativen Auswirkungen werden in den BCBS Vorschriften und Anhang 5 E-LiqV nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir erachten deshalb die rasche Durchführung einer belastbaren Regulierungsfolgenabschätzung zu den Auswirkungen von B3F auf die NSFR als zwingend. Damit soll die Basis für allfällige korrigierende Eingriffe in der Schweiz (Liquiditätsverordnung) oder auf Stufe Basler Ausschuss (NSFR-Standard) geschaffen werden.

Wir beantragen, die rasche Durchführung einer belastbaren Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu den spezifischen Auswirkungen von B3F auf die NSFR-Anforderungen («Required Stable Fundings»).

### Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass für die Implementierung von B3F in der Schweiz die Umsetzung auf relevanten Vergleichsfinanzplätzen sowohl in zeitlicher als auch inhaltlicher Hinsicht konsequent berücksichtigt werden muss. Dementsprechend müssen auch die Umsetzungsvorhaben in den USA und im UK mit hinreichender Aussagekraft beurteilt werden können. Es reicht nicht aus, dass ausschliesslich der Vorschlag der Europäischen Kommission vorliegt. In diesem Sinne stehen auch unsere obigen Ausführungen unter einem entsprechenden generellen Vorbehalt, dass ein vollständiger Rechtsvergleich mit allen für die Schweiz relevanten Jurisdiktionen (EU, UK und USA) vor Finalisierung der Schweizer B3F-Vorgaben noch durchzuführen ist und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden, um ein internationales Level Playing Field sicherzustellen.

\* \* \*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CREDIT SUISSE GROUP AG



Dixit Joshi  
Chief Financial Officer



David Wildermuth  
Chief Risk Officer

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail (Word- und PDF-Version)  
[Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Per E-Mail (Word- und PDF-Version)  
[ba.basel3@finma.ch](mailto:ba.basel3@finma.ch)

Datum Interlaken, 25. Oktober 2022 red  
Kontakt [daniel.reusser@bankeki.ch](mailto:daniel.reusser@bankeki.ch)  
Direktwahl +41 33 826 17 81  
Referenz Stellungnahme Basel III Final

## **Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung für Banken (Basel III Final)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die öffentliche Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung für Banken vom 4. Juli 2022 nehmen wir gerne Stellung dazu. Mehrere Anliegen der Regionalbanken sind in die Stellungnahme des Verbandes Schweizer Regionalbanken (VSRB) eingeflossen. Wir unterstützen die in der Stellungnahme des VSRB gemachten Vorschläge und Forderungen. In Ergänzung dazu möchten wir noch folgende Eingabe vornehmen:

Gemäss Art. 72, Abs. 3 ERV werden selbstgenutzte Wohnliegenschaften wie folgt definiert: "Selbstgenutzte Wohnliegenschaften sind Wohnliegenschaften, die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer überwiegend selbst bewohnt werden, sowie maximal eine weitere Wohneinheit, die überwiegend vermietet wird." Im Umkehrschluss heisst dies ja, dass alle Wohnliegenschaften, die mehr als eine vermietete Wohneinheit umfassen, Wohnrenditeliegenschaften sind. Mit dieser Definition sind wir nicht einverstanden. Sie ist uns zu starr und wird der Praxis unseres Erachtens nicht gerecht. Vielmehr möchten wir an der bisherigen Möglichkeit gemäss Aufsichtsreporting festhalten, welche es den Banken selbst überlässt, eine Definition vorzunehmen.

Hauptsitz

**BANK EKI**  
Genossenschaft  
Rosenstrasse 1  
3800 Interlaken

T 033 826 17 71  
F 033 826 17 79  
[info@bankeki.ch](mailto:info@bankeki.ch)  
[www.bankeki.ch](http://www.bankeki.ch)

BC 8393

Geschäftsstellen

Grindelwald  
033 853 29 70

Lauterbrunnen  
033 855 36 55

Wilderswil  
033 823 10 70

Dazu Überlegungen aus der Praxis bei der Bewertung von Liegenschaften von unserer Seite:

Die Bewertung von Grundpfandsicherheiten orientiert sich am Marktwert. Dabei orientiert sich die Bewertung von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen in der Regel am Realwert, die Bewertung von Renditeliegenschaften am Ertragswert. Die neuen Vorschriften schreiben vor, dass ab zwei Wohneinheiten von einer Renditeliegenschaft und damit vom Ertragswert auszugehen ist. Bei Liegenschaften, welche weder einen reinen Eigentums- noch einen reinen Renditecharakter haben, sollte die Bank unseres Erachtens eine individuelle Bewertung mittels Gewichtung von Real- und Ertragswert vornehmen können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Mehrgenerationenhaus zwei 4.5-Zi-Wohnungen und zwei Studios aufweist, wobei die Wohnungen durch die Familie bewohnt und die zwei Studios ferienmässig vermietet werden. Externe Schätzungsexperten verwenden für ihre Bewertungen in solchen Fällen ebenfalls Gewichtungen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**BANK EKI Genossenschaft**



Felix Hofstetter  
Bankleiter



Roland Donzé  
Stv. Bankleiter; Bereichsleiter Finanzieren

Hauptsitz  
BANK EKI  
Genossenschaft  
Rosenstrasse 1  
3800 Interlaken  
T 033 826 17 71  
F 033 826 17 79  
info@bankeki.ch  
www.bankeki.ch  
BC 8393

Geschäftsstellen  
Grindelwald  
033 853 29 70  
Lauterbrunnen  
033 855 36 55  
Wilderswil  
033 823 10 70

**VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN**  
**ASSOCIATION SUISSE DE SOCIÉTÉS HOLDING ET FINANCIÈRES**

Basel, 25. Oktober 2022

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Bernhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
Per Mail zugestellt an: [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

**Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zur Änderung der bundesrätlichen Eigenmittelverordnung (ERV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die folgende Übersicht stellt die Kritikpunkte und Anliegen des Verbandes Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften in kompakter Form dar. Für detaillierte Überlegungen und Argumente zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

**A. Regulierungsfolgenabschätzung**

Aufgrund der schwachen Datenlage sowie methodischer Unzulänglichkeiten bei der Quantifizierung vor allem des Nutzens von «Basel III Final» ist die Aussagekraft der vorgelegten Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) stark eingeschränkt. Sie vermag den Nettonutzen der Einführung von «Basel III Final» in der Schweiz nicht in hinreichend robuster Weise nachzuweisen. Auch aus diesem Grund kommt unseren Anliegen erhöhte Bedeutung zu.

**B. Wettbewerbsfähigkeit**

**Gegenparteien ohne externes Rating (B.1):**

Keine Einführung der Kapitalunterlegung für den Output Floor bei Pensions- und Investitionsfonds ohne externes Rating (und zwischenzeitliche Orientierung am Übergangsregime der EU), bis Klarheit über die Umsetzung in EU und UK bzw. eine akzeptierte Industrielösung besteht.

**Operationelle Risiken (B.2):**

Zwei Varianten aufgrund unterschiedlicher Betroffenheit.

**Kreditrisikominderung / Minimale Sicherheiten bei**

**Wertpapierfinanzierungsgeschäften (B.3):**

Verzicht auf die Einführung bzw. Abwarten der internationalen Entwicklungen und Klarstellungen im Erläuterungsbericht

**Marktrisiken / «Fundamental Review of the Trading Book»:**

**«Geleitzugverfahren» (B.4):**

Zuwarten mit der Implementierung und Review bei Klarheit auf internationaler Ebene

**Marktrisiken / «Fundamental Review of the Trading Book»: Verwaltete kollektive Vermögen (B.5):**

Sicherstellung einer angemessenen Kalibrierung

**Leverage Ratio / Exportfinanzierungsengagements (B.6):**

Ausschluss gedeckter Exportfinanzierungsengagements aus dem Gesamtengagement

**C. Immobilien-/ Hypothekarmarkt**

**Niederstwertprinzip und ursprünglicher Belehnungswert (C.1):**

Festhalten an zwei Jahren (auch für das Parallelkonzept des «ursprünglichen Belehnungswerts»)

**Risikogewichte für vermietete Wohnliegenschaften (C.2):**

Senkung der Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften auf ein risikogerechtes Niveau (für Belehnungen zwischen 60% und 80% soll der Risikogewichtszuschlag 5% statt 15% betragen)

**Vorsorgevermögen als anrechenbare Sicherheiten (C.3):**

Transparenz zum Compliance-Spielraum und gegebenenfalls Beibehaltung der Anrechenbarkeit von Vorsorgeguthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolice

**Vorrangige Forderungen (C.4):**

Klarstellung, wonach gesetzliche Sicherungspfandrechte keinen Vorgang im Sinne des BCBS begründen, sodass bei entsprechenden Bankfinanzierungen auf den Multiplikator von 1,25 verzichtet werden kann

**Mindestdeckung von Pfandbriefdarlehen (C.5):**

Keine Erhöhung der nominalwertigen Darlehensdeckung über «Basel III Final» hinaus, da die konservative Konstruktion des schweizerischen Pfandbriefs eine derartige kompensatorische Massnahme (für das Fehlen einer rigiden Tragbarkeitsregulierung) obsolet macht

**Auswirkungen von «Basel III Final» auf die NSFR (C.6):**

Durchführung einer belastbaren Regulierungsfolgenabschätzung zu den Auswirkungen von «Basel III Final» auf die NSFR-Anforderungen (Net Stable Funding Ratio) als Basis für allfällige korrigierende regulatorische Eingriffe

**Verweise auf die Selbstregulierung in der KreV-FINMA (C.7):**

Keine statische Verankerung der SBVg-Richtlinien mit Datumstempel, sondern dynamischer Verweis auf die «jeweils von der FINMA genehmigten Richtlinien»

**Zusammenspiel zwischen SBVg-Selbstregulierung und FINMA-Vorgaben (C.8):**

Streichung der Delegationsnormen an die FINMA in Bereichen, die bereits durch anerkannte SBVg-Richtlinien reguliert sind

## D. Konzernanforderungen / «Too big to fail»

### **Dividendenerträge von Tochtergesellschaften (D.1):**

Ausnahme von Dividenden von zu konsolidierenden Beteiligungen aus dem Business Indicator

### **Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus Derivatpositionen (D.2):**

Fortführung des heutigen Verzichts auf die Unterlegung von CVA-Risiken (Credit Valuation Adjustments) von gruppeninternen Positionen

### **Sektoriieller Output Floor für Schweizer Hypothekenpositionen (D.3):**

Beschränkung auf die Stufe Einzelinstitut (und Finanzgruppe des Einzelinstituts), ohne Anwendung auf Gruppenstufe

## E. Begriffsklärungen und Anwendungsfragen

### **Exposure Class «Retail»/ Lombardkredite (E.1):**

Zuordnung zur Positionsklasse «Unternehmen» und Ergänzung des Grössenkriteriums um ein Kriterium für die Deckungskonzentration

### **Instrumente mit Beteiligungscharakter für IRB-Banken (E.2):**

Verwendung der standardisierten Risikogewichte, ohne «Phase-in»

### **Minderheitsanteile in der konsolidierten Anrechnung (E.3):**

Begrenzung der maximal anrechenbaren Minderheitsanteile auf die gesamten Eigenmittelanforderungen

### **Leverage Ratio/ Verwendung von Mittelwerten (E.4):**

Ersatz des Begriffs «nicht international tätige systemrelevante Banken» durch «inland-orientierte systemrelevante Banken»

### **Operationelle Risiken/ Kategorisierung der Ereignistypen (E.5):**

Klärung der Zuordnung bestimmter Ereignistypen (z.B. Cyber-Attacken)

### **Begriff des geschriebenen Kreditderivats (E.6):**

Begriffsklärung bzw. Präzisierung

### **Nicht gegen Fremdwährungsrisiken abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen (E.7):**

Erleichterung des Einkommensnachweises (Ergänzung Erläuternder Bericht)

### **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Engagement gegenüber der Gegenpartei (E.8):**

Erweiterung der Anwendbarkeit auf Transaktionen ohne vertragliche Verrechnung

## F. Zusätzliche Anliegen

### **Leverage Ratio/ Zentralbankguthaben (F.1):**

Ausklammerung der Zentralbankguthaben aus dem Gesamtengagement

### **Handelsfinanzierung (F.2):**

Net Stable Funding Ratio: Reduktion des RSF-Faktors (Required Stable Funding) für die (Rohstoff-)Handelsfinanzierung von 50% auf 10%

Reporting der Liquidity Coverage Ratio (F.3):  
Befreiung von Zweigniederlassungen ausländischer Muttergesellschaften bei  
vergleichbarer Aufsicht

**G. Implementierung von «Basel III Final»**

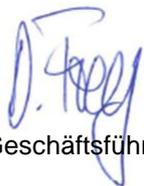
**Institutsspezifische Pillar-1-Anforderungen (G.1):**

Aufhebung der bisherigen institutsspezifischen Zuschläge im Rahmen von «Pillar 1»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im  
Vernehmlassungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND SCHWEIZERISCHER  
HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN



Geschäftsführer

Kontakt:

Sandro Leuenberger, Finanzplatz und Klima, [sandro.leuenberger@klima-allianz.ch](mailto:sandro.leuenberger@klima-allianz.ch), 079 941 30 19  
Christian Lüthi, Geschäftsleiter, [christian.luethi@klima-allianz.ch](mailto:christian.luethi@klima-allianz.ch), 076 580 44 99

## Vernehmlassungsantwort: Revision der Eigenmittelverordnung

### Begründung der Teilnahme

- Die **Klima-Allianz Schweiz** ist ein Verein mit über 130 NGO's als Mitglieder und Partner, der sich gemäss Statuten einsetzt für eine ambitionierte, gerechte und zukunftsfähige Klimapolitik der Schweiz. Diese soll sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren und sich für die Umsetzung von mindestens den Zielen der internationalen Klimaabkommen einsetzen. Mittel dazu sind unter anderem "die Verbreitung von Ideen, Informationen und Stellungnahmen an die Öffentlichkeit, die Medien und die Behörden".
- Der Finanzplatz Schweiz hat gemäss **Pariser Klima-Abkommen, Art. 2.1 c)** "einen Beitrag wie folgt zu leisten, nämlich dass "die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung".
- Die weltweit 60 grössten Banken unter Einschluss von **Schweizer Finanzinstituten** haben die **fossile Energieindustrie mit 4.6 Billionen US\$ unterstützt**<sup>1</sup>.
- Auch die Internationale Energieagentur IEA sagt aus, dass ab sofort **keine neuen fossilen Energieprojekte mehr bewilligt und finanziert werden dürfen**, wenn das 1.5°C-Ziel des Pariser Klima-Abkommens noch erreichen werden soll<sup>2</sup>.
- Es ist bekanntlich Ziel des Bundesrates, den Schweizer Finanzplatz zu einem **international führenden Standort** für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu machen. **Finanzflüsse, welche einen negativen Beitrag zur Nachhaltigkeit** und bei der **Förderung von grünen Lösungen einen ungenügenden Beitrag** leisten, **kontrastieren** dieses Ziel des Bundesrates. Sie sind somit auch **wirtschaftlich schädlich** wie auch **negativ für die Reputation** der Schweiz und ihres Finanzplatzes.
- Wie aus internationalen Erkenntnissen hervorgeht, **sind geeignet ausgestaltete Eigenmittelanforderungen eines der Mittel zur Förderung der Umlenkung von Finanzmittelflüssen** weg von fossilen Energien hin zu Klimalösungen im Sinne der Pariser Klima-Abkommens. Wir geben nachfolgend die Begründung und formulieren Anträge.

---

<sup>1</sup> Banktrack (2022): Banking on Climate Chaos. Fossil Fuel Finance Report 2022. [https://www.banktrack.org/download/banking\\_on\\_climate\\_chaos\\_2022/2022\\_banking\\_on\\_climate\\_chaos.pdf](https://www.banktrack.org/download/banking_on_climate_chaos_2022/2022_banking_on_climate_chaos.pdf)

<sup>2</sup> IEA (2021): Net Zero by 2050. <https://www.iea.org/news/pathway-to-critical-and-formidable-goal-of-net-zero-emissions-by-2050-is-narrow-but-brings-huge-benefits>

## Würdigung der Absicht

- **Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben**, mit der vorgeschlagenen Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV), die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedeten finalen Basel III-Standards ins Schweizer Recht zu überführen. Es ist sehr wichtig, dass risikoträchtige Geschäft mit mehr Eigenmitteln gegengewichtet und risikoärmere entlastet werden müssen.
- Im Lichte der eingangs aufgeführten Tatsachen **vermissen wir jedoch den Einbezug der Klimarisiken bei der Umsetzung des Basler Mindeststandards**. Die Nutzung des existierenden Handlungsspielraums ist auch dadurch angezeigt, dass die Schweiz das Pariser Klima-Abkommen ratifiziert hat. Dadurch ergeben sich Verpflichtungen, auch im Finanzbereich alle Opportunitäten für die Umlenkung der Finanzflüsse zu nutzen.

## Begründung der Kritik

- **Immer mehr Zentralbanken und Finanzmarktregulatoren** anerkennen **Klimarisiken** sowohl als **systemische Risiken für das Finanzsystem** an, als auch als **relevant betreffend die Rolle der Finanzakteure zur Umlenkung der Finanzflüsse** für die Erreichung der Klimaziele<sup>3</sup>.
- Bereits im Januar 2020 erschien ein **Report der BIZ** unter dem Namen "Green Swan"<sup>4</sup>, worin die Zentralbank aller Zentralbanken auf die **Systemrisiken** hinwies. Insbesondere lauteten die Kernaussagen: "First, ...there is a high degree of certainty that some combination of physical and transition risks will materialize in the future. That is, there is certainty about the need for ambitious actions despite prevailing uncertainty regarding the timing and nature of impacts of climate change. Second, climate catastrophes are even more serious than most systemic financial crises: they could pose an existential threat to humanity, as increasingly emphasized by climate scientists. Third, ... the complex chain reactions and cascade effects associated with both physical and transition risks could generate fundamentally unpredictable environmental, geopolitical, social and economic dynamics".
- Voran im praktischen Risikomanagement ist die **EZB** mit der Steuerung von **finanziellen Klimarisiken**<sup>5</sup>: "Der Klimawandel beeinflusst, wie unsere Wirtschaft funktioniert. Dies geschieht durch zwei Arten von Risiken: 1) die physischen Risiken eines sich wandelnden Klimas, z. B. häufigere oder schwerwiegendere Wetterereignisse wie Überschwemmungen, Dürren und Stürme, 2) die Übergangrisiken, die sich aus dem Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft ergeben. Diese Risiken wirken sich auf makroökonomische Indikatoren, wie Inflation, Wirtschaftswachstum, Finanzstabilität, und die geldpolitische Transmission aus". Und: "Der Klimawandel beeinflusst unsere Arbeit als Zentralbank und Aufsicht. Wir müssen dem Einfluss des Klimawandels auf unsere Arbeit zur Gewährleistung der Preis- und Finanzstabilität Rechnung tragen. Dies bedeutet, dass wir Klimaaspekte in den folgenden Bereichen berücksichtigen: 1) Analyse und Beschlussfassung, 2) makroökonomische Modelle, Projektionen und Szenarien, 3) Beurteilung der Finanzstabilität, 4) Geldpolitische Analyse und Transmission, 5) Rahmen für das Risikomanagement."

---

<sup>3</sup> Network for Greening the Financial System, Network for Greening the Financial System. Coalition of the willing, gathering Central Banks and Supervisors, working on climate and green finance issues: <https://www.ngfs.net/en>

<sup>4</sup> <https://www.bis.org/publ/othp31.pdf>

<sup>5</sup> [https://www.ecb.europa.eu/ecb/climate/managing\\_mitigating\\_climate\\_risk/html/index.de.html](https://www.ecb.europa.eu/ecb/climate/managing_mitigating_climate_risk/html/index.de.html)

- Gemäss der EZB **sind Klimarisiken aus den folgenden Gründen materiell aus der Sicht des finanziellen Risikomanagements**<sup>6</sup>: “The ECB’s recent **climate stress test** showed that almost two-thirds of bank income from non-financial corporate customers stems from green-house gas-intensive industries. In many cases, **banks’ financed emissions are coming from a small number of large counterparties, increasing bank exposure to transition risks, pointing out vulnerabilities in portfolios in terms of physical and transition risks** (and missed transition opportunities). In view of the far from negligible income generated from financing carbon-intensive industries, banks must step up their long-term strategic planning. In order to properly understand their exposure to climate risks, banks need to gain insight into their clients’ transition plans”. Und: “... we are asking banks to fully grasp and manage transition risks in order to make their portfolios more resilient. This means that banks should evaluate what transition entails for their risk exposures to sectors that will continue to be reliant on carbon-intensive technologies for some time and reflect their evaluation in their overall risk management”.
- Wiederum gemäss der EZB **sind Klimarisiken materiell** für die Finanzinstitute unter dem Gesichtspunkt des **Beitrages zur Umlenkung der Finanzflüsse** und zur **Wahrnehmung der finanziellen Chancen** der Transition<sup>7</sup>: “Firms and banks to benefit from early adoption of green policies. ECB’s economy-wide climate stress test shows: **Firms and banks to be severely affected if climate change issues not addressed** - Orderly and swift transition to minimise costs and maximise benefits outweighs short-term cost of transition to zero-carbon economy over medium to longer term - Investment in sectors and regions heavily exposed to climate risk set to suffer most.” Und sie sagt in Bezug auf ihren Klima-Stresstest 2021 aus: “The exercise tested the impact of climate change on more than four million firms worldwide and 1,600 euro area banks under three different climate policy scenarios. The results show that **firms and banks clearly benefit from adopting green policies early on** to foster the transition to a zero-carbon economy. (...) **The transition to a greener economy is also a golden opportunity.** The exercise shows that the advantages of taking action early on outweigh the initial costs over the medium to longer term, also as a result of energy efficiency gains for firms and cheaper energy prices overall”.
- Nicht zu vernachlässigen ist ebenfalls die Gefahr des **Verlusts an Natur und Biodiversität** sowohl für die Menschheit als auch für die Wirtschaft. Der neueste Call to Action von 90 globalen NGO’s unter Einschluss der UNEP-FI der UNO<sup>8</sup> fasst das Risiko mit folgenden Kernsätzen zusammen<sup>9</sup>: “Monetary policy and **financial regulation instruments** need to mitigate the **significant financial and price instability caused by biodiversity loss and global warming** and will continue to increase if no action is taken now.” Und: “**Current rates of nature loss could cost** the global economy \$2.7 trillion annually by 2030. The world is also still on track for 2 to 3 degrees °C warming, rather than the maximum 1.5 °C of warming targeted in the Paris Agreement. Despite a range of welcome pledges and action, including at COP26, to tackle the **intertwined crisis** of pollution, nature loss and climate change, biodiversity decline continues at alarming rates and emissions of greenhouse gases (GHGs) continue to rise.”

---

<sup>6</sup> <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/interviews/date/2022/html/ssm.in220907~d2ff5feec5.de.html>

<sup>7</sup> <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr210922~59ade4710b.de.html>

<sup>8</sup> <https://www.unepfi.org/industries/banking/guidance-on-biodiversity-target-setting/>

<sup>9</sup> [https://www.fint.awsassets.panda.org/downloads/joint\\_call\\_to\\_action\\_2022\\_oct\\_13.pdf](https://www.fint.awsassets.panda.org/downloads/joint_call_to_action_2022_oct_13.pdf)

## Anträge für Ergänzungen

In Bezug auf den Bedarf für Ergänzungen beantragen wir die **Differenzierung der Eigenkapitalanforderungen im Verhältnis zu den aus Sicht des Risikomanagements materiellen Klimarisiken.**

Wir beantragen folgendes:

- Erhöhung der **Risikogewichtung für Finanzanlagen und Kredite von Banken nach Massgabe ihrer Exposition gegenüber fossilen Energieträgern.** Ein Vorschlag für ein Berechnungsmodell liegt vor: die risikogewichteten Eigenmittelanforderungen für die Erschliessung und Förderung neuer fossiler Brenn- und Treibstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas) auf 1250% und für bestehende fossile Energieprojekte auf 150% anheben<sup>10</sup>.
- **Höhere Kapitalanforderungen für anerkannt umwelt-, natur- und biodiversitätsschädigende wirtschaftliche Aktivitäten generell.** Die Finanzierung solcher Unternehmen ist ebenfalls mit grossen finanziellen Risiken verbunden, da erstens **die Transition zu einer kohlenstoffreduzierten Wirtschaft für die Firmen mit solchen Aktivitäten mit hoher Abhängigkeit von fossilen Energieträgern je länger desto kostenintensiver** wird und bei Nichtanpassung der Business-Modelle zu **“stranded assets”** führt. Zweitens stellt die dem oben erwähnten Call to Action zugrundeliegende WWF-Studie fest, dass es **keine Stabilität der Finanzsysteme bei fortgesetzter Missachtung der planetaren Grenzen** durch die Wirtschaft allgemein gibt: **“There is no financial and price stability on a planet Earth that systematically overshoots the planetary boundaries defining the safe limits within which humanity can thrive”**. Diese Studie beinhaltet auch eine Liste der dauerhaft umweltschädigenden Aktivitäten<sup>11</sup>.
- **Stärkung der aufsichtsrechtlichen Kompetenzen der SNB und der FINMA.** Im Verbund mit den vorgängig beantragten Massnahmen muss die **Einhaltung der Eigenkapitalvorschriften auch in Bezug auf die Klima- und Biodiversitätsrisiken** überwacht und wenn notwendig sanktioniert werden können.

---

<sup>10</sup> Finance Watch (2020): Breaking the climate-finance doom loop. Für eine Beschreibung der vorgeschlagenen Risikogewichtung siehe S. 31ff. <https://www.finance-watch.org/publication/breaking-the-climate-finance-doom-loop/>.

<sup>11</sup> WWF (2022): Transitioning to a Net Zero and Nature Positive Economy. Für eine Diskussion der “always environmentally harmful economic activities, companies, and sub-sectors” siehe S. 28ff. Die vom WWF veröffentlichte Liste der dauerhaft umweltschädigenden Wirtschaftsaktivitäten, Unternehmen und Subsektoren wird von über 90 Organisationen und Vordenker:innen unterstützt. [https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_technical\\_background\\_report\\_2022.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_technical_background_report_2022.pdf).

# die Inlandbanken

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Herr Patrick Winistörfer, Frau Bettina Stähli  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Per E-Mail an: [Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

24.10.2022

## **Stellungnahme der Inlandbanken zur Vernehmlassung über die Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Vernehmlassung über die Änderung der Eigenmittelverordnung lassen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Inlandbanken zukommen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in dieser für die Bankbranche bedeutungsvollen Vorlage.

Die Inlandbanken konzentrieren sich auf Themenbereiche, welche sie als zentral erachten und welche hier in zusammengefasster Form wiedergegeben werden. Im Übrigen und für die detaillierten Ausführungen zu den Verordnungsbestimmungen verweisen die Inlandbanken auf die Stellungnahmen ihrer direkt von der Vorlage betroffenen Mitglieder, der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken und des Verbands Schweizer Regionalbanken. Die von den vorgenannten Instituten dargelegten Anpassungsvorschläge unterstützen die Inlandbanken vollumfänglich.

### **Nutzen und Prozess**

Die Inlandbanken sehen sich gezwungen, sich zu einer Vorlage zu äussern, die ursprünglich nur für international tätige Grossbanken vorgesehen war und in deren Rahmen sie eigentlich nicht betroffen sein sollten. Aufgrund der Reichweite der von den Behörden vorgeschlagenen Änderungen sind nun aber auch Banken und Bankengruppen der Kategorien 3 - 5 betroffen, deren Wirkungsfeld sich ausschliesslich oder hauptsächlich auf den Schweizer Markt konzentriert.

Kritik üben die Inlandbanken auch am Nutzen der überarbeiteten Regeln. So steht im Gutachten zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) als Schlussfolgerung, dass trotz umfangreicher quantitativer Betrachtungen die RFA den Netto-Nutzen der vorgeschlagenen Regeln für das Primärziel «Stabilität des Bankensystems» nur grob beurteilen könne. Dies ist eine sehr unbefriedigende Aussage. Des Weiteren sind die Inlandbanken der Meinung, dass die Kosten

im Vergleich zum Nutzen zu hoch ausfallen. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich der einzige grössere Nutzen aus der Einführung des Output Floors und der Beschränkung von Modellverfahren ergibt.

Im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) wurde die Bankenbranche in die Ausarbeitung der Anpassungen einbezogen. Die Inlandbanken schätzen diesen Einbezug, welcher es ermöglichte, strittige Punkte zu diskutieren und Vorschläge einzubringen. Wie sich jedoch bedauerlicherweise herausstellte, bestand von Anbeginn weg eine signifikante Informationsasymmetrie in der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Branchenvertretern in der NAG. Diese begründeten die Behörden mit dem Verweis auf Anforderungen des Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP), welche sie gegenüber den Banken nicht offenlegten. So setzten die Behörden letztlich ihre Lesart des Basler Regelwerks durch und verhinderten eine gemeinsame Lösungsfindung.

### **Umsetzungszeitpunkt**

Die Änderung der Eigenmittelverordnung soll am 01.07.2024 in Kraft treten. Wichtige Jurisdiktionen, wie die USA oder Grossbritannien, haben bisher keine Entwürfe veröffentlicht. Die EU strebt den Status «materially non-compliant» an und plant ihre Einführung auf den 01.01.2025. Mit Blick auf die vorgenannten Konkurrenzfinanzplätze erachten es die Inlandbanken als unerlässlich, dass die Inkraftsetzung in der Schweiz zumindest gleichgesetzt wird mit jener der EU. Eine einjährige Einführungsfrist nach Inkraftsetzung bis am 01.01.2026 ist wünschenswert.

### **Proportionalität**

Die Inlandbanken begrüssen die behördliche Berücksichtigung der Proportionalität, welche aufgrund der Umsetzung für den gesamten Finanzplatz unbedingt nötig ist. Banken der Kategorien 4 und 5 haben die Möglichkeit zu Vereinfachungen, falls damit gleiche oder höhere Anforderungen gemäss Basel III Standards erreicht werden. Gewisse Bankengruppen profitieren jedoch aufgrund ihrer Organisationsform und der nationalen Systemrelevanz nicht von entsprechenden Erleichterungen aus der Proportionalität, obschon die einzelnen Mitgliedsbanken den Kategorien 4 und 5 angehören. Für den konkreten Anpassungsbedarf verweisen die Inlandbanken hierzu auf die Stellungnahme der Raiffeisen Gruppe. Die Inlandbanken unterstützen die darin vorgetragenen Forderungen.

### **Kapitalneutralität**

Um die Kapitalneutralität zu gewährleisten, sollen sich Kapitalanforderungen im Standard-Ansatz im Aggregat für den Bankensektor – ohne Grossbanken – gegenüber dem Status Quo nicht verändern. Laut Quantitative Impact Study (QIS) führen die Anpassungen jedoch zu einem bis zu 6,6% höheren Kapitalbedarf, was nicht zu rechtfertigende Mehrkosten verursacht. Die Inlandbanken betrachten eine solche Erhöhung des Kapitalbedarfs als nicht neutral. Sie fordern daher, die Kapitalneutralität mittels Reduktion der Risikogewichtszuschläge gemäss dem folgenden Anliegen «Risikogewichte für vermietete Wohnliegenschaften (Anhang 3 E-ERV)» herzustellen.

### **Risikogewichte für vermietete Wohnliegenschaften (Anhang 3 E-ERV)**

Die Inlandbanken begrüssen die unter der sogenannten «Option 3» gefundene Lösung, welche auf eine starre Tragbarkeitsberechnung verzichtet. Stattdessen sind Zuschläge zu den «Basel pur»-Risikogewichten vorgesehen. Hingegen erachten sie die für die Zuschläge verwendeten Annahmen, wonach durchschnittlich elf Prozent der Kredite, die von den Behörden in der QIS abgefragte Tragbarkeitsregel nicht erfüllen, als zu konservativ (starker Fokus auf Neugeschäft, hoher Zuschlag auf Referenzzinssatz).

Besonders bei den vermieteten Wohnliegenschaften mit Belehnungen zwischen 60% und 80% sind die Zuschläge unverhältnismässig hoch ausgefallen. Dies zeigt sich einerseits an der Höhe der Zuschläge im Vergleich zu denen in anderen Belehnungsbändern bzw. den selbstgenutzten Wohnliegenschaften und den vermieteten Gewerbeliegenschaften. Andererseits verdeutlicht dies auch den Umstand, dass das Risikogewicht bei durch vermietete Wohnliegenschaften *gedeckten Krediten* nur noch leicht unter den wesentlich risikoreicheren *ungedekkten Krediten* liegt.

Der relative «Schweizer Zuschlag» beträgt im Belehnungsband 60 – 80% satte 33% (45% + 15% = 60%). Bei den nächsthöheren Bändern allerdings nur noch 25%, 13% und 5%. Dies widerspricht dem Regulierungsziel einer risikosensitiveren Eigenmittelunterlegung und verteuert Kredite in einem relativ sicheren Bereich übermässig.

Die Inlandbanken fordern, den Zuschlag in diesem Belehnungsband auf höchstens 5% (absolut) zu begrenzen. Zudem regen sie an, die Zuschläge der Belehnungsbänder über 80% anzupassen und risikosensitiv auszugestalten.

Die gemäss Eckwertpapier festgelegte Zielsetzung einer kapitalneutralen Umsetzung des Standard-Ansatzes für Kreditrisiken kann auch unter Berücksichtigung dieser Anpassungen gewährleistet werden. Denn einerseits würde die Kalibrierung gemäss Vernehmlassungsvorlage im Gesamttaggregat der durchgeführten quantitativen Wirkungsstudie (QIS) zu einem leichten Anstieg der Kreditrisiken führen. Andererseits liegen den Berechnungen aus Sicht der Inlandbanken unangemessene Annahmen zu Grunde. Es ist nicht vertretbar, aus Daten zum Neugeschäft auf den Anteil nicht tragbarer Kredite im Gesamtbestand zu schliessen, da beispielsweise laufende Amortisationen den Anteil nicht tragbarer Kredite im Bestand deutlich reduzieren. Auch die getroffenen Annahmen und Berechnungsweisen der Tragbarkeit (z.B. Einzelkredit- vs. Gesamtkunden-Betrachtung) dürften die Realität nur unzureichend bzw. zu konservativ abbilden.

### **Belehnungswert / Niederstwertprinzip (Art. 72b E-ERV)**

Die Inlandbanken sind aus den folgenden Gründen gegen die Ausdehnung des Niederstwertprinzips von heute zwei auf sieben Jahre:

- Die FINMA-regulierten Hypothekaranbieter würden durch diese Ausdehnung gegenüber den nicht regulierten Marktteilnehmern zusätzlich benachteiligt. Letztere wären in der Lage, jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts ein neues Angebot zu unterbreiten, was Banken einem beträchtlichen Ablösungsrisiko aussetzt. Das Ablösungsrisiko steigt mit der Länge des Niederstwertprinzips, weshalb an der heutigen Fixierung auf zwei Jahre festzuhalten ist.
- Die lange Fixierung führt zu unnötigen volkswirtschaftlichen Kosten, da es für Unternehmerinnen und Unternehmer schwieriger wird für die Finanzierung ihrer KMU oder ihres Start-ups eine durch selbstbewohntes Wohneigentum besicherte Hypothekarerhöhung zu erhalten.
- Die Ausdehnung ist ein unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsrechte, denn Kundinnen und Kunden könnten von Wertsteigerungen ihrer Immobilien nur noch sehr beschränkt profitieren.

Aus diesen Gründen sprechen sich die Inlandbanken dezidiert gegen die geplante Ausdehnung aus. Neue regulatorische Vorgaben müssen ausgewogen, verhältnismässig, gerecht und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein. Gleichzeitig sollen sie die Widerstandsfähigkeit der Banken stärken und den Finanzplatz insgesamt sicherer gestalten. Art. 72b E-ERV erfüllt diesen Anspruch nicht. Er schießt über das Ziel hinaus, ist kompliziert, regulatorisch arbiträr, unnötig und führt zu unverhältnismässigen Umsetzungskosten, steigendem administrativem Aufwand und Ungleichbehandlungen der Marktteilnehmer. Ein derartiger regulatorischer Eingriff ins operative Geschäft ist aus Sicht der Inlandbanken nicht gerechtfertigt.

## Anrechenbarkeit von Sicherheiten (Art. 72a E-ERV)

Aus Sicht der Inlandbanken sind Lebensversicherungspolice und verpfändete Vorsorgevermögen in Fonds und Wertschriften sinnvolle Instrumente zur Risikominderung. Sie haben sich sowohl als Sicherheit bei Krediten zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum als auch beim Belehnungswert (Loan-to-Value) bewährt. Die Inlandbanken stufen deshalb eine Berücksichtigung dieser Schweizer Gegebenheiten als wichtiger ein als eine hohe Übereinstimmung mit den Basler Originaltexten.

Die Inlandbanken schlagen folgende Anpassungen vor:

### Art. 72a E-ERV

<sup>3</sup> Bei der Berechnung des Belehnungsgrades ~~werden keine können~~ risikomindernden Massnahmen ~~nach, welche gemäss Artikel 61 anrechenbar sind,~~ berücksichtigt werden. ~~Einzigste Ausnahme sind verpfändete Kontoguthaben, die zum Netting nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a zugelassen sind und deren einziger Zweck die Rückzahlung des Kredits ist.~~

### Art. 65 Abs. 1 E-KreV-FINMA

- h. bei Krediten zur Finanzierung von selbstgenutzten Wohnliegenschaften: verpfändete Vorsorgevermögen nach Artikel 72f Absatz 2 ERV in bar ~~oder in Form von Fonds oder Wertschriften~~ bei:
- ~~der bankeigenen~~ Vorsorgestiftungen ~~oder~~
  - anderen Vorsorgeeinrichtungen, ~~die solche Barvermögen bei der kreditgebenden Bank als Einlagen halten.~~  
~~sowie verpfändeten Lebensversicherungen.~~

## Interner Verlustmultiplikator (Art. 92d E-ERV)

Die Inlandbanken begrüßen den vorliegenden Regulierungsvorschlag bezüglich des internen Verlustmultiplikators (ILM). Die Erleichterung für kleinere Banken mit einem Geschäftsindikator von höchstens 1,25 Mrd. Franken, welche einen ILM = 1 vorsieht, reduziert die Komplexität und führt zu tieferen Initial- und Betriebskosten, was für die Inlandbanken bedeutend ist. Da das Regelwerk Basel III Final schweizweit auf alle Bankinstitute angewendet wird, ist eine proportionale Umsetzung äusserst wichtig.

Als weiteren relevanten Punkt erachten die Inlandbanken die Möglichkeit, mit einer FINMA-Bewilligung den ILM  $\neq 1$  setzen zu können. Auch unterstützen die Inlandbanken die vorgesehene Regelung mit ILM  $\neq 1$  für Banken mit einem Geschäftsindikator grösser als 1,25 Mia. Franken, womit der beabsichtigten risikosensitiven Umsetzung entsprochen wird.

Wir bedanken uns für die Prüfung der Anliegen der Inlandbanken und bitten um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse



**Prof. Dr. Pascal Gantenbein**  
Vizepräsident des Verwaltungsrates  
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



**Markus Gygax**  
Präsident  
Verband Schweizer Regionalbanken



**Manuel Kunzelmann**  
Präsident der Geschäftsleitung  
Migros Bank AG



**Bruno Thürig**  
Präsident  
Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Umsetzung von Basel III final

Vernehmlassung zur Änderung der  
Eigenmittelverordnung für Banken und  
zur Anhörung der FINMA-Verordnungen  
vom 4. Juli 2022

UBS-Stellungnahme  
25. Oktober 2022

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	3
2.	Regulierungsfolgenabschätzung .....	5
3.	Kreditrisiken (KR) .....	5
3.1.	Eliminierung von Multiplikatoren, welche in Antizipation von B3f eingeführt wurden. ....	5
4.	Marktrisiken (MR) .....	6
4.1.	Marktrisiken (FRTB).....	6
4.2.	Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (E-MarV-FINMA Art. 19).....	7
4.3.	Maximierung von IMCC(C) vs IMCC (E-MarV-FINMA Art. 55, mit Verweis auf BCBS MAR 33) .....	7
5.	Operationelle Risiken (OR) .....	8
5.1.	ILM=1 (E-ERV Art. 92d) .....	8
5.2.	Ausnahme von Dividenderträgen von Tochtergesellschaften aus dem Business Indikator der Parent Bank (E-LROV-FINMA Art. 24).....	9
6.	Output Floor.....	10
6.1.	Gegenparteien ohne externes Rating E-ERV Art. 45a Abs. 3 und Art. 64 Abs. 5 .....	10
6.2.	Minimale Sicherheitsabschläge bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (E-KreV-FINMA Art. 78 und 79 und Anhang 3, Ziffer 9).....	12
6.3.	Sektoriieller Output Floor Schweizer Hypotheken (E-ERV Art. 45a Abs. 3, Art. 77 Abs. 2).....	12
7.	UBS AG Einzelabschluss.....	13
7.1.	Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus Derivatpositionen (Intercompany CVA) (E-KreV-FINMA Art. 153) .....	13
8.	Immobilien- und Hypothekarmarkt .....	14
9.	Anwendungsfragen.....	14
9.1.	(KR) Positionsklasse "Retail" – Lombardkredite (E-KreV-FINMA Art. 102).....	14
9.2.	(KR) Phase-in der Risikogewichtung von Instrumenten mit Beteiligungscharakter für IRB-Banken.....	14
9.3.	(KR) Nicht gegen das Fremdwährungsrisiko abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen (E-ERV Art. 66a) .....	15
9.4.	(KR) Ausnahme von der Sorgfaltsprüfung für die Verwendung von externen Ratings für interne Gegenparteien (E-ERV Art. 63a).....	15
9.5.	(KR): Lombardkredite - Verwendung des umfassenden Ansatzes bei Verrechnungsvereinbarungen gemäss E-KreV-FINMA Art. 76 und 77 .....	16
9.6.	(OR): Kategorisierung der Ereignistypen (E-LROV-FINMA Art. 27 Abs. 1 Bst. a, Anhang 2).....	17
9.7.	(OR): Abgeschlossene Verlustereignisse (E-ERV Art. 93a Abs. 3 und 4; E-LROV-FINMA Art. 30) .....	17
9.8.	(EM) Minderheitsanteile – Begrenzung in der konsolidierten Anrechnung (E-HBEV-FINMA Art. 32).....	19
9.9.	(LRD) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – Engagement gegenüber der Gegenpartei (E-LROV-FINMA Art. 19) .....	19
9.10.	(LRD) Begriff des geschriebenen Kreditderivats (E-LROV-FINMA Art. 2 Bst. d und Art. 15 Abs. 1) .....	20
9.11.	(LRD) Exportfinanzierungsengagements (E-LROV Art. 5) .....	20
9.12.	Weitere Anliegen .....	21

## 1. Zusammenfassung

Wir begrüßen das **transparente Vorgehen** des SIF und der FINMA, sowie die umfassende Diskussion der Umsetzungsvorschläge zur Basel 3 Finalisierung (B3f) im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe. Es ist erfreulich, dass die Schweiz in vielen Bereichen die Basler Standards regelkonform umsetzen wird.

Es gibt jedoch Themenbereiche, bei denen die Schweiz von der international erwarteten Umsetzung wesentlich abweicht bzw. wo die geplante Umsetzung zum 1. Juli 2024 zu einem unverhältnismässigen Anstieg der Kapitalanforderungen führt. Solche relevanten **Abweichungen** oder Verschärfungen führen unvermeidlich zu einem substanziellen Wettbewerbsnachteil gegenüber den für die Schweizer Banken wesentlichen Finanzplätzen in der Europäischen Union (EU), dem Vereinigten Königreich (UK) und den Vereinigten Staaten Amerikas (USA).

Sollten die Vorschläge gemäss Anhörungsvorlage **ohne Anpassungen** umgesetzt werden, ist bei der B3f Einführung mit einem sofortigen RWA Anstieg zu rechnen. Ein insgesamt signifikanter RWA Anstieg würde trotz unverändertem Risikoprofil einen weiteren Aufbau von CET1 Kapital erforderlich machen und zu höheren Kapitalkosten führen. Zudem hätte ein solcher Anstieg bereits heute erhebliche Auswirkungen auf die strategische Ausrichtung und unsere einzelnen Geschäftsfelder. Für die UBS ist es deshalb wichtig, so rasch als möglich Planungssicherheit zu haben.

Für die Umsetzung von B3f sollte sich die Schweiz an **zentralen Prinzipien** orientieren. In zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht sollten Anpassungen vorgenommen werden, sofern wettbewerbsrelevante Bestimmungen auf den anderen wichtigen Finanzplätzen zeitlich verzögert oder nicht vollständig umgesetzt werden (sog. «Geleitzugverfahren»). Weiter sollte der nationale Handlungsspielraum ausgenutzt und auf Verschärfungen («Swiss Finish») verzichtet werden. Zur Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen mit anderen wesentlichen Finanzplätzen ist es deshalb unerlässlich, das Geleitzugverfahren konsequent zu beachten.

Bei den *Kreditrisiken* führt die unter B3f vorgesehene Einschränkung der Anwendung von Risikomodeln zu einem signifikanten Anstieg der Kapitalanforderungen. Die FINMA hat in Antizipation dieser Veränderung die Kapitalunterlegung von Kreditmodellen frühzeitig mittels eines **Multiplikators für bestimmte Kreditrisiken** verschärft. Zur Vermeidung eines Überschliessens der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken ist eine Abschaffung des Multiplikators spätestens mit der Einführung von B3f zwingend erforderlich.

Bei der neuen modellbasierten Berechnung der *Marktrisiken* («**FRTB**») ist davon auszugehen, dass die Einführung auch im besten Fall zu einer signifikanten Erhöhung der Kapitalanforderungen für Marktrisiken führt. Die Schweiz sollte sich eng an der zeitlichen und inhaltlichen Implementierung in den wesentlichen Konkurrenzstandorten orientieren, da ansonsten zusätzlich höhere Umsetzungskosten sowie ein Wettbewerbsnachteil aufgrund einer frühzeitigen Einführung drohen. Dabei wird die Entwicklung in den USA eine besonders wichtige Rolle spielen, da mittlerweile internationale Kapitalmarktaktivitäten von US-Banken dominiert werden. Des Weiteren sind Banken in Europa gegenüber US-Banken aufgrund geringerer Möglichkeiten zur Verbriefung und direkter Finanzierung über den Kapitalmarkt strukturell benachteiligt.

*Die operationellen Risiken* müssen unter B3f neu nach einem Standardansatz (SA) berechnet werden, der sowohl eine rückwärtsgerichtete Verlustkomponente von 10 Jahren als auch eine Geschäftsindikatorkomponente von 3 Jahren umfasst. Betreffend der Verlustkomponente beantragen wir, dass die Schweiz analog zur EU und möglicherweise auch der UK und den USA die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht («BCBS») vorgesehene nationale Option der **Neutralisierung der historischen Verluste («ILM=1»)** ausübt, um die Vergleichbarkeit mit den für UBS relevanten Finanzplätzen sicherzustellen und um eine zu starke Gewichtung der nicht mehr repräsentativen Verluste der Vergangenheit zu vermeiden.

Auch ist bei den *operationellen Risiken* aus konzeptionellen Gründen die Berechnung des Geschäftsindikators für die UBS AG anzupassen. Gemäss aktueller Umsetzungsvorlage ergibt sich eine Doppelzählung

indem bei der UBS AG **konzerninterne Dividenden** der Tochtergesellschaften zu berücksichtigen sind, welche bereits davor in Form des zugrundeliegenden Einkommens bei diesen in die Berechnung des regulatorischen Kapitals einbezogen wurden. Mit dieser Regelung würde die Rückführung von Konzerngewinnen an die UBS AG mit einer erheblichen zusätzlichen «Steuer» belastet, was einen effizienten Kapitaleinsatz innerhalb des Konzerns und damit die Attraktivität der Schweiz als Holdingstandort gefährdet.

Die Anwendung von Modellansätzen wird zukünftig noch konsequenter durch einen *Output Floor* von 72.5 Prozent begrenzt, dessen Berechnung auf den Kapitalanforderungen entsprechend dem SA basiert. Die aktuell vorgesehene, sehr konservative Behandlung einiger SA Komponenten kann in Abhängigkeit des unmittelbaren RWA Anstiegs zum Einführungszeitpunkt spätestens nach der Übergangsperiode zu einem weiteren materiellen Anstieg führen.

Dies wird einerseits wesentlich verursacht durch die Anwendung einer nicht angemessenen 100 Prozent Risikogewichtung bei **regulierten Fonds** wegen des Fehlens eines externen Ratings, welches mangels Verschuldung und geringem Kreditrisiko von diesen für Finanzierungszwecke nicht benötigt wird. Andererseits betrachten wir die Forderung nach minimalen Sicherheitsabschlägen bei **Wertpapierfinanzierungsgeschäften**, welche bei tieferen als den minimal geforderten Sicherheitsabschlägen als unbesichert behandelt werden, als nicht angemessen. Die Schweiz sollte deshalb mit einer allfälligen Umsetzung zuwarten bis genügend Klarheit besteht, ob und wie diese Regeln in den anderen wesentlichen Finanzplätzen umgesetzt werden und sich in der Zwischenzeit an den entsprechenden Übergangsregimes der relevanten Finanzplätze orientieren.

Schliesslich widerspricht die zusätzliche Einführung eines **sektoriellen Output Floors** für Schweizer Hypothekenpositionen dem Basler Standard (Swiss Finish), welcher nur den allgemeinen Output Floor vorsieht. Für die UBS führt der sektorielle Output Floor zu einem weiteren Anstieg der Kapitalanforderung und kann zu einer weiteren, wettbewerbsverzerrenden Verschiebung von Marktanteilen hin zu Inlandbanken führen.

Die Schweiz plant die Regeln **früher als die grossen Finanzzentren EU, UK und USA** umzusetzen und einzuführen. Unseres Erachtens sollte die Verabschiedung und das Inkrafttreten entsprechend dem Geleitzugverfahren ähnlich wie im Fall der Einführung der NSFR zeitlich mit der Umsetzung und Einführung in diesen ausländischen Finanzzentren erfolgen, d.h. der Bundesrat sollte den Zeitpunkt des Inkrafttretens erst bestimmen, wenn genügend Klarheit besteht, wie und zu welchem Zeitpunkt diese Finanzzentren die B3f Regeln in Kraft setzen. Ansonsten drohen zusätzlich höhere Umsetzungskosten sowie allenfalls höhere Kapitalanforderungen.

Die **EU-Umsetzung** gewährt den EU-Banken erhebliche Erleichterungen mittels zeitlichen und inhaltlichen Abweichungen vom Basler Standard, sowie durch eine weitergehende Ausübung des nationalen Ermessensspielraums. Daraus resultieren signifikante Wettbewerbsvorteile für EU-Banken. Die Europäische Kommission will die Auswirkungen der Umsetzung von B3f auf die Kapitalunterlegung auf unter 10 Prozent begrenzen und bezieht sich dabei auf den Auftrag von Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision («GHoS») («no significant impact») und des Rates der Mitgliedstaaten.

Weil die Schweiz bei der Ausarbeitung und Konsultation einen zeitlichen Vorsprung zu diesen Finanzzentren aufweist, ist es entscheidend, dass - soweit notwendig - auch nach Abschluss der Vernehmlassung Anpassungen an die neuen Schweizer Regeln erfolgen können. Beispielsweise sollten wesentliche Erkenntnisse aus **UK und USA**, welche erst Ende Jahr zu erwarten sind, in einer zusätzlichen Anhörung beurteilt und berücksichtigt werden können. Hierzu ist unsere Erwartung, dass der Bankensektor in einem transparenten Prozess konsultiert und einbezogen wird.

## 2. Regulierungsfolgenabschätzung

Wir begrüßen die Durchführung einer aussagekräftigen Regulierungsfolgenabschätzung («RFA») für dieses wichtige Vorhaben, und anerkennen die damit verbundene Komplexität. Die Berechnungen und Schlussfolgerungen können uns allerdings im vorliegenden Fall aufgrund methodischer Schwächen nicht überzeugen. Des Weiteren ist der Kalibrierungsmaassstab der heute effektiv gehaltenen CET1 Levels nicht angebracht, da dieser die von den Banken freiwillig gehaltenen Puffer beinhaltet.

Aufgrund der Unsicherheiten und nur teilweise gegebenen Quantifizierbarkeit erachten wir die Aussagekraft der RFA als fraglich. Das Gutachten von Oliver Wyman im Anhang zum Bericht weist ebenfalls auf die methodischen Schwächen der RFA hin (Seite 82) und hält zusammenfassend fest, dass diese nur «mit gewissen Einschränkungen» eine «plausible Darstellung der Regulierungsfolgen» darstelle (Seite 81). Im Weiteren könne «die vorliegende RFA den Netto-Nutzen der vorgeschlagenen Regeln für das Primärziel 'Stabilität des Bankensystems' nur grob bzw. qualitativ beurteilen» (Seite 82).

Wir können die Berechnung des jährlichen Nettonutzens von CHF 60 Mio. für die B3f Umsetzung methodisch nicht unterstützen. Der Nettonutzen ergibt sich überwiegend aus dem geschätzten Nutzen der internationalen Standardkonformität (CHF 123 Mio.) und nicht aus der Vermeidung der Kosten einer Bankenrettung (CHF 20 Mio.), was dem ursprünglichen Ziel der Basel Regulierung entspräche. Wir stellen die Bedeutung der internationalen Standardkonformität nicht in Frage, aber wir erachten die Berechnung als methodisch zweifelhaft, da sie auch Banken berücksichtigt, die explizit angeben, «dass fehlende Compliance keine negativen Auswirkungen entfalten würde» (Seite 36).

Würden lediglich diejenigen Banken berücksichtigt, welche den Geschäftserfolg effektiv längerfristig in Gefahr sehen, reduziert sich der Nutzenbeitrag aus der Standardkonformität auf ca. CHF 44 Mio.<sup>1</sup>. Die Gesamtkosten von CHF 80 bis 90 Mio. würden unter diesen Annahmen den Gesamtnutzen von CHF 64 Mio. übertreffen, welcher sich aus den CHF 44 Mio. aus der Standardkonformität und den CHF 20 Mio. aus reduzierten Kosten einer Bankenrettung ergibt.

Eine Nutzenberechnung kann nicht nur auf die Einhaltung der Standardkonformität abstellen, um die gesamtwirtschaftlichen Vorteile der Konzeption von B3f zu begründen. Standardkonformität bedeutet nicht Wettbewerbsfähigkeit, wenn die relevanten Konkurrenzfinanzplätze von den BCBS Standards abweichen bzw. die nationalen Spielräume weitergehend ausnützen als die Schweiz.

Für die Wettbewerbsfähigkeit ist es zentral, dass das Geleitzugverfahren eingehalten wird, wenn in anderen wichtigen Finanzplätzen (insbesondere USA, EU, UK) B3f zeitlich verzögert oder nicht vollständig umgesetzt wird. Mit unseren nachfolgenden Anträgen zeigen wir auf, in welchen Bereichen dies besonders bedeutsam ist.

## 3. Kreditrisiken (KR)

### 3.1. Eliminierung von Multiplikatoren, welche in Antizipation von B3f eingeführt wurden.

Mit der Umsetzung von B3f ist klar, wie die Kapitalanforderungen für die zu unterlegenden Risiken zu ermitteln sind. Die Begründung für sämtliche von der FINMA im Vorfeld von B3f bzw. in der Vergangenheit eingeführten Multiplikatoren ist damit nicht mehr gegeben.

Zusätzlich dient der unter B3f neu einzuführende Output Floor als Untergrenze für modellbasierte Berechnungen. In der Konsequenz sollten Ermessensspielräume der FINMA, die im Vorgriff auf die endgültigen Regeln eingeführt wurden, aufgehoben werden.

---

<sup>1</sup> 47% = CHF 123 Mio.; 1/6 von 47% = 35.5%; 35.5% \* 123 = CHF 43.6 Mio.

Antrag:

Die FINMA-Multiplikatoren, welche im Vorgriff auf die B3f Regeln eingeführt wurden, werden per Inkrafttreten der B3f Verordnungen aufgehoben.

## **4. Marktrisiken (MR)**

### **4.1. Marktrisiken (FRTB)**

Eine konkurrenzfähige und international abgestimmte Implementierung von FRTB im Rahmen der Implementierung von B3f ist essenziell, damit die Schweiz als Standort für das internationale Geschäft der Grossbanken, welches von dieser Regelung hauptsächlich betroffen ist, wettbewerbsfähig bleibt.

Zentrale Aspekte der im Februar 2019 verabschiedeten FRTB-Regeln werden derzeit international intensiv zwischen Regulatoren und Banken diskutiert. Eine frühzeitige Einführung von FRTB in der Schweiz kann dazu führen, dass die in der Schweiz eingeführten Regeln von denjenigen in wichtigen Konkurrenzstandorten abweichen, da dort die konkrete nationale Umsetzung noch nicht feststeht.

Wenn zusätzlich noch technische Ausführungsbestimmungen der FINMA beabsichtigt sind, wie z. B. in E-ERV Art. 5 Abs. 4 erwähnt, müssen diese rechtzeitig vorliegen, um negative Auswirkungen nach der Einführung von B3f zu vermeiden.

Ein Beispiel dafür sind die Trilateral Equity Investments-in-Funds, welche kapitalmässig unter FRTB bestraft würden (siehe unten 4.2).

Wir gehen davon aus, dass die neue Berechnung selbst bei Annahme unserer Anträge zu einer signifikanten Erhöhung der Kapitalanforderungen führt. Wenn sich die Schweiz nicht eng mit den Konkurrenzstandorten abstimmt, droht ein Wettbewerbsnachteil aufgrund allfällig höherer Kapitalanforderungen.

Die EU-Kommission hat die Möglichkeit, die FRTB-Implementierung bis 2 Jahre (d.h. 2027) zu verschieben und gegebenenfalls anzupassen, sofern signifikante internationale Differenzen bestehen. In den USA besteht zurzeit noch keine Klarheit, ob und wann die Regeln umgesetzt werden.

Wo Erläuterungen in anderen Ländern zu gewissen Themen noch erwartet werden, kann eine frühzeitige Umsetzung für Schweizer G-SIBs zusätzliche IT und Kapitalkosten verursachen, wenn nach Einführung der Regeln in den Konkurrenzstandorten wieder Anpassungen in der Schweiz nötig werden, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Entsprechend beantragen wir, die Implementierung von FRTB wie in der EU aufzuschieben und mit der Implementierung zuzuwarten, bis Klarheit über die Art und Weise der Umsetzung in den massgeblichen Vergleichsjurisdiktionen besteht und eine gründliche Überprüfung der Auswirkungen stattgefunden hat.

Antrag:

a) Ergänzung der Übergangsbestimmungen E-ERV:

E-ERV Art. 148s [neu]: «Art. 80 bis 88 der Eigenmittelverordnung (Änderungen vom [Datum]) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der FINMA Verordnung (MarV-FINMA) werden erst umgesetzt, wenn Klarheit über den Zeitpunkt und den Grad der Umsetzung der B3f Marktrisiken in massgeblichen ausländischen Finanzplätzen besteht und eine gründliche Überprüfung stattgefunden hat.»

b) Klarstellung «Erläuternder Bericht zur Änderung der Eigenmittelverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements» («Erläuternder-Bericht-EFD») unter «3.4 Erläuterung zu einzelnen Bestimmungen»: «Die Schweiz wartet mit der Umsetzung der B3f Marktrisiken ab, bis international Klarheit besteht über den Zeitpunkt der Einführung und ein weiterer Rechtsvergleich der dann geplanten Umsetzung stattgefunden hat.»

#### **4.2. Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (E-MarV-FINMA Art. 19)**

Gemäss Art. 19 Abs. 2 E-MarV-FINMA sind Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen wie Aktien zu erfassen. Alternativ können sie in ihre Bestandteile aufgespalten und die einzelnen Bestandteile für die entsprechenden Risikokategorien erfasst werden. Banken bieten ihren Kunden häufig Produkte (z.B. Derivate) auf die Wertentwicklung bestimmter Fonds an und sichern diese Produkte anschliessend mit Positionen in den zugrundeliegenden Aktiva der jeweiligen Fonds ab. Es ist notwendig, eine angemessene Kalibrierung der Eigenkapitalanforderungen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen zu gewährleisten, um mögliche negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Anlagelösungen und die Marktliquidität zu vermeiden.

Die globale Bankenindustrie hat gegenüber dem BCBS gefordert, dass der Internal Model Approach («IMA») keine zwingenden «Look-Through»-Anforderungen enthalten sollte. Stattdessen sollte es den Banken erlaubt sein, den täglichen Nettoinventarwert (NAV) zu verwenden oder den Fonds als einen einzigen Risikofaktor zu berücksichtigen.

Der Standardansatz (SA) sollte flexibler gestaltet werden, so dass es den Banken gestattet ist, das von den Fonds veröffentlichte FRTB-Kapitalerfordernis pro Anteil zu verwenden, sofern diese Informationen verfügbar sind. Dieser Ansatz ist risikoorientierter als die Verwendung spezifischer Risikogewichte. Die Fonds oder andere unabhängige Dritte könnten freiwillig das prozentuale Kapitalerfordernis pro Anteil für die drei Komponenten des FRTB-SA veröffentlichen, das die Banken als Risikogewichte für ihre Positionen in diesen Fonds verwenden können.

Darüber hinaus ist die Branche der Ansicht, dass die Aggregationsmethodik für Fonds als Single-Equity-Ansatz angepasst werden sollte. Die risikogewichteten Positionen sollten bis zu einem gewissen Grad diversifiziert werden dürfen, so dass sie nicht nach den Spezifikationen für «other sector» (Bucket 11) behandelt werden müssen, wonach alle Positionen als «long» und zu 100 Prozent korreliert betrachtet werden.

Im Januar 2022 veröffentlichte die International Swaps and Derivatives Association («ISDA») ein «White Paper»<sup>2</sup>, das weitere Einzelheiten zu den wichtigsten Ergebnissen und Empfehlungen enthält.

Antrag:

Die Schweiz soll die Forderungen des White Papers (siehe Fussnote) vom Januar 2022 in Bezug auf die Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen in der regulatorischen Umsetzung berücksichtigen.

#### **4.3. Maximierung von IMCC(C) vs IMCC (E-MarV-FINMA Art. 55, mit Verweis auf BCBS MAR 33)**

Die Absicht von FRTB IMA war immer, die Diversifikation über Anlageklassen hinweg zu mildern. Dies wird erreicht, indem IMCC als gewichtete Summe aus uneingeschränktem Expected Shortfall («ES») und eingeschränktem ES definiert wird, nachdem das nicht eingeschränkte ES maximiert wurde. Wir glauben, dass die nachfolgenden BCBS FAQ zu MAR 33 von der ursprünglichen Absicht abgewichen sind. CRR2 hat demgegenüber die ursprüngliche Absicht des BCBS-Textes beibehalten.

IMCC(C) ist eine wirtschaftliche Grösse. Es bezeichnet einen potenziellen finanziellen Verlust, den das Unternehmen erleiden kann, und somit können seine Treiber verstanden und erklärt werden. Wirtschaftliche Absicherungen («Hedging») sollten auf der Ebene einer wirtschaftlichen Grösse innerhalb einer juristischen Einheit erfolgen. Daher sollte die diversifizierte Metrik innerhalb einer juristischen Einheit im Mittelpunkt des internen Risikomanagements stehen.

<sup>2</sup> <https://www.isda.org/2022/01/10/capitalization-of-equity-investments-in-funds-under-the-frtb/>

Reduzierung der konzeptionellen Komplexität: Die Maximierung von IMCC(C) führt dazu, dass 6 Tail-Daten die Fensterauswahl («window selection») von IMCC bestimmen. Die Maximierung von IMCC hat zur Folge, dass bis zu 36 Tail-Daten die Fensterauswahl von IMCC bestimmen. Das Kommunizieren und Verstehen von Treibern der Fensterauswahl im Laufe der Zeit ist weitaus komplizierter bei der Maximierung von IMCC als bei der Maximierung von IMCC(C).

Antrag:

Klarstellung FINMA-Erläuterungsbericht unter «4.3.4 Marktrisiko-Modellansatz»:

«Für die 1-Jahr Stressberechnung wird IMCC(C) maximiert. Die BCBS FAQ1 zu BCBS MAR 33.5 wird nicht beachtet.»

## **5. Operationelle Risiken (OR)**

### **5.1. ILM=1 (E-ERV Art. 92d)**

Unter B3f wird das operationelle Risikokapital (OR SMA) als Produkt der Geschäftsindikator Komponente («BIC», Ertrags- und Bilanzdaten) und des internen Verlustmultiplikators («Internal loss multiplier», «ILM»), der als standardisierter Skalierungsfaktor auf der Grundlage der durchschnittlichen Verlustgeschichte einer Bank fungiert, bestimmt. Der Basler Ausschuss überlässt es den einzelnen Ländern zu entscheiden, ob sie die Verlustkomponente neutralisieren, d.h. ILM=1 setzen wollen.

Operationelle Risiken beanspruchen einen signifikanten Anteil der Eigenmittel der Grossbanken, welcher für produktive Zwecke z.B. für die Kreditvergabe nicht mehr zur Verfügung steht. Nach derzeitiger Modell-Berechnung (AMA) weisen EU- und UK-Peers derzeit deutlich tiefere Eigenmittel für Operationelle Risiken in Prozent der gesamten Eigenmittel auf als Schweizer und US-Grossbanken<sup>3</sup>.

Die Berücksichtigung des Verlustmultiplikators (ILM <> 1) führt dazu, dass das damit bestimmte operationelle Risikokapital auf historische Verluste und auf eine Vergangenheitsbetrachtung ausgerichtet ist. Die Aussagekraft der Berechnungen für zukünftige Risiken ist daher limitiert. Das Abstellen auf historische Verluste resultiert zudem in prozyklischen Auswirkungen, da zusätzlich zum Kapitalverlust aufgrund der Absorption von operationellen Verlusten auch ein langfristiger Anstieg der Kapitalanforderungen erfolgt, der über die nächsten 10 Jahre unverändert bleibt.

Die Neutralisierung der Verlustkomponente ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Grossbanken in den letzten Jahren signifikante Anpassungen an ihren Geschäftsmodellen und eine erhebliche Verstärkung ihrer Compliance vorgenommen haben, so dass eine rückwärts-orientierte Modellkalibrierung, welche diese Anpassungen nicht berücksichtigt, ein verzerrtes Bild ergibt.

Im Weiteren ist die Abschätzung der Auswirkungen der Verlustkomponente bei grösseren Instituten komplex und reduziert dadurch die Planungssicherheit. Auch wenn die Bank beispielsweise die unterliegenden Risiken adressiert und einen kompletten Ausstieg aus dem betroffenen Geschäft vollzogen hat, kann es noch Jahre dauern, bis alle Rechtsfälle abgeschlossen sind.

Im Entwurf des EU-Regelwerks werden die historischen Verluste neutralisiert (ILM=1). Es darf als sicher angenommen werden, dass dieser Entscheid nicht mehr umgestossen wird. Wir gehen davon aus, dass die UK und vermutlich auch die USA aus Wettbewerbsüberlegungen ebenfalls ILM=1 verwenden werden.

Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes ist es schliesslich von wesentlicher Bedeutung, dass die in der Säule 1 festgelegten Kapitalanforderungen international vergleichbar sind.

---

<sup>3</sup> Gemäss publizierten Geschäftsberichten

Um ein angemessenes Eigenmittelniveau zu erhalten, beurteilen ausländischen Regulatoren die Kapitalanforderungen für operationelle Risiken aus einer Säule 1- und Säule 2-Perspektive gesamthaft, um bankindividuelle Bedingungen einerseits und Kritikpunkte am Konzept des Internal Loss Multipliers andererseits (wie z.B. die fehlende Ausrichtung auf zukünftige Risiken) zu adressieren.

Insgesamt sollte die Schweiz deshalb den nationalen Spielraum für den Ausschluss der historischen Verluste ebenfalls nutzen.

Antrag:

Die von BCBS vorgesehene nationale Option, den Internal Loss Multiplier auf 1 festzulegen (BCBS OPE25.11) ist auszuüben und deshalb E-ERV Art. 92d sowie als Folge die E-OffV-FINMA anzupassen:

E-ERV Art. 92d Absätze 1 bis 5: streichen.

E-ERV Art. 92d [neu]: «Der interne Verlustmultiplikator gemäss Anhang 5a bestehend aus Geschäftsindekatorkomponente und Verlustkomponente (Loss Component, LC) wird auf eins gesetzt.»

E-OffV-FINMA, Anhang 2, Tabelle OR1,

Zweck: streichen des Satzes «Diese Angabe fliesst in die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken ein.»

Tabelle: streichen der Zeilen 11 und 12.

## **5.2. Ausnahme von Dividendenerträgen von Tochtergesellschaften aus dem Business Indikator der Parent Bank (E-LROV-FINMA Art. 24)**

Gruppeninterne Dividenden sollten auf Stufe Stammhaus nicht der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken unterliegen. Die heutige Regelung des Standardansatzes, Dividenden von zu konsolidierenden Beteiligungen nicht zu berücksichtigen, hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

Die Ausnahme von Dividendenerträgen von zu konsolidierenden Gesellschaften ist konform mit den BCBS-Vorschriften, die lediglich den Einbezug von Dividenden nicht zu konsolidierender Beteiligungen vorsehen (BCBS OPE 10.2). Die BCBS-Vorschriften gelten grundsätzlich auf konsolidierter Ebene, eine explizite Erwähnung der Behandlung von Positionen, die auf Gruppenstufe durch die Konsolidierung eliminiert werden, ist aussergewöhnlich und legt den Schluss einer Anwendung auf Einzelinstitutsebene nahe.

Der Einbezug solcher sehr materiellen Dividenden in den Geschäftsindikator würde die Risikoaktiva der UBS AG und folglich die erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken der UBS AG in beträchtlichem Masse erhöhen, selbst wenn die verzeichneten Verlustereignisse und somit auch der interne Verlustmultiplikator gering sind.

Die Situation der Schweizer G-SIBs ist aufgrund der Auslagerung der systemrelevanten Funktionen in separate Tochtergesellschaften international nicht vergleichbar und rechtfertigt daher eine spezifische Schweizer Lösung im Einklang mit dem Basler Standard. Die Schweizer G-SIBs sollten nicht dafür bestraft werden, dass sie die systemrelevanten Funktionen für eine bessere Abwicklung ausgegliedert haben, was bereits sehr hohe Kosten verursacht.

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Ansätze zum Schutz von systemrelevanten Funktionen kann nicht erwartet werden, dass dieser Sachverhalt international die gleiche Priorität genießt bzw. international einheitlich geregelt wird. Aufgrund der spezifischen Konzernstruktur entstehen G-SIBs Kapitalkosten auf Stufe Stammhaus durch den Einbezug von Dividendenerträgen aus zu konsolidierenden Beteiligungen. Dieser Einbezug wirkt sich aus wie eine zusätzliche «Steuer» auf der Rückführung von Konzerngewinnen an die Muttergesellschaft und gefährdet somit einen effizienten Kapitaleinsatz innerhalb des Konzerns, was nicht im Sinne der Banken, deren Aktionären und letztlich auch nicht des Regulators ist.

Konzeptionell führt die Berücksichtigung von Dividendenerträgen von Tochtergesellschaften zu Doppelzählungen innerhalb der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken. Es ist zu berücksichtigen, dass die Dividendenzahlung dieser Tochtergesellschaften bereits durch die Erfassung der zugrundeliegenden Wertschöpfung (z.B. Zinsertrag) in die Eigenmittelunterlegung für die operationellen Risiken der Tochtergesellschaft Eingang findet. Darüber hinaus führt der Einbezug der Dividendenzahlung der Tochtergesellschaft in der Muttergesellschaft in deren Eigenmittelanforderungen für die operationellen Risiken zu einer zusätzlichen Eigenmittelunterlegung auf Stufe Muttergesellschaft. Sind – wie im Falle der UBS die UBS AG und UBS Switzerland AG – sowohl Tochter- als auch Muttergesellschaft in der Schweiz domiziliert, wird ein und dieselbe Wertschöpfung in der Schweiz zweifach mit operationellem Risikokapital unterlegt. Analog ergibt sich eine zweifache Unterlegung für die Bank bei Tochtergesellschaften im Ausland. Damit ergibt sich für die Bank ein Anreiz, die Dividendenzahlungen der Töchter tief zu halten, was jedoch anderen Interessen der Bank entgegensteht und letztlich auch nicht im Interesse des Regulators ist.

Der Geschäftsindikator ist ein Annäherungsmass für die operationellen Risiken der Bank. Daraus ergibt sich, dass die einbezogenen Komponenten einen Bezug zur Grösse der operationellen Risiken haben müssen. Die Erreichung eines regulatorischen Eigenmittelziels durch Einbezug der gruppeninternen Dividenden ist kein angemessenes Argument. Gruppeninterne Dividenden haben keinen wesentlichen Einfluss auf das operationelle Risiko der involvierten Parteien, da die Komplexität des Prozesses solcher Dividenden sehr überschaubar ist. Dividenden bei der vereinnahmenden Muttergesellschaft als Indikator für operationelle Risiken einzubeziehen, ist nicht risikoadäquat und erscheint deshalb nicht im Einklang mit den Grundprinzipien der Eigenmittelunterlegung gemäss Bankengesetz (Massgeblichkeit) und verletzt damit auch das Erfordernis der Verhältnismässigkeit.

Es ist zu berücksichtigen, dass die UBS AG in der heutigen Praxis ein «pass-through Vehikel» für gruppeninterne Dividendenzahlungen ist, da die erhaltenen Dividenden an die UBS Group AG als ultimative Muttergesellschaft weitergereicht werden. In jedem Fall sollte eine Verrechnung von erhaltener und gezahlter Dividende für die Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken der UBS AG möglich sein, was allerdings aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen Dividendenvereinnahmung und -zahlung die Eigenmittelkalkulation verkomplizieren würde.

Antrag:

Ergänzung E-LROV-FINMA Art. 24, Bst. d Ziff. 2:

«dem Dividendenertrag aus [neu: nicht zu konsolidierenden] Beteiligungen, der Bestandteil des Beteiligungsertrag nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 4.2 BankV ist. Sofern Banken in Übereinstimmung mit Art. 23 einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard bei der Ermittlung des Geschäftsindikators verwenden, dürfen diese ebenfalls von der Regelung in Art. 24 Bst. d Ziff. 2 Gebrauch machen.»

## **6. Output Floor**

### **6.1. Gegenparteien ohne externes Rating E-ERV Art. 45a Abs. 3 und Art. 64 Abs. 5**

Kreditrisikopositionen gegenüber Unternehmenskunden, einschliesslich Anlagefonds, welche kein externes Rating besitzen, müssen im Standard-Ansatz – der neu über den Output-Floor auch für Banken mit einem auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (Internal Ratings-based Approach) («IRB-Banken») relevant ist – mit 100 Prozent (respektive 85 Prozent im Fall von Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter CHF 75 Mio.) risikogewichtet werden, auch wenn deren Kreditwürdigkeit als hoch eingestuft wird.

Die in der E-ERV vorgesehene Kapitalunterlegung entspräche insbesondere bei Transaktionen mit Anlagefonds und Pensionsfonds in keiner Weise dem zugrundeliegenden Risiko. Diese Fonds weisen typischerweise ein sehr geringes Ausfallrisiko auf. Da sie jedoch in aller Regel keine Schuldinstrumente be-

geben, benötigen sie kein externes Rating und haben auch keine Anreize, sich ein solches zu beschaffen.

Wir erachten diesen Ansatz als zu konservativ, weil diese Kredite an Kunden mit tiefem Gegenpartei-risiko, aber ohne externes Rating, damit signifikant höhere Kapitalanforderungen verursachen, als aufgrund ihres tatsächlichen Risikoprofils gerechtfertigt ist. Dies widerspricht der Zielsetzung einer risikogerechten Kapitalunterlegung gemäss B3f, die auch im Standard-Ansatz innerhalb gewisser Bandbreiten erfüllt sein sollte.

UBS hat Bankbeziehungen mit über 10'000 solcher Fonds. Die häufigsten Transaktionen sind Wertschriftenleihgeschäfte, bei denen UBS in der Regel Wertpapiere über Nacht für Kunden ausleiht oder den eigenen Pool von Wertschriften für die Liquiditätshaltung alimentiert. Alle Fonds weisen gemäss Einschätzung unserer Kreditrisikospezialisten mindestens ein internes Investment Grade Rating auf, die Mehrheit wird sogar mit dem höchsten Rating beurteilt.

Eine Risikogewicht von 100 Prozent für verwaltete Fonds ohne externes Rating würde daher die Kosten für die Wertpapierfinanzierung erheblich in die Höhe treiben und könnte die Marktliquidität für diese Wertpapiere reduzieren.

Der Umsetzungsvorschlag der EU sieht vor, dass IRB-Banken für Positionen gegenüber Unternehmen ohne externes Rating bis zum 31. Dezember 2032 ein präferenzielles Risikogewicht von 65 Prozent (anstelle von 100 Prozent) anwenden dürfen, wenn das Unternehmen eine Ausfallwahrscheinlichkeit von maximal 0,5 Prozent aufweist, was grundsätzlich einem internen Investment Grade Rating entspricht.

Die Schweiz sollte daher die Bestimmungen für den SA-Output-Floor von regulierten Anlagefonds und Pensionsfonds, welche über kein externes Rating verfügen, ebenfalls nicht einführen und abwarten, bis genügend Klarheit über die Umsetzung in der EU und der UK besteht bzw. bis eine Industrielösung für die Erstellung eines externen Ratings vorliegt, welches von den Regulatoren akzeptiert werden kann. In der Zwischenzeit sollte sich die Schweiz am Übergangsregime der EU und des UK orientieren.

Die Übergangsperiode sollte dazu genutzt werden, um international zwischen Finanzindustrie und Aufsichtsbehörden mögliche Lösungen für die Erstellung von externen Ratings zu evaluieren. Beispielsweise sollte die Verwendung von Konsensus-Kreditschätzungen von Ratingagenturen zulässig sein, welche die ECAI-Kriterien erfüllen und Risiko-Beurteilungen der Kreditanalysten von Firmen mit Finanzverbindlichkeiten mit den betreffenden Fonds zusammenfassen.

Antrag:

a) Ergänzung der Übergangsbestimmungen E-ERV:

E-ERV Art. 148t [neu]: «Für die Berechnung des Output-Floors gemäss E-ERV Art. 45a Abs. 3b kann eine Bank bis zum 31. Dezember 2032 für die Positionsklasse Unternehmen nach E-ERV Art. 63 Abs. 2 Bst. f ein präferenzielles Risikogewicht von 65 Prozent anwenden anstelle der Gewichte der Ratingklasse «ohne Rating».

b) Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» zu E-ERV Art. 45a Abs. 3:

«Die Kapitalunterlegung für den SA-Output-Floor von Pensions- und Anlagefonds, welche über kein externes Rating verfügen, wird nicht eingeführt, bis Klarheit über die Umsetzung in der EU und der UK besteht bzw. bis eine Industrielösung für die Erstellung eines externen Ratings besteht, welche von den Regulatoren akzeptiert wird. In der Zwischenzeit orientiert sich die Schweiz am Übergangsregime in der EU.»

## **6.2. Minimale Sicherheitsabschläge bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (E-KreV-FINMA Art. 78 und 79 und Anhang 3, Ziffer 9)**

Für nicht zentral abgewickelte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte hat das FSB-Regelungen zu minimalen Abschlägen (Haircuts) erlassen, welche entweder über die Umsetzung der B3f Standards oder einer allgemeinen Marktregulierung erfolgen kann.

Die B3f Regeln sehen vor, dass spezifische Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die einen geringeren Haircut als den vorgesehenen minimalen Sicherheitsabschlag aufweisen, als vollständig unbesichert behandelt werden müssen. Dieser «Klippeneffekt», bei dem selbst vorhandene Deckungen ignoriert werden, führt für solche Positionen zu drastisch höheren Kapitalanforderungen.

Die gesamte internationale Bankenindustrie hat starke Bedenken gegenüber der vorgesehenen Umsetzung geäußert, was in den «Rückmeldungen zum letzten BCBS-Konsultationspapier «Minimum haircut floors for securities financing transactions»<sup>4</sup> reflektiert ist.

Die EU hat entschieden, diese FSB-Regelungen vorderhand nicht einzuführen. Zunächst möchte die EU-Kommission die Auswirkungen besser verstehen und plant hierzu der EBA/ESMA ein entsprechendes Analysemandat zu erteilen. Die Positionen von USA und UK hierzu sind noch nicht bekannt. Wir gehen aber davon aus, dass sich die UK dem EU-Vorgehen anschliessen wird.

Um die internationale Vergleichbarkeit bzw. Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten, sollte auch die Schweiz von einer sofortigen Übernahme der Regulierung absehen und sich an der vorsichtigen Haltung der EU-Kommission orientieren («Geleitzugverfahren»). Dies mit dem expliziten Hinweis, eine entsprechende Regelung erst einzuführen, wenn die Regelung in der EU, UK und USA bekannt sind. Wir beantragen eine entsprechende Übergangsbestimmung.

Antrag:

Die internationalen Entwicklungen zu Minimalen Sicherheitsabschlägen bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden vor einer Umsetzung der B3f Regeln in der Schweiz abgewartet. E-KreV-FINMA Art. 78 und 79 sowie Anhang 3, Ziffer 9 werden vorerst nicht eingeführt.

## **6.3. Sektorieller Output Floor Schweizer Hypotheken (E-ERV Art. 45a Abs. 3, Art. 77 Abs. 2)**

Zusätzlich zum Output-Floor gemäss B3f, wie in E-ERV Art. 45a Abs. 3 geregelt, ist ein weiterer, durch B3f nicht vorgesehener sektorieller Output-Floor bezüglich der Risikogewichtung von grundpfandgesicherten Forderungen mit Domizilland Schweiz vorgesehen (E-ERV Art. 77 Abs. 2).

Unseres Erachtens ist die im Erläuternder-Bericht-EFD (Ziff. 2.4) aufgeführte Begründung für die Einführung dieses «Swiss Finish» nicht überzeugend. IRB-Banken haben keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Standardansatz-Banken, was durch die Entwicklung der Marktanteile nachgewiesen werden kann: Im Jahr 2008 hatten die beiden Grossbanken einen Marktanteil von 34 Prozent, welcher seither auf 27 Prozent gesunken ist, während im gleichen Zeitraum der Marktanteil von Raiffeisen von 14 auf 18 Prozent und derjenige der Kantonalbanken von 34 auf 38 Prozent gestiegen ist.

Zudem übersteuert der sektorielle Output-Floor die Risikodifferenzierung der bankspezifischen IRB-Modelle sowie den bestehenden bankinternen Kontrollrahmen und setzt dadurch Fehlanreize. Insbesondere müssen IRB-Banken für dasselbe Immobilienportfolio mehr Mittel - Eigenmittel und zusätzliche verlustabsorbierende Mittel - vorhalten als Nicht-IRB-Banken.

Sollten die Behörden den sektoriellen Output-Floor trotz den oben angebrachten Zweifeln einführen, sollte er lediglich in der rechtlichen Einheit zur Anwendung kommen, in welcher die Schweizer Hypothekenforderungen verbucht sind. Für eine Bank mit konsolidierter Gruppenstruktur könnte der sektori-

<sup>4</sup> Januar 2021: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d514.htm>

elle Output-Floor ansonsten zu einer doppelten Eigenmittelbelastung führen, insbesondere wenn der generelle Output-Floor gemäss E-ERV Art. 45a Abs. 3 auf Gruppenebene nicht bindend wirkt. Im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit und einem internationalen Level Playing Field stellt der allgemeine Output Floor gemäss E-ERV Art. 45a Abs. 3 bereits die vom Basler Komitee geforderte RWA-Vergleichbarkeit auf konsolidierter Gruppenebene her.

Antrag:

E-ERV Art. 77 Abs. 2 ersatzlos streichen.

Subsidiärer Antrag:

a) Ergänzung E-ERV Art. 77 Abs. 2:

«Diese Regelung findet lediglich auf Stufe Einzelinstitut Anwendung, in der die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz verbucht sind.»

b) Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen»:

«Die Regelung von Art. 77 Abs. 2 ist lediglich auf das Einzelinstitut anzuwenden, in der die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz verbucht sind. Damit wird ausgeschlossen, dass auf konsolidierter Stufe der Mutter- und Holdinggesellschaften eine doppelte Eigenmittelbelastung entstehen kann. Als Beispiel: die Regelung ist nur auf Stufe der Schweizer Tochterbanken der beiden Grossbanken, nicht aber auf konsolidierter Stufe der Parent-Banken und Holdinggesellschaften anzuwenden.»

## **7. UBS AG Einzelabschluss**

### **7.1. Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus Derivatpositionen (Intercompany CVA) (E-KreV-FINMA Art. 153)**

Das FINMA-Rundschreiben («RS») 2017/7 – Kreditrisiken Banken hat bisher gemäss Rz. 492 gruppeninterne Positionen von der CVA-Berechnung ausgenommen («Banken können darauf verzichten, die CVA-Risiken von gruppeninternen Positionen mit Eigenmitteln zu unterlegen»). Im aktuellen Entwurf der E-KreV-FINMA ist in Art. 153 nicht vorgesehen, dass Banken gruppeninterne Positionen von der CVA-Berechnung ausnehmen dürfen.

Die Verhältnisse haben sich seit der Einführung dieser Regelung im Jahr 2013, zunächst im FINMA-RS 2008/19 Rz. 395 und jetzt im FINMA-RS 2017/7 Rz. 492, nicht geändert. Wir sehen daher keinen Grund und auch keinen Nutzen darin, gruppeninterne Positionen unter B3f in die CVA-Berechnung einzu beziehen.

Hinzu kommt, dass bei UBS die bestehenden gruppeninternen Positionen wesentlich sind und wesentliche vertragliche Verpflichtungen darstellen, deren vertragliche Kontinuität sichergestellt werden muss, d.h. UBS AG und UBS Switzerland AG müssen in der Lage sein, die im Rahmen der bestehenden Transaktionen vereinbarten Verpflichtungen und Risikomanagementaktivitäten für diese Positionen zu erfüllen.

Die bestehende Regulierung sollte auch im Sinne der Erhaltung des Level Playing Field mit anderen wichtigen Finanzplätzen, wie der EU, beibehalten werden. Nach der EU-Eigenkapitalverordnung (CRR, Art. 382 Abs. 4 Bst. b) sind gruppeninterne Positionen vom CVA-Risiko ausgenommen, wenn die Positionen als gruppeninterne Transaktionen im Sinne von Art. 3 der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung gelten oder, sofern die Gegenpartei in einem Drittland ansässig ist und die Regelungen des Drittlandes als gleichwertig angesehen werden.

Antrag:

Ergänzung E-KreV-FINMA Art. 153 Abs. 1 mit einem Bst. c [neu]:

«Banken können darauf verzichten, die CVA-Risiken von gruppeninternen Positionen mit Eigenmitteln zu unterlegen.»

## 8. Immobilien- und Hypothekarmarkt

In Bezug auf den Immobilien- und Hypothekarmarkt verweisen wir auf die folgenden Anträge der Schweizerischen Bankiervereinigung («SBA»), welche wir vollumfänglich unterstützen: Niederstwertprinzip und ursprünglicher Belehnungswert, Risikogewichte für vermietete Wohnliegenschaften, Vorsorgevermögen als anrechenbare Sicherheiten, Vorrangige Forderungen, Mindestdeckung von Pfandbriefdarlehen, Auswirkungen von «Basel III Final» auf die NSFR, Verweise auf die Selbstregulierung in der KreV-FINMA sowie Zusammenspiel zwischen SBA-Selbstregulierung und FINMA-Vorgaben.

## 9. Anwendungsfragen

### 9.1. (KR) Positionsklasse «Retail» – Lombardkredite (E-KreV-FINMA Art. 102)

E-KreV-FINMA Art. 102 Abs. 4 sieht vor, dass die FINMA einer Bank gestatten kann, ihr gesamtes Lombardkreditportfolio der Positionsklasse «Retail» zuzuordnen. Im Erläuterungsbericht zu «Finale Basel III Standards – FINMA-Verordnungen» der FINMA («FINMA-Erläuterungsbericht») wird ausgeführt, dass die FINMA im Fall von «sehr grossen Lombardkrediten» entscheiden kann, dass solche Positionen stattdessen der Positionsklasse «Unternehmen» zuzuordnen sind. Das Abstellen allein auf die Grösse erscheint uns jedoch nicht risikoadäquat. Wir schlagen deshalb vor, eine als geeignet definierte Deckungskonzentration als zusätzliches Kriterium heranzuziehen. Sehr grosse Lombard Positionen mit diversifizierter Deckung folgen denselben Underwriting- und Kontrollprozessen wie Standard Retail Lombard Kredite und sollten dementsprechend auch weiterhin in der Positionsklasse «Retail» verbleiben.

Antrag:

Anpassung FINMA-Erläuterungsbericht unter «4.2.10 IRB-Ansatz» (Seite 41):

«Auch bei Erfüllung der oben genannten Kriterien kann es die FINMA als angemessen erachten, dass sehr grosse Lombardkredite [neu: mit Deckungskonzentration] nicht der Positionsklasse Retail zugewiesen werden, sondern der Positionsklasse Unternehmen.»

### 9.2. (KR) Phase-in der Risikogewichtung von Instrumenten mit Beteiligungscharakter für IRB-Banken

Die E-ERV sieht eine schrittweise Einführung der Risikogewichtung von Instrumenten mit Beteiligungscharakter von 250 Prozent bzw. 400 Prozent über 5 Jahre vor (E-ERV Art. 148q).

IRB-Banken müssen während der Übergangsphase die höhere ihrer derzeitigen Anforderung (d.h. einfache Methode mit 300 bzw. 400 Prozent Gewichtung) und dem Phased-in Risikogewicht der neuen Eigenmittelvorschriften (Art. 77 Abs. 5 und BCBS CRE 90.2) anwenden.

Diese Phase-in Methode führt bei IRB-Banken zu unnötiger Komplexität in der Berechnung und Offenlegung der Eigenmittel. Darüber hinaus hätten die IRB-Banken während der Phase-in Periode stets höhere Eigenmittelanforderungen als SA-Banken. Wir sehen es daher als angezeigt, die neuen Risikogewichte ab Tag 1 vollumfänglich anzuwenden und auf eine Übergangsphase zu verzichten. Die BCBS-Vorschriften sehen diese Möglichkeit als Wahlrecht für den Regulator ausdrücklich vor (BCBS CRE 90.3).

Antrag:

E-ERV Art. 148q Abs. 3 [neu]:

«Absätze 1 und 2 gelten nicht für Banken, welche den IRB-Ansatz anwenden. Für diese gilt die Risikogewichtung nach Anhang 4 Ziff. 1.3 und 1.4 ohne Übergangsfrist.»

### **9.3. (KR) Nicht gegen das Fremdwährungsrisiko abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen (E-ERV Art. 66a)**

Wenn bei Retailpositionen und durch Wohnliegenschaften gesicherten Positionen gegenüber natürlichen Personen die Kreditwährung von der Einkommenswährung des Kreditnehmers abweicht, ist bei einem ungesicherten Fremdwährungsrisiko das anwendbare Risikogewicht um die Hälfte zu erhöhen, gedeckelt bei 150 Prozent. Positionen in Franken gegenüber Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz sind gemäss Erläuternder-Bericht-EFD vom Nachweis der Einkommensquelle ausgenommen.

Es ist nicht einzusehen, warum diese Erleichterung bezüglich Nachweises der Einkommensquelle nicht auch für Positionen in anderen Währungsräumen Anwendung finden kann, was vor allem für international tätige Banken mit grösseren Immobilienportfolios im Ausland relevant ist.

Die Bestimmung sollte daher zumindest auf durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen in anderen Währungsräumen ausgedehnt werden, sofern ein angemessenes und im Vergleich mit schweizerischen Liegenschaften gleichwertiges Risikomanagement gemäss E-ERV Art. 72c Abs. 2 sichergestellt werden kann.

Antrag:

Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» zu E-ERV Art. 66a (Seite 38):

«Für Positionen in Franken gegenüber Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz muss kein Nachweis der Einkommensquelle im Rahmen der Eigenmittelberechnung erbracht werden. [neu: Das Gleiche gilt für durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen in anderen Währungsräumen, sofern die Anforderungen gemäss E-ERV Art. 72c Abs. 2 erfüllt sind.]»

### **9.4. (KR) Ausnahme von der Sorgfaltsprüfung für die Verwendung von externen Ratings für interne Gegenparteien (E-ERV Art. 63a)**

E-ERV Art. 63a verpflichtet Banken zur Sorgfaltsprüfung bei der Verwendung externer Ratings für Positionen gemäss E-ERV Art. 63 Abs. 2 Bst. c - h. Die Sorgfaltsprüfung darf nie zu einem gegenüber dem externen Rating tieferen Risikogewicht führen.

In E-KreV-FINMA Art. 84 wird die Sorgfaltsprüfung näher ausgeführt, darunter wird der Vergleich mit anderen verfügbaren Ratings zur Plausibilitätsprüfung der externen Ratings genannt.

Wir sind der Meinung, dass interne Gegenparteien von der Sorgfaltsprüfung ausgenommen werden sollten.

Grund ist, dass in Absprache mit der FINMA und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die zwangsläufig bei der Verwendung von internen Ratings aufkommen würden, für interne Gegenparteien der Standardansatz Verwendung findet. Aus dem gleichen Grund sollten interne Gegenparteien auch von der Sorgfaltsprüfung bezüglich der anwendbaren externen Ratings ausgenommen werden.

Antrag:

Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «2.4 Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen» zu E-ERV Art. 63a:

«Neben unwesentlichen Positionen sind interne Gegenparteien ebenfalls von der Sorgfaltsprüfung auszunehmen.»

#### **9.5. (KR): Lombardkredite - Verwendung des umfassenden Ansatzes bei Verrechnungsvereinbarungen gemäss E-KreV-FINMA Art. 76 und 77**

In der E-KreV FINMA wurde die Methodik zur Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz bei Vorliegen einer anerkannten Verrechnungsvereinbarung risikosensitiver gestaltet, um Diversifikationseffekte zu berücksichtigen.

Gemäss E-KreV FINMA Art. 77 darf die überarbeitete Methodik dann Anwendung finden, wenn die Geschäfte einer anerkannten Verrechnungsvereinbarung unterliegen.

E-KreV FINMA Art. 76 Abs. 1 spezifiziert die Voraussetzungen für die Anerkennung von Verrechnungsvereinbarungen und beschränkt sich dabei explizit auf jene bilaterale Verrechnungsvereinbarungen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte betreffen.

E-KreV FINMA Art. 2 Bst. a definiert den Begriff des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts als Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten.

Darlehensgeschäfte mit Effekten werden in E-KreV FINMA Art. 2 Bst. b als Wertpapierkredite mit regelmässigem Margenausgleich (Margin Lending) definiert.

Somit kann der Positionswert für Margin Lending Transaktionen, als Bestandteil der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, gemäss E-KreV FINMA Art. 77 nach der Berechnungsmethode in E-KreV FINMA Anhang 3 Ziffer 8 berechnet werden, sofern diese Darlehensgeschäfte einer anerkannten Verrechnungsvereinbarung nach E-KreV FINMA Art. 76 unterliegen.

Folglich profitieren Darlehensgeschäfte mit Effekten von dem Diversifizierungseffekt, auch wenn sonst keine weitere Verrechnung gegebener und erhaltener Sicherheiten stattfindet, gleichwohl das Netting-Set nur aus ausgegebenen Krediten (und dafür erhaltenden Sicherheiten) besteht. Dies wäre beispielsweise auch der Fall, wenn das Netting-Set nur aus Reverse Repos bestehen würde.

Lombardkredite sind in der Substanz auch Darlehensgeschäfte mit Effekten, die regelmässig bewertet werden und aufgrund der Mindestdeckungsanforderung einer Nachschusspflicht unterliegen.

Unseres Erachtens sollten deshalb auch für Lombardkredite Diversifizierungseffekte berücksichtigt werden können und die Ermittlung des Positionswerts nach E-KreV FINMA Art. 77 respektive der Berechnungsmethodik in E-KreV FINMA Anhang 3 Ziffer 8 möglich sein, sofern die Lombardkredite mit einem Korb von Sicherheiten besichert sind und einer Verrechnungsvereinbarung unterliegen, welche die Voraussetzungen nach E-KreV FINMA Art. 76 Abs. 1 erfüllt.

Antrag:

a) Ergänzung E-KreV-FINMA Art. 77:

«Die Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen durch Verrechnungsvereinbarungen im umfassenden Ansatz richtet sich nach Anhang 3 Ziffer 8. [neu: Dies gilt auch für vertragliche Verrechnungsvereinbarungen, die andere Darlehensgeschäfte mit Effekten betreffen, die nicht Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäss Art. 2a darstellen und die Voraussetzungen nach Art. 76 erfüllen..]»

b) Ergänzung FINMA-Erläuterungsbericht unter «4.2.2.4 Umfassender Ansatz (Art. 70–80)», Seite 33:

«Eine weitere Anpassung des umfassenden Ansatzes bezieht sich auf die Methodik zur Anrechnung von Sicherheiten bei Vorliegen von Master-Netting-Vereinbarungen. Diese wurde risikosensitiver ausgestaltet. [neu: Dies gilt auch für Verrechnungsvereinbarungen die nicht Wertpapierfinanzierungsgeschäfte betreffen, sondern auch für andere Kredite, die mit einem Korb von Sicherheiten besichert sind und deren vertragliche Vereinbarungen eine Verrechnung vorsehen, welche die Bedingungen in Art. 76 E-KreV FINMA erfüllen, dies könnte beispielweise bei Lombardkrediten der Fall sein.]»

#### **9.6. (OR): Kategorisierung der Ereignistypen (E-LROV-FINMA Art. 27 Abs. 1 Bst. a, Anhang 2)**

Im neuen Anhang 2 wird das Ereignis «Informationssicherheit, Cyber-Attacken» (Subkategorie Stufe 2) sowohl der Verlustereigniskategorie (Stufe 1) «Interner Betrug» als auch derjenigen des «Externen Betrugs» zugewiesen. Aus unserer Sicht besteht hier Anpassungsbedarf.

In der Praxis ist die Typisierung der Täterschaft bei festgestellten Cyber-Attacken bei (in der Regel) unbekanntem Dritten zu verorten, sind also typischerweise als externe Delikte zu charakterisieren. Gemäss unserem Verständnis zeichnen sich Cyber-Attacken dadurch aus, dass sie von aussen erfolgen, den Perimeter überwinden und so in das interne Netzwerk eindringen. Dies kann auch unter Anwendung von «Vorleistungen», wie dem Überwinden physischer Perimeter, erfolgen.

Demgegenüber fallen unter die Kategorie «interner Betrug» typischerweise der «interne Hacker» oder der «Missbrauch durch privilegierte Berechtigte». Zwecks klarer Zuweisung von Verlustereignissen würden wir es begrüssen, wenn «Interner Betrug» nicht mit Cyberisiken vermischt wird.

Zudem wird in der Kategorie «Geschäftsunterbrüche und Systemausfälle» in der Subkategorie «Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie» die Verfügbarkeit von Daten nicht explizit aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass die Zugangsproblematik zu Daten, die aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie entstehen, implizit eingeschlossen ist.

Antrag:

a) Anpassung E-LROV-FINMA, Anhang 2:

Unter der Verlustereigniskategorie „Interner Betrug“ wird unter „Subkategorien“ die Subkategorie „Informationssicherheit, Cyber-Attacken“ mit „Informationssicherheit, Interne Hacker“ ersetzt.

b) Ergänzung FINMA-Erläuterungsbericht unter «4.5.4 Verlustkomponente»:

«Unter die Subkategorie «Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie» fällt auch implizit die Zugangsproblematik zu Daten, die aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie entsteht.»

#### **9.7. (OR): Abgeschlossene Verlustereignisse (E-ERV Art. 93a Abs. 3 und 4; E-LROV-FINMA Art. 30)**

Sollte die Schweiz die Option zur Neutralisierung der Verlustgeschichte (ILM = 1) nicht ausüben, ist es zentral, dass wie nachfolgend ausgeführt Klarheit über die Definition von abgeschlossenen Verlustereignissen besteht. Dies ist in jedem Fall auch bedeutend für die Offenlegung.

Als generelle Bemerkung bezüglich Verlustausschlusskandidaten und gemäss verbalem Austausch mit FINMA gehen wir davon aus, dass die generelle Anwendungspraxis der B3f Standards nicht strenger ausfallen wird als die heutige Praxis unter dem AMA-Regime mit den definierten Verlust-Ausschlusskriterien. Wir sind überzeugt, dass eine individuelle Betrachtungsweise zwingend ist, da eine generelle Pauschalisierung mit unverrückbaren Grundkriterien nicht zielführend ist. Vor allem in Ausnahmesitua-

tionen und damit einhergehenden Verlusten treiben individuelle Aspekte den Verlust. Eine davon abweichende Anwendungspraxis würde besonders ins Gewicht fallen, wenn international die Verluste erst gar nicht in der Standardkalkulation berücksichtigt werden.

### **9.7.1. Definition abgeschlossener Event**

Der Erläuternder-Bericht-EFD erwähnt zu E-ERV Art. 93a, Abs. 4 abgeschlossene Rechtsfälle als ein Beispiel für Verlustereignisse, die ausgeschlossen werden können. E-LROV-FINMA Art. 30 besagt, dass für das Risikoprofil der Bank nicht mehr relevanten Verlustereignissen zugeordnete Verluste drei Jahre, nachdem der letzte Verlust verbucht wurde, von der Berechnung der Verlustkomponente ausgenommen werden können. Der FINMA-Erläuterungsbericht erwähnt, dass unter speziellen Umständen und mit Bewilligung der FINMA die dreijährige Zeitperiode ab einem früheren Zeitpunkt gelten kann. Gemäss diesen Erläuterungen können spezielle Umstände «beispielsweise entstehen, wenn sich aus einem Verlustereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten ergeben und ab einem gewissen Zeitpunkt nur noch sehr wenige Rechtsstreitigkeiten nicht abgeschlossen sind, die im Vergleich zur Summe aller dem Verlustereignis zugeordneten Verluste immateriell sind».

Wir sind der Meinung, dass jedes Verlustereignis vor einem Ausschluss individuell analysiert werden sollte. Gerade bei grösseren Fällen kann es sein, dass ein Rechtsfall in den wesentlichen Teilen abgeschlossen ist, jedoch einzelne Anklagepunkte weitergezogen werden. Es scheint nicht zielführend, dass in solchen Fällen nicht das ganze Verlustereignis für einen Ausschluss zugelassen wird. Es ist auch denkbar, dass aufgrund der Abklärungen und der Einschätzung der Erfolgsaussichten durch externe Anwälte in einem Fall anstelle eines Vergleichs der Rechtsweg beschritten wird. Die mangelnde Möglichkeit für einen Ausschluss könnte in diesen Fällen dazu führen, dass Banken aufgrund kapitaltechnischer bzw. kalkulatorischer Überlegungen eine suboptimale Rechtsstrategie verfolgen.

Antrag:

Anpassung FINMA-Erläuterungsbericht unter «4.5.5.1 Zeitpunkt des Ausschlusses von Verlustereignissen» (Seite 76):

«Unter speziellen Umständen und mit Bewilligung der FINMA kann die dreijährige Zeitperiode ab einem früheren Zeitpunkt gelten. Spezielle Umstände können beispielsweise entstehen, wenn sich aus einem Verlustereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten ergeben und ab einem gewissen Zeitpunkt nur noch sehr wenige Rechtsstreitigkeiten nicht abgeschlossen sind [~~streichen: die im Vergleich zur Summe aller dem Verlustereignis zugeordneten Verluste immateriell sind~~]. [neu: Jeder Ausschluss eines Verlustereignisses wird individuell beurteilt, zum Beispiel selbst wenn ein Fall weitergezogen wird oder Teilaspekte eines Rechtsfalls noch nicht abgeschlossen sind, sollte trotzdem eine Ausschlussgenehmigung des betroffenen Verlustes möglich sein, um unnötige Wettbewerbsverzerrungen bezüglich einem effektivem und (zumindest teilweise) vorausschauendem Risikoprofil zu vermeiden..]»

### **9.7.2. Bemessungsgrundlage**

Die Bank kann ein Verlustereignis von mehr als 10 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Verlusts der Bank frühestens nach 3 Jahren von der Berechnung der Verlustkomponente ausschliessen, wenn dieses für das Risikoprofil der Bank nicht mehr relevant ist. Das Kriterium «10 Prozent» bezieht sich auf den durchschnittlichen jährlichen Verlust (E-ERV Art. 93a, Abs. 3). BCBS OPE25.32 sprechen auch von «of the bank's average losses».

Antrag:

Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «4.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» zu Art. 93a, Abs. 3 (Seite 83):

«Die Bank kann ein Verlustereignis von mehr als 10 Prozent des [neu: für die Verlustberechnung relevanten] durchschnittlichen jährlichen Verlusts der Bank frühestens nach 3 Jahren von der Berechnung der Verlustkomponente ausschliessen, ...»

### 9.8. (EM<sup>5</sup>) Minderheitsanteile – Begrenzung in der konsolidierten Anrechnung (E-HBEV-FINMA Art. 32)

Die vorgesehene Behandlung der Anrechenbarkeit von Minderheitsanteilen fällt restriktiver aus als die heute gültige, obwohl die zugrundeliegenden erforderlichen Eigenmittel, die höher ausfallen als jene nach den Basler Standards, unverändert bleiben. Besonders hervorzuheben ist die unzureichende Berücksichtigung des in E-ERV Art. 41 geregelten höheren Eigenmittelpuffers für Banken der Kategorie 1 und 2. Daher sollte aus unserer Sicht die E-HBEV-FINMA Art. 32 Abs. 1 dahingehend geändert werden, dass nicht mehr auf die Mindesteigenmittelanforderungen, sondern in Abs. 2 auf die gesamten Eigenmittelanforderungen gemäss E-ERV Art. 41 verwiesen wird.

Antrag:

Anpassung E-HBEV-FINMA Art. 32:

<sup>1</sup> Kapitalanteile von Minderheitsinvestoren nach Artikel 21 Absatz 2 ERV können nur in dem Umfang konsolidiert als Eigenmittel angerechnet werden, in dem sie in den voll konsolidierten Unternehmen anteilmässig der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen [~~streichen: nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b ERV zuzüglich einer Pufferanforderung für hartes Kernkapital in der Höhe von 2,5 Prozent der nach Risiko gewichteten Positionen~~] dienen.

<sup>2</sup> Nicht an die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden Kapitalanteile von Investoren nach Artikel 21 Absatz 2 ERV, welche die für die voll konsolidierten Unternehmen geltenden Eigenmittelanforderungen übersteigen. Diese berechnen sich wie folgt, wobei der tiefere Wert entscheidend ist:

a. nach den lokal geltenden [neu: Gesamtanforderungen an die Eigenmittel] [~~streichen: Anforderungen an die Mindesteigenmittel und den Puffer nach Absatz 1 und den Puffer nach Absatz 1~~] des voll konsolidierten Unternehmens, [neu: im Falle von voll konsolidierten Unternehmen in der Schweiz vorbehaltlich der höheren besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken nach dem 5. Titel ohne Berücksichtigung des 4. Kapitels E-ERV];

b. nach den anteilig auf die Minderheiten entfallenden [~~streichen: Anforderungen an die Mindesteigenmittel nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b ERV und den Puffer nach Absatz 1~~] [neu: Gesamtanforderungen an die Eigenmittel nach Artikel 41 E-ERV, vorbehalten der höheren besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken nach dem 5. Titel ohne Berücksichtigung des 4. Kapitels E-ERV.]»

### 9.9. (LRD) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – Engagement gegenüber der Gegenpartei (E-LROV-FINMA Art. 19)

Das Engagement gegenüber der Gegenpartei soll von der Berechnung des Gesamtengagements ausgeschlossen werden können, wenn die drei Bedingungen gemäss E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3 erfüllt sind. Das sollte unabhängig davon gelten, ob eine vertragliche Verrechnung nach E-KreV-FINMA Art. 76 zulässig ist oder nicht, wenn das Netting-Set nur aus Transaktionen besteht, die zu einer Barforderung

<sup>5</sup> Eigenmittel (EM)

führen. Somit sollte E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3 nicht nur für einzelne Transaktionen gemäß E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 2, sondern auch für Einzelgeschäfte nach E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 1 gelten.

Am Beispiel von Wertpapierleih- und -verleihgeschäften würde dies implizieren, dass Art. 19 Abs. 3 nicht anwendbar wäre, wenn sowohl Wertpapierleihgeschäfte gegen Barsicherheiten (Barforderungen) als auch Wertpapierverleihgeschäfte gegen Barsicherheiten (Barverbindlichkeiten) durchgeführt werden. Hintergrund ist, dass unter diesen Umständen bei der Berechnung des Engagements gegenüber der Gegenpartei eine Verrechnung nach Art. 19 Abs. 3 Bst. b zwischen dem Wertpapierleihgeschäft und dem Wertpapierverleihgeschäft erfolgen würde und somit die Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 3 nicht erfüllt wären.

Antrag:

Anpassung E-LROV-FINMA Art. 19 Abs. 3:

«Für einzelne Transaktionen darf [neu: das Engagement gegenüber der Gegenpartei] [Streichen: ~~der nach Absatz 2 berechnete Wert~~] auf null gesetzt werden, wenn:

...»

#### **9.10. (LRD) Begriff des geschriebenen Kreditderivats (E-LROV-FINMA Art. 2 Bst. d und Art. 15 Abs. 1)**

Wir begrüßen die Anpassungen der Begriffe des «Kreditderivats» und des «geschriebenen Kreditderivats» in E-LROV-FINMA Art. 2 Bst. d und Art. 15 Abs. 1. Durch die Referenzierung auf die SA-CCR Risikokategorie «Kredit» in E-LROV-FINMA Art. 2 Bst. d wird klargestellt, dass Derivate, deren primärer Risikofaktor nicht das Kreditrisiko ist, von der Kategorisierung als Kreditderivat auszunehmen sind.

Darüber hinaus begrüßen wir die Klärung in E-LROV-FINMA Art. 15 Abs. 1, dass nur solche Kreditderivate als «geschriebene Kreditderivate» zu betrachten sind, durch welche die Bank Kreditschutz leistet. Wir verstehen diese überarbeitete Formulierung als Angleichung an die Vorgaben des Basler Mindeststandards in LEV 30.32 und gehen folglich davon aus, dass die Definition analog zu BCBS zu verstehen ist, d.h. der Begriff des geschriebenen Kreditderivats ist breit gefasst und beinhaltet neben Credit Default und Total Return Swaps auch Optionen. Die Ausführungen im FINMA-Erläuterungsbericht sind u.E. jedoch missverständlich und könnten allenfalls zu einer zu breiten Interpretation des «geschriebenen Kreditderivats» führen.

Antrag:

Ergänzung FINMA-Erläuterungsbericht unter «4.4.3 Derivate»:

«Art. 2 Bst. d definiert den Begriff des Kreditderivats. Art. 15 Abs. 1 definiert den Begriff des geschriebenen Kreditderivats. Der Begriff des geschriebenen Kreditderivats ist breit gefasst und wurde inklusive möglicher anrechenbarer Absicherungen näher präzisiert (Art. 15 und 16). Im Speziellen sind für den Zweck des Art. 15 nur solche Kreditderivate als geschriebene Kreditderivate zu verstehen, durch welche die Bank effektiv Kreditschutz stellt. Dies umfasst neben Credit Default und Total Return Swaps auch Optionen, welche die Bank verpflichten, unter den im Optionskontrakt festgelegten Bedingungen Kreditschutz zu stellen».

#### **9.11. (LRD) Exportfinanzierungsengagements (E-LROV Art. 5)**

In der EU sieht CRR Art. 429a (1) (f) eine Ausnahmeregelung für die garantierten Teile von Forderungen aus Exportkrediten vor, sofern diese von einem anerkannten Garantgeber besichert werden und infolge der Absicherung nach den Regeln des Standardansatzes ein Risikogewicht von 0 Prozent für den abgesicherten Betrag anzuwenden wäre. Wir beantragen die Einführung einer ähnlichen Ausnahmeregelung in der LROV.

Antrag:

Ergänzung E-LROV-FINMA Art. 5 um Bst. d [neu]:

Für die Berechnung des Gesamtengagements müssen nicht berücksichtigt werden:

...

« d. die garantierten Teile von Forderungen aus Exportkrediten, für welche eine Garantie von einem anerkannten Anbieter von Kreditabsicherungen gemäss E-KreV-FINMA Art. 45 eingeräumt wurde und für die der garantierte Teil der Forderung nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko gemäss ERV ein Risikogewicht von 0 Prozent erhalten würde.»

### **9.12. Weitere Anliegen**

Im Weiteren verweisen wir auf eine Reihe von zusätzlichen Punkten, in welchen wir um Klarstellung ersuchen, einerseits vom EFD (Anhang 1) und andererseits von der FINMA (Anhang 2). Diese Anhänge enthalten zudem auch alle unsere Anträge.

## Allgemeine Bemerkungen

Zusammenfassung, siehe «Umsetzung von Basel III final: Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung für Banken und zur Anhörung der FINMA-Verordnungen vom 4. Juli 2022: UBS-Stellungnahme» («UBS-Stellungnahme»), Titel 1

Die folgenden Tabellen enthalten die Anträge der UBS-Stellungnahme zur E-ERV und zusätzliche Punkte, zu denen wir Klarstellung ersuchen.

Rechtsvergleich, siehe UBS-Stellungnahme, Titel 2

## Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (E-ERV)

E-ERV Artikel	Absatz	Buchstabe	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Begründung / Bemerkung
35	1		Der Text der heute gültigen ERV soll wiederhergestellt werden.	Abs. 1 inkludiert neu die Bestimmung: «Bei einem Abzug nach Schwellenwert (Threshold Deduction) wird der Anteil, der über dem jeweiligen Schwellenwert 1, 2 und 3 liegt, vom harten Kernkapital abgezogen.» Die Referenz auf Schwellenwert 1 erscheint inkorrekt. Diese Positionen werden nach dem entsprechenden Abzugsverfahren behandelt.
45a	2		Klarstellung Erläuternder-Bericht-EFD unter 5.4 «Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» unter 5.4.1 zu E-ERV Art. 45a Abs. 2 am Ende der Auflistung (Seite 91):  «Zudem gilt:... Im Rahmen des BA-CVA müssen ebenfalls Risikogewichte nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko benutzt werden, um die RWA für CVA zu berechnen.»	Derzeit geht es aus dem Erläuternder-Bericht-EFD unter 5.4 «Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» unter 5.4.1 zu E-ERV Art. 45a nicht klar hervor, dass die Verwendung von Internen Ratings im Rahmen des Basisansatzes zur Unterlegung des CVA-Risikos (BA-CVA) für die Zwecke der Output Floor Kalkulation (E-ERV Art. 45a, E-Krev-FINMA Art. 154) nicht zulässig ist.

<b>E-ERV Artikel</b>	<b>Absatz</b>	<b>Buchstabe</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
148t [neu]			a) Ergänzung Übergangsbestimmungen E-ERV: E-ERV Art. 148t [neu]: «Für die Berechnung des Output-Floors gemäss E-ERV Art. 45a Abs. 3b kann eine Bank bis zum 31. Dezember 2032 für die Positionsklasse Unternehmen nach E-ERV Art. 63 Abs. 2 Bst. f ein präferenzielles Risikogewicht von 65 Prozent anwenden anstelle der Gewichte der Ratingklasse 'ohne Rating'.»	Siehe UBS-Stellungnahme, Titel 6.1
45a	3		b) Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» zu E-ERV Art. 45a Abs. 3: «Die Kapitalunterlegung für den SA-Output-Floor von Pensions- und Anlagefonds, welche über kein externes Rating verfügen, wird nicht eingeführt, bis Klarheit über die Umsetzung in der EU und der UK besteht bzw. bis eine Industrielösung für die Erstellung eines externen Ratings besteht, welche von den Regulatoren akzeptiert wird. In der Zwischenzeit orientiert sich die Schweiz am Übergangsregime in der EU.»	Siehe UBS-Stellungnahme, Titel 6.1
63a			Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» zu E-ERV Art. 63a: «Neben unwesentlichen Positionen sind interne Gegenparteien ebenfalls von der Sorgfaltsprüfung auszunehmen.»	Siehe UBS-Stellungnahme, Titel 9.4

E-ERV Artikel	Absatz	Buchstabe	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Begründung / Bemerkung
66a			<p>Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» zu E-ERV Art. 66a (Seite 38):</p> <p>«Für Positionen in Franken gegenüber Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz muss kein Nachweis der Einkommensquelle im Rahmen der Eigenmittelberechnung erbracht werden. [neu: <u>Das Gleiche gilt für durch Wohnliegenschaften gesicherte Positionen in anderen Währungsräumen, sofern die Anforderungen gemäss E-ERV Art. 72c Abs. 2 erfüllt sind.</u>]»</p>	Siehe UBS-Stellungnahme, Titel 9.3
77	2		<p>E-ERV Art. 77 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Subsidiärer Antrag:</p> <p>a) Ergänzung E-ERV Art. 77 Abs. 2:</p> <p>«Diese Regelung findet lediglich auf Stufe Einzelinstitut Anwendung, in der die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz verbucht sind.»</p> <p>b) Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen»:</p> <p>«Die Regelung von Art. 77 Abs. 2 ist lediglich auf das Einzelinstitut anzuwenden, in der die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz verbucht sind. Damit wird ausgeschlossen, dass auf konsolidierter Stufe der Mutter- und Holdinggesellschaften eine doppelte Eigenmittelbelastung entstehen kann. Als Beispiel: die Regelung ist nur auf Stufe der Schweizer Tochterbanken der beiden Grossbanken, nicht aber auf konsolidierter Stufe der Parent-Banken und Holdinggesellschaften anzuwenden.»</p>	Siehe UBS-Stellungnahme, Titel 6.3

E-ERV Artikel	Absatz	Buchstabe	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Begründung / Bemerkung
72b	1		«Der ursprüngliche Belehnungswert des Grundpfandes ist im Rahmen der Kreditvergabe festzulegen und während [neu: <u>2 Jahren</u> ] [streichen: <del>7 Jahren</del> ] beizubehalten. Werden Grundpfänder während der Kreditlaufzeit in Portfolien aufgenommen, so gilt als ursprünglicher Belehnungswert der Wert bei Aufnahme ins Portfolio.»	Siehe SBA-Stellungnahme, Titel C.1
72b	2		«Eine Erhöhung des Belehnungswerts über den ursprünglichen Belehnungswert hinaus ist während dieser [neu: <u>2 Jahren</u> ] [streichen: <del>7 Jahren</del> ] nur erlaubt, wenn am Grundpfand vorgenommene Änderungen den Wert eindeutig erhöhen.»	Siehe SBA-Stellungnahme, Titel C.1
72b	5		«Während der [neu: <u>2 Jahre</u> ] [streichen: <del>7 Jahre</del> ] nach Absatz 1 kann eine spätere Erhöhung des Belehnungswerts nach einer Reduktion im Fall von Absatz 3 Buchstabe b maximal auf den ursprünglichen Belehnungswert erfolgen.»	Siehe SBA-Stellungnahme, Titel C.1
72c Anhang 3, Ziff. 3	1		Senkung der Zuschläge für vermietete Wohnliegenschaften auf ein risikogerechtes Niveau.	Siehe SBA-Stellungnahme, Titel C.2
72a	3		«Bei der Berechnung des Belehnungsgrades können risikomindernde Massnahmen [neu: <u>welche gemäss Art. 61 (E-ERV) anrechenbar sind, berücksichtigt werden</u> ] [streichen: <del>werden keine risikomindernden Massnahmen nach Artikel 61 berücksichtigt. Einzige Ausnahme sind verpfändete Kontoguthaben, die zum Netting nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a zugelassen sind und deren einziger Zweck die Rückzahlung des Kredits ist</del> ].»	Siehe SBA-Stellungnahme, Titel C.3

E-ERV Artikel	Absatz	Buchstabe	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Begründung / Bemerkung
72c	6		Klarstellung Erläuternder-Bericht-EFD, unter «2.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» zu E-ERV Art 72c Abs 6:  «Gesetzliche Sicherungspfandrechte begründen keinen Vorrang im Sinne des Basler Texts, womit bei entsprechenden Hypothekarkrediten auf die Anwendung des Multiplikators von 1.25 (auf das Risikogewicht) verzichtet werden kann.»	Siehe SBA-Stellungnahme, Titel C.4
72b	7		Ersatzlos streichen	Siehe SBA-Stellungnahme, Titel C.8
72c	4		Ersatzlos streichen	
72d	2		Ersatzlos streichen	
92d	1 bis 5 1 [neu]		E-ERV Art. 92d Absätze 1 bis 5: streichen.  E-ERV Art. 92d [neu]:  «Der interne Verlustmultiplikator gemäss Anhang 5a bestehend aus Geschäftsindikator-komponente und Verlustkomponente (Loss Component, LC) wird auf eins gesetzt.»	Siehe UBS-Stellungnahme, Titel 5.1 Antrag: Die von BCBS vorgesehene nationale Option, den Internal Loss Multiplier auf 1 festzulegen (BCBS OPE25.11) ist auszuüben und deshalb E-ERV Art. 92d sowie als Folge die E-OffV-FINMA anzupassen.  Anpassung der E-OffV-FINMA als Folge, siehe Anhang 2 der UBS-Stellungnahme
92b	2		Klarstellung Erläuternder-Bericht-EFD, unter «4.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen»:  Ergänzung zum Art 92b Abs 2 E-ERV: «Die jährliche Frequenz ist eine Minimalforderung. Eine häufigere Berechnung auf freiwilliger Basis ist möglich.»	Unserem Verständnis nach ist z.B. eine quartalsmässige Berechnung (auf Basis von Quartalsendinformationen) möglich.
92d	2		Klarstellung Erläuternder-Bericht-EFD, unter «4.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen»:  Ergänzung zum Art 92d Abs 2 E-ERV: «Die jährliche Frequenz ist eine Minimalforderung. Eine häufigere Berechnung auf freiwilliger Basis ist möglich.»	Unserem Verständnis nach ist z.B. eine quartalsmässige Berechnung (auf Basis von Quartalsendinformationen) möglich.

E-ERV Artikel	Absatz	Buchstabe	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Begründung / Bemerkung
93a	3		Ergänzung Erläuternder-Bericht-EFD unter «4.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» zu Art. 93a, Abs. 3 (Seite 83):  «Die Bank kann ein Verlustereignis von mehr als 10 Prozent des [neu: für die Verlustberechnung relevanten] durchschnittlichen jährlichen Verlusts der Bank frühestens nach 3 Jahren von der Berechnung der Verlustkomponente ausschliessen, ...»	Siehe UBS-Stellungnahme, Titel 9.7  Anpassung FINMA-Erläuterungsbericht als Folge, siehe Anhang 2 der UBS-Stellungnahme
148s [neu]			a) Ergänzung Übergangsbestimmungen «Art. 80 bis 88 der Eigenmittelverordnung (Änderungen vom [Datum]) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der FINMA Verordnung (MarV-FINMA) werden erst umgesetzt, wenn Klarheit über den Zeitpunkt und den Grad der Umsetzung der B3f Marktrisiken in massgeblichen ausländischen Finanzplätzen besteht und eine gründliche Überprüfung stattgefunden hat.»  b) Klarstellung Erläuternder-Bericht-EFD unter «3.4 Erläuterung zu einzelnen Bestimmungen» zu E-ERV 80 bis 88: «Die Schweiz wartet mit der Umsetzung der B3f Marktrisiken ab, bis international Klarheit besteht über den Zeitpunkt der Einführung und ein weiterer Rechtsvergleich der dann geplanten Umsetzung stattgefunden hat.»	Siehe UBS-Stellungnahme, Titel 4.1
148q	3 [neu]		«Absätze 1 und 2 gelten nicht für Banken, welche den IRB-Ansatz anwenden. Für diese gilt die Risikogewichtung nach Anhang 4 Ziff. 1.3 und 1.4 ohne Übergangsfrist.»	Siehe UBS-Stellungnahme, Titel 9.2

E-ERV Artikel	Absatz	Buchstabe	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Begründung / Bemerkung
Anhang 1a	1.2		<p>a) Änderung:                      «[Kreditzusagen] die jederzeit bedingungslos und ohne vorherige Ankündigung aufgehoben werden können [Neu: <u>oder die automatisch aufgehoben werden, wenn sich die Bonität der Schuldnerin oder des Schuldners verschlechtert</u>] [Streichen: <del>oder aufgehoben werden können, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner die vordefinierten Bedingungen nicht mehr erfüllt.</del>»</p> <p>b) Anpassung Erläuternder-Bericht-EFD unter 2.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu E-ERV Art. Anhang 1a, 1.2 (Seite 60):                      «Der bisherige Kreditumrechnungsfaktor von null für Vereinbarungen, die von der Bank jederzeit bedingungslos und ohne vorherige Ankündigung aufgehoben werden können [Neu: <u>oder die automatisch aufgehoben werden, wenn sich die Bonität der Schuldnerin oder des Schuldners verschlechtert</u>] [Streichen: <del>oder wenn der Schuldner die vordefinierten Bedingungen nicht mehr erfüllt, aufgehoben werden können</del>], wurde vom BCBS basierend auf Erfahrungen der Vergangenheit als zu gering erachtet und im Standard auf 10 Prozent erhöht.»</p>	<p>Gemäss aktuellem Entwurf, E-ERV Anhang 1a, 1.2, gilt ein 10% CCF nicht mehr für Kreditzusagen, die bei Verschlechterung der Bonität des Schuldners automatisch aufgehoben werden. Dafür gilt ein 10% CCF für Kreditzusagen, die dann aufgehoben werden können, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner vordefinierte Anforderungen nicht mehr erfüllt («konditional kündbare Kreditzusagen»).</p> <p>Gemäss BCBS CRE20.100 gilt ein CCF von 10% nur für (i) Kreditzusagen, die jederzeit kündbar sind oder (ii) Kreditzusagen, die automatisch aufgehoben werden, wenn sich die Bonität des Schuldners verschlechtert. Daher denken wir, dass für «konditional kündbare Kreditzusagen», gemäss BCBS allenfalls ein CCF von 40% zur Anwendung kommen sollte. Unseres Erachtens sind daher beide in E-ERV Anhang 1a 1.2. vorgenommenen Änderungen eine Abweichung zu BCBS CRE20.100. Wir beantragen, diese Streichung rückgängig zu machen und den Erläuternder-Bericht-EFD entsprechend unserem Vorschlag anzupassen.</p>
62	7		Klarstellung Erläuternder-Bericht-EFD unter 2.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu E-ERV Art. 62, warum dieser Absatz aufgehoben wird.	Wie im Falle anderer aufgehobener Artikel und Absätze erachten wir eine Erklärung bzw. Begründung als sinnvoll.

**Änderung anderer Erlasse (Anhang, Ziff. III E-ERV)**

<b>Verord- nung</b>	<b>Artikel</b>	<b>Absatz</b>	<b>Buchstabe</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
PfV	14b	1		«Der Nominalwert der Darlehensdeckung der Mitglieder muss jederzeit mindestens [neu: 110] [streichen: 115] Prozent des Nominalwerts der Darlehen der Pfandbriefzentralen betragen.»	Siehe SBA-Stellungnahme, Titel C.5
LiqV	Anhang 5			Wir beantragen die rasche Durchführung einer belastbaren Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) – unter den in der NAG vertretenen Gross- und Retailbanken – zu den spezifischen Auswirkungen von «Basel III Final» auf die NSFR-Anforderungen («Required Stable Funding»).	Siehe SBA-Stellungnahme, Titel C.6



WWF Schweiz

wwf.ch  
Spenden: PC 80-470-3

Per Email an:  
[Basel3@sif.admin.ch](mailto:Basel3@sif.admin.ch)

25. Oktober 2022

## Vernehmlassungsantwort des WWF Schweiz zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) Stellung nehmen zu können.

Sie finden nachstehend unsere Ausführungen und Anträge zur Verordnungsänderung und bitten Sie um Berücksichtigung derselben.

Freundliche Grüsse

Elgin Brunner  
Leiterin Transformational Programmes

Stephan Kellenberger  
Senior Advisor Sustainable Finance



## Beurteilung der Vorlage

- **Der WWF begrüsst die Absicht des Bundesrates**, mit der vorgeschlagenen Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV), die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedeten finalen Basel III-Standards ins Schweizer Recht zu überführen mit dem Ziel, die Stabilität des Finanzsystems zu stärken und eine weitgehende Konformität mit dem Basler Mindeststandard sicherzustellen. Die Zielsetzung der Reform, dass risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden müssen als risikoärmere und die Kapitalanforderungen an Banken transparent und international vergleichbar berechnet werden, erachten wir als wichtig und unterstützenswert.
- **Wir sehen es jedoch als sehr kritisch, dass der Bundesrat den bei der Umsetzung des Basler Mindeststandards bestehenden nationalen Handlungsspielraum nicht nutzt, um bei der Festlegung der Eigenmittelanforderungen speziell auch klima- und biodiversitätsbedingte finanzielle Risiken zu berücksichtigen.** Die Ausklammerung von Klima- und Biodiversitätsrisiken steht u.E. im Widerspruch zur Absicht der Basel III-Reform, u.a. mit strengeren Regeln für Eigenkapital die Resilienz des Bankensektors in Stresssituationen zu erhöhen, und läuft dem Bemühen entgegen, sämtliche für die Stabilität des Finanzsektors bedeutende Risiken zu identifizieren und zu verringern.
- Wie zahlreiche Studien (z.B. ETHZ<sup>1</sup>) belegen und immer mehr Zentralbanken und Finanzmarktregulatoren anerkennen (z.B. ECB<sup>2</sup>), sind **Klima- und Biodiversitätsrisiken als systemische Risiken für das Finanzsystem** zu behandeln, die sich auf zentrale makroökonomische Indikatoren wie Wirtschaftswachstum und Inflation auswirken<sup>3</sup>. Physische und transitorische Klima- und Umweltrisiken haben zudem Folgen für den Wert und das Risikoprofil der von Banken gehaltenen Vermögenswerte und können eine verfrühte Entwertung derselben nach sich ziehen (sog. stranded assets). **Eine Differenzierung der Eigenkapitalanforderungen nach Massgabe der von den Banken gehaltenen, gegenüber dem Klimawandel und Biodiversitätsverlust exponierten Aktiva ist eine einfach umsetzbare, risikobasierte Lösung, um den Auf- und Ausbau «toxischer» Vermögenswerte in den Bilanzen von Banken zu verhindern und die langfristige Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen.** Gleichzeitig wird damit ein wichtiger Anreiz gesetzt, damit Banken aufhören, weiterhin in grossem Ausmass Kapital für klima- und biodiversitätsschädigende Wirtschaftsaktivitäten zur Verfügung stellen und damit die Klima- und Biodiversitätskrise befeuern.

## Anträge

- **Wir beantragen, die Vorlage dahingehend zu überarbeiten, dass Klima- und Biodiversitätsrisiken bei der risikogewichteten Bestimmung der Eigenmittelanforderungen von Banken explizit berücksichtigt werden.** Um dem unterschiedlichen Entwicklungsstand bei der Analyse und Messung von Klima- und Biodiversitätsrisiken Rechnung zu tragen, ist die differenzierte Eigenmittelunterlegung zunächst auf Klimarisiken zu konzentrieren und danach auf

<sup>1</sup> ETHZ Working Paper (2020): Taming the Green Swan: How to improve climate-related financial risk assessments. <https://ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/mtec/cer-eth/cer-eth-dam/documents/working-papers/WP-20-340.pdf>.

<sup>2</sup> [https://www.ecb.europa.eu/ecb/climate/managing\\_mitigating\\_climate\\_risk/html/index.de.html](https://www.ecb.europa.eu/ecb/climate/managing_mitigating_climate_risk/html/index.de.html).

<sup>3</sup> ECB Working Paper (2021): Feeling the Heat: Extreme Temperature and Price Stability. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3981219](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3981219).





Biodiversitätsrisiken auszuweiten. **Die ERV ist entsprechend bis 2023 (Klimarisiken) bzw. bis spätestens 2030 (Biodiversitätsrisiken) anzupassen.**

- **Konkret fordern wir:**

1. **in der anstehenden Änderung der ERV die Risikogewichtung für Finanzanlagen und Kredite von Banken nach Massgabe ihrer Exposition gegenüber fossilen Energieträgern zu erhöhen.** In Anlehnung an ein von der NGO Finance Watch vorgeschlagenes Berechnungsmodell wären die risikogewichteten Eigenmittelanforderungen für die Erschliessung und Förderung neuer fossiler Brenn- und Treibstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas) auf 1250% und für bestehende fossile Energieprojekte auf 150% anzuheben<sup>4</sup>.
2. in der ERV die Möglichkeit vorzusehen, **sämtliche dauerhaft umweltschädigende wirtschaftliche Aktivitäten, Unternehmen und Subsektoren mit höheren Kapitalanforderungen zu belegen.** Dies erfolgt aus der Überlegung heraus, dass dauerhaft umweltschädigende Aktivitäten, Unternehmen und Subsektoren vor dem Hintergrund des unvermeidlichen Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft mit grossen finanziellen Risiken verbunden sind und daher in Zukunft möglichst keine Finanzmittelflüsse mehr erhalten sollten<sup>5</sup>.
3. in Ergänzung zur vorgeschlagenen Eigenkapitaldifferenzierung die **Eignung weiterer makroprudenzieller Massnahmen** wie z.B. Konzentrationslimiten oder -buffer für Klima- und Biodiversitätsrisiken zu **prüfen.**
4. die **aufsichtsrechtlichen Kompetenzen von SNB und FINMA** zu stärken, damit diese die Möglichkeit erhalten, die Einhaltung der neuen Eigenkapitalvorschriften zu kontrollieren bzw. sicherzustellen. Nur wenn die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Bezug auf Klima- und Biodiversitätsrisiken überprüft wird, besteht Gewähr, dass Banken die neuen Vorgaben auch effektiv umsetzen.

## Erläuterungen

- **Dringliches und konsequentes Handeln der Staatengemeinschaft** ist mehr denn je nötig, um die schlimmsten Folgen des Klimawandels aufzuhalten und die globale Erderwärmung bis Ende dieses Jahrhunderts auf 1.5°C zu begrenzen. Laut dem Netto-Null-Szenario der Internationalen Energieagentur dürfen ab sofort keine neuen fossilen Energieprojekte mehr bewilligt und finanziert werden, wenn wir das 1.5°C-Ziel noch erreichen wollen<sup>6</sup>. Auch das Network for Greening the Financial System (NGFS), dem die SNB und die FINMA angehören, unterstreicht die Gefahr eines zu späten und ungeordneten Übergangs zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 im Kontext der gegenwärtigen globalen Energiekrise und ruft zu einer konsequenten und koordinierten Abkehr von fossilen Energieträgern als Voraussetzung für eine kosteneffiziente

<sup>4</sup> Finance Watch (2020): Breaking the climate-finance doom loop. Für eine Beschreibung der vorgeschlagenen Risikogewichtung siehe S. 31ff. <https://www.finance-watch.org/publication/breaking-the-climate-finance-doom-loop/>.

<sup>5</sup> WWF (2022): Transitioning to a Net Zero and Nature Positive Economy. Für eine Diskussion der "always environmentally harmful economic activities, companies, and sub-sectors" siehe S. 28ff. Die vom WWF veröffentlichte Liste der dauerhaft umweltschädigenden Wirtschaftsaktivitäten, Unternehmen und Subsektoren wird von über 90 Organisationen und Vordenker:innen unterstützt. [https://www.fint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_technical\\_background\\_report\\_2022.pdf](https://www.fint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_technical_background_report_2022.pdf).

<sup>6</sup> IEA (2021): Net Zero by 2050. <https://www.iea.org/news/pathway-to-critical-and-formidable-goal-of-net-zero-emissions-by-2050-is-narrow-but-brings-huge-benefits>.



Klimatransition auf<sup>7</sup>. Diesen klaren Aussagen steht die Tatsache gegenüber, dass in den sechs Jahren seit Annahme des Pariser Klimaabkommens die weltweit 60 grössten Banken die fossile Energieindustrie mit 4.6 Billionen US\$ unterstützt haben<sup>8</sup>. Es bedarf daher verstärkter Anreize, um die Finanzierung von fossilen Energieträgern durch Banken unattraktiver zu machen. Ebenso entschiedenes und rasches Handeln ist nötig, um den mit der Klimakrise eng verbundenen Biodiversitätsverlust zu stoppen und die globale Biodiversität wiederherzustellen.

- Es ist heute allgemein anerkannt, dass **klimabedingte finanzielle Risiken** über Wechselwirkungen mit der Realwirtschaft zu Verwerfungen an den Finanzmärkten führen können und entsprechend als **systemische Risiken für das Finanzsystem** zu begreifen sind. In einer gemeinsamen Analyse kommen die Europäische Zentralbank und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) zum Schluss, dass trotz Prognoseunsicherheit bezüglich Klimarisiken eine zügige Anpassung der makroprudenziellen Instrumente nötig ist, um das vom Klimawandel ausgehende Systemrisiko für die Finanzmarktstabilität zu begrenzen<sup>9</sup>. Die Schwierigkeit, die Eintretenswahrscheinlichkeit und das Ausmass von Klima- und Biodiversitätsrisiken für das Finanzsystem präzise vorherzusagen, darf angesichts der sich verschärfenden Klima- und Biodiversitätskrise und der eindeutigen wissenschaftlichen Faktenlage **kein Vorwand für ungenügendes Handeln oder gar Nichthandeln** sein. Vielmehr sind Zentralbanken und Finanzmarktaufsichtsbehörden gehalten, in Umsetzung des Vorsorgeprinzips sämtliche ihnen bereits heute zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um zur Lösung der doppelten Umweltkrise beizutragen<sup>10</sup>.
- **Risikogewichtete Eigenkapitalanforderungen**, wie sie u.a. der makroprudenziellen Regulierung des Basel Rahmenwerks zugrunde liegen, sind ein konzeptionell einfaches, intuitiv nachvollziehbares und volkswirtschaftliches effizientes Instrument, um Banken mit risikoreicheren Aktiva zu einer höheren Vorhaltung von Eigenkapital zu zwingen und damit die Widerstandsfähigkeit des Banken- und Finanzsystems integral zu stärken und Systemrisiken zu reduzieren<sup>11</sup>. Gleichzeitig setzen höhere Eigenmittelanforderungen einen Anreiz, dass Banken weniger risikoreichere Vermögenswerte in ihre Bücher aufnehmen. Das weiter oben eingeführte Berechnungsmodell hat den Vorteil, dass es auf die *effektive* Exposition einer Bankbilanz gegenüber fossilen Energien Rücksicht nimmt und damit Banken nicht wahllos in die Pflicht nimmt. Zudem trägt es dem Umstand Rechnung, dass in einer Übergangsphase die Nutzung bestehender fossiler Energiereserven unumgänglich sein dürfte und diese daher in einer

<sup>7</sup> NGFS (2022): Not too late – Confronting the growing odds of a late and disorderly transition.

[https://www.ngfs.net/sites/default/files/media/2022/09/07/not\\_too\\_late\\_-\\_confronting\\_the\\_growing\\_odds\\_of\\_a\\_late\\_and\\_disorderly\\_transition.pdf](https://www.ngfs.net/sites/default/files/media/2022/09/07/not_too_late_-_confronting_the_growing_odds_of_a_late_and_disorderly_transition.pdf).

<sup>8</sup> Banktrack (2022): Banking on Climate Chaos. Fossil Fuel Finance Report 2022.

[https://www.banktrack.org/download/banking\\_on\\_climate\\_chaos\\_2022/2022\\_banking\\_on\\_climate\\_chaos.pdf](https://www.banktrack.org/download/banking_on_climate_chaos_2022/2022_banking_on_climate_chaos.pdf).

<sup>9</sup> ECB/ESRB (2022): The macroprudential challenge of climate change. «*Compared with other policies, a macro-prudential approach to climate risks is likely best placed to address the externality associated with excessive lending to high carbon projects*» (S. 92). [https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/esrb.ecb.climate\\_report202207~622b791878.en.pdf](https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/esrb.ecb.climate_report202207~622b791878.en.pdf)

<sup>10</sup> [https://wwfiint.awsassets.panda.org/downloads/wwf\\_technical\\_background\\_report\\_2022.pdf](https://wwfiint.awsassets.panda.org/downloads/wwf_technical_background_report_2022.pdf).

<sup>11</sup> Climate Safe Lending Network (2022): Response to the Basel Committee on the supervision and management of climate-related financial risks. «*Capital requirements are designed to tackle systemic safety risks such as climate change. They are entirely appropriate for this. Not doing so would be to misuse the framework to favor an industry by allowing it to contribute to systemic risk.*» (S. 7).

<https://static1.squarespace.com/static/5e0a586857ea746075c561a3/t/620ce73dd4d79b0bb31572b3/1645012798469/CSLN+BCBS+Consultation+Response.pdf>.





kurzfristigen Perspektive nicht mit einer gleich hohen Kapitalgewichtung zu belegen sind wie neue fossile Vorkommen<sup>12</sup>.

- Der **Nutzen differenzierter Eigenkapitalvorschriften wird auch vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht selbst anerkannt**, etwa in seinem jüngsten Vorschlag zur prudentiellen Regulierung von Cryptoassets<sup>13</sup>, worin für die Exposition gegenüber bestimmten Cryptoassets ebenfalls eine Risikogewichtung von 1250% vorgesehen ist.

---

<sup>12</sup> [https://www.finance-watch.org/wp-content/uploads/2020/06/Breaking-the-climate-finance-doom-loop\\_Finance-Watch-report.pdf](https://www.finance-watch.org/wp-content/uploads/2020/06/Breaking-the-climate-finance-doom-loop_Finance-Watch-report.pdf), siehe S. 29ff.

<sup>13</sup> BIS (2022): Second consultation document on the prudential treatment of banks' cryptoasset exposures. <https://www.bis.org/press/p220630.htm>.

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per E-Mail:  
Basel3@sif.admin.ch

Zürich, 25. Oktober 2022

## **Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer und des Zürcher Bankenverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) zu äussern. Die Änderung der Eigenmittelverordnung ist für den Wirtschaftsstandort Zürich allgemein und für den Bankenstandort Zürich in besonderem Masse relevant. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts hängt auch wesentlich von einem funktionierenden und effizienten Finanzplatz ab. Die Unternehmen benötigen sichere und international kompatible Finanzinfrastrukturen, um ihre Geschäftstätigkeiten abwickeln zu können.

Der Zürcher Bankenverband (ZBV) vertritt die Interessen des Finanzplatzes gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit. Mit seinem Engagement für Bildung, Information und Politik trägt er dazu bei, dass Zürich auch in Zukunft ein Finanzplatz von Weltbedeutung bleibt. In der Region Zürich beschäftigen die Banken in rund 1350 Betriebsstätten fast 40'000 Arbeitnehmende und erwirtschaften eine Bruttowertschöpfung von über 13 Mrd. Franken. Sie stellen damit einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor nicht nur für die Region Zürich, sondern letztlich die gesamte Schweiz dar.

### **Position der ZHK und des ZBV**

*Die ZHK und der ZBV begrüssen im Grundsatz die Änderung der Eigenmittelverordnung "Basel III Final". Die Einführung erfolgt in weiten Teilen prinzipienbasiert und proportional. In einigen Punkten bedarf die Verordnung allerdings einer Klärung.*

### **Zur Begründung**

Die globale Finanzkrise erschütterte das Vertrauen in die risikogewichteten Eigenkapitalquoten der Banken. Hinsichtlich der grossen Bedeutung von Banken für den Wirtschaftsstandort Zürich, ist die angestrebte Reduktion in der Variabilität von risikogewichteten Aktiven deshalb zu begrüssen.

Als problematisch erachten wir allerdings den gewählten Prozess. Die Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist für die Schweiz als kleine Volkswirtschaft mit einem international ausgerichteten Bankensektor zentral. Dabei dürfen die national ausgerichteten Banken jedoch nicht vergessen gehen. Diese Vielfalt an kleinen und grossen Playern macht das Finanzsystem robuster gegen Krisen, weshalb es differenzierte Regulierungen braucht. Die festgelegten Eckwerte zwischen Behörden und der Bankenbranche sind deshalb zwingend einzuhalten. Insbesondere muss die Leitidee der Kapitalneutralität für die Nicht-Grossbanken eingehalten werden.

Vorbehalte haben die ZHK und der ZBV bezüglich der internationalen Vergleichbarkeit der neuen Regulierung. In anderen Ländern mit wichtigen Finanzplätzen, wie beispielsweise der USA und für das Vereinigte Königreich (UK), liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Umsetzungsentwürfe vor. Die erwähnten Eckwerte basieren allerdings auf Vergleichsannahmen mit ebendiesen Ländern. Des Weiteren ist für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Rechtsvergleich mit der Europäischen Union (EU) höchst relevant. Gerade angesichts der Unsicherheit im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU und der Zukunft der bilateralen Verträge kann sich die Schweiz keinen "Swiss Finish" erlauben. Die Regelungen für den Schweizer Finanzplatz sind deshalb zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit mit den Standards der EU, USA und UK abzustimmen.

Als Nachteil für den Wirtschaftsstandort erachten wir ausserdem das zeitliche Vorpreschen und den damit verbundenen Alleingang der Schweiz. Wir fordern deshalb, dass sich die vorgesehenen Übergangsregime sowie die Umsetzungszeitpunkte an den relevanten Vergleichsfinanzplätzen – namentlich denjenigen der EU – orientieren.

Die Erhöhung der Dauer von sieben Jahren für das Niederstwertprinzip stellt einen zu starken Markteingriff dar und wäre zum Nachteil der Banken, die im Gegensatz zu ungleich regulierten Akteuren einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Zusätzlich können Kundinnen und Kunden nicht länger von gestiegenen Immobilienpreisen profitieren, was erhebliche volkswirtschaftliche Kosten mit sich bringt. Dadurch stehen beispielsweise für energetische Sanierungen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, die gerade in der aktuellen Strommangellage wichtig wären. Die Beibehaltung des Niederstwertprinzips von zwei Jahren ist unter diesen Voraussetzungen fundamental.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**

  
Dr. Regine Sauter  
Direktorin

**Zürcher Bankenverband**



Christian Bretscher  
Geschäftsführer